

Wissenschaftliche Alpenvereinshefte

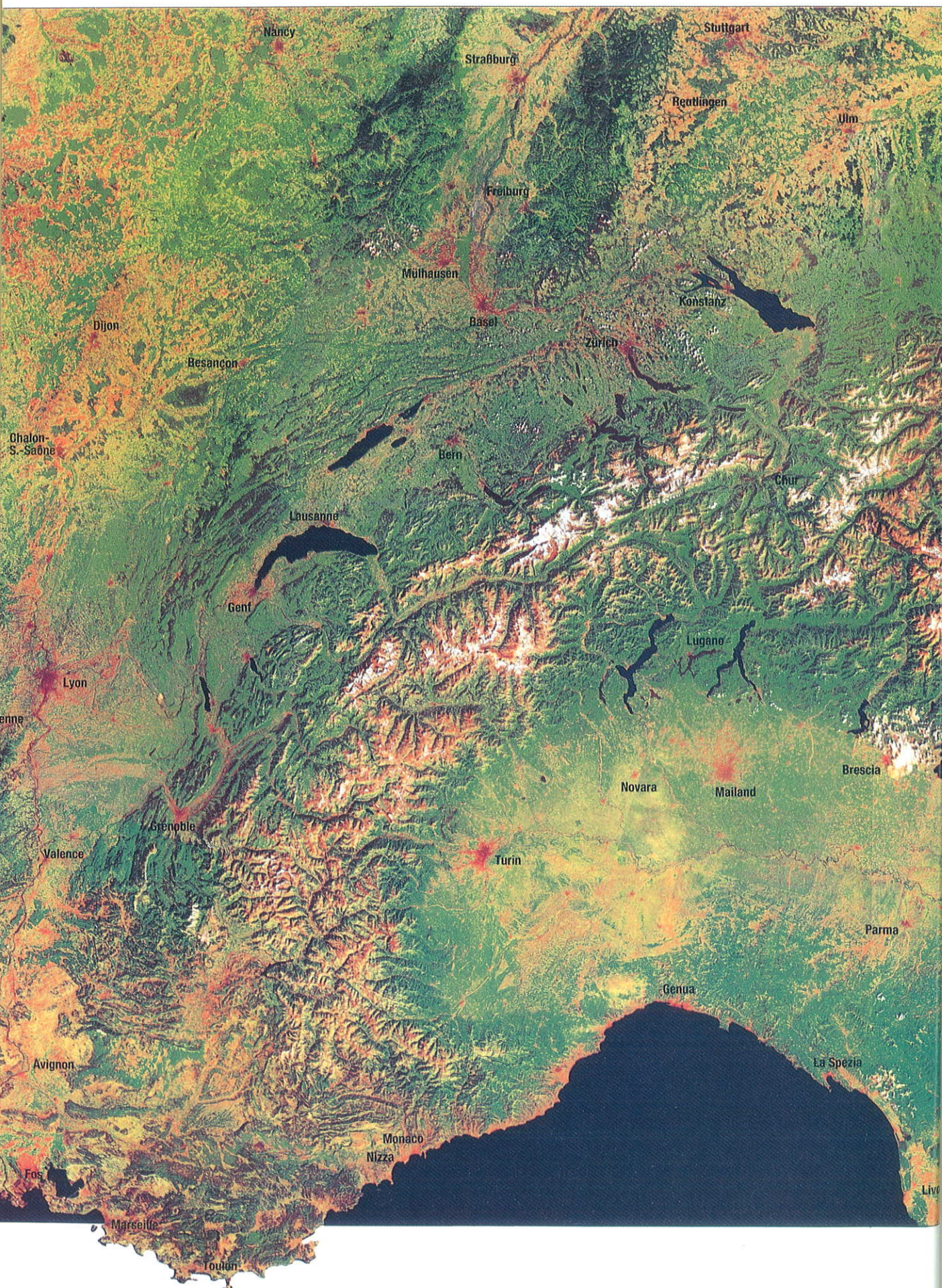
Heft 32

Gemeinsam herausgegeben
vom Deutschen und vom Österreichischen Alpenverein

**DIE ALPEN
IM POLITISCHEN SPIEL**

Lars Keller

MÜNCHEN 1998



DIE ALPEN IM POLITISCHEN SPIEL

Lars Keller

MÜNCHEN 1998

4 D 8² (32

DAV Wiss. Hefte

4 D 8(32

Scant

Für Katharina und eine lebenswerte Zukunft in den Alpen

Adresse des Deutschen Alpenvereins:
Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Straße 2-4
D-80977 München
Tel.: (089) 14003-0 · Fax: (089) 14003-11
e-mail: alpenverein@t-online.de

ISBN 3-928777-62-9
ISSN 0084-0912

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck, auch auszugsweise, nur
mit vorheriger Genehmigung durch
die Herausgeber.

Druck: Dullinger, Landshut

Bibliothek
des
Deutschen Alpenvereins

9981

VORWORT

"Die Alpen im politischen Spiel" - Welche Gedanken kämen dem interessierten Laien wohl spontan zu dieser Überschrift in den Sinn? Zumindest im deutschsprachigen Raum würden zuerst Stichworte wie *Bergwaldsterben*, *Hochwasser*, *Lawinenabgänge*, *Verkehrsproblematik*, *Bergbauernsterben*, *Verstädterung* fallen, zunächst jedoch ohne klaren Bezug zur Politik. Meist würde vermutlich die *verfehlte Politik an sich* angeprangert.

Zugegeben, die Thematik ist sehr komplex. Dennoch sollten zumindest einige politische Zusammenhänge in ihren Basisgedanken bekannt sein. Sind sie das nicht, kann man aber nicht vom generellen Desinteresse ausgehen, sondern es wird uns daraus vielmehr die unzureichende Information durch Politik und Medien vor Augen geführt. Im Grunde dürfte es in demokratischen Staaten niemals möglich sein, daß der überwiegenden Mehrheit ihrer Alpenbewohner als unmittelbar Betroffene beispielsweise von der *Alpenkonvention* inhaltlich jegliche Vorstellung fehlt, ja sogar vielfach noch nicht einmal deren Name zu Ohren gekommen ist, wie dies zahlreiche persönliche Gespräche immer wieder gezeigt haben.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist deshalb, den derzeitigen Kenntnisstand über das den Alpen von außen auferlegte politische Spiel in Vergangenheit, Gegenwart und absehbarer Zukunft für Wissenschaftler wie Nicht-Wissenschaftler gleichermaßen ansprechend darzustellen. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, das Bewußtsein für die Probleme und Bedürfnisse des Gesamtalpenraumes zu sensibilisieren, um so für die Forderung nach einer *einheitlichen und ganzheitlichen Alpenpolitik* ein festeres öffentliches Fundament zu schaffen und dadurch die Chancen für eine künftig positive Entwicklung in den Alpen zu erhöhen.

Als ich im März 1996 mit meinen Untersuchungen über "Die Alpen im politischen Spiel" begann, war mir in keiner Weise bewußt, auf welche komplexe Problematik ich mich eingelassen hatte. Nach einer ersten Prüfung des Bestandes in verschiedenen Münchener Bibliotheken setzte relativ bald Hoffnungslosigkeit und eine gewisse Frustration ein - nicht nur, weil ich die enorme Spannweite des Themas erkannte, sondern auch, da sich schon nach kurzer Zeit ein Mangel an vorliegenden wissenschaftlich fundierten Materialien offenbarte. Es blieb mir also nichts anderes übrig, als eine möglichst große Anzahl von mehr oder weniger mit den Alpen befaßten politischen Institutionen aller Ebenen, privaten Organisationen, Wissenschaftlern und Individualisten anzuschreiben und auf deren Hilfe zu hoffen (Eine Auswahl wichtiger Adressen befindet sich im Anhang.). Dieses Engagement sollte dann allerdings mit einer wahren Informationsflut belohnt werden. Einige Persönlichkeiten haben in besonders hervor-

zuhebender Weise zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen - ihnen möchte ich hier gesondert meinen Dank aussprechen.

Allen voran muß Herr Prof. Dr. Werner Bätzing, Universität Erlangen-Nürnberg, genannt werden. Er hat sich in langen Jahren speziell mit seinen Arbeiten über kultur- und politgeographische Aspekte des Alpenraums einen bedeutenden Namen gemacht. Neben seiner Lehrtätigkeit ist er als wissenschaftlicher Berater der *Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA*, als Beiratsmitglied im internationalen Verein *Pro Vita Alpina*, als Mitglied im Umweltausschuß des *DAV* sowie durch viele weitere alpenbezogene Aktivitäten mehr als ausgelastet. Dennoch hat er von Anfang an und ohne Unterbrechung mit am tatkräftigsten meine Arbeit unterstützt. So übersandte er mir bereits im Oktober 1996 ein Manuskript seines neuesten, im Februar 1997 veröffentlichten Buches *Kleines Alpen-Lexikon*, welches mir in vielen politischen Fragen zur Hilfe gereichte. Außerdem durfte ich mich in Schreiben an andere Stellen und Personen auf seinen Namen berufen, was die Qualität der mir übersandten Antworten grundsätzlich deutlich erhöht hat. Darüber hinaus wurde die vorliegende Arbeit im Juli 1997 von ihm gelesen und korrigiert. Vielen Dank!

Ein großes Dankeschön ebenfalls an Herrn Prof. Dr. Johann Stötter, jetzt Universität Innsbruck, unter dessen Fittichen ich meine ohnehin große Liebe zu den Alpen in vielen Exkursionen und Seminaren des Instituts für Geographie der Ludwig-Maximilians-Universität München auch auf die wissenschaftliche Seite übertragen konnte. Er war der geistige Initiator dieser Arbeit und betreute mich während ihrer gesamten Entstehungszeit.

Außerordentlich positiv unterstützt wurde ich durch verschiedene Referate des *Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen*. Hauptsächlich recherchierte ich im Referat *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*, dessen Leiter, Herr MR Dr. Alfred Helbig, dabei große Kooperationsbereitschaft zeigte. Zahlreiche Gespräche und vor allem die großzügige Bereitstellung von Materialien sowie die Einsicht in Akten erwiesen sich als äußerst hilfreich. Die gesamte Korrespondenz der Bundesrepublik Deutschland sowie ihre allgemeine politische Vertretung in Alpenfragen wird von diesem Referat des Landesministeriums koordiniert, was natürlich im internationalen Kontext aus dem Rahmen fällt (denn meist sind nationale Ministerien zuständig) und für mich von großem Vorteil war.

Auch hervorzuheben ist Herr Dr. Herbert Franz vom Referat *Gesetzgebung Europa*, der sich für mich einen halben Vormittag lang in seine aufgetürmten Papierberge versenkte und immer wieder in der Lage war, genau die benötigten, aufschlußreichen Dokumente hervorzuziehen. Ohne diese Mithilfe wären meine Kapitel über die europäische Politik deutlich magerer ausgefallen.

Um Einseitigkeit zu vermeiden (generell erhält man ja die Informationen aus Regierungskreisen, welche im Zielgebiet der Arbeit meist von Parteien des Mitte-Rechts-Spektrums geführt werden!), bemühte ich mich auch um Informationen aus dem Nicht-Regierungslager. Herr Hans Kolo, für die SPD Mitglied des Bayerischen Landtags, war dabei der richtige Adressat: er ist seit Jahren Sprecher der sozialdemokratischen Parteien im Alpenraum, das heißt konkret, er koordiniert die Arbeit der sozialdemokratischen Fraktionen von Slowenien bis zur Schweiz. Überdies wurde er, entgegen seinem erklärten Willen und trotz seiner von dieser Organisation abweichenden politischen Meinung, in eine zweite Amtszeit als stellvertretender Präsident der *AEM*, der *Vereinigung der Gewählten von Bergregionen*, gewählt. Auch das bestätigt seine Kompetenz in Alpenfragen, die hier genauso wie im Bayerischen Landtag überparteilich anerkannt ist. Danke für die geleistete Hilfe!

Dank geht ebenso an Herrn Mag. Reinhard Gschöpf, Leiter des bei der *CIPRA-Österreich* und dem *ÖGNU-Umweltdachverband* in Wien angesiedelten *Alpenkonventionsbüros*, der nicht nur keine Kosten für lange Telefonanrufe und die Übersendung umfangreichen Materials scheute, sondern sich auch mehrmals Zeit für lange, inhaltlich äußerst überlegte und daher bedeutsame Briefe nahm.

Zu schätzen weiß ich auch die Arbeit, die sich Frau Sonja Kaspar von der *CIPRA-Deutschland-Vertretung* in München bei der Zusammenstellung ihrer Info-Pakete machte.

Herr Studiendirektor Gerhard Werthan übernahm freundlicherweise das Korrekturlesen und ergänzte dabei durch sein eigenes umfangreiches Wissen zur Thematik viele Details. Danke an ihn!

Herzlich gedankt sei vor allem dem *Deutschen Alpenverein* für die großzügige Förderung dieser Publikation und das hierzu nötige enorme Engagement insbesondere von Herrn Stefan Witty und Frau Eva Wagner im Referat für Natur- und Umweltschutz.

Abschließend bedanke ich mich bei allen ungenannt gebliebenen Mithelfern - auch ohne sie hätte sich meine Arbeit wesentlich langsamer und schwieriger gestaltet. Schade nur, daß insbesondere einige EU-Institutionen es nicht für nötig befunden haben, zurückzuschreiben - ob es hier wohl an chronischer Arbeitsüberlastung lag?

München, im Juli 1998

Lars Keller

INHALTSVERZEICHNISABBILDUNGSVERZEICHNIS

vii

TEIL A: DIE ALPEN IN EUROPA

A.I	HISTORISCH-POLITISCHER ÜBERBLICK	1
A.I.1	Von der Urgeschichte bis zur vorrömischen Zeit	1
A.I.2	Römisches Reich	2
A.I.3	Vom Ende des Römischen Reiches bis zur Französischen Revolution	6
A.I.4	Von der Französischen Revolution bis zum Ende der Napoleonischen Herrschaft	9
A.I.5	Wiener Kongreß und 19. Jahrhundert	10
A.I.6	Die beiden Weltkriege	13
A.I.7	Zusammenfassung	13
A.II	PROBLEME DER ALPEN HEUTE	15
A.II.1	Spaltung und Peripherisierung des Alpenraumes und ihre Begleiterscheinungen	15
A.II.2	Unterschiedliche Entwicklungen in den nationalen Alpenräumen	19
A.II.2.1	Italienischer Alpenanteil	20
A.II.2.2	Französischer Alpenanteil	21
A.II.2.3	Schweizerischer Alpenanteil	22
A.II.2.4	Österreichischer Alpenanteil	23
A.II.2.5	Deutscher / Bayerischer Alpenanteil	24
A.II.2.6	Slowenischer Alpenanteil	25
A.II.2.7	Alpenanteile der Fürstentümer	25
A.II.2.8	Zusammenfassung	26
A.II.3	Doppelte Entwicklung im Gesamtalpenraum	27
A.II.4	Verkehrsproblematik als Spaltkeil zwischen den Staaten mit Alpenanteil und Alpenproblem Nummer Eins	28
A.II.5	Weitere Aspekte und zusammenfassende Schlußfolgerung	33
A.III	INTEGRALE STRUKTUREN FÜR DEN ALPENRAUM	35
A.III.1	Chronologischer Überblick	35
A.III.2	Integrale politische Strukturen	37

A.III.2.1	Weltebene	37
A.III.2.2	Gesamteuropäische Ebene	38
A.III.2.3	Nationalstaatliche Ebene / Alpenkonvention	40
A.III.2.4	Obere regionale Ebene / Alpen-Arbeitsgemeinschaften	44
A.III.2.5	Untere regionale Ebenen	50
A.III.3	Integrale Arbeit der NGOs	52
A.III.4	Integrale Arbeit der Wissenschaft	55
A.III.5	Integrale Arbeit der Medien	57

TEIL B: DIE ZUKUNFT DER ALPEN IN EUROPA

B.I	EINFÜHRENDE GEDANKEN ZU TEIL B	59
B.II	ALPENKONVENTION	63
B.II.1	Besonderer politischer Charakter der Alpenkonvention	63
B.II.2	Rahmenkonvention und Nachhaltigkeitsprinzip	64
B.II.3	Die Protokolle und ihre politischen Probleme	66
B.II.3.1	Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege / Protokoll Berglandwirtschaft / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	67
B.II.3.2	Tourismusprotokoll	69
B.II.3.3	Verkehrsprotokoll und österreichische Blockadepolitik	71
B.II.3.4	Bergwaldprotokoll	75
B.II.3.5	Bodenschutzprotokoll	76
B.II.3.6	Energieprotokoll	77
B.II.3.7	Weitere Protokolle	79
B.II.4	Das schweizspezifische Problem	80
B.II.5	Diskussion um ein Sekretariat	81
B.II.6	Zusammenfassung der Entwicklung und Ausblick	83
B.II.7	Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung	84
B.III	CHARTA DER EUROPÄISCHEN BERGGEBIETE	88
B.III.1	Sonderbarer Entstehungsweg der Charta	88
B.III.2	Unterschiede zwischen Charta und Alpenkonvention	90
B.III.3	Zusammenfassung der Entwicklung und Ausblick	92
B.III.4	Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung	93

B.IV	EUROPÄISCHE REGIONAL- UND STRUKTURPOLITIK	97
B.IV.1	EU-Finanzinstrumente für die Umwelt	97
B.IV.2	EU-Strukturfonds	99
B.IV.3	Rolle der EU-Strukturhilfen in den Alpen	102
B.IV.4	Diskussionen im Rahmen der Neuordnung der Strukturfonds	105
B.IV.4.1	Trend zu einem "Förderziel Europäische Berggebiete"	105
B.IV.4.2	Trend zu einem "Zielgebiet Alpen"	107
B.IV.5	Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung	109
B.V	RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION	111
B.V.1	Politische Rahmenbedingungen	111
B.V.2	"Europa 2000"	113
B.V.3	"Prospektivstudie über die Regionen des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs"	114
B.V.4	"Europa 2000+"	116
B.V.5	Zusammenfassung der Entwicklung und Ausblick	117
B.V.6	Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung	119

<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	124
------------------------	-----

ANHANG

CHRONOLOGISCHE ZEITAFEL ALPEN	132
ADRESSENLISTE	146
ALPENKONVENTION (RAHMENKONVENTION)	149
AK-PROTOKOLL NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	155
AK-PROTOKOLL BERGLANDWIRTSCHAFT	163
AK-PROTOKOLL RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	171
CHARTA DER EUROPÄISCHEN BERGGEBIETE	179

<u>AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE</u>	190
-----------------------------	-----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS**Umschlaginnenseite:** Weltraumbildkarte des Alpenraumes

(mit freundlicher Genehmigung des Westermann Verlages, München)

Abb. 1:	Die Alpen im Römischen Reich (Quelle: A. DENK 1992, S.122, verändert; mit freundlicher Genehmigung des Bruckmann Verlages, München)	3
Abb. 2:	Wichtigste römische Alpenpässe (Quelle: G. WALSER 1994, S.45; mit freundlicher Genehmigung des Steiner Verlages, Stuttgart)	5
Abb. 3:	Schematische Einteilung der römischen Alpenprovinzen (Quelle: G. WALSER 1994, S.46; mit freundlicher Genehmigung des Steiner Verlages, Stuttgart)	6
Abb. 4:	Ungefähre Siedlungsgebiete der Föderaten im 6. Jh. n.Chr. (Quelle: G. WALSER 1994, S.48; mit freundlicher Genehmigung des Steiner Verlages, Stuttgart)	7
Abb. 5:	Das Reich Karls des Großen (Quelle: H. KINDER. & W. HILGEMANN 1996, S.122, Karten von H. und R. BUKOR © 1964, 1966, verändert; mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Taschenbuch Verlages, München)	8
Abb. 6:	Umgestaltung Europas durch Napoleon I. 1812 (Quelle: H. KINDER. & W. HILGEMANN 1987, S.26, Karten von H. und R. BUKOR © 1964, 1966, verändert; mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Taschenbuch Verlages, München)	10
Abb. 7:	Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß 1815 (Quelle: H. KINDER. & W. HILGEMANN 1987, S.38, Karten von H. und R. BUKOR © 1964, 1966, verändert; mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Taschenbuch Verlages, München)	11
Abb. 8:	Grenzveränderungen seit 1859 (Quelle: W. BÄTZING 1991a, S.238; mit freundlicher Genehmigung des Beck Verlages, München)	12

Abb. 9:	Staaten, die an den Alpen Anteil besitzen (Quelle: K. RUPPERT 1993, S.261, verändert; mit freundlicher Genehmigung des Oldenbourg Verlages, München)	15
Abb. 10:	Politische Karte des Alpenraumes (Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.25; mit freundlicher Genehmigung des Beck Verlages, München)	16
Abb. 11:	Sprachgruppen in den Alpen (Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.220; mit freundlicher Genehmigung des Beck Verlages, München)	18
Abb. 12:	Flächen- und Bevölkerungsdaten der nationalen Alpenterritorien (Quelle: CIPRA 1995a, S.26; mit freundlicher Genehmigung der CIPRA-INTERNATIONAL, Schaan)	19
Abb. 13:	Bevölkerungsentwicklung 1870-1990 im Alpenraum (Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.60; mit freundlicher Genehmigung des Beck Verlages, München)	27
Abb. 14:	Die Alpen in der Verkehrszange (Quelle: P. HASSLACHER 1996a, S.6; mit freundlicher Genehmigung von P. HASSLACHER, Wien)	31
Abb. 15:	Transitverkehr in den Alpen (Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.248; mit freundlicher Genehmigung des Beck Verlages, München)	32
Abb. 16:	Die Verhandlungen über die erste Protokollgeneration der Alpenkonvention (Eigenentwurf)	43
Abb. 17:	Arbeitsgemeinschaft Alpenländer <i>Arge Alp</i> (mit freundlicher Genehmigung der SALZBURGER LANDESREGIERUNG 1998)	45
Abb. 18:	Arbeitsgemeinschaft von Ländern, Regionen, Republiken und Komitaten der Ostalpengebiete <i>Arge Alpen-Adria</i> (Quelle: ARGE ALPEN-ADRIA EVIDENZSTELLE 1992, S.7, verändert)	47
Abb. 19:	Arbeitsgemeinschaft der Westalpenländer <i>COTRAO</i> (Quelle: VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS 1995, ohne Seite)	49

Abb. 20:	Am Pilotprojekt "Allianz in den Alpen" beteiligte Gemeinden (mit freundlicher Genehmigung des ALPENFORSCHUNGSINSTITUTS, Garmisch 1998)	51
Abb. 21:	Sitze der CIPRA-Vertretungen in den Alpenstaaten (Quelle: CIPRA 1996e, S.14; mit freundlicher Genehmigung der CIPRA-INTERNATIONAL, Schaan)	52
Abb. 22:	Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte (Quelle: CIPRA 1993b, S.11; mit freundlicher Genehmigung der CIPRA-INTERNATIONAL, Schaan)	54
Abb. 23:	Varianten der Autobahn "Alemagna" (Quelle: CIPRA 1996b, S.9; mit freundlicher Genehmigung der CIPRA-INTERNATIONAL, Schaan)	72
Abb. 24:	Logo der Alpenkonvention (Quelle: CIPRA-ÖSTERREICH 1997b, S.5; mit freundlicher Genehmigung der CIPRA-INTERNATIONAL, Schaan)	84
Abb. 25:	Abgrenzung des Alpenraumes durch die <i>Alpenkonvention</i> (Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT 1995; mit freundlicher Genehmigung des BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, Bonn)	85
Abb. 26:	Potentielle mittlere Abgrenzung der europäischen Berggebiete (Quelle: REGION MIDI PYRENEES et. al.1996, ohne Seitenangabe)	95
Abb. 27:	EU-Finanzinstrumente für die Umwelt - Teil I: Struktur- und Kohäsionsfonds (Quelle: EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b, S.6)	98
Abb. 28:	Anstieg der Strukturfondsmittel im Vergleich zum Gesamthaushalt der EU (1984-1996) (Quelle: BAYERISCHE STAATSKANZLEI 1996, S.7)	99
Abb. 29:	Aufteilung der strukturalpolitischen Mittel der EU (1996) (Quelle: Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU vom 17.9.1996, unveröffentlichte Kopie, S. 10, leicht vereinfacht)	101

- Abb. 30:** Fördergebiete der EU-Strukturfonds im Alpenraum 103
(Quelle: COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.vi, verändert;
mit freundlicher Genehmigung des AMTS FÜR AMTLICHE VERÖFFENT-
LICHUNGEN DER EU, Luxemburg)
- Abb. 31:** "Trendszenario" der "Prospektivstudie über die Regionen 115
des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs"
(Quelle: COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.294;
mit freundlicher Genehmigung des AMTS FÜR AMTLICHE VERÖFFENT-
LICHUNGEN DER EU, Luxemburg)
- Abb. 32:** "Transnationale Regionen" des Dokuments "Europa 2000+" 120
(EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a, S.172, verändert;
mit freundlicher Genehmigung des AMTS FÜR AMTLICHE VERÖFFENT-
LICHUNGEN DER EU, Luxemburg)
- Abb. 33:** Indikatoren der transnationalen Gruppen in der Union 121
(EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a, S.173;
mit freundlicher Genehmigung des AMTS FÜR AMTLICHE VERÖFFENT-
LICHUNGEN DER EU, Luxemburg)
- Abb. 34:** Die Regionen der transnationalen Region "Alpenbogen" 122
(Quelle: COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.3;
mit freundlicher Genehmigung des AMTS FÜR AMTLICHE VERÖFFENT-
LICHUNGEN DER EU, Luxemburg)

TEIL A: DIE ALPEN IN EUROPA

A.I HISTORISCH-POLITISCHER ÜBERBLICK

"Die Alpen mit ihren geologischen und klimatischen Gegebenheiten bilden eine geographische Einheit von der Haute Provence bis zum Wienerwald, deren Lebensbedingungen sich überall deutlich gegen die des Umlandes absetzen. Es ist faszinierend zu beobachten, ob und in welchem Maße die politischen Kräfte sich daran orientieren und wie sie sich mit den vorgegebenen Tatsachen auseinandersetzen. Dies bezeichnet man gewöhnlich als *Geschichte*." (L. PAULI 1980, S.5).

Für die vorliegende Arbeit kommt es natürlich nicht auf eine detaillierte Darstellung sämtlicher historisch-politischen Ereignisse im Alpenraum an, es ist vielmehr wichtig zu erkennen, wie stark die historischen Entwicklungen bis zum heutigen Tag die politische Struktur des Alpenraumes und damit seine derzeitige problembehaftete Allgemeinsituation bestimmen. Auf eine exakte chronologische Darstellung wird deshalb bewußt verzichtet, jedoch werden Datierungen im Anhang in einer umfangreichen Zeittafel ergänzt, welche folglich parallel im Auge behalten werden sollte.

A.I.1 Von der Urgeschichte bis zur vorrömischen Zeit

Die frühesten Spuren menschlicher Aktivitäten in den Alpen lassen sich von der Wissenschaft bis in die Riß-Würm-Zwischeneiszeit (125.000-75.000 b.p.) zurückverfolgen, also in die historische Periode der Altsteinzeit (die kulturhistorischen Daten in diesem Abschnitt entstammen W. BÄTZING 1997a). *Politik* im familienübergeordneten Sinne gibt es noch nicht.

In der Mittleren Steinzeit (10.000-5.500 v.Chr.) führen spezialisierte Wildbeutergesellschaften den systematischen Tauschhandel im Alpenraum ein. Mit dem Aufkommen der *Bauerngesellschaften* in der Jungsteinzeit beginnt die Phase der weitgehenden ökologischen Umprägung von einer *Natur-* in eine *Kulturlandschaft*, die bis heute die Alpen charakterisiert. Allmählich besiedeln Menschen verschiedener ethnischer Zugehörigkeiten dauerhaft Teile des Alpenraumes. In den West-Alpen sind es die vorindogermanischen Ligurer, in den Ost-Alpen die Illyrer, in Vorarlberg und im bayerischen Alpenraum die Kelten, im Wallis die Seduner und im Tessin die Lepontier (vgl. G. THÜRER 1992). Die Forschung bietet für die Besiedlungsgeschichte der Alpen ein insgesamt noch recht diffuses Bild, es ist aber nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit, genauer auf diese Probleme einzugehen. Die Politik dieser meist indogermanischen Völker kann aber ohnehin wohl nur als höchstens regio-

nale, in jedem Falle sehr begrenzte Politik in den Alpen beschrieben werden. Ein wirtschaftlicher Austausch zwischen den südlichen und nördlichen Alpenvorländern besteht noch so gut wie gar nicht (vgl. L. PAULI 1980).

Erst in der Bronzezeit (2.000-750 v.Chr.) erhöht die zunehmende Entdeckung alpiner Rohstoffquellen, vor allem der in Europa einzigartigen Kupferlagerstätten, und der steigende Bedarf für die serienmäßige Produktion von Metallgeräten die Anziehungskraft auf außeralpine Mächte enorm. Die plötzlich hochgeschätzten natürlichen Potentiale führen dabei zwar zu einem ungeheuren Konjunkturaufschwung in vielen Alpentälern, aber eben insbesondere auch zur Herausbildung überregionaler Strukturen. In der Politik tritt damit, wenngleich anfangs nur sehr schwach, erstmals eine völlig neue Dimension ein: *die Fremdbestimmung des Alpenraumes von außen*. Der ab zirka 750 v.Chr. einsetzende Eisen- und Salzabbau in den Ostalpen verstärkt diesen Prozeß zusätzlich. Etwa zeitgleich verlagern sich außerdem die bestimmenden Einflüsse weg von mitteleuropäischen hin zu technisch und kulturell überlegenen mediterranen Kulturkreisen (vgl. L. PAULI 1980).

A.1.2 Römisches Reich

Im dritten Jahrhundert vor Christus steigt ein europäisches Volk langsam aber unaufhaltsam zur Weltmacht auf: die Römer. Diese profitieren unbewußt von ihrer geopolitischen Schutzlage hinter den Alpen und entwickeln - quasi versteckt vom restlichen europäischen Kontinent - ihre Hochkultur.

Mit Hannibals strategisch kühnem und überraschendem Zug vom Rhône-Tal aus über die West-Alpen (218 v.Chr.) und seinen siegreichen Schlachten am Ticinus und an der Trebia scheint dieses natürliche Patronat zu enden. Der Geschichtsschreiber Livius erzählt lebhaft den unter ungeheuren Verlusten durchgeführten Marsch der karthagischen Truppen sowie deren Angst vor den "montes horribiles": "... die Höhe der Berge, die man jetzt aus der Nähe sah, die Schneemassen, die sich beinahe mit dem Himmel vermischten, die häßlichen, auf Felsvorsprüngen gebauten Hütten, die Herdentiere und das Zugvieh, das vor Kälte verkümmert aussah, erneuerten die Schrecken; die ungeschorenen und verwilderten Menschen, die ganze lebende und leblose Natur, vor Frost erstarrt, und alle diese Erscheinungen, die aus der Nähe noch abscheulicher wirkten als in der Schilderung, trugen mit dazu bei." (LIVIVS in L. PAULI 1980, S. 233-234). Später brechen mit den Kimbern und Teutonen auch noch die ersten Germanen über die Alpen ins Römische Reich ein.

An weitere bittere Niederlagen knüpft sich jedoch eine mit gebündelten Energien erreichte Erfolgsphase an, und man beschließt, jenseits der Alpen nun selbst aktiv zu werden. Genau hundert Jahre nach Hannibal ziehen die römischen Truppen entlang der Südwestalpen und errichten in Gallia Narbonensis ihre erste transalpine Kolonie. Der ständig in Geldschwierigkeiten steckende Feldherr Cäsar unterwirft schließlich ganz Gallien militärisch und erklärt es zur römischen Provinz. Damit ist der Grundstein auch für alle folgenden europäischen Eroberungen gelegt.

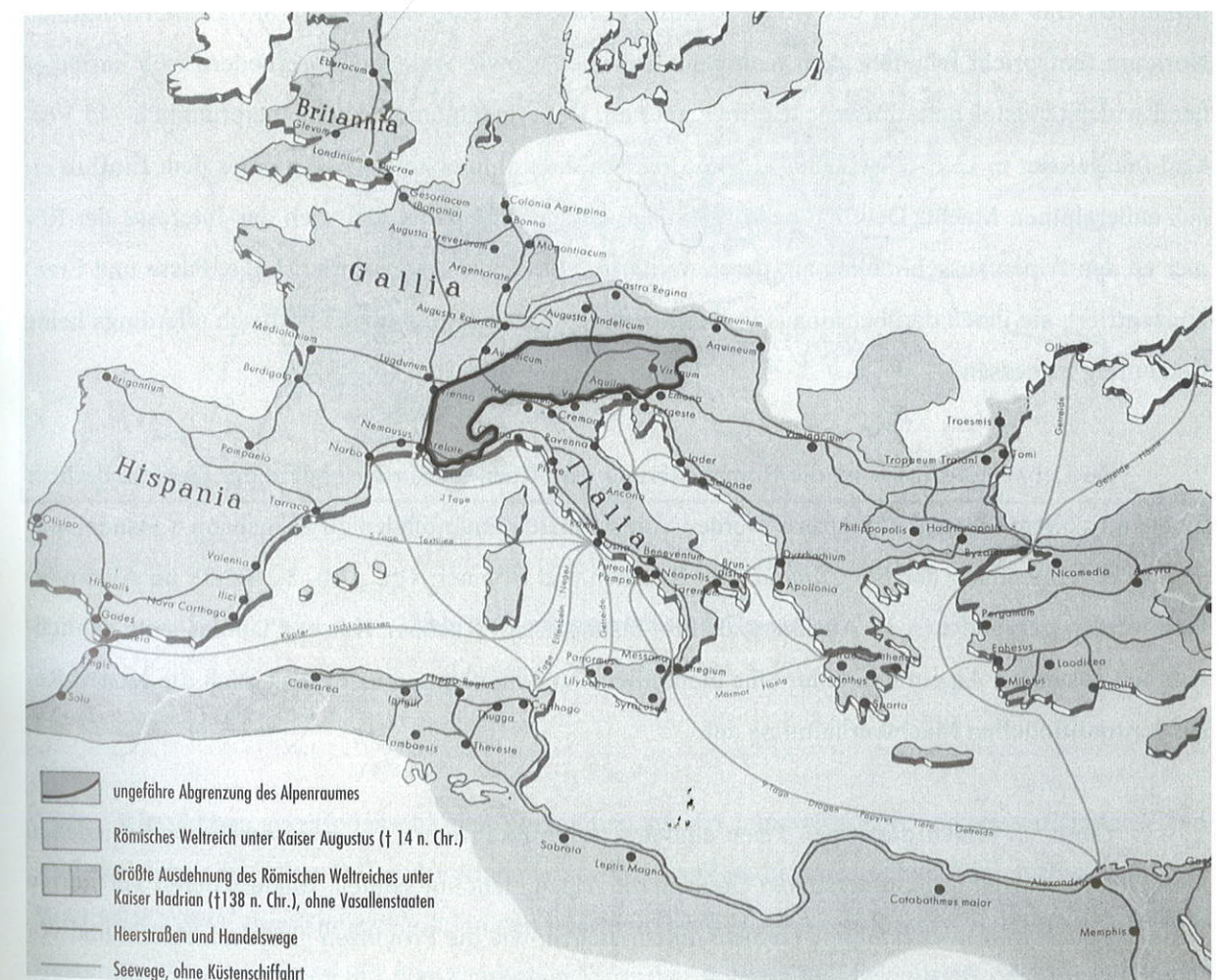


Abb. 1: Die Alpen im Römischen Reich
(Quelle: A. DENK 1992, S.122, verändert)

Allein die Alpenbevölkerung kann sich nun den römischen Legionen als Störfaktor erweisen, denn sie hat nach wie vor die Kontrolle über die immer wichtiger werdenden Alpenpässe inne. Kaiser Augustus erkennt diese Lage und geht offensiv dagegen vor. Der Stamm der Salasser im Aostatal am Zugang zum Großen St. Bernhard-Paß, welcher noch knappe zwanzig Jahre zuvor von Dezimus Brutus Passiergeld verlangt hatte (vgl. G. WALSER 1994), muß als erster dem weit überlegenen außeralpinen Eindringling weichen: 25 000 Männer werden getötet, Frauen und Kinder in die Sklaverei verkauft (vgl. S. RIECKHOFF-PAULI et al. & KULTURAMT DER STADT KEMPTEN 1979). Bald darauf nehmen Tiberius und Drusus die Alpen vom Osten und Norden her, im sogenannten *Alpenfeldzug*, in die Zange und unterwerfen mit den Raetern und Vindelicern die Stämme des nördlichen Alpenlandes. Das kleine Reich des König Cottius (Cottische Alpen) im Westen, das große Königreich Noricum (entspricht ungefähr dem heutigen Österreich) sowie viele weitere gliedern sich anschließend widerstandslos dem übermächtigen Gegner an. Der Alpenraum und seine ursprünglich "45 Völker" (aufgelistet in L. PAULI 1980, S. 54/55) stehen daraufhin erstmals völlig unter dem Einfluß einer außeralpinen Macht. Deutlich hervorgehoben werden muß dabei, daß sich das Interesse der Römer an den Alpen ausschließlich auf deren militärisch-strategisches Potential (Lage, Pässe und Erze) konzentriert, sie ihnen darüber hinaus in ihrem riesigen Reich (vgl. Abb. 1) politisch allerdings keine Bedeutung zumessen.

Zu Lebzeiten Christi ist die Romanisierung der Alpen und insbesondere der Gebiete darüber hinaus in vollem Gange, Alpenpässe werden von schmalen Saumpfaden zu ausgebauten Handelswegen (z. B. Vollendung der *Via Claudia* über Reschen und Brenner; vgl. Abb. 2), Städte im Alpenvorland werden gegründet (z. B. Augsburg als Provinzhauptstadt Raetias). Kaiser Claudius stellt schließlich den gesamten Alpenraum unter eine einheitliche Verwaltung und löst damit auch die letzten Reste der traditionellen Machtverhältnisse auf.

Dennoch bilden die Alpen keine einheitliche große Provinz, sondern werden verschiedenen kleineren Provinzen zugeordnet, deren Grenzen die Alpen nicht nur spalten, sondern deren Territorien teilweise auch weit in außeralpine Gebiete hineinreichen, wie die Provinzen Noricum, Raetia und vor allem der gesamte südlich von diesen liegende Alpenanteil deutlich zeigen (vgl. Abb. 3). Die Alpen nehmen gerade in diesen Gebieten, sowohl von der physischen Lage als auch von ihrer Bedeutung her, eine nur periphere Position ein. Rein alpine Provinzen, wie die Alpes Graiae et Poeninae, Alpes Cottiae und Alpes Maritimae, stellen die flächenmäßigen Ausnahmefälle dar. Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Provinzen entscheidet dabei auch über diverse rechtliche Konsequenzen: der weite Alpensüdrand genießt beispielsweise den Vorteil, Teil des eigentlichen Römischen Reiches zu wer-

den, was seinen Bürgern volle römische Rechte sowie die Freiheit von Grundsteuern zubilligt (vgl. L. PAULI 1980).

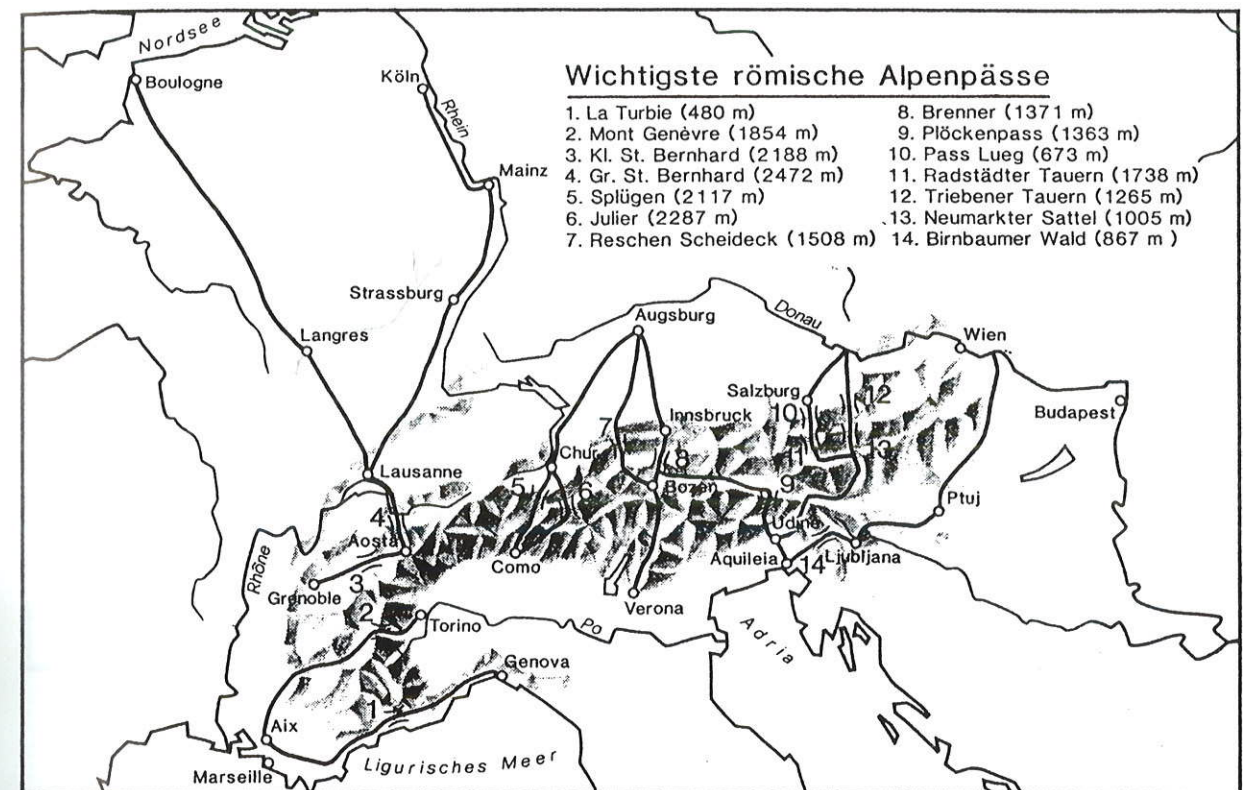


Abb. 2: Wichtigste römische Alpenpässe
(Quelle: G. WALSER 1994, S.45)

Der Abbau von Bodenschätzen, Einnahmen aus der Landwirtschaft und spezialisierten Handwerksbetrieben aus allen Teilen der Alpen lassen viel Geld in die kaiserlichen Kassen fließen (vgl. G. WALSER 1994). Ihre Einbeziehung in den überregionalen Handel resultiert in vielfältigen Verflechtungen der Alpenregionen mit dem römischen Wirtschaftssystem und behindert so die Entstehung eines potentiellen autarken Alpenraumes.

Der bald im Norden der Alpen verlaufende römische Limes schützt allerdings auch über lange Zeit dessen zwei Millionen Bewohner vor den heranstürmenden Germanen- und Slawenstämmen und sichert langanhaltenden Frieden und Prosperität, bis jene Völker mit dem langsamen inneren Verfall des Römischen Reiches schließlich nicht mehr aufzuhalten sind.



Abb. 3: Schematische Einteilung der römischen Alpenprovinzen
(Quelle: G. WALSER 1994, S.46)

A.I.3 Vom Ende des Römischen Reiches bis zur Französischen Revolution

Als die Hunnen gegen 375 n.Chr. ihre asiatische Heimat verlassen und gen Westen aufbrechen, ahnt die Alpenbevölkerung noch nichts von dem daraus folgenden Umbruch. Wie in einer Kettenreaktion verschieben sich die Wohnsitze ganzer Völker: die *Völkerwanderung* hat eingesetzt. Auch die Ostgoten werden so in Richtung Westen gedrängt und schaffen unter ihrem sagenumwobenen König Theoderich Ende des fünften Jahrhunderts ein Ostalpenreich. Hundert Jahre später verschiebt sich ihr Einfluß gar bis hinüber ins Aostatal (vgl. Abb. 4). Aber auch andere Völker, wie die Burgunder, Franken und Bajuwaren im Norden sowie die Langobarden im Süden, verdrängen mehr und mehr die traditionelle Kultur. Durch den vollständigen Niedergang des Römischen Reiches werden die Alpen endgültig ihres relativ einheitlichen politischen und rechtlichen Systems beraubt, die Alpen als Gesamtraum verlieren ihren Rang (vgl. A. NIEDERSTÄTTER & K. RÜDISSER 1992).

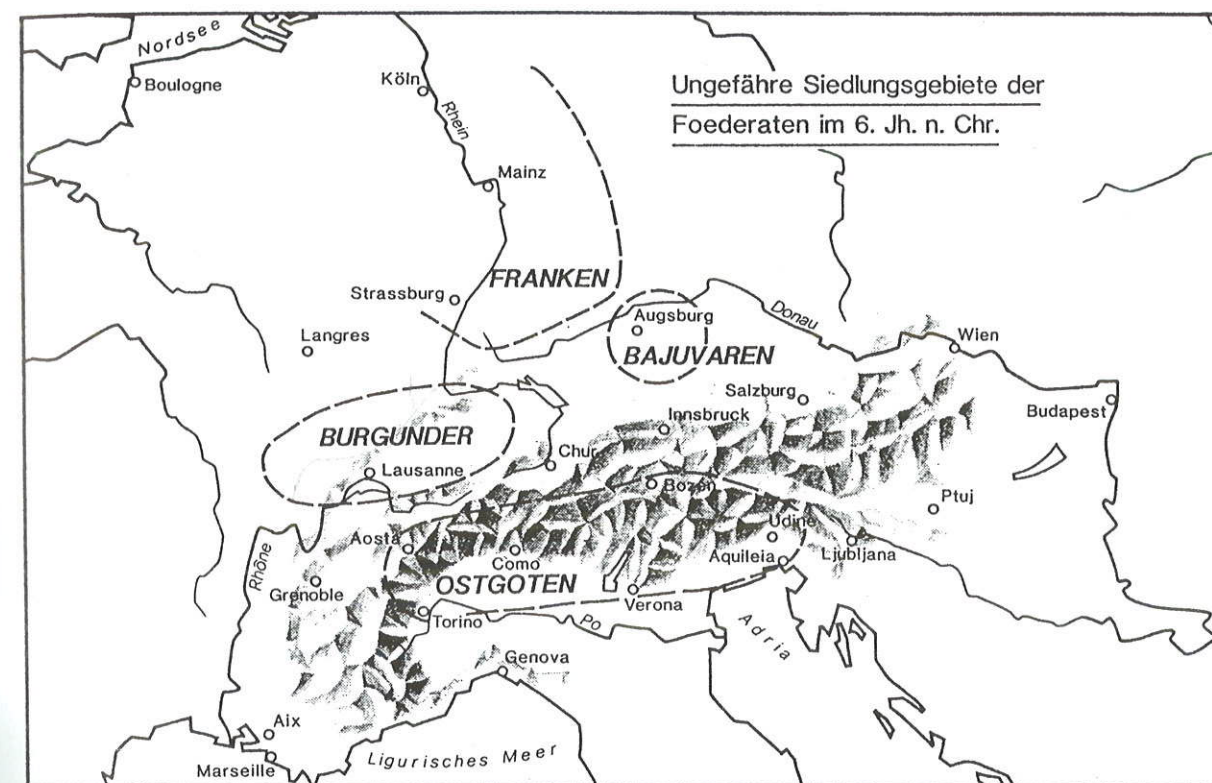


Abb. 4: Ungefähre Siedlungsgebiete der Foederaten im 6. Jh. n.Chr.
(Quelle: G. WALSER 1994, S.48)

Es beginnt eine weit über tausend Jahre anhaltende Periode unterschiedlichster politischer Entwicklungen in den verschiedenen Alpentteilen, die nur durch Kaiser Karl den Großen (768-814 n.Chr.) unterbrochen wird. Dieser beseitigt mittels der Absetzung des bayerischen Herzogs Tassilo das letzte Stammesherzogtum und wird so zum ersten Male nach den Römern alleiniger Oberherrscher über den gesamten Alpenraum (vgl. G. THÜRER 1992 / Abb. 5). Das Reich wird allerdings von Grafen in Gauen verwaltet. Mit der Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahre 800 verlagert sich daher zwar allgemein das tonangebende europäische Machtzentrum der folgenden Jahrhunderte vom Mittelmeerraum wieder nach Mitteleuropa, der Alpenraum wird aber durch die Festigung lokaler politischer Hoheiten wesentlich stärker berührt (vgl. L. PAULI 1980).

Durch die Einführung des Feudalsystems zerfallen im Laufe des zehnten Jahrhunderts die Teilgebiete der Alpen mehr und mehr in kleinere Reiche, was allerdings kein alpenspezifisches Phänomen darstellt, sondern zu der Zeit in ganz Europa typisch ist. Die inneren politischen Wirren wer-

den von den Einfällen der Ungarn aus dem Osten und der Sarazenen aus dem Westen zusätzlich verschlimmert. Während im Ostalpenraum die darauffolgenden Jahrhunderte politisch relativ ruhig bleiben, verändern sich für den Westalpenraum die Machtpositionen mit dem Erstarken der Häuser Savoyen und Habsburg erheblich. Die maßgebende Gewaltausübung in den einzelnen Alpentälern obliegt allerdings oft auch starken ansässigen Familien, das heißt, die tatsächliche Machtverteilung vor Ort kann meist nur unklar eingeschätzt werden (vgl. G. WALSER 1994). Von entscheidender Wichtigkeit ist, daß innerhalb nur weniger Jahrhunderte diese anfangs noch flächenmäßig geringmächtigen Feudalstaaten in erst größere Feudalstaaten und schließlich in noch größere absolutistische Staaten integriert werden, deren Machtzentren in Paris, Parma, etc. liegen, also weit vom eigentlichen Alpenraum entfernt. Der Prozeß der *Peripherisierung der Alpen* und ihr damit einhergehender entscheidender Macht- und Bedeutungsverlust, welcher später durch die Heranbildung und Festigung der Nationalstaaten seine Vollendung erfahren wird, hat begonnen.

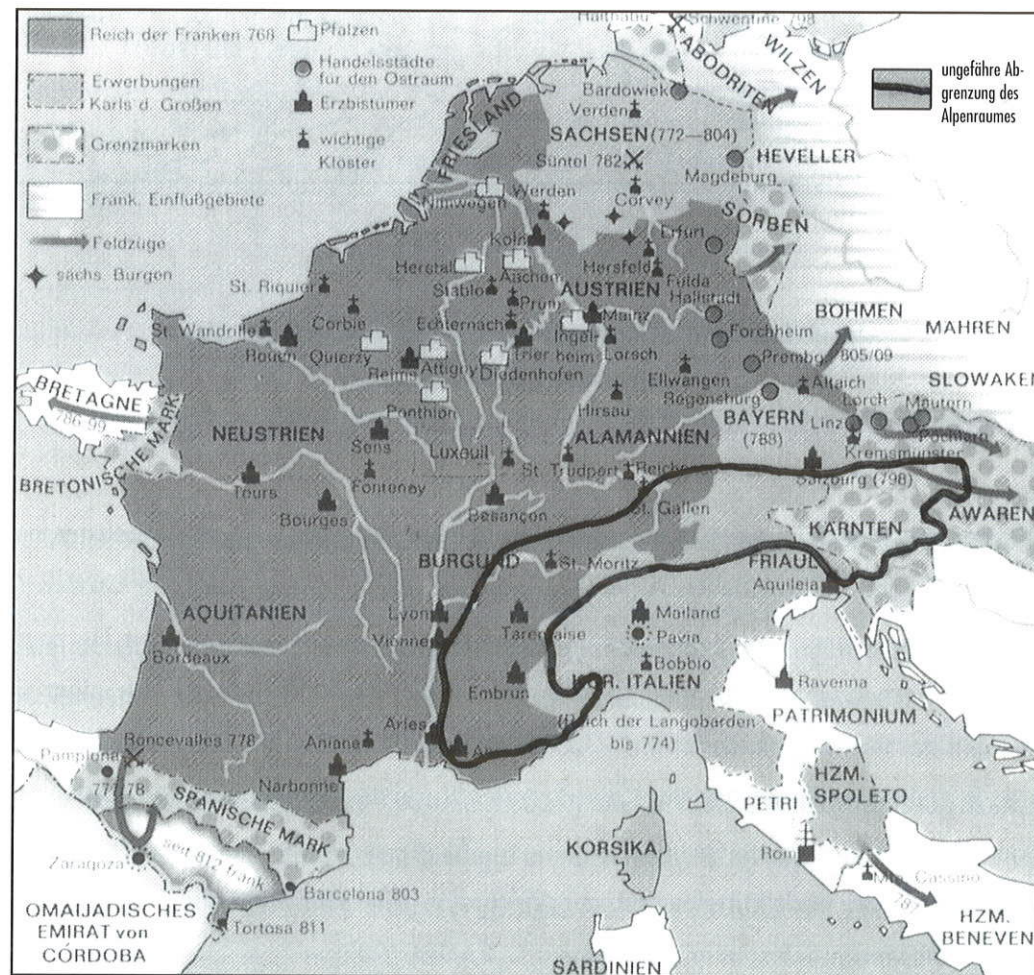


Abb. 5: Das Reich Karls des Großen

(Quelle: H. KINDER. & W. HILGEMANN 1996, S.122, verändert)

In die gleiche Epoche fällt außerdem die Entstehung der zahlreichen Paßstaaten um alle bedeutenderen Alpenpässe. W. BÄTZING (1997a, S. 184) beschreibt diese Einheiten als "einzige 'alpenspezifische' Territorialstruktur[en]". Auch diese gehen aber im Laufe der Jahrhunderte wie die kleinen Feudalstaaten, mit denselben Konsequenzen für die Alpen, in den absolutistischen und schließlich nationalen Staaten auf. Die einzige Ausnahme bildet dabei die Schweizer Eidgenossenschaft, deren ursprünglicher *Ewiger Bund* zwischen den Bergbauern der drei Urkantone Uri, Unterwalden und Schwyz aus dem Jahre 1291, in seiner Struktur als Paßstaat bis zum heutigen Tag Bestand hat - wenngleich in erweiterter Form. "Daß es nicht gelang, die alpenspezifische Staatsstruktur des Paßstaates bis in die Gegenwart zu erhalten, macht deutlich, daß die Alpen *keinen* Sonderfall in der europäischen Geschichte darstellen und nur von der gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung Europas her verstanden werden können." (W. BÄTZING 1997a, S. 187)

A.1.4 Von der Französischen Revolution bis zum Ende der Napoleonischen Herrschaft

Die Französische Revolution als Ergebnis der Aufklärung und die Kodifizierung der Menschenrechte (Liberté, Egalité, Fraternité) im Jahre 1789 haben für Gesamt-Europa weitreichende Folgen. Paris wird zum "Zentrum des neuen Europa, während das Wien der Habsburger als Hochburg des alten, auf feudaler Grundlage errichteten Europa" gilt (G. THÜRER 1992, S. 80). Napoleon schafft das traditionelle Feudalsystem und alle mit ihm verbundenen Sonderrechte ab und führt sein Land in eine umfangreiche Modernisierungsphase. Als logische Konsequenz aus dem neuen einheitlichen Rechtssystem (*Code Civil*) kommt es zur wirtschaftlichen und kulturellen Homogenisierung: so werden beispielsweise viele alte Sprachen, wie das Okzitanische, als Dialekte abgetan und Französisch zur Landessprache erklärt. Die innere Homogenisierung wiederum verfehlt ihre Auswirkungen auch im Hinblick auf den Alpenraum nicht: weil nun die großräumigen Disparitäten, die noch wenige Jahre zuvor durch Zollaussgleiche verschleiert werden konnten, plötzlich deutlich zutage treten, empfindet man die von Natur aus teureren Produktions- und Transportabläufe in den Alpen nun als enorme Nachteile. Napoleon, der für kurze Zeit zum dritten und bis heute letzten Hegemon der gesamten Alpen wird (vgl. Abb. 6), überträgt die angesprochene Modernisierung und Vereinheitlichung schließlich auf den ganzen Alpenraum, also sogar einschließlich dem Anteil Österreichs. Die Schweiz ist ebenso umfassend von den Maßnahmen betroffen und erhält mit einer neuen Verfassung und sechs neu angegliederten Freistaaten ein neues Gesicht für viele friedliche Jahre.

Mit zunehmendem Wiedererstarken der Habsburger beginnt dann jedoch ein wechselvolles politisches Spiel mit verschiedenen Alpenregionen beziehungsweise Regionen mit Alpenanteil (z.B.

Lombardei), welche infolge der bunten Aufeinanderfolge von Friedensschlüssen und Kriegen bis zum Jahr 1813 zwischen den langsam entstehenden Nationalstaaten hin- und hergeschoben werden (vgl. besonders hier Zeittafel im Anhang). Mit der *Völkerschlacht von Leipzig* in besagtem Jahr verliert Frankreich seine Vormachtstellung, was für Europa im allgemeinen und die Alpen im besonderen einen großen Rückschritt bedeutet. Zumindest erweist sich aber ein Teil der durchgeführten strukturpolitischen Maßnahmen als unumkehrbarer Prozeß, und somit bleibt der Nachgeschmack dieses "Vorspiels der Modernisierung" auch weiterhin deutlich erhalten.

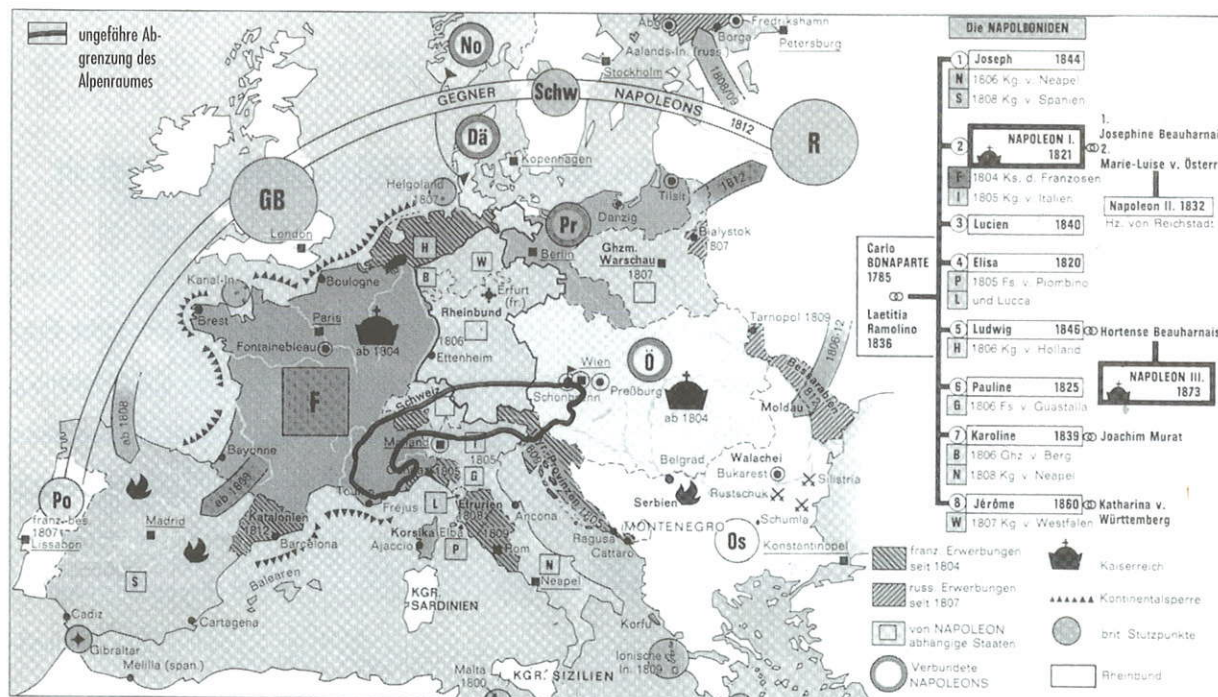


Abb. 6: Umgestaltung Europas durch Napoleon I. 1812

(Quelle: H. KINDER. & W. HILGEMANN 1987, S.26, verändert)

A.I.5 Wiener Kongreß und 19. Jahrhundert

Mit dem *Wiener Kongreß* 1815 scheint die europäische Revolution gescheitert, wieder wechseln Alpenregionen den Besitzer: die Schweiz erhält ihre Selbständigkeit und das Wallis wieder, Österreich vergrößert sich mit Tirol, Salzburg, Venetien und der Lombardei (vgl. Abb. 7).

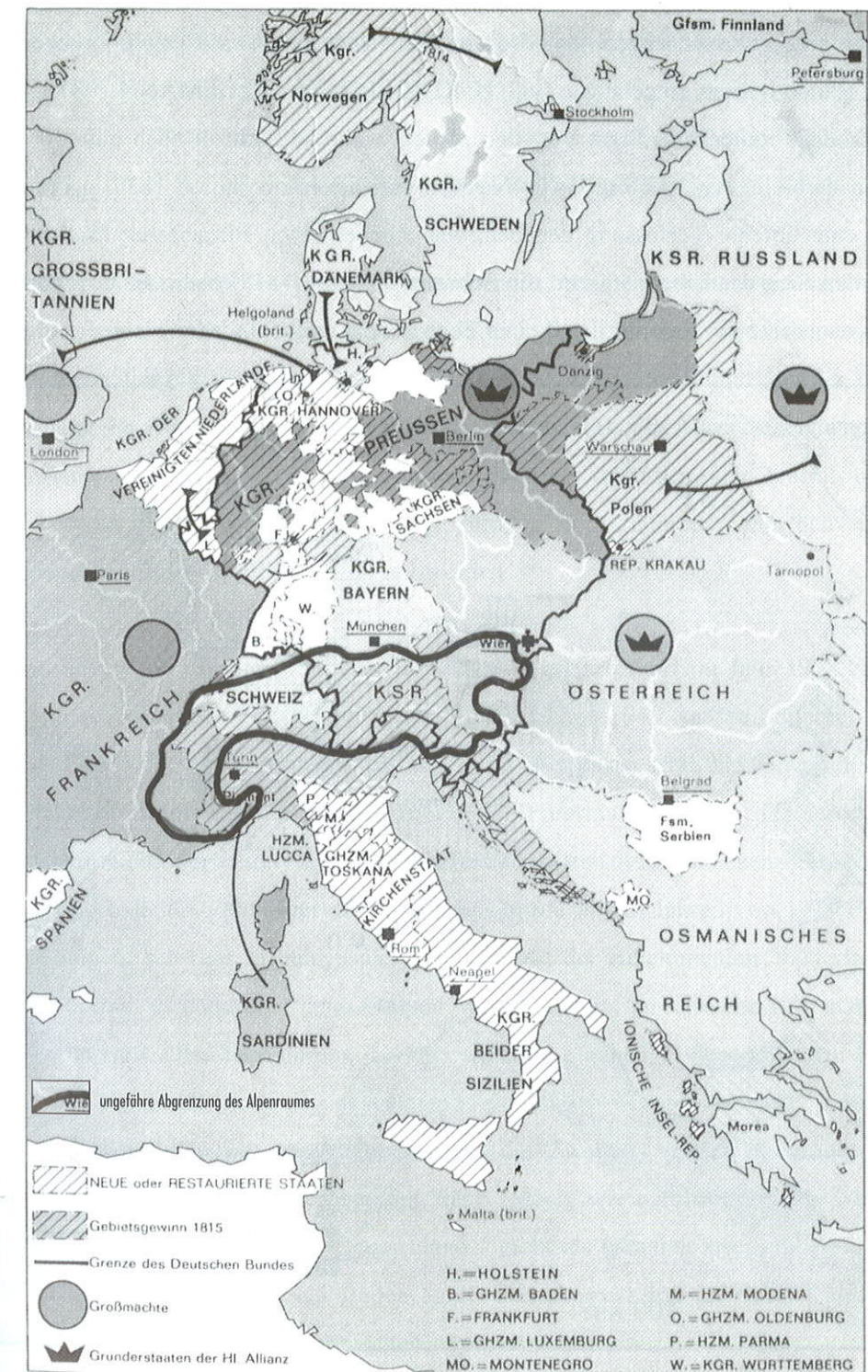


Abb. 7: Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß 1815

(Quelle: H. KINDER. & W. HILGEMANN 1987, S.38, verändert)

Trotz der Revolutionen im Juli 1830 und Februar 1848 in Paris und im März 1848 in Deutschland bleiben die Machtpositionen im Europa des 19. Jahrhunderts relativ stabil. Eine Aus-

nahme bildet dabei der *Sardisch-Französische-Krieg gegen Österreich* 1859, in dessen Folge die Lombardei erst an Frankreich abgetreten wird, um dann 1860 im Tausch gegen Savoyen und Nizza wieder in die Hände Italiens zu gelangen (vgl. H. KINDER & W. HILGEMANN 1987). 1866 erobert der neu entstandene italienische Staat Venetien zurück, während Südtirol noch gute 50 Jahre länger bei Österreich verbleibt (vgl. Abb. 8). Als Reaktion auf die Julirevolution 1830 in Frankreich wird der Schweiz eine liberale Verfassung gegeben, was zum erneuten Bürgerkrieg (*Sonderbundskrieg*) führt. Durch den Sieg der Liberalen wird die Schweiz im Jahre 1848 ein bis heute stabiler und neutraler Bundesstaat mit zwei Kammern und einer Zentralregierung (Bundesrat).

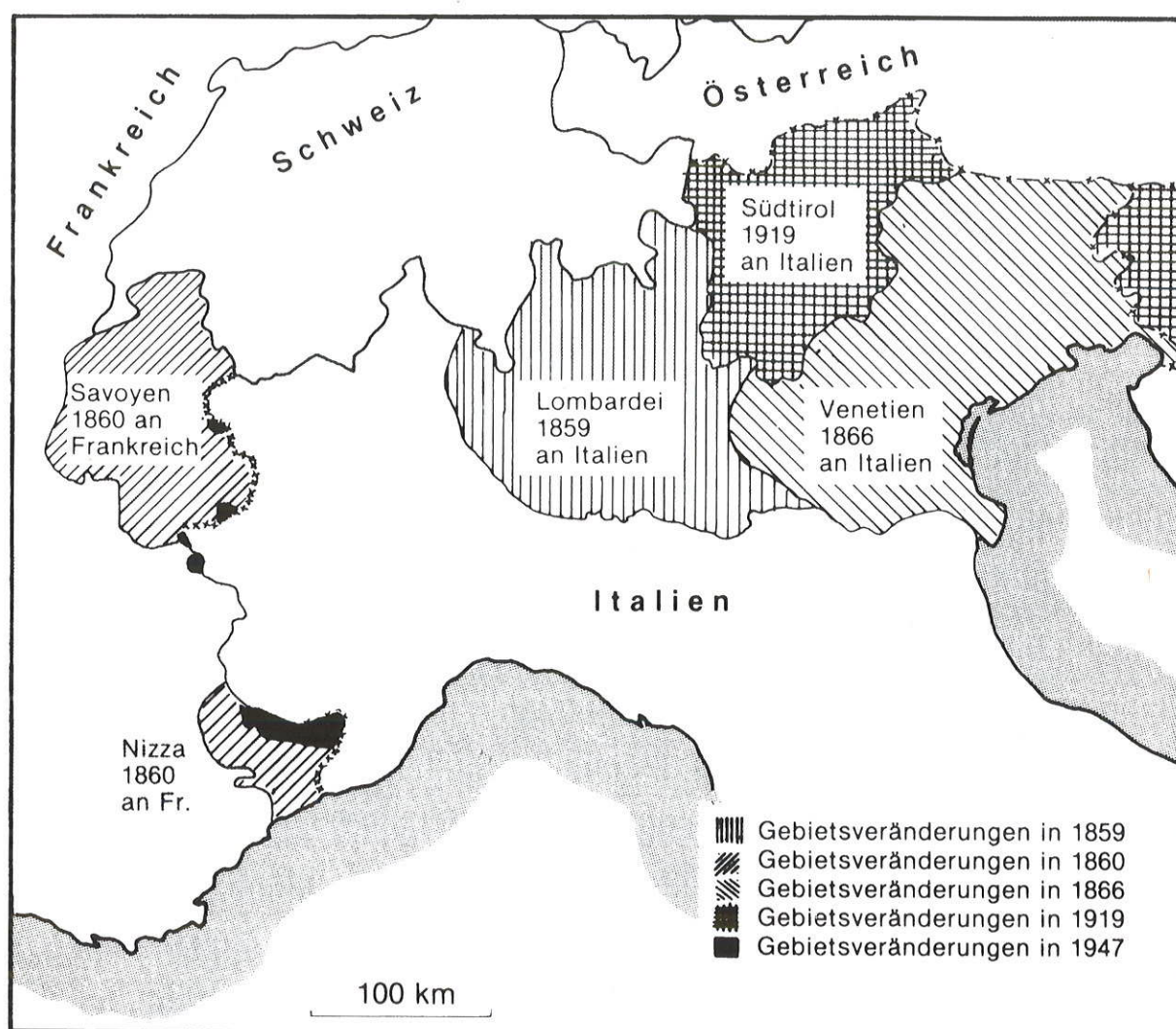


Abb. 8: Grenzveränderungen seit 1859

(Quelle: W. BÄTZING 1991a, S.238)

Insgesamt kann festgehalten werden, daß sich das System der Nationalstaatlichkeit in Europa mit noch kleinen Veränderungen zunehmend manifestiert und damit die Alpen endgültig jede Chance verlieren, einen politisch einheitlichen Raum zu bilden. Vielmehr mutieren ihre Regionen zu peripheren, vielfach militärisch gesicherten Grenzräumen, die in ihren jeweiligen Staaten flächen- und be-

völkerungsmäßig nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Verschiedene Alpenterritorien werden, wie gerade geschildert, gar als reine Spielbälle nationalstaatlicher Großmachtpolitik mißbraucht.

A.I.6 Die beiden Weltkriege

Im Ersten Weltkrieg (1914-18) trifft besonders die Ostalpenbewohner ein hartes Los. Es entsteht die *Alpine Front*, an der vor allem in den Dolomiten der Kampf zwischen den österreichischen Truppen und den italienischen *Alpini* tobt und viele Opfer fordert. Das Eingreifen der USA bedeutet den jähen Abgang der Hohenzollern und Habsburger, die Reduktion des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn zum Alpenstaat Österreich und das Abtreten Südtirols an Italien. Der Zentral- und Ostalpenraum erhält dadurch seine bis zum heutigen Tage gültigen Grenzziehungen. Der Schweiz gelingt es, nicht in die Auseinandersetzungen involviert zu werden.

Nicht zuletzt die extreme Härte der Zwischenkriegsjahre führt im Jahr 1938 zum Anschluß Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich. Schon 1940 werden Teile der Alpen im sogenannten *14-Tage-Krieg* zur Kampfzone, als Mussolini alles daran setzt, die Gewalt über die Hafenanlagen in Marseille zu erhalten. Die alpine Front verläuft diesmal, wegen der Bruderschaft zwischen Hitler und Mussolini, an der schon vorher stark befestigten Grenzlinie zwischen Frankreich und Italien. Von enormer Bedeutung sind hier die Partisanenkämpfe in den Jahren von 1943 bis 45, die die Alpenbevölkerung in schwere Mitleidenschaft ziehen. Mit der zunehmenden Niederlage des Deutschen Reiches kommt es dann über den Ostalpen immer häufiger zu teilweise sehr starken Bombardierungen aus der Luft. Dies auch darum, weil die Alliierten glauben, Hitlers Pläne zur Errichtung einer *Alpenfestung* als "letzte Verteidigungsbastion" seien schon wesentlich weiter realisiert als dies tatsächlich der Fall ist. Die Schweiz bleibt während des Zweiten Weltkrieges erneut von direkten Verstrickungen in Kriegshandlungen verschont, kann jedoch, wie man mittlerweile weiß, vor allem wegen ihrer Rolle als "Sparkasse Nazi-Deutschlands" nicht als gänzlich kriegsunbeteiligt bezeichnet werden. Nach Ende des Krieges 1945 finden letzte Grenzkorrekturen im Bereich der französisch-italienischen sowie der italienisch-slowenischen Alpen statt.

A.I.7 Zusammenfassung

Seit Jahrtausenden stehen die Alpen in einem ihnen auferlegten politischen Spiel, in welchem meist eine Politik zur Durchsetzung bestimmter Ziele und Zwecke auf ihrem Gebiet verfolgt wird und

verschiedene außeralpine Interessenskomponenten dominieren. *Alpenpolitik*, im Sinne von *Politik aus dem Gesamtalpenraum für den Gesamtalpenraum*, hat es bis heute nie gegeben.

Insgesamt erlebten die Alpen in nur drei Phasen überhaupt eine einheitliche politische Führung, nämlich unter den Römern, zu Beginn des Frankenreiches und unter Napoleon. Doch selbst in diesen Zeiten sahen sie sich nie als politisch oder rechtlich selbständigen Raum vertreten. Ansonsten war der Alpenraum immer politisch zerrissen, bildete Trenn- und Grenzraum und war als Gesamt- raum somit völlig unbedeutend. Das Fehlen *einer* politischen Stimme hat sich grundsätzlich als äußerst nachteilig für die *Alpen als Gesamtregion* erwiesen. Außenbestimmung und Marginalisierung resultieren heute in mannigfachen Problemen, die im nächsten Kapitel aufgezeigt werden sollen.

Als Quintessenz bleibt zu vermerken, daß die historisch-politische Entwicklung den Alpen heute nicht nur die Last aufbürdet, keine *politische Gesamtrepräsentation* zu besitzen, sondern insgesamt auch den Aufbau einer *einheitlichen Alpenpolitik* sehr erschwert.

Wem diese nur knappe historische Übersicht über die politischen Entwicklungen des Alpen- raumes zu gering erscheint, sei hiermit insbesondere auf die Lektüre von L. PAULI 1980 (sehr um- fangreich) und G. THÜRER 1992 (gut zusammengefaßt) verwiesen.

A.II PROBLEME DER ALPEN HEUTE

A.II.1 Spaltung und Peripherisierung des Alpenraumes und ihre Begleiterscheinungen

Seit dem Jahr 1815 festigen sich in Europa die nationalstaatlichen Systeme, die bis heute die Entwicklung der Alpenregionen prägend bestimmen (vgl. P. MESSERLI 1992). So gehören die Alpen politisch mittlerweile zu den Hoheitsgebieten acht verschiedener Staaten, namentlich sind das Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Deutschland, Slowenien, Fürstentum Liechtenstein und Fürstentum Monaco (vgl. Abb. 9). Die nationalen Sektoralplanungen, wie Autobahn- und Eisenbahnbau, Energie- und Wasserwirtschaft, Militär etc. haben hier bis jetzt generell Vorrang vor den Planungen oder poli- tischen Zielen der Regionen.

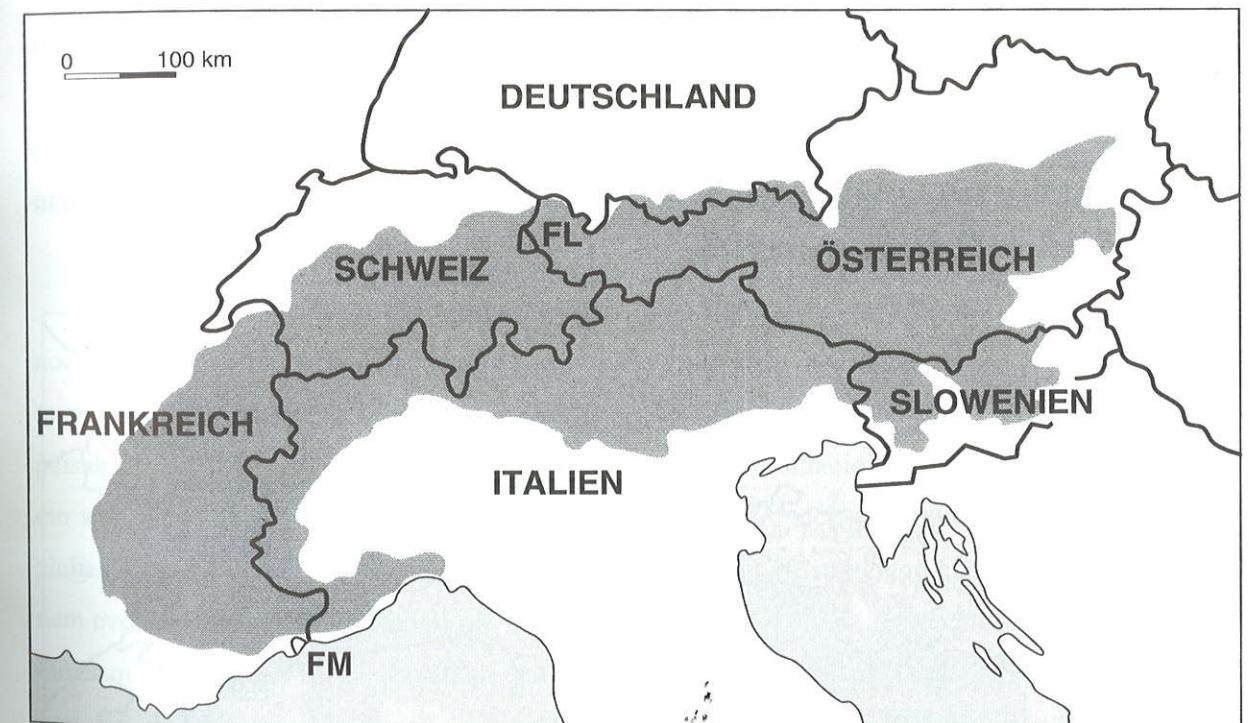


Abb. 9: Staaten, die an den Alpen Anteil besitzen
(Quelle: K. RUPPERT 1993, S.261, verändert)

In Italien, Frankreich und Deutschland liegen die Entscheidungszentren dazu räumlich und damit auch politisch weit von den Alpen entfernt (Rom, Paris, Bonn / Berlin). Die Randlage der Al- pen in diesen Staatsgebieten sowie ihre darin verhältnismäßig unbedeutsamen Flächengrößen und Bevölkerungszahlen wirken sich noch verstärkend negativ aus. Einen wichtigeren Stellenwert in der

nationalen Politik besitzen die jeweiligen Alpenanteile dagegen in der Schweiz, Österreich, Slowenien und Liechtenstein.

Die politische Spaltung der Alpen setzt sich *nach unten* hin fort (vgl. Abb. 10), wobei die Liste der administrativen Einheiten im Alpenraum heute schier endlos erscheint: die obere Ebene der acht Nationalstaaten bzw. Fürstentümer, die obere regionale Ebene der 37 "Regionen" (ITA / FRA) / "Kantone" (CH) / "Bundesländer" (AUS / D), die untere regionale Ebene der "Provinzen" (ITA) / "Départements" (FRA) / "Bezirke" (CH) / "Bezirke und Städte" (AUS) / "Landkreise und kreisfreien Städte" (D) und zuletzt die Ebene der zirka 6000 Gemeinden (eine detaillierte Aufzählung - ohne Gemeindeebene - bietet auf 33 Seiten die "Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes" vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ohne Jahr, unveröffentlichte Kopie). Nachträglich wurde zwischen untere regionale und Gemeindeebene darüber hinaus eine weitere Kategorie buchstäblich hineingeklemmt, die Gruppen von Gemeinden meist einer ganzen Talschaft politisch vereinen soll, um so eine effektivere Umsetzung der nationalen Berggebietsgesetze zu erreichen. Diese Gebiete werden als "comunità montane" (ITA) / "IHG-Regionen" (CH) / "Bezirke" (AUS) / "Regionalplanungsregionen" (D) bezeichnet. Frankreich hat (noch) kein entsprechendes Pendant (vgl. dazu Kapitel A.II.2.2).

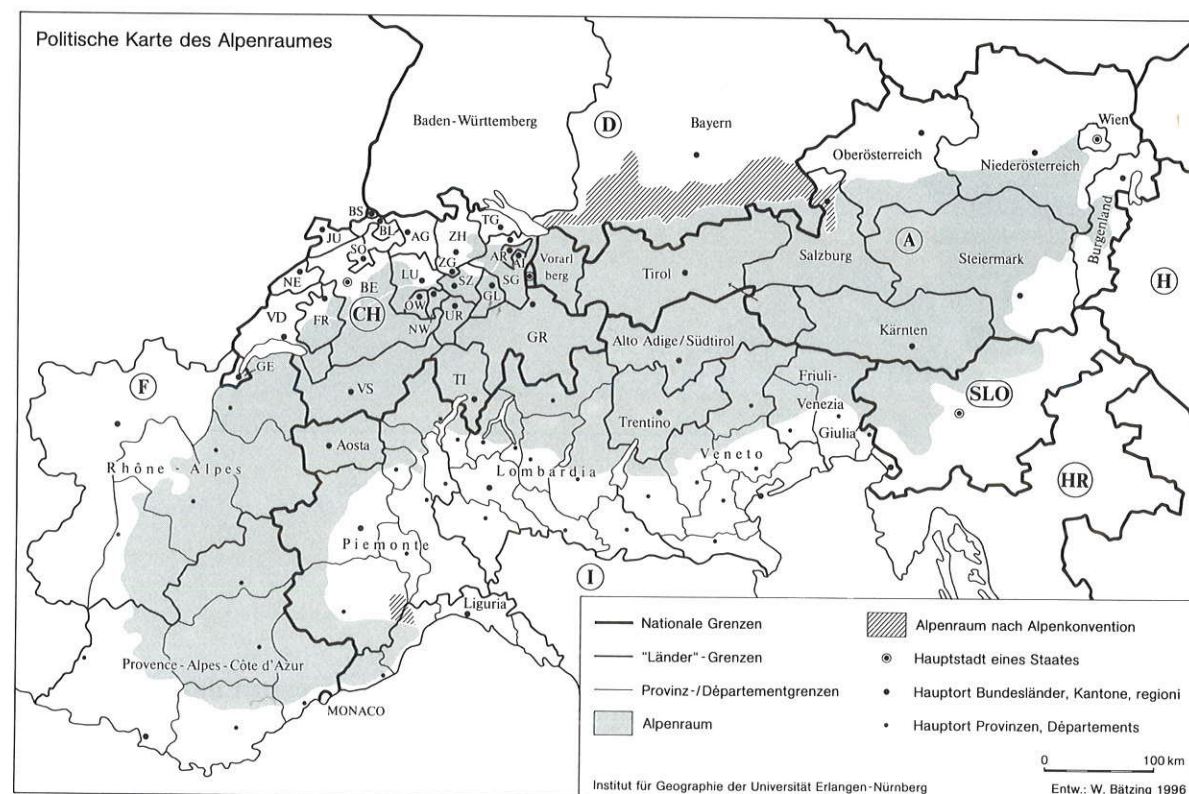


Abb. 10: Politische Karte des Alpenraumes
(Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.25)

Leider bleibt diese Einordnung insgesamt äußerst inhomogen, da die Einteilungskriterien in den verschiedenen Nationalstaaten unterschiedlicher Natur sind. So sind beispielsweise die französischen Départements im Vergleich zu den deutschen Landkreisen unverhältnismäßig größer, obwohl beide auf unterer regionaler Ebene zu finden sind. Dazu kommt die entscheidende Tatsache, daß die unteren politischen Ebenen in den zentralistisch geprägten Staaten Italien und Frankreich sowieso grundsätzlich weniger Entscheidungsgewalt innehaben als in den föderalistisch ausgerichteten, wie der Schweiz, Österreich und Deutschland.

Negative Konsequenzen hat außerdem, daß auch auf allen regionalen Ebenen viele administrative Einheiten mit außeralpinen Gebieten existieren, in denen die Alpen, wie schon auf nationaler Ebene gesehen, Peripherie bleiben und sich die politischen Zentren außerhalb befinden. Beispiele auf der oberen regionalen Ebene wären Regione Lombardia mit Mailand (ITA), Région Provence-Alpes-Côte d'Azur mit Marseille (FRA), Canton Vaud mit Lausanne (CH), Bundesland Oberösterreich mit Linz (AUS), Bundesland Bayern mit München (D). Auf unterer regionaler Ebene finden sich Provincia di Cuneo mit Cuneo (ITA), Département Alpes-Maritimes mit Nizza (FRA), Land und Stadt Salzburg mit Salzburg (AUS), Landkreis Weilheim-Schongau mit Weilheim (D).

Von außerordentlicher Bedeutsamkeit für den Alpenraum ist, daß seine politische Spaltung noch zusätzlich durch eine Spaltung *nach oben* verstärkt wird. Tatsächlich stehen die Alpen nämlich quer zu sämtlichen gängigen supranationalen Vereinbarungen. So verläuft die Außengrenze der Europäischen Union mitten durch ihr Gebiet, auch wenn sich diese Situation durch den Beitritt Österreichs ein wenig entspannt hat. Sloweniens Aufnahmeverfahren wird sich vermutlich noch über Jahre hinziehen, und die Schweizer Position kann nur sehr schwer langfristig eingeschätzt werden. Bis zu einem eventuellen Beitritt verbleiben die Eidgenossen und das Fürstentum Liechtenstein Mitglieder der langsam zerfallenden EFTA. Innerhalb der NATO erleiden die Alpen ein ähnliches Schicksal: nicht vertreten sind bis zum jetzigen Zeitpunkt die neutral gebliebenen Staaten Schweiz, Österreich und Liechtenstein sowie das aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangene Slowenien. Letzteres bildete jahrzehntelang einen Ausläufer des Ostblocks, und so verlief sogar ein zwar etwas durchlässiger, aber dennoch deutlich spürbarer Eiserner Vorhang mitten durch die Alpen. Ebenso fehlen der UNO die Alpenstaaten Schweiz und Liechtenstein in den Reihen ihrer Mitglieder. Festzuhalten bleibt, daß all diese genannten Phänomene eine von allen alpenanteilbesitzenden Staaten gemeinsam getragene politische Linie in einem immer grenzoffeneren Europa nach wie vor extrem erschweren und sich dies einmal mehr nachteilig auf das Gebiet der Gesamtalpen auswirkt.

Die historisch-politische Entwicklung bürdet den Alpen zudem den Nachteil der Vielsprachigkeit und damit der Verständigungsproblematik auf. So spricht man in den italienischen Alpen Italienisch, Deutsch (Südtirol, Trentino), Französisch (Aostatal), Ladinisch (Südtirol, Trentino), in den französischen Alpen Französisch, in den schweizerischen Alpen Französisch (westliche Schweizer Alpen), Deutsch (östliche Schweizer Alpen), Italienisch (südliche Schweizer Alpen), Rätoromanisch (u.a. im Tessin), in den österreichischen, deutschen und liechtensteinerischen Alpen zumeist Deutsch (in AUS aber nicht zu unterschätzen der Gastarbeiteranteil u.a. aus dem ehemaligen Jugoslawien) und in den slowenischen Alpen die slawische Sprache Slowenisch (genauere Daten zu dieser Problematik bieten H. KUCERA 1992 und W. BÄTZING 1997a). Die sprachlichen Trennlinien verlaufen dabei sowohl durch die Staaten als auch durch die Regionen / Kantone / Länder, sind also mit nationalstaatlichen und administrativen Grenzen nicht deckungsgleich (vgl. Abb. 11 mit Abb. 10).

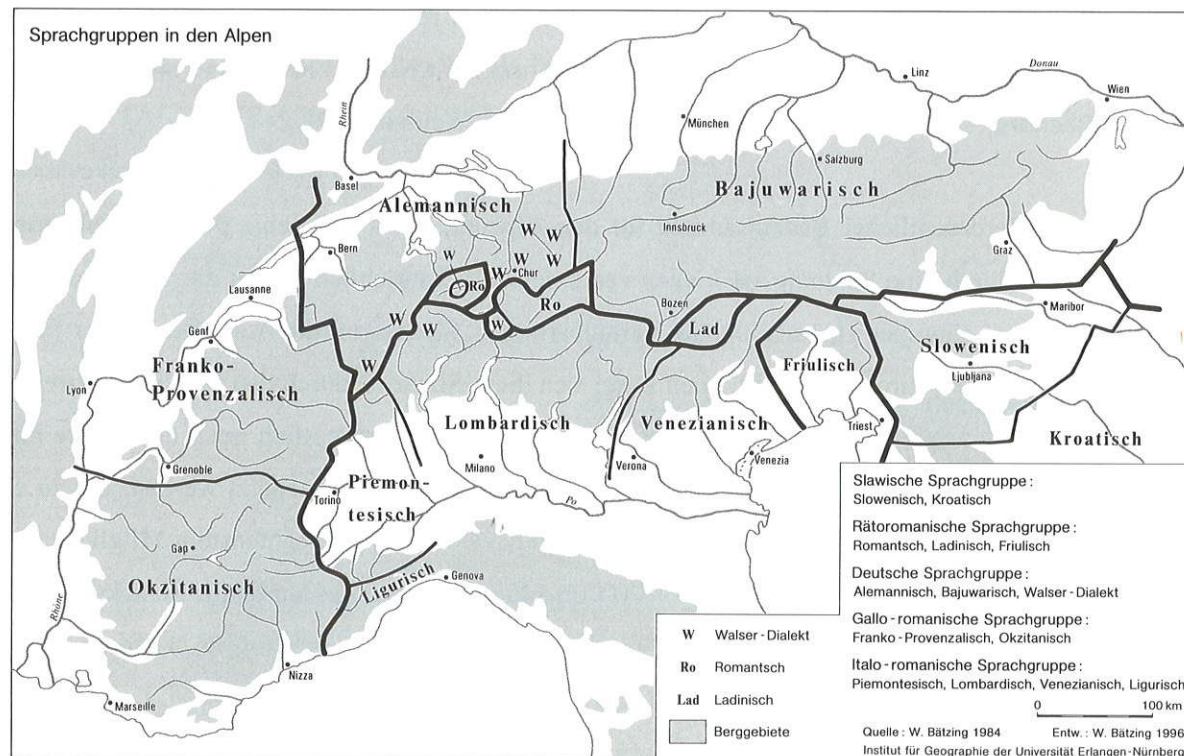


Abb. 11: Sprachgruppen in den Alpen
(Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.220)

Die modernen politischen Grenzen zerreißen überdies vielerorts wirtschaftlich und kulturell homogene Gebiete, was deutlich negative Auswirkungen auf deren gesamte innere Struktur hat (W. BÄTZING 1997a). Die Sinnhaftigkeit der auf den Wasserscheiden verlaufenden Grenzzlinien, denen

einst militärische Bedeutung zugesprochen wurde, muß aus heutiger Perspektive ohnehin von Grund auf in Frage gestellt werden muß.

All die beschriebenen Prozesse führen seit langer Zeit zur weitgehenden Außenabhängigkeit der Alpen und ermöglichen ein leichtes Ausspielen ihrer verschiedenen Teilräume gegeneinander.

A.II.2 Unterschiedliche Entwicklungen in den nationalen Alpenterritorien

Die Alpen sind traditionell sowohl in die europäische Wirtschaftsentwicklung als auch in die nationalen Volkswirtschaften eingebunden und bilden daher keinen einheitlichen Wirtschaftsraum. Dauerhafte Außendominanz und die Folgen politischer, wirtschaftlicher sowie kultureller Spaltung haben in den verschiedenen Alpenterritorien - und das eben nicht nur wegen der unbestrittenen naturgegebenen Unterteilung in Gunst- und Ungunsträume - zu großen sozio-ökonomischen Disparitäten geführt. Es ist überaus wichtig, dieses große Ungleichgewicht zu erkennen und damit engstirnige einseitige Maßnahmen zu vermeiden, die entweder ausschließlich auf großen umweltpolitischen Protektionismus oder aber auf absolute Priorisierung wirtschaftlicher Fragen abzielen. An dieser Stelle sollen aus diesem Grunde in knapper Form die politische Situation und die daraus resultierende allgemeine Ausgangslage in den verschiedenen Nationalstaaten beleuchtet werden (Ausführlich bei W. BÄTZING 1997a, welcher die aktuellsten Daten bietet).

Land	Fläche 1000 km ²	Anteil %	Bevölkerung 1990, in Mio	Anteil %
A	54	30	2,9	26
I	51	28	3,8	34
F	37	20	1,7	16
CH	27	15	1,7	16
SLOW	7	4	0,4	4
D	5	3	0,4	4
FL	0,2	0,1	0,03	0,3
MC	0,001			
Total	181	100	11	100

Abb. 12: Flächen- und Bevölkerungsdaten der nationalen Alpenterritorien
(Quelle: CIPRA 1995a, S.26)

A.II.2.1 Italienischer Alpenanteil

Der zentral aus Rom gelenkte italienische Staat bildet seit seiner Erneuerung im Jahre 1945 eine krisengeschüttelte Demokratie. Zahlreiche Regierungswechsel und das Vielparteiensystem haben schon oft harte Kritiker gefunden und die Republik zeitweise an den Rand ihrer Auflösung gebracht. Bestrebungen zur Teilung des Landes in ein reiches, politisch stabiles Nordreich Padania und ein armes, von politischen Wirren und Kriminalität gezeichnetes Südreich werden von der Partei Lega Nord unterstützt.

Die in deren Vorstellungen sozusagen auf "sicherer Seite" liegenden italienischen Alpen nehmen mit fast 4 Millionen Menschen die bei weitem größte Bevölkerungszahl aller alpenanteiligen Staaten in sich auf (zu Flächen- und Bevölkerungszahlen der nationalen Teilräume siehe **Abb. 12**). Trotz dieser hohen Werte besitzen die Alpen aber keinen wichtigen politischen Stellenwert, sie werden rechtlich nicht einmal als eigener Raum definiert. Vielmehr fallen sie unter dem revidierten Berggebietsgesetz aus dem Jahr 1994 wieder in die Kategorie *territorio montano / zona montana*, zu welcher alle Gebiete Italiens über 600m Meereshöhe gerechnet werden. Städte mit über 40 000 Einwohnern bleiben von der Förderung allgemein ausgenommen und auch ansonsten können Maßnahmen zur Strukturhilfe intern flexibel differenziert werden.

Die Umsetzung der ohnehin finanziell nur schwach ausgestatteten Berggebietspolitik hängt allerdings oft von Zufällen und politischen Mauseheilen (den sogenannten "tangenti") ab, was dem seit zirka einhundert Jahren ablaufendem modernen Strukturwandel eine "chaotische Komponente" (W. BÄTZING 1997a, S. 130) verleiht. So entvölkern sich einerseits die im Staatsgebiet befindlichen strukturschwachen Ost- und Westalpenanteile (vgl. ARGE ALPEN-ADRIA KOMMISSION FÜR RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ 1988 / ARGE ALP KOMMISSION II 1990), während der zentrale Teil mit der gegenläufigen Entwicklung zu kämpfen hat. Mailand und sein nördlich angrenzender Städteband tragen ihre wirtschaftliche Stärke bis in die als Wohn- und Erholungsraum bevorzugten Alpentäler der Bergamasker und Brescianer Alpen hinein. Die Autonome Provinz Bozen / Südtirol, das Aostatal und die Region Friaul besitzen Sonderrechte in Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und sind, seit Erlass des *Sonderstatuts*, für ihre dezentrale Raumplanung selbst verantwortlich (vgl. ARGE ALPEN-ADRIA KOMMISSION I - RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ 1992).

Allgemein ist die italienische Politik meist nicht ganz einfach zu verstehen, und so verwundert es auch nicht, daß Italien im August 1985 mit dem Gesetz Nr. 431 (*Galasso-Gesetz*) eine für Europa auf dem Papier vorbildliche Umweltgesetzgebung erläßt, die unter anderem alle alpinen Bergge-

biete über 1600 m Meereshöhe sowie sämtliche Gletscher, Wälder, Feuchtgebiete und Parchi Nazionali / Parchi Regionali unter strengen Schutz stellt. Durch die Übertragung der Zuständigkeit an die mittellosen Regionen bleibt jedoch die tatsächliche Umsetzung mehr als fraglich. Nationalparks (zur begrifflichen Definition vgl. W. BÄTZING 1997a) gibt es in den italienischen Alpen zwei: Stelvio und Gran Paradiso.

Obwohl dieser nationale Alpensektor für italienische Verhältnisse schon arg zerstört ist, besitzt er doch die alpenweit strukturschwächsten Regionen (v.a. Piemont und Ligurien) und ist somit prädestiniert für die Ausweisung von Schutzzonen (vgl. W. BÄTZING 1991b), leider aber auch für die inselförmige Ansiedlung neuer Retortenorte für den Tourismus.

A.II.2.2 Französischer Alpenanteil

Wie bereits angesprochen, hat die Modernisierung des Staatssystems durch Napoleon die französischen Alpen schon sehr früh dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt, was hier zu einer zu jener Zeit ansonsten noch völlig unbekannten Abwanderungswelle führte, von der sich gewisse Regionen nicht mehr erholen konnten.

Der zentral regierte Staat hat von sich aus kein übermäßiges Interesse an seinem umfangreichen Alpenanteil, er läßt vielmehr ungezügelter Entwicklungen freien Lauf. So zeigen sich in den französischen Alpen die alpenweit extremsten Gegensätze: die niederschlagsreichen Nordalpen sind extrem dicht besiedelt, weisen sogar die mit am verstädertsten Regionen überhaupt aus, während der trockene Süden und vor allem die eigentlichen Gebirgsräume schon quasi menschenleer sind. W. BÄTZING 1997a spricht hier von 28 Gemeinden mit unter 30 Einwohnern, eine sogar nur noch mit zwei Personen! Neueste Trends gehen für die ehemals alpenweit strukturschwächsten Räume in den südfranzösischen Alpen wieder von einer leichten Verbesserung auf insgesamt aber noch immer äußerst niedrigem Niveau aus. Auch am Tourismus sind die Disparitäten leicht ablesbar: moderne, in großen Höhen angelegte Zentren im Norden, dezentraler sanfterer Tourismus vorwiegend im Süden. Diese Situation hat der französische Staat lange Zeit durch den sogenannten "Plan neige" noch zusätzlich verstärkt, mit dem der Bau großer Skizentren kräftig gefördert wurde.

Erst seit dem späten Berggebietsgesetz (*loi montagne*) aus dem Jahr 1985 hat Frankreich eine "dezentrale, umwelt- und sozialverträgliche Gesamtentwicklung" in seinen Alpen eingeleitet (W. BÄTZING 1997a, S. 54). Dazu kommen neuerdings in Frankreich allgemeine regionalistische Ten-

denzen: so wird derzeit intensiv über die Schaffung sogenannter "pays" diskutiert, die in ihrer Größe den Regionen aus den Berggebietsgesetzen (v.a. den italienischen "comunità montane") gleichzusetzen wären. Sie würden eindeutig zur Stärkung einer eigenständigen Regionalentwicklung ("développement autocentrée") beitragen (vgl. J. BESSET: "Le deuxième âge de la décentralisation" in LE MONDE am 16.01.1997).

Die französischen Alpen besitzen drei flächenmäßig überdurchschnittlich bedeutende Nationalparks, einen im Norden (Vanoise), einen im Zentrum (Les Ecrins) und einen im Süden (Le Mercantour).

A.II.2.3 Schweizerischer Alpenanteil

Die politische Entstehungsgeschichte und die gegebene Vielfalt auf allen Bereichen, wie in der Sprache, der Religion oder dem Naturraum, haben der Schweizer Eidgenossenschaft zu einer ausgeprägten Art des Föderalismus verholfen, in welchem die zwar bevölkerungsarmen, aber zahlenmäßig starken Gebirgskantone über großen Einfluß auf die Landespolitik verfügen. Der politische Stellenwert der Alpen ist schon darum hoch, das Bewußtsein der Gesamtbevölkerung für eine aktive Berggebietsunterstützung allgemein (noch) groß. D. WACHTER (1996, S. 72) behauptet wohl zurecht: "Kein anderes Land wird in seiner Politik so stark durch den Alpenraum mitbestimmt wie die Schweiz. Nicht zuletzt deshalb kann die Schweiz mit einigem Recht als Alpenstaat bezeichnet werden". Bedenkt man aber, daß sich die größten Städte der Eidgenossenschaft (Zürich, Basel, Bern etc.) und damit der Löwenanteil der Bevölkerung außerhalb der Alpen befinden, wird die finanzielle Unterstützung sowie das beschriebene Identifikationsmuster langfristig vermutlich so nicht aufrechtzuerhalten sein.

Die rechtliche Abgrenzung des Begriffs "Alpen" findet in der Schweiz ihren Platz im Begriff *Berggebiete* nach dem *Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete* aus dem Jahr 1974. Danach nehmen die Alpen zwar 60% der Landesfläche und 18% der Landesbevölkerung ein, sie werden aber mit dem Jura (10% der Landesfläche, 5% der Landesbevölkerung) politisch in einen Topf geworfen. Derzeit wird auch in der Eidgenossenschaft an einem neuen Berggebietsgesetz gearbeitet, in welchem nicht mehr alle Berggebiete als generell förderungswürdig angesehen werden, sondern die Fördermittel flexibler, punktueller und damit effektiver eingesetzt werden sollen. Diese Haltung ist übrigens allgemein für die in den letzten Jahren entstandene zweite Generation der nationalen Berggebietsgesetze kennzeichnend (auch FRA / ITA / AUS / SLO; vgl. W. BÄTZING 1997a).

Die prozentuale Fläche an Naturlandschaft ist allerdings auf nahezu Null heruntergefahren, die größten ökologischen Probleme liegen laut H. ELSASSER & D. WACHTER 1991 in der Übernutzung der Landschaft und vor allem der Luftverschmutzung. Hauptinhalt des schweizerischen Natur- und Landschaftsschutzes ist der Biotopschutz, wobei die Kantone wiederum große Freiheiten genießen und somit der Umweltschutz in manchen Regionen kürzer kommt als in anderen, so wie das allgemein für die Schweiz typisch ist.

Die Schweizer Eidgenossenschaft besitzt mit ihrem 1914 gegründeten Nationalpark am Ofenpaß in Graubünden das "erste große *Totalreservat* Europas", das 0,4% der Landesfläche einnimmt (H. ELSASSER & D. WACHTER 1991, S. 58). Anstelle eines für die 700-Jahrfeier geplanten zweiten Parks wurde der überaus sinnvolle *Fonds Landschaft Schweiz* eingeführt, um traditionelle Kulturlandschaften vor der Zerstörung zu bewahren (vgl. W. BÄTZING 1997a).

A.II.2.4 Österreichischer Alpenanteil

Das föderalistische Österreich besitzt mit 30% der Gesamtalpenfläche den größten nationalen Teilraum überhaupt und versteht sich seit seiner Reduktion auf die heutige Fläche nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend als Alpenstaat. Die starke Position des Alpenraumes im Staat nährt sich auch davon, daß sich die Mehrzahl der größten Städte des Landes innerhalb der Alpen (Innsbruck, Klagenfurt, Villach etc.) oder zumindest am Alpenrand (Wien, Salzburg, Graz etc.) ausbreitet.

Kein Wunder also, daß die österreichischen Bergbauern eine verhältnismäßig starke Stellung einnehmen und die Bergbauernförderung ein wohldurchdachtes System darstellt. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben sich aber mögliche künftige Defizite eingeschlichen, die durch die derzeitige Erstellung des *Neuen Österreichischen Berghöfekatasters* wieder ausgeglichen werden sollen (vgl. Kapitel B.IV.3).

Der moderne Strukturwandel ist bis zum jetzigen Zeitpunkt an einer Art West-Ost-Gefälle ablesbar geblieben. Almbauern hier, Waldbauern und Eisenerzbetriebe da, starkes Bevölkerungswachstum hier, Bevölkerungsrückgang da, Industrialisierung, Tourismus und Wirtschaftswachstum hier, geringe Erschließung da. Deutlich reflektiert diese Situation auch die einstmalige Nähe zum Eisernen Vorhang im Osten und Südosten des Landes.

Die starke staatliche Kontrolle verhinderte allgemein eine zentrale Wirtschaftsentwicklung, was sich heute vor allem im Tourismusgewerbe positiv bemerkbar macht. Größere Probleme bereiten da die altindustrialisierten Täler, wie zum Beispiel in der Mur-Mürz-Furche, und ihre Folgen. Die Täler in den westlichen Ostalpen haben dagegen unter übermäßigem Nutzungsdruck zu leiden.

In der Umweltpolitik vertritt Österreich heute eine der striktesten Linien, nicht zuletzt aufgrund des erheblichen Druckes seitens der Bevölkerung. Ein Nationalpark erstreckt sich über Teile Tirols, Salzburgs und Kärntens (NP Hohe Tauern), ein weiterer liegt nochmals in Kärnten (NP Nockberge).

A.II.2.5 Deutscher / Bayerischer Alpenanteil

Die flächenmäßig geringmächtigen deutschen / bayerischen Alpen bilden einen nur wenig bedeutenden Teil der Gesamtalpen sowie innerhalb Deutschlands / Bayerns. Allerdings sind sie heute relativ dicht besiedelt, da sie in den Wirtschaftswunderjahren und nach der bayerischen Transformation vom Agrar- zum High-Tech-Land eine ungeheure Nachfrage als Wohn- und Erholungsraum erlebten.

So stellte man in Bayern schon sehr früh mit dem *Alpenplan* Anfang der 70er Jahre ein Instrument zur Verfügung, das diesen Raum vor Überlastungen schützen, eine kontrollierte positive Entwicklung aber ermöglichen sollte (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN 1985). Besonders positiv erwähnenswert ist hierbei unter anderem, daß dieser Fachplan die Alpen - in bislang noch immer einzigartiger Weise - auf geomorphologischer und nicht auf politischer Grundlage abgrenzt. Der definierte Raum umfaßt damit 61 Gemeinden vollständig und 34 Gemeinden teilweise. Diese Fläche ist in drei unterschiedlich zu behandelnde Zonen eingeteilt: Zone A (Erschließungszone) unterliegt mit 35% an der Gesamtfläche quasi keinen Extra-Auflagen, was aber ausdrücklich nicht zur automatischen Übererschließung führen soll. Auf 23% der Fläche gelten verschärfte Auflagen (Zone B / Pufferzone), auf 42% (Zone C / Ruhezone) sind neue Projekte verboten. Der Alpenplan als gezielte raumplanerische Maßnahme gilt bis heute, genau wie die allgemeine großzügige Unterstützung der Bergbauern, als vorbildlich für den ganzen Alpenraum (W. BÄTZING 1997a).

Die bayerischen Alpen sind touristisch großflächig dezentral organisiert, wobei der Naherholung der Münchner Bevölkerung neben dem allgemeinen Alptourismus große Bedeutung zukommt.

Der überdurchschnittliche Bevölkerungsanstieg ist nicht zuletzt auch eine Folge der verbesserten Straßen- und Bahnverbindungen zwischen beiden Räumen und führt mittlerweile mehr und mehr zu Nutzungskonflikten auf der ohnehin knappen Fläche. Noch immer jedoch schütten der bayerische und der deutsche Staat Fördermittel für den Straßenbau in diesem Raum sowie für die Anlage von Fahrwegen zur Almerschließung aus.

Deutschland hat ein nur kleines Stück seines Alpenanteils zum Nationalpark (NP Berchtesgaden) erklärt.

A.II.2.6 Slowenischer Alpenanteil

Der slowenische Alpenanteil hat bis zum Jahr 1989 unter jugoslawisch-sozialistischer Führung einen gänzlich anderen Entwicklungsverlauf mitgemacht als die restlichen Alpen. Die Industrialisierung begann überhaupt erst nach dem Zweiten Weltkrieg, was im Zuge polyzentrischer Regionalentwicklungspolitik eine große Verstädterungs- und Zuzugswelle mit sich brachte (vgl. NATURFREUNDE INTERNATIONALE & NATURFREUNDE SCHWEIZ 1996). Die Industrie als Wachstumslokomotive verdrängte bald die Landwirtschaft, die heute im alpinen Raum quasi nur noch auf Selbstversorgerbasis existiert. Tourismuseinrichtungen waren lange Zeit unerwünscht, so befindet sich dieser tertiäre Sektor trotz jetziger demokratischer Staatsform in einem maroden Zustand. Die großen Umweltverschmutzungen der veralteten Produktionsbetriebe schafften gerade für diese Branche noch zusätzliche Schwierigkeiten. Slowenien unterhält im Gebiet um den Triglav einen ausgedehnten Nationalpark. Die Vorbereitung eines Berggebietsgesetzes ist bereits angelaufen.

A.II.2.7 Alpenanteile der Fürstentümer

Das Fürstentum Liechtenstein bildet politisch das letzte Erbfolgefürstentum, welches aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hervorgegangen ist. Außenpolitisch lehnt es sich an die Schweizer Eidgenossenschaft an, mit der seit dem Zweiten Weltkrieg auch eine Post-, Zoll- und Währungsunion existiert. Wirtschaftlich konzentriert sich das Land, dank seines steuerpolitisch bevorzugten, stark entwickelten Banken- und Finanzwesens, dagegen sehr auf die europäischen Zentren. Die Textil- und Metallverarbeitungsindustrie sind in ökonomischer Hinsicht dem minimalen Tourismus weit überlegen. Da sich die überwiegende Mehrheit der Städte mit ihren Industriebetrieben in den

Rheinauen befindet, ist folglich die Bedeutung des eigentlichen Alpengebiets verhältnismäßig gering. Noch gibt es keinen Nationalpark, es sind aber Planungen im Gange.

Das Fürstentum Monaco ist eine weitere konstitutionelle Erbmonarchie, wobei die Regierungsgeschäfte der eigenständigen Enklave im französischen Département Alpes-Maritimes durch einen von Frankreich vorgeschlagenen Staatsminister geführt werden. Mit Frankreich besteht Währungs- und Zollunion, was allerdings das Image Monacos als Steuerparadies keineswegs schmälert. Die vielen Steuerbürger und Briefkastenfirmen treiben schließlich auch das Bruttosozialprodukt pro Kopf auf eines der höchsten weltweit. Mittelständische Industriebetriebe und das Tourismusgeschäft stehen da nur in der zweiten Reihe. Das 1,95 km² große Land hat Ende 1994 - und das sicherlich nicht ohne irgendwelche politisch-monetären Hintergedanken - die *Alpenkonvention* unterschrieben. Somit (und nur somit!) zählt sein Staatsgebiet rein politisch zu den Alpen, von denen es physisch im Grunde bloß durch die bekannten hohen Felswände nach Norden zu abgegrenzt wird.

A.II.2.8 Zusammenfassung

Wie gesehen, befinden sich die nationalen Alpenteilräume im allgemeinen sowie die einzelnen alpinen Regionen im besonderen in unterschiedlichen politisch-strukturellen sowie sozioökonomischen Lagen. Diese resultieren aus einer Überschneidung verschiedener historischer wie aktueller, vielfach bereits angesprochener Phänomene.

Vereinfacht kann festgehalten werden, daß zum einen die jeweiligen Staatssysteme die Entwicklung stark beeinflussen, wobei der Stellenwert des Alpenraumes im föderalistischen Kontext grundsätzlich höher zu bewerten ist und zu einer ausgeglicheneren Behandlung des Raumes führt als im zentralistischen. Andererseits haben selbstverständlich auch wirtschaftliche Prozesse, wie das Erstarken des südlichen und nördlichen Alpenvorlandes sowie die dadurch bedingten Bevölkerungsglomerationen (Mailand, München etc.) und Verkehrswege, unvermeidliche Auswirkungen. Gleichwertige Konsequenzen ergaben sich lange Zeit auch aus ideologischen Gründen, als der Eiserne Vorhang weit über sein tatsächliches Grenzgebiet hinaus Narben im Gesicht der Alpen hinterließ, die noch immer sichtbar sind. Neben diesen augenfälligsten Gründen gibt es natürlich unzweifelhaft noch viele weitere, die aber genauso, und das ist der springende Punkt, immer *außer-alpinen* Ursprungs sind.

Um der Vielfalt der sozioökonomischen Zustände in den Alpen gerecht werden zu können, bemüht sich die Wissenschaft neuerdings, für den gesamten Alpenraum vier sogenannte *Regionstypen* zu unterscheiden und somit eine Grundlage für flexible Entwicklungskonzepte bereitzustellen. Mit ihnen soll sich diese Arbeit nicht näher beschäftigen, Interessierte seien hiermit verwiesen auf W. BÄTZING 1997a sowie im speziellen Kontext mit Tourismusfragen auf W. BÄTZING 1996a.

A.II.3 Doppelte Entwicklung im Gesamtalpenraum

Geht man nun einen Schritt weiter und blickt mit der **Abb. 13** über den Tellerrand nationaler Entwicklungen hinaus, so erkennt man für den Gesamtalpenraum zwei überaus bedeutende, konträre Vorgänge, welche in der Literatur auch als *doppelte Entwicklung* bezeichnet werden.

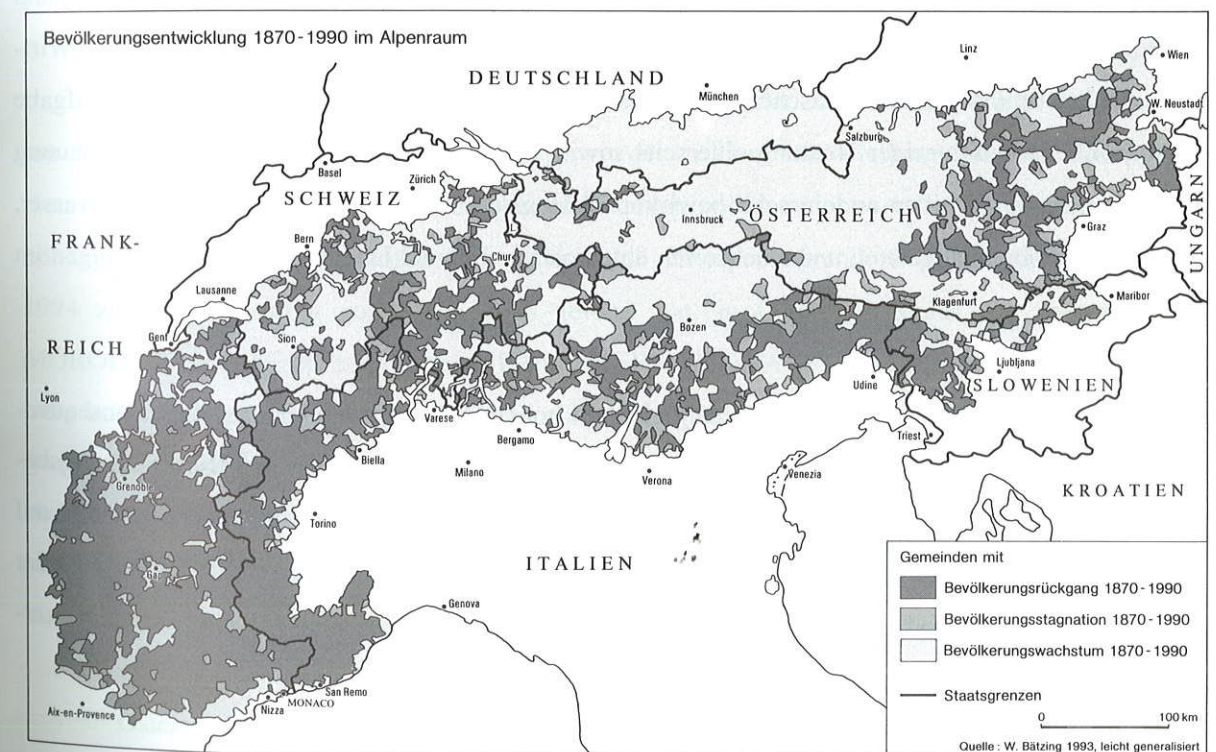


Abb. 13: Bevölkerungsentwicklung 1870-1990 im Alpenraum
(Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.60)

Die demographische Bevölkerungsentwicklung seit dem Jahr 1870 - also seit Einsetzen des Niederganges der Berglandwirtschaft und des Aufstiegs der Industrialisierung - zeigt eine deutliche Zweiteilung der Alpen. Ins Auge sticht vor allem der positive Trend der westlichen Ostalpen bis hinüber ins Fürstentum Liechtenstein (v.a. Westösterreich, Bayern, Südtirol), die aus der dezentraleren Politik Gewinn schlagen konnten. Auffällig sind aber genauso die negativen Bilanzen insbesondere im Bereich der gesamten französisch-italienischen Südwestalpen, die die Entleerung ganzer Regionen anzeigen.

Daneben gibt es in den gesamten Alpen einen deutlichen sozialen Wandel: auf jeweils zirka 45% der Alpenfläche findet im Verlauf der letzten 120 Jahre eine starke Bevölkerungsabwanderung einerseits und eine starke Bevölkerungszuwanderung andererseits statt (Daten in W. BÄTZING 1993d). Diese Entwicklung läßt sich relativ einfach erklären: die leicht zugänglichen Gebiete der Tallagen sowie einzelner Höhengebiete (Tourismus) verzeichnen generell große Gewinne, während die schwer erreichbaren Regionen und diejenigen mit Streusiedellage ihre letzten Karten bereits verspielt zu haben scheinen. Beide Prozesse führen in der Praxis zur Zerstörung der alten Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen zugunsten einer einheitlichen gesamteuropäischen Siedlungs- und Wirtschafts(in)kultur und gehen mit raschem Identitätsverlust Hand in Hand. Die weitverbreitete Aufgabe alpentypischer kleinräumiger Nutzung einerseits sowie Verstädterung, Versiegelung und Verbauung nach außeralpinem Muster andererseits bewirken ökologische Folgen, wie vermehrte Hochwasser, Erosion, Lawinenabgänge etc., und erschweren eine positive Entwicklung der Lebensbedingungen im Alpenraum.

Da heute auch der Tourismus (wenngleich auf hohem Niveau) stagniert und dies Konsequenzen in allen benachbarten Wirtschaftsbereichen, wie der Baubranche oder bei den Dienstleistungsbetrieben, und somit letzten Endes auf dem Arbeitsmarkt zeitigt, setzt man mittlerweile vielerorts auf die Revolution der Tertiarisierung und hofft insbesondere auf neue Chancen durch die Fortschritte der Telekommunikation. Ob diese Hoffnungen tatsächlich erfüllt und dann auch zur räumlichen Entzerrung der Bevölkerung beitragen werden, kann nur die Zukunft zeigen.

A.II.4 Verkehrsproblematik als Spaltkeil zwischen den Staaten mit Alpenanteil und Alpenproblem Nummer Eins

Im gesamten Alpenraum werden als Summe aus inneralpinem und Transit-Verkehr jährlich 100 Milliarden Kilometer (!) gefahren (CIPRA-INTERNATIONAL 1996). Diese schockierende Zahl

macht deutlich, zu welcher bedrohlicher Situation eine jahrzehntelange Verkettung politischer Fehlentscheidungen geführt hat.

Noch im Jahr 1972 feierten Tirols Bürger den lange ersehnten Zusammenschluß Nord- und Südtirols über die Brenner-Autobahn. Heute bezeichnen wissenschaftliche Verkehrsexperten Österreichs, wie beispielsweise H. KNOFLACHER (1996a, S. 8), Professor für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik der Technischen Universität Wien, genau diese Straße als "Kapitalfehler", "größte Katastrophe für dieses Land" und "Auslöser der Transitalawine". Nicht nur die ungeheuren Schadstoffemissionen sind es, die ihn zu diesen Aussagen bringen, denn die schnelle Anbindung der alpinen Täler an die außeralpinen Zentren führt gleichzeitig zu einer Zerstörung der kleinräumigen Strukturen, auf die das nachhaltige Wirtschaften in den Alpen unbedingt angewiesen ist. Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbebetriebe werden durch Produkte externer Großbetriebe vom Markt verdrängt, die dadurch neben den Bauunternehmern den größten Profit am Ausbau des Autobahnnetzes haben. Trotzdem wird auch in Österreich an der Süd-, der Pyhrn- und der Ostautobahn immer noch fleißig gegen die Fachmeinung und unter Verschuldung künftiger Generationen weitergebaut.

Das Phänomen an sich ist nur im Zusammenhang mit der europäischen Politik des freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs sowie der strikten Arbeitsteilung erklärbar. Diese Prinzipien haben trotz der stagnierenden Bevölkerungszahlen und der nicht annähernd vergleichbaren Erhöhung der Konsumgewohnheiten dazu geführt, daß der alpenquerende Gütertransport von 1970 bis 1994 zu einem Anstieg von über 380% geführt hat, in Österreich sogar um über 450% (H. MORODER 1996, Vizepräsident der CIPRA-INTERNATIONAL). Dabei sollen sich die ohnehin extrem hohen Zahlen nach EU-Aussagen bis zum Jahr 2015 noch verdoppeln. Ein weiterer beunruhigender Faktor ist, daß der Anteil der Bahntransporte von 78% im Jahr 1970 auf 38% im Jahr 1994 zurückgegangen ist. Die von der EU geförderten Just-in-time-Fahrten zur Einsparung von Lagerräumen und die vielen Leergutfahrten (am Brenner zirka 15%) tragen zu der Gesamtproblematik noch ihren eigenen Anteil bei.

Österreich ist bereits heute am oberen Rande der Belastungsgrenze angekommen. Im Jahr 1991 schloß die Republik mit der EU einen Transitvertrag, der bei den NOX-Emissionen bis zum Jahr 2003 zu einer deutlichen Entlastung um 60% führen sollte. Im Eifer des Verhandlungsgefechts ging man jedoch von Werten aus, die 50% höher waren als in der Realität. Die Proteste von Umweltgruppen wurden den EU-Bürokraten zuliebe ignoriert und die Verträge unbeirrt unterschrieben. Seither ist in Österreich der LKW-Verkehr um 37% gestiegen, ohne daß bereits jetzt alle "Ökopunkte" (Teil eines schnell entworfenen, unsinnigen System) aufgebraucht wären (vgl. dazu den Artikel "Öko-

Schwindel - ein Blick zurück im Zorn!" in CIPRA 1995c, S. 8). Auch die mit der Einführung des leicht umgeharen Nachtfahrverbots für "nicht lärmarme LKW" versuchte Halbierung der Lärmwerte ist fehlgeschlagen (am Brenner zirka 1000 LKW pro Nacht). Genau wie das Sonntagsfahrverbot wird es durch einfache Betrügereien erfolgreich umgangen: da werden Fernsehersatzteile beispielsweise zu schnell verderblicher Ware erklärt und sogar in Kühlfahrzeugen transportiert (vgl. F. GURGISER 1996).

Mit zu diesem Problem trägt die strikte Haltung der Schweizer Regierung bei, durch deren auf 12 Jahre gültiges Transitabkommen mit der EU (ab 1992) das Sonntags- und Nachtfahrverbot in der Konföderation tatsächlich weitgehend eingehalten wird. Außerdem ist eine Tonnage-Grenze von 28 to pro LKW im Transitverkehr verbindlich vorgeschrieben. Die schweren, EU-weit einheitlichen 40-Tonner müssen daher - genau wie die schweren Schweizer LKW! - Umwege über Österreich in Kauf nehmen. Man schätzt, daß zirka 30% des österreichischen Transitverkehrs auf diesem Wege entstehen, was das Verkehrsproblem alpenweit gesehen verschärft und die österreichische Regierung nicht gerade freundlich auf die Schweiz und die dieser entgegenkommenden EU zu sprechen macht - man fühlt sich verständlicherweise alleingelassen. Das von mir bereits erwähnte Ausspielen der Alpentile gegeneinander wird an diesem Beispiel besonders augenfällig. Allerdings könnte die Schweiz durchaus auch als Vorbild dienen: immerhin 85% der Transitgüter werden hier mit der Bahn transportiert. Bis zum Jahr 2004 muß diese Zahl auf 100% hochgefahren werden, so will es die Annahme des Volksentscheids der *Alpeninitiative*. Eine weitere Konsequenz daraus wird sein, daß mit Ausnahme von Ortsumgehungen keine weiteren alpenquerenden Straßen mehr gebaut werden dürfen - aus wissenschaftlicher Sicht sicherlich ein wegweisender Schritt auf dem richtigen Weg, führt man sich die aufschlußreiche mathematische Berechnung aus H. KNOFLACHER 1996b vor Augen, die ein exponentielles Anwachsen des Autoverkehrs mit dem Bau neuer Infrastrukturprojekte beweist.

Die österreichische Regierung nimmt mittlerweile (unter dem Druck immer größeren Einfluß gewinnender Bürgerinitiativen, wie beispielsweise dem neu formierten Transitforum Tirol-Austria) neben der Schweiz die politisch härteste Haltung ein, was den Ausbau weiterer Alpentransversalen betrifft: kein Zentimeter soll an ihnen noch gebaut werden. P. HASSLACHER, Raumordnungsexperte des Österreichischen Alpenvereins, sieht die Lage jedoch realistischer und spricht von der "Urgewalt der Verkehrszange" (in einem Artikel von T. KLEINE-BROCKHOFF in DIE ZEIT vom 23.02.1996). Sowohl vom Norden aus Deutschland sowie vom Süden aus Italien nähern sich nämlich einige Straßengroßprojekte, die berechtigten Anlaß zur Sorge geben (vgl. Abb. 14). Die bereits zu Grabe getragene Autobahn Venedig-München rückt nun unter dem Namen *Alemagna* zügig durch das italienische Cadore dem Osttiroler Lesachtal entgegen (neuerdings existieren sogar ernstzunehmende Gerüchte,

daß das Cadore noch zusätzlich durch die Untertunnelung des Mauria-Passes an die Alpen-Adria-Autobahn angeschlossen werden soll), das einmal aufgegebene Autobahnprojekt Mailand-Reschen-Ulm erhält mit dem Bau des Karin-Tunnels und der Umgehungsstraße Füssen (vgl. Artikel: T. KLEINE-BROCKHOFF in DIE ZEIT vom 23.02.1996) sowie dem Bau der Schnellstraße Meran-Bozen neuen nördlichen und südlichen Rückenwind, die momentan in Bau und Planung befindliche Verlängerung der A 95 München-Garmisch soll Richtung Seefeld und Lermoos weitergeführt werden, die A8 München-Lindau-Vorarlberg wird derzeit mit der Rheintalautobahn verbunden, die Autobahn von Vicenza wird weitergeführt nach Trient, was eine zusätzlichen Belastung der vielleicht bald sechsspurig ausgebauten Brennerautobahn mit sich bringen wird (vgl. H. MORODER 1996). Man sieht also: die Verkehrsspirale dreht sich weiter. Und nennt man die neuen Straßen auch "Ortsumgehungsstraßen", "Schnellstraßen" oder "leistungsfähige Straßen", nur um den politisch brisant gewordenen Begriff "Autobahn" zu vermeiden, die Konsequenzen bleiben für die Alpen die gleichen. Werden dabei so enorme Projekte wie unter anderem das der Alemagna bis an die Grenze eines Landes, in diesem Falle Österreich, herangeführt, so ist es töricht zu glauben, ihr Weiterbau sei zu verhindern. Eine integrale Raumplanung würde auf diesem Gebiet völlig andere Akzente setzen. Erneut werden hier Alpenregionen, ja sogar Staaten durch außeralpine Politiker und Interessensvertreter gegeneinander ausgespielt und in Zugzwänge gebracht.



Abb. 14: Die Alpen in der Verkehrszange
(Quelle: P. HASSLACHER 1996a, S.6)

Die Probleme wiegen dabei in den überdurchschnittlich schnellstraßenverbauten Ostalpen (Österreich weist immerhin 220 km Autobahn pro 1 Mio Einwohner aus, Gesamtdeutschland nur 138 km; vgl. CIPRA-INTERNATIONAL 1996) natürlich noch gravierender als in den noch unterdurchschnittlich versorgten (was nicht als "unterversorgt" verstanden werden will!) südlichen Westalpen (vgl. Abb. 15). Aber auch hier werden in zunehmendem Maße Großprojekte zur Verbindung außeralpiner Zentren geplant und gebaut, was das Beispiel der Autobahn Nizza-Cuneo / Turin offenbart.

Bei aller gerechtfertigten Verurteilung des Transitverkehrs muß im Blickfeld der allgemeinen Entwicklung in den Alpen allerdings ein Punkt ganz klar festgehalten werden: der Eigenverkehr der Alpenbewohner selbst liegt für PKW- und LKW-Fahrten bei zirka 70% (vgl. CIPRA 1995a) - fast drei Viertel der Belastung kommen also eindeutig aus den Auspüffen der Einheimischen! Jedoch bleibt die konzentrierte Vergiftung an wenigen linienhaften Routen durch den Transit ein ganz eigener Problemkreis. Weitere "politische Spielereien" zur Thematik Verkehr werden in Kapitel B.II.3.3 behandelt.

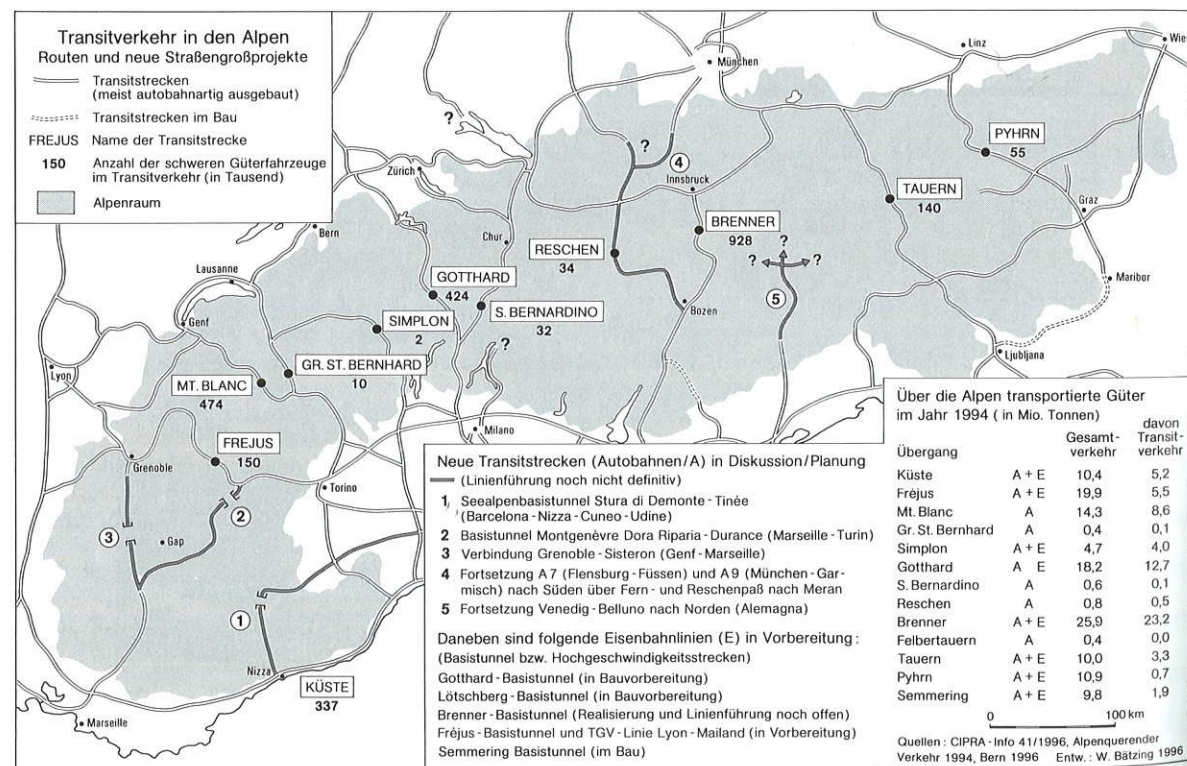


Abb. 15: Transitverkehr in den Alpen
(Quelle: W. BÄTZING 1997a, S.248)

Das soeben umrissene Verkehrsproblem der Alpen zeigt deutlich, wie sehr sich diese auch heute grundsätzlich an die Bedürfnisse der sie umgebenden Räume anpassen müssen, ohne dabei in der Hauptsache ihre eigene Entwicklung berücksichtigen zu können. Die dabei von den starken außeralpinen Machtzentren vergebenen angeblichen Subventionen führen im Endeffekt zu nichts anderem als zu einer Untermauerung deren eigener Interessen im Alpenraum, wobei von der dortigen Bevölkerung auch noch Dank für die demonstrierte Großzügigkeit erwartet wird. Natürlich könnten sich weite Teile der Alpen ohne die Unterstützung von außen kein so gut ausgebautes Autobahnssystem leisten, sie bräuchten ein solches ohne den Verkehrsdruck aus den außeralpinen europäischen Agglomerationen aber auch nicht.

Unterschlagen werden bei der auf Trugschlüssen beruhenden Rechnung zudem die Folgekosten dieser aufoktroierten Bedürfnisse: 16.000 km Autobahnen, 80.000 km Nebenstraßen, 3.000 Flugplätze, 8.000 km Eisenbahntrassen verbrauchen die ohnehin knappen Flächenressourcen des Alpenraumes ohne finanziellen Ausgleich (alle in diesem Abschnitt verwendeten ungekennzeichneten Daten entstammen der Beilage der SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG vom 09.11.1994, welche aber auch mit CIPRA 1995a identisch sind). Dazu kommt das Übermaß an ausgestoßenen Schadstoffen, die akkumulativ mit den Immissionen aus den europäischen Ballungs- und Industriegebieten dauerhaft Luft, Boden, Grundwasser und damit nicht zuletzt auch die Bewohner vergiften.

Nicht vergessen werden darf darüber hinaus, daß sich mittlerweile ein Viertel des Welttourismus in den Alpen abspielt. Das bedeutet zwar jährlich immerhin 120.000.000 Besucher mit zirka 52 Milliarden Dollar Umsatz (laut Sitzungsprotokoll EUROPÄISCHES PARLAMENT vom 08.04.1991), aber eben auch tiefgreifende ökologische wie kulturelle Folgen, bedenkt man neben der allgegenwärtigen Verkehrsproblematik allein die Umgestaltung der Landschaft durch die angebotenen 12.000 Seilbahnen und 120.000 km Skipisten oder Dörfer mit wenigen hundert Einwohnern und vielen tausend Urlaubsgästen. Vielerorts ist durch diese Entwicklung bereits der ursprünglich so anziehend wirkende alpentypische Charme zugunsten einer auf die Vorstellungen der Gäste aus aller Welt zurechtgeschnittenen Vergnügungsparkidee verlorengegangen.

Von großem negativen Einfluß ist auch die gesamteuropäische gleichmacherische Agrarpolitik auf die Berglandwirtschaft: ohne ihre spezielle Eigenart zu beachten, werden den ökologisch sensiblen Alpen von außen politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen vorgegeben, die für diesen Raum einfach nicht adäquat sind. Berglandwirtschaft muß nun einmal von Natur aus teurer sein

als die normale Landwirtschaft in den weniger bergreichen Regionen Europas oder gar die Billigproduktion in der Masse - es ist kein direkter Wettbewerb sinnvoll. Die betriebene Politik negiert dabei außerdem die versteckten Leistungen der Berglandwirtschaft, wie die Erhaltung der artenreichen Kulturlandschaft oder die Pflege des Bergwaldes. Und das, obwohl auch die außeralpinen Gebiete von diesen gehörig profitieren, man denke nur an Stichworte wie die Alpen als Wasserschloß oder Erholungsoase Europas. Die finanzielle Unterstützung der Berglandwirtschaft als - den Hilfen für ein marodes Industrieviertel gleich - Subventionierung zu sehen, ist falsch und kann dabei über ein vermindertes Selbstwertgefühl der betroffenen Menschen sogar zu kultureller Depression führen. Auf jeden Fall verrät auch diese Art der Politik schon wieder den Hochmut der außeralpinen Machtzentren.

Allgemein werden also seit dem Beginn der Technisierung und Motorisierung der Alpenregion - oft wider besseren Wissens der kundigen Ortsansässigen - in unvorstellbarem Maße Opfer abverlangt, die anstatt dem öffentlichen Wohle zu dienen immer mehr dessen Gegenteil bewirken. Es wird vernachlässigt, daß die Alpen als ökologisch potentiell katastrophenanfälliger Raum eigentlich eine völlig andere Art der Politik sowie des generellen Verhaltens und Wirtschaftens benötigten (vgl. P. MESSERLI 1992). Mittlerweile vergessen sogar die Einheimischen das in Jahrhunderten erworbene Wissen und wenden sich, zumeist aus finanziellen Gründen, den modernen außeralpinen Ideen zu. In vielen Bereichen hat sich in den letzten Jahrzehnten folglich die Situation dramatisch verschärft (Beispielsweise sind heute 70% des Bergwaldes geschädigt / nur noch 0,8% der insgesamt 100.000 km Alpenflüsse fließen in ihrem natürlichen Bett usw.).

Langsam aber unaufhörlich müssen die Alpenbewohner und die Politiker erkennen, daß das Gleichgewicht zwischen Ökonomie und Ökologie stark gestört, wenn nicht schon unwiderruflich zerstört ist. P. MESSERLI (1992, S. 409) spricht in diesem Zusammenhang vom vollzogenen Aufbrauch "ökologischer Vorleistungen früherer Generationen". Es wird aber auch klar, daß die meisten Probleme der Alpen nicht hausgemachter Natur sind, sondern von den großen europäischen Zentren ausgehen. Dabei hat es das bewußte Ausspielen von Alpenregionen, oder wie bei der Verkehrsthematik sogar von ganzen Staaten, bisher immer wieder vereitelt, sinnvolle Entscheidungen für den Alpenraum zu treffen. Dieses Spiel muß durch *grenzübergreifende Lösungen* und *Eigenbestimmung der Alpenbevölkerung* im Rahmen einer *einheitlichen Alpenpolitik* beendet werden.

A.III INTEGRALE STRUKTUREN FÜR DEN ALPENRAUM

In einem "politischen Spiel" sind immer mehrere Teilnehmer involviert. Natürlich fände man diese auch schon innerhalb der einzelnen Nationalstaaten und deren Regionen. Von Bedeutung wird die Sache jedoch erst, sobald es um integrale, also grenzüberschreitende Zusammenarbeit geht. Ausschließlich hierin liegt letztlich die Chance für eine neue Sicht der Welt- und Europapolitik verborgen, die unter dem Gesichtspunkt des *Global Village*, also des "In-einem-Boot-Sitzens", zunehmend an Wichtigkeit gewinnt. Für den Alpenraum ist diese unabdingbare Notwendigkeit der engen Kooperation eben aufgezeigt worden.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann es letztlich nicht darum gehen, sämtliche öffentlichen oder privaten, internationalen, nationalen oder auf regionaler Ebene angesiedelten Institutionen, Organisationen oder Projekte zur integralen Zukunftsentwicklung der Alpen vorzustellen - vielmehr wird versucht, einen guten Überblick über all die grenzüberschreitenden Strukturen zu bieten, die für die Zukunft der Alpen entscheidend waren, sind oder aller Voraussicht nach noch sein werden.

A.III.1 Chronologischer Überblick

W. BÄTZING (in einem Gespräch am 22.04.1996), gliedert die politischen Ereignisse, die zur Entstehung des integralen Ansatzes für den Alpenraum beigetragen haben, in drei Phasen, die an dieser Stelle kurz vorgestellt werden sollen.

Phase 1: Bis zu Anfang der 70er Jahre fand in Europa keinerlei grenzüberschreitende Alpenpolitik statt, im Gegenteil wurden die Alpen in den nationalen Politiken noch immer als Grenz- und entsprechend befestigter militärischer Kampfraum behandelt. Die Wende läuteten schließlich der Tiroler und der Südtiroler Landtag 1970 mit ihrem Beschluß ein, sich "zum Zweck regionaler Zusammenarbeit einmal jährlich in gemeinsamer Sitzung zu treffen" (in H. SENN 1992, S. 9). Dies erwies sich als Startschuß für eine Reihe weiterer Aktionen. So gründete sich 1972 die mehrere Bundesländer / Kantone / Regionen umfassende ARGE ALP, der schließlich die ARGE-ALPEN ADRIA 1978 und die COTRAO 1982 in Marseille nacheiferten. Anfang der 70er Jahre machten aber auch eine Reihe europäischer Konferenzen zum Aufbau einer gemeinsamen Raumordnungspolitik mit großem politischen Aufwand und entsprechendem Medienecho von sich reden, liefen sich gegen Ende des Jahrzehnts jedoch wieder tot.

Phase 2: Gerade letztgenannte, internationale Zusammenarbeit in ganz Europa entpuppte sich als große Enttäuschung und erstarrte in den 80er Jahren vollständig. Das UNESCO-Weltprogramm *Man and Biosphere* (Mensch und Umwelt im Hochgebirge) verlieh der nationalen Alpenforschung in Frankreich, Österreich, der Schweiz und in Deutschland enorme Impulse (vgl. P.MESSERLI 1992 / E. BERNING 1992), der Versuch einer erneuten internationalen Zusammenarbeit mißlang allerdings, wodurch ein alpenweiter Blick blockiert wurde. Insgesamt hätte man also von einem Rückschritt sprechen müssen, wären da nicht die entlang der klassischen Problemfelder gewachsenen Bürgerinitiativen gewesen, deren *Druck von unten* zunehmende Bedeutung erlangte. W. BÄTZING 1991a beschreibt eine für die Mitte der 80er Jahre typische Entwicklung anhand einer exemplarischen Initiative im Simmental (CH): gegründet in den 70ern zur Abwehr eines Autobahnprojekts, löste sich die Gruppe auch nach dem erreichten Erfolg nicht auf, sondern stand in wachsendem Maße für eine insgesamt nachhaltige Entwicklung der Region ein. In allen Bereichen verstärkte sich dieser Druck von unten, insbesondere nachdem die Bürgerinitiative im Tiroler Inntal gegen die Transitpolitik der regierenden ÖVP den größten Wahlverlust einer regierenden Partei in ganz Nachkriegs-Europa zugefügt hatte. Es manifestierte sich in zunehmendem Maße die Einsicht, daß die Probleme des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Tourismus und in vielen weiteren Bereichen nur *alpenweit* und *durch die Alpenbewohner selbst* gelöst werden können, nicht durch die außeralpinen Regierungen.

Phase 3: Ende der 80er Jahre nutzte die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA den Druck von unten zur Lancierung einer von ihr erarbeiteten Alpenkonvention, welche alpenspezifische Rahmenbedingungen setzen sollte. Der damalige deutsche Umweltminister Dr. Klaus Töpfer sprach spontan eine Einladung an seine europäische Umweltministerkollegen zur *1. Internationalen Alpenkonferenz* in Berchtesgaden im Herbst 1989 aus (vgl. W. DANZ 1992). Dort wurde die Erarbeitung einer verbindlichen *Alpenkonvention* beschlossen und im Jahr 1991 schließlich auch unterschrieben. Seit nun die Alpenkonvention auf der politischen Tagesordnung steht, hat ein ungeheurer Boom alpenvernetzender Aktivitäten in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen (Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, usw.) eingesetzt.

Soweit eine äußerst straffe chronologische Einführung; es folgt nun eine ausführlichere Darstellung der integralen politischen Strukturen auf den verschiedenen Ebenen.

A.III.2 Integrale politische Strukturen

Die in den nächsten Unterkapiteln beschriebenen Strukturen sind ordnungshalber in verschiedene politische Ebenen eingegliedert, was nicht in allen Fällen ganz problemlos geschieht. Teilweise sind deshalb - die Komplexität des Themas bestätigend - Doppelnennungen und gewisse inhaltliche Überschneidungen unvermeidlich.

A.III.2.1 Weltebene

Die UNO als integralstes Element der Weltpolitik hat seit ihrer Gründung im Jahre 1945 die einvernehmliche Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsstaaten aus allen Teilen der Erde an die oberste Stelle ihrer Prioritätenliste gesetzt. Die Politiker müssen dabei immer wieder aufs Neue kurzsichtige nationale Interessen überwinden, damit Weltpolitik als integrale Politik mit Gesamtverantwortung verstanden werden kann.

Ausgehend von ihrer ECE EUROPA KOMMISSION mit Sitz in Genf sowie ihren zahlreichen unabhängigen Sonderorganisationen, haben im Laufe der Jahre natürlich ab und an Aktionen in mehr oder weniger starkem Maße auch die Alpen betroffen, das UNESCO Programm *Mensch und Umwelt im Hochgebirge* wurde ja als ein Beispiel schon vorher erwähnt. Genauer braucht hierauf nicht eingegangen zu werden.

Das neueste Umweltschutz- und Erdentwicklungsprogramm mit gleichzeitig umfassender Bedeutung für den Alpenraum ist die *Agenda 21*, welche auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro erarbeitet und auf deren Nachfolgekonzferenz *Habitat II* 1996 in Istanbul wiederum als vorrangig umzusetzendes Dokument bestätigt wurde.

Im Rahmen dieser Agenda findet sich in "Teil II: Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen für die Entwicklung" mit "Kapitel 13: Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten" - in der Literatur oft vereinfachend als "Bergkapitel" oder auch als "Mountain Agenda" bezeichnet - die die Alpen implizit betreffende Passage (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 1993). Es gilt dabei, die notwendigen Schutzanliegen mit einer dauerhaft umweltverträglichen Gesamtentwicklung zu verbinden. Bemerkenswert ist vor allem, daß die schon 1989 von den europäischen Staaten mit Alpenanteil beschlossene Alpenkonvention dem Grundsatz der Agenda 21, nämlich der *Nachhaltigkeit*

(zu diesem Begriff vgl. auch Kapitel B.II.2), bereits einen Schritt voraus war. Ihre Ziele decken sich exakt mit der Erkenntnis des Berggebietskapitels: "Daher besteht dringender Handlungsbedarf, was die schonende Bewirtschaftung der Bergressourcen und die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung der dort lebenden Menschen betrifft." (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 1993, S. 101).

Man sollte sich aber nichts über die Chancen einer tatsächlich weltweiten Anwendung dieser sinnvollen Vorschläge in der Realität vor allem unterentwickelter oder undemokratischer Staaten vormachen. Verpflichtend sind die Maßnahmen ja schließlich nicht, und ihre Durchführung kann auch nicht weltpolizeilich durchgesetzt werden - bezeichnenderweise werden sie "soft law" genannt (vgl. M. LENDI 1994). Die Wirkung des Kapitels 13 liegt daher wohl ausschließlich im Versuch einer Sensibilisierung von Regierungen und NGOs (non-governmental organizations) gegenüber der zentralen Bedeutung der Berggebiete für die gesamte Menschheit als Wasser-, Energie-, Kultur-, und Genressourcen sowie ihrer akuten Gefährdung. Die Alpen, als weltweit am fortgeschrittensten entwickelter und daher destabilisierter Gebirgsraum, werden jedoch gut daran tun, den vorgeschlagenen Regelungen zu folgen.

Bleibt ins Gedächtnis zu rufen, daß die Schweiz und das außenpolitisch an die Schweiz gebundene Fürstentum Liechtenstein als einzige Alpenstaaten ohnehin keine Mitglieder der Vereinten Nationen sind. Beide sind jedoch Unterschriftspartner der Alpenkonvention (vgl. Kapitel A.III.2.3 und B.II), welche durch ihr gegenseitiges Ausbalancieren von Ökonomie und Ökologie unter Einbeziehung der kulturellen Identität sozusagen Musterfall wird auch für andere Gebirgsräume der Erde.

A.III.2.2 Gesamteuropäische Ebene

Die gesamteuropäische Politik wird für die zukünftige Entwicklung der Alpen von dominanter Bedeutung sein, was Grund genug ist, ihr ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser Tatsache trägt auch die vorliegende Arbeit Rechnung, wobei dieses Kapitel nur einen eher allgemeinen Ein- und Überblick vermitteln will, während sich Teil B detailliert mit ausgewählten Konzepten auseinandersetzen wird.

Zunächst soll die Entstehung und Stellung der integralen Berggebietspolitik in Europa betrachtet werden. Die frühe europäische Einigungsgeschichte ab den 50er Jahren stand in engem Zusammenhang mit einer gemeinsam entwickelten Politik für die Agrarwirtschaft, wobei der Bergland-

wirtschaft keine herausragende Rolle zukam. Ebenso war in den *Römischen Verträgen* von 1957 eine gemeinschaftliche Regionalpolitik nicht als ausdrückliches Ziel festgelegt. Deren Entstehung mit dem Aufbau des *Europäischen Fonds für Regionalentwicklung EFRE* und der Gründung eines *Ausschusses für Regionalpolitik* im Jahr 1975 begann folglich erst sehr spät und zögerlich. Zu dieser Zeit waren in den meisten alpenanteiligen Staaten bereits Instrumente zur finanziellen Unterstützung der marode gewordenen Berggebiete geschaffen worden.

Mit der Süderweiterung der EG (Griechenland 1981, Portugal und Spanien 1986) erhielt der Begriff der räumlichen Disparitäten eine neue Dimension, und man begann mit dem Aufbau einer Politik zur Förderung altindustrialisierter Regionen und bald auch strukturschwacher ländlicher Räume, welche wiederum vorwiegend außeralpin lagen. Um endlich die Berggebiete in den Genuß von Förderhilfen kommen zu lassen, setzten sich Frankreich und Italien verstärkt für eine auf die besonderen Anliegen eingehende EG-Berggebietspolitik ein - erfolglos. Dennoch vollzog sich in der EG ein gewisser Wandel hin zu einer verbesserten Regionalpolitik, der seinen Ausdruck in der Aufnahme des EFRE in die *Strukturfonds* und deren finanzielle Aufwertung um insgesamt 100% im Jahre 1988 fand (zur Thematik Strukturfonds vgl. Kapitel B.IV). Für die benachteiligten ländlichen Gebiete sowie für die Berggebiete ergaben sich dadurch gewisse Förderpotentiale (vgl. R. HUBER 1996).

Seit dem Inkrafttreten der *Verträge von Maastricht* 1993 hat sich die Diskussion um eine wirksamere Unterstützung der europäischen Berggebiete dynamisiert. Dazu haben insbesondere die erneute Aufstockung der Strukturfondsmittel durch den Europäischen Rat Ende 1993 in Edinburgh, vor allem aber die Beitritte des Alpenstaates Österreich sowie der bergreichen Staaten Schwedens und Finnlands zur EU im Jahr 1995 beigetragen. Alle drei vermochten bei ihren Beitrittsverhandlungen für weite Teile ihrer Territorien umfangreiche Förderhilfen aus den Strukturfonds auszuhandeln. Diese und weitere Gründe geben den dafür engagierten Politikern heute berechtigten Anlaß zur Hoffnung auf ein baldiges Einlenken der EU zu einem Bekenntnis zu einer *einheitlichen europäischen Berggebietspolitik*. Für die Alpen selbst bedauert W. BÄTZING 1997a, daß die Schweiz noch auf absehbare Zeit kein Mitglied der EU sein wird - sie könnte die Vorkämpferrolle Österreichs bestens unterstützen.

Grundsätzlich kann man für die zukünftige gemeinsame europäische Berggebietspolitik zwei allgemein in Europa vorhandene gegenläufige Gesinnungen beobachten, von denen mal die eine, mal die andere scheinbar Oberhand gewinnen kann. Auf der einen Seite stehen in diesem Spiel die Vertreter einer insgesamt zentralistischen Politik, die das gemeinschaftliche Ziel der "Harmonisierung der Lebensbedingungen in Europa" durch einen eher gleichmacherischen Weg erreichen wollen. Diese

Geisteshaltung reflektierten schon die frühen europäischen Raumordnungsministerkonferenzen in den 70er Jahren, als man beispielsweise 1976 die *Resolution 4 über die Berggebiete* beschloß, welche alle europäischen Berggebiete gleichermaßen berücksichtigte. Aber auch neueste Trends bestätigen, daß diese Idee in weiten Teilen der EU keineswegs vergessen ist. So verabschiedete man auf der *Dritten Europäischen Konferenz der Bergregionen* im Jahr 1994 in Chamonix die *Charta der Europäischen Berggebiete* (vgl. Kapitel B.III). Zu den Anhängern dieser politischen Linie zählen neben den ihr traditionell verbundenen Staaten Frankreich und Italien aber auch Interessenvertreter aus bergreichen Ländern ohne Alpenanteil wie Spanien oder Portugal, die sich ganz einfach finanzielle Vorteile versprechen, so daß sich hier zwei Phänomene überlagern.

Auf der anderen Seite wird die Forderung nach einem *Europa der Regionen* sowohl aus den zentralistischen (vgl. W. BÄTZING 1991a) als auch föderalistischen Staaten (vgl. M. STREIBL 1992) zunehmend lauter. So schlug sich 1988 auch das Europaparlament mit einem *Entschließungsantrag zur Konvention zum Schutz des Alpenraums* überraschend und vielleicht unbewußt auf die Seite der Regionalisten und schließlich wurde die EU Unterschriftspartnerin der *Alpenkonvention*, in welcher sie auf bis dato einmalige Weise eine ganzheitliche Berggebietspolitik für ein separates europäisches Gebirge anerkennt (zur *Alpenkonvention* vgl. Kapitel B.II).

Obgleich sich also die Tendenz zum Regionalismus zu verstärken scheint, hat sich doch nach wie vor noch keine der beiden Geisteshaltungen endgültig durchgesetzt. Dies ist sehr gut am Beispiel der neu entstehenden, überaus zukunftsweisenden gesamteuropäischen Raumordnungspolitik nachzuempfinden (vgl. dazu Kapitel B.V). Darin spiegelt sich nämlich eine augenscheinliche Kompromißhaltung wider, indem Europa zwar in Regionen unterteilt wird (so ist der *Alpenbogen* eine von insgesamt acht Großregionen), aber diese Regionen in ihren Abgrenzungen eindeutig von zentralistischer Willkür geprägt sind.

Die Würfel für den Charakter einer künftigen gemeinsamen europäischen Berggebietspolitik sind also noch keineswegs gefallen.

A.III.2.3 Nationalstaatliche Ebene / Alpenkonvention

Als die private Internationale Alpenschutzkommission CIPRA 1952 ins Leben gerufen wurde, war in ihren Gründungsdokumenten erstmalig von einer *Alpenkonvention* die Rede. Ende der 80er Jahre erkannte die CIPRA die Zeichen der Zeit, verstand es, den wachsenden Druck seitens der Be-

völkerung zu nutzen, und ergriff 1986/87 erneut die Initiative. Dabei wollte sie eigentlich eine *Alpenkonvention von unten nach oben* entwickeln und ersuchte dafür erst die Zustimmung der Arge Alp und weiterer mit Alpenfragen befaßten Institutionen und Organisationen. Doch dann kam 1988 alles ganz anders, als das Europaparlament unerwartet einen Entschließungsantrag zum Schutze des Alpenraumes verabschiedete und damit den CIPRA-Fahrplan sozusagen auf den Kopf stellte. So erhielt leider auch die Alpenkonvention schon von vorneherein wieder ein gewisses Element der Bevormundung des Alpenraumes von außen, da wieder außeralpine Strukturen den inneralpinen Strukturen zuvorgekommen waren.

Es muß jedoch betont werden, daß die Alpenkonvention auf integraler nationalstaatlicher und nicht auf gesamteuropäischer Ebene ins Leben gerufen wurde, als nämlich der Deutsche Umweltminister Klaus Töpfer (sein Vorgänger Dick war noch gegen diese Idee) auf Bitte des Bayerischen Ministerrates die europäischen Umweltminister im Herbst 1989 spontan zur *1. Internationalen Alpenkonferenz* nach Berchtesgaden einlud. Das Interesse der italienischen, französischen und schweizerischen Kollegen Töpfers schien zunächst gering, sie ließen sich entschuldigen, schickten aber hochrangige Beamte, die österreichische Umweltministerin erschien erst am zweiten Tag. So kam der 83 Punkte umfassende Absichtsbeschluß zur Erarbeitung einer Alpenkonvention (auf Basis einer vom Deutschen Umweltministerium vorbereiteten, diplomatisch geglätteten Version des CIPRA-Leitbildes vom September des gleichen Jahres) unter der Federführung Österreichs, mit der Verpflichtung, diese zwei Jahre später auch zu unterzeichnen, doch einigermaßen überraschend (vgl. "Resolution von Berchtesgaden", abgedruckt in W. DANZ & S. ORTNER & CIPRA 1993, S. 85-109).

Tatsächlich geschah dies auch 1991 auf der *2. Internationalen Alpenkonferenz* in Salzburg: die *Rahmenkonvention* der Alpenkonvention wurde von den Vertretern aller alpenanteilbesitzenden Staaten signiert - mit Ausnahme des nicht repräsentierten Jugoslawien. Slowenien war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zeichnungsberechtigt.

Erstmals existiert damit eine in und für das moderne Europa vorbildhafte, völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung, die vor den nationalen Grenzziehungen keinen Halt mehr macht und dem Alpenraum als einem "der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und einem durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichnetem Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas" Rechnung trägt (aus der Präambel, vgl. Originaltext der Alpenkonvention im Anhang). Ökonomie und Ökologie sollen dabei nicht gegen-, sondern miteinander und füreinander arbeiten und die kulturelle Identität der Alpenbewohner soll berücksichtigt werden, um so für die Zukunft ein nachhaltiges Wirtschaften im Alpenraum zu ermöglichen.

Mitglieder sind die Französische Republik, die Italienische Republik, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Slowenien, das Fürstentum Liechtenstein, seit 1995 das Fürstentum Monaco, aber auch die Europäische Gemeinschaft. Die Italienische Republik, die Schweiz und der Neuzugang Monaco haben das Abkommen noch nicht in den nationalen Parlamenten ratifiziert, die Verfahren sind aber neuerdings eingeleitet.

Das Fleisch um das Skelett Alpenrahmenkonvention, die sozusagen die Spielregeln vorgibt, sollen die acht sogenannten *Protokolle* werden, deren Ausarbeitung jeweils verschiedenen internationalen Arbeitsgruppen unter Federführung nationaler Regierungsdelegationen obliegt. In jenen finden sich auch entscheidungsberechtigte Vertreter der Regionen sowie Beobachter aus den drei Gruppen "Internationale Organisationen" (UNO / Europarat / usw.), "Regionale Arbeitsgemeinschaften der Alpenländer" (Arge Alp / Arge Alpen-Adria / COTRAO / Arge Alpenstädte) und "Internationale NGOs" (AEM / CAA / CIPRA / EUROMONTANA / FIANET / IUCN / usw.). Die erarbeiteten Protokollentwürfe werden dann in den einzelnen Mitgliedsstaaten Begutachtungsverfahren unterzogen, an welchen wiederum, je nach nationaler Rechtslage, die verschiedensten politischen und außerpolitischen Ebenen teilhaben können. Die Inhalte der Konvention sollen letztendlich als Mindeststandards in die nationalen Gesetzgebungen eingehen, wobei bereits bestehende höhere Standards auf Bundes- und Landesebene davon nicht berührt werden. Ratifiziert ist von den unterzeichneten Protokollen zwar noch kein einziges, in Frankreich und Deutschland zeichnet sich die Umsetzung der Vorgaben aus den Protokollen (v.a. *Naturschutzprotokoll*) in nationales Recht aber so langsam ab.

Einen Kurzüberblick über den derzeitigen Stand bei der Ausarbeitung der ersten Protokollgeneration bietet **Abb. 16**, eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der Alpenkonvention und ihren Protokollen wird in Kapitel B.II stattfinden.

ALPENKONVENTION

ABKOMMEN	in Artikel 2 (2) AK	in Ausarbeitung	beschlossen	unterzeichnet	ratifiziert
RAHMENKONVENTION (AUS)		ab 1989	✓ (1989)	✓ (1991 unter Vorbehalt der CH)	⌞ (AUS/D/FL1994, EU/FRA/SLO1995) (Verfahren ITA/CH/FM noch im Gange)
P. NATURSCHUTZ UND LANDSCH.PFLEGE (D)	✓	ab 1989	✓	⌞ (3. Alpenkonferenz in Chambéry/FRA 1994) (Ausnahmen CH/AUS)	(allgemein noch nicht ratifiz., wird aber in FRA/D derzeit in nat. Recht umgesetzt)
P. BERGLAND-WIRTSCHAFT (ITA)	✓	ab 1989	✓	⌞ (3. Alpenkonferenz in Chambéry/FRA 1994) (Ausnahmen CH/AUS)	
P. RAUMPL. UND NACHH. ENTWICKLUNG (FRA)	✓	ab 1989	✓	⌞ (3. Alpenkonferenz in Chambéry/FRA 1994) (Vorbehalt FRA / Ausn. CH/AUS)	
P. BERGWALD (AUS)	✓	ab 1991	✓	⌞ (4. Alpenkonferenz in Brdo/SLO 1996) (Ausnahmen CH/AUS)	
P. TOURISMUS (FRA)	✓	seit 1989	⌞ ⚙ (4. Alp. konf. in Brdo/SLO 1996) (Ausn. CH/AUS)		
P. VERKEHR (CH)	✓	⌞ ⚙ (seit 1989)			
P. ENERGIE (ITA)	✓	⌞ ⚙ (seit 1991)			
P. BODENSCHUTZ (D)	✓	⌞ (seit 1991)			
P. BEV. UND KULTUR (ITA?)	⌞	(evtl. ab 1997/98)			
P. LUFTREINHALTUNG	⌞				
P. WASSERHAUSHALT	⌞				
P. ABFALLWIRTSCHAFT	⌞				

Legende: ✓: ja ⌞: Stand Herbst 1997 ⚙: besonders umstritten

Abb. 16: Die Verhandlungen über die erste Protokollgeneration der Alpenkonvention (Eigenentwurf)

A.III.2.4 Obere regionale Ebene / Alpen-Arbeitsgemeinschaften

Die erste länderübergreifende alpine Initiative nach dem Zweiten Weltkrieg und überhaupt seit Bestehen der Nationalstaaten bildete die bereits erwähnte Zusammenarbeit des Tiroler und Südtiroler Landtages ab dem Jahr 1970, die natürlich auf der Grundlage der gemeinsamen Geschichte aufbaute.

Die obere regionale Ebene war es aber auch, die mit der Gründung der *Arbeitsgemeinschaft Alpenländer* im Jahre 1972 den in Europa ersten Schritt machte zur regionalen Zusammenarbeit über mehrere Staatsgrenzen hinweg in einem Raum ohne traditionelle politische Verbindungen. Auf Initiative des Tiroler Landeshauptmannes Wallnöfer trafen sich die Regierungschefs des deutschen Bundeslandes Bayern, der österreichischen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg, des Schweizer Kantons Graubünden, der italienischen Regioni Südtirol-Trient und Lombardei in Mösern bei Seefeld und entschlossen und verpflichteten sich dort zur engeren Kooperation. Seither haben sich auch noch die Schweizer Kantone St. Gallen und Tessin sowie das süddeutsche Bundesland Baden-Württemberg der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen, so daß die Zahl der Mitglieder auf elf angewachsen ist (vgl. Abb. 17). Das bedeutet eine Fläche von 178.000 km² und eine Einwohnerzahl von 33 Mio Menschen (Zahlen aus L. DURNWALDER 1992). In meinen Augen ist sie die finanziell und institutionell am besten ausgestattete Alpenarbeitsgemeinschaft.

Mit den fünf Kommissionen *I. Verkehr* (seit 1972), *II. Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft* (seit 1972), *III. Kultur, Wissenschaft, Bildung und Sport* (seit 1973), *IV. Gesundheitswesen, Sozial- und Familienpolitik* (seit 1980) und *V. Wirtschaft* (seit 1981) sind die grundlegenden Bereiche der Zusammenarbeit abgedeckt.

Dabei muß erwähnt werden, daß sich die Zielsetzungen der Arge Alp im Laufe der Zeit und mit dem Wandel der Gesellschaft verändert haben. Einer der Hauptpunkte, der überhaupt zur Entstehung der Arbeitsgemeinschaft führte, war das Verkehrssystem im Alpenraum, das den damaligen Regierungschefs zu schwach ausgebildet erschien (!). Eine wirtschaftliche Belebung der strukturschwachen Alpenregionen sollte durch den Ausbau großer transversaler Achsen ermöglicht werden. So unterstützte man beispielsweise die Planung einer (später auf Eis gelegten) Autobahntrasse von Ulm nach Mailand. "Es würden zwei Gebiete, die industriell hoch entwickelt sind, Bayern und die Poebene, verbunden werden: gleichzeitig würden die Voraussetzungen geschaffen, Alpengebiete, die nicht so hoch entwickelt sind, zu fördern." (der Tiroler Landeshauptmann E. WALLNÖFER und der lombardische Regionspräsident Dr. P. BASSETTI 1971, in H. SENN 1992, S. 9). Die NEUE ZÜRCHER

ZEITUNG schreibt am 20.04.1990: "Geburtsstunde einer Bewegung. Die Arge Alp ist am Brenner entstanden. Eine so wichtige Verkehrsachse fordert zu weitreichender Abstimmung und Zusammenarbeit heraus." (in H. SENN 1992, S. 10).

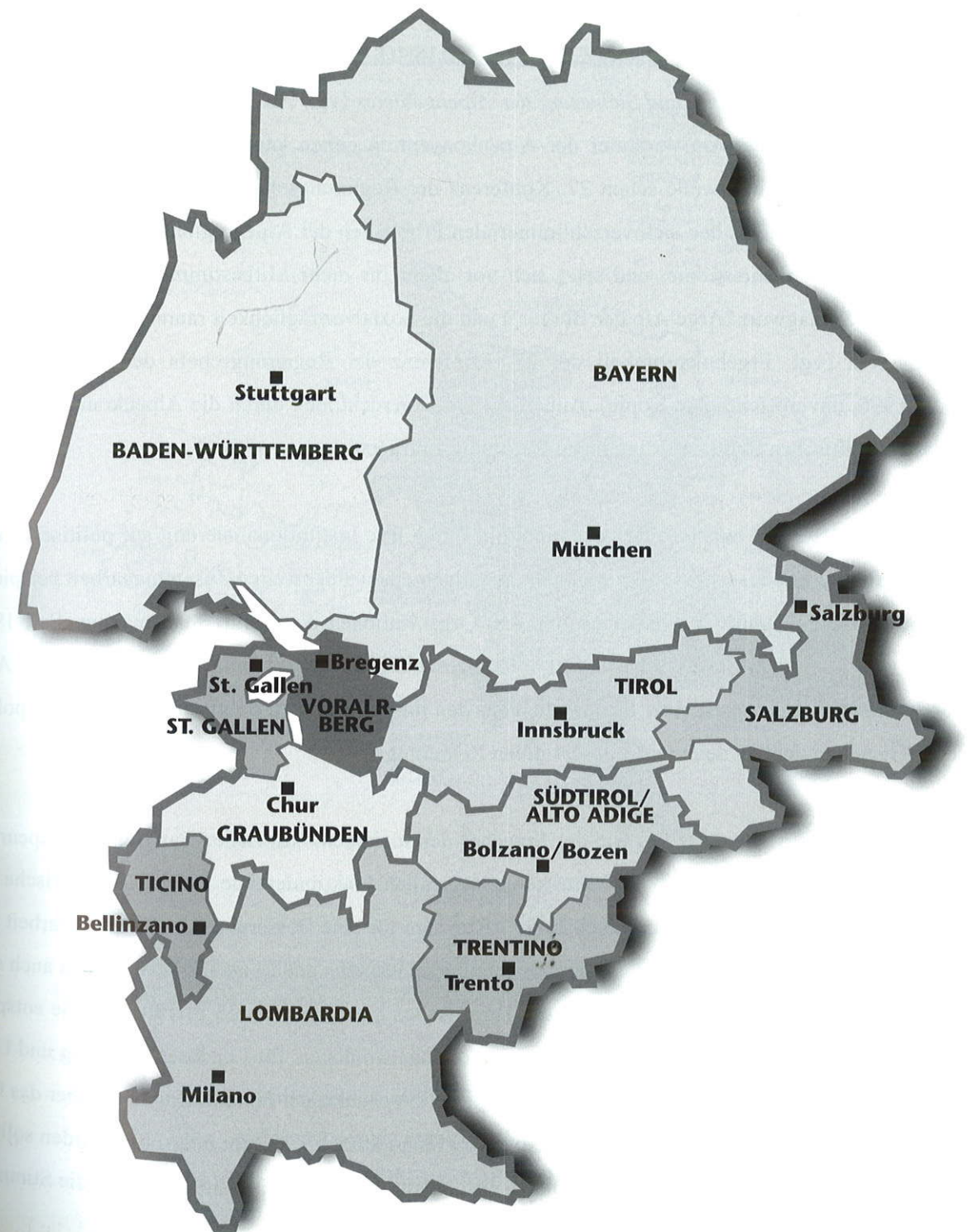


Abb. 17: Arbeitsgemeinschaft Alpenländer Arge Alp
(SALZBURGER LANDESREGIERUNG 1998)

Tatsächlich ist mit der Arge Alp die erste integrative Institution in Europa entstanden, die in ihrem Gespräch "von Freund zu Freund" (Gründervater E. WALLNÖFER im Jahre 1985, in L. DURNWALDER 1992, S. 7) einen enorm wichtigen Schritt zu einem Europa der Regionen darstellt.

Nicht zu vergessen ist außerdem die Tatsache, daß die Arge Alp schon 1981 ein *Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes* (vgl. ARGE ALP 1986) erarbeitet hat, das gleichsam als eine Art Vorläufer der Alpenkonvention gelten kann. Ihr heutiges Leitbild, beschlossen auf der mittlerweile schon 27. Konferenz der Regierungschefs im Juni 1996 in Mailand, zieht Konsequenzen aus den sich verschlimmernden Problemen der Alpenregionen, insbesondere der Zunahme der Verkehrsströme, und setzt sich vor allem für mehr Mitbestimmung der betroffenen Menschen (Schlagwort "Arge Alp der Bürger") und die Sozialverträglichkeit raumverändernder Maßnahmen ein (vgl. Ergebnisprotokoll der 27. Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp am 28.06.1996, unveröffentlichte Kopie). Außerdem wird versucht, den durch die Alpenkonvention veränderten politischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Arge Alp existiert übrigens nicht nur durch ihre Institutionalisierung auf politischer und administrativer Ebene, sondern lebt auch von der allgemeinen alpenweiten Zusammenarbeit beispielsweise der Jugend- und Sportverbände oder den Organisationen der Bergrettungsmänner. Seit 1982 haben sich auch die Gewerkschaften zusammengeschlossen und bilden innerhalb der Arge Alp-Länder mit den *Alpensozis*, einer Kooperation aus den linksorientierten politischen Parteien ein politisches Gegengewicht zu den meist konservativen Regierungen.

Hans Kolo, der so etwas wie der Sprecher der sozialdemokratischen Parteien des Alpenraumes ist, beklagt allerdings, daß bis heute keine tatsächlich funktionierende interparlamentarische Interessenvertretung existiert und es auch keine Anzeichen für eine Besserung der Zusammenarbeit auf der Ebene aller gewählten Volksvertreter gibt (in einem Gespräch am 14.04.1997 / vgl. dazu auch seine schriftliche Anfrage beim Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 25.11.1996 und die entsprechende Antwort über ein Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen am 20.02.1997, unveröffentlichte Kopien). Ein Punkt, der bei aller Euphorie über das Gespräch von (Regierungs-) Freund zu (Regierungs-) Freund tatsächlich nicht übersehen werden sollte - schließlich vertreten die gesamten Parlamente, also Koalitions- und Oppositionsparteien, die Stimmen der Völker und nicht nur die Regierungschefs.

Da das Zielgebiet der Arge Alp hauptsächlich im zentralen Bereich des Alpenbogens liegt, haben sich sowohl im Osten als auch im Westen eigene Arbeitsgemeinschaften konstituiert. Die



Abb. 18: Arbeitsgemeinschaft von Ländern, Regionen, Republiken
 und Komitaten der Ostalpengebiete *Arge Alpen-Adria*

(Quelle: ARGE ALPEN-ADRIA EVIDENZSTELLE 1992, S.7, verändert)

wichtigere Rolle spielt dabei die *Arge Alpen-Adria* (Arbeitsgemeinschaft von Ländern, Regionen, Republiken und Komitaten der Ostalpengebiete), gegründet im Jahre 1978. Mitglieder sind in alphabetischer Reihenfolge Baranya (H), **Bayern (D)**, Burgenland (AUS), Emilia-Romagna (ITA), Friaul - Ju-

lisch Venetien (ITA), Győr - Moson - Sopron (H), Kärnten (AUS), Kroatien (HR), **Lombardei (ITA)**, Oberösterreich (AUS), Slowenien (SLO), Somogy (H), Steiermark (AUS), **Trentino - Südtirol (ITA)**, Vas (H), Venetien (ITA) und Zala (H), aktive Beobachter stellen **Salzburg (AUS)** und der **Tessin (CH)** (die fettgedruckten Bundesländer / Kantone / Regioni sind gleichzeitig Mitglied der Arge Alp) (vgl. **Abb. 18**). Die 17 Mitglieds"länder" nehmen eine Fläche von insgesamt 284.505 km² ein und haben eine Bevölkerung von 38.553.013 Menschen (vgl. ARGE ALPEN-ADRIA EVIDENZSTELLE 1992). Auch diese Allianz ist in Kommissionen gegliedert (derzeit sieben an der Zahl) und vertritt, wie auch die Arge Alp, eine Politik der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Eine genauere Präsentation wird an dieser Stelle für nicht notwendig erachtet.

Die 1982 in Marseille gegründete *COTRAO* (Communauté de Travail des Alpes Occidentales/ Arbeitsgemeinschaft der Westalpenländer) vereint als dritte Alpen-Arbeitsgemeinschaft folgende Mitglieder in sich: in Frankreich die Régions Rhône-Alpes und Provence-Alpes-Côte d'Azur, auf italienischer Seite die Regioni Ligurien, Piemont und das Aostatal sowie die Schweizer Kantone Genf, Wallis (Valais) und Waadt (Vaud) (vgl. **Abb. 19**). Sie darf wohl als unbedeutendste der drei Gemeinschaften bezeichnet werden. Herr MR Dr. A. HELBIG bezweifelt sogar ihre heutige Existenz (22.04.96), da sämtliche Briefe, Anfragen, usw. schon seit einiger Zeit nicht beantwortet würden. In der Tat habe auch ich auf meinen Brief vom 30.04.1996 keine Antwort erhalten, auf den vom 05.03.1997 allerdings schon. Der sehr auf meine individuelle Anfrage zugeschnittene, ausführliche Brief umfaßt einen umfangreichen Anhang in Bezug Resolutionen der COTRAO zur Alpenkonvention. Die Organisation existiert also, aber es ist wohl insbesondere für den französischsprachigen Polit-raum typisch, daß Antworten durch die personelle Unterbesetzung entweder gar nicht oder nur verzögert ankommen. Da dies auch generell auf politischer Ebene so zu sein scheint, braucht man sich über den schlechten Informationsfluß mit seinen politischen Konsequenzen nicht zu wundern.

Bemerkenswert, aber gleichzeitig typisch für ihre eher stille Arbeit, war der historische Beschluß der drei Präsidenten der Arge Alp, der Arge Alpen-Adria und der COTRAO im Jahre 1988, eine regelmäßige Konferenz einzurichten, welcher von der Öffentlichkeit quasi nicht wahrgenommen wurde. Und das, obwohl dieser den Alpen erstmals in ihrer Geschichte einen gemeinsamen juristisch-politischen Beobachterstatus im Europarat einbrachte (vgl. W. BÄTZING 1991a). Die drei Arbeitsgemeinschaften verabschiedeten im Dezember 1994 eine gemeinsame Resolution, mit der sie sich zur weiteren Unterstützung der Ziele der Alpenkonvention verpflichteten (ARGE ALPEN-ADRIA & ARGE ALP & COTRAO 1994).

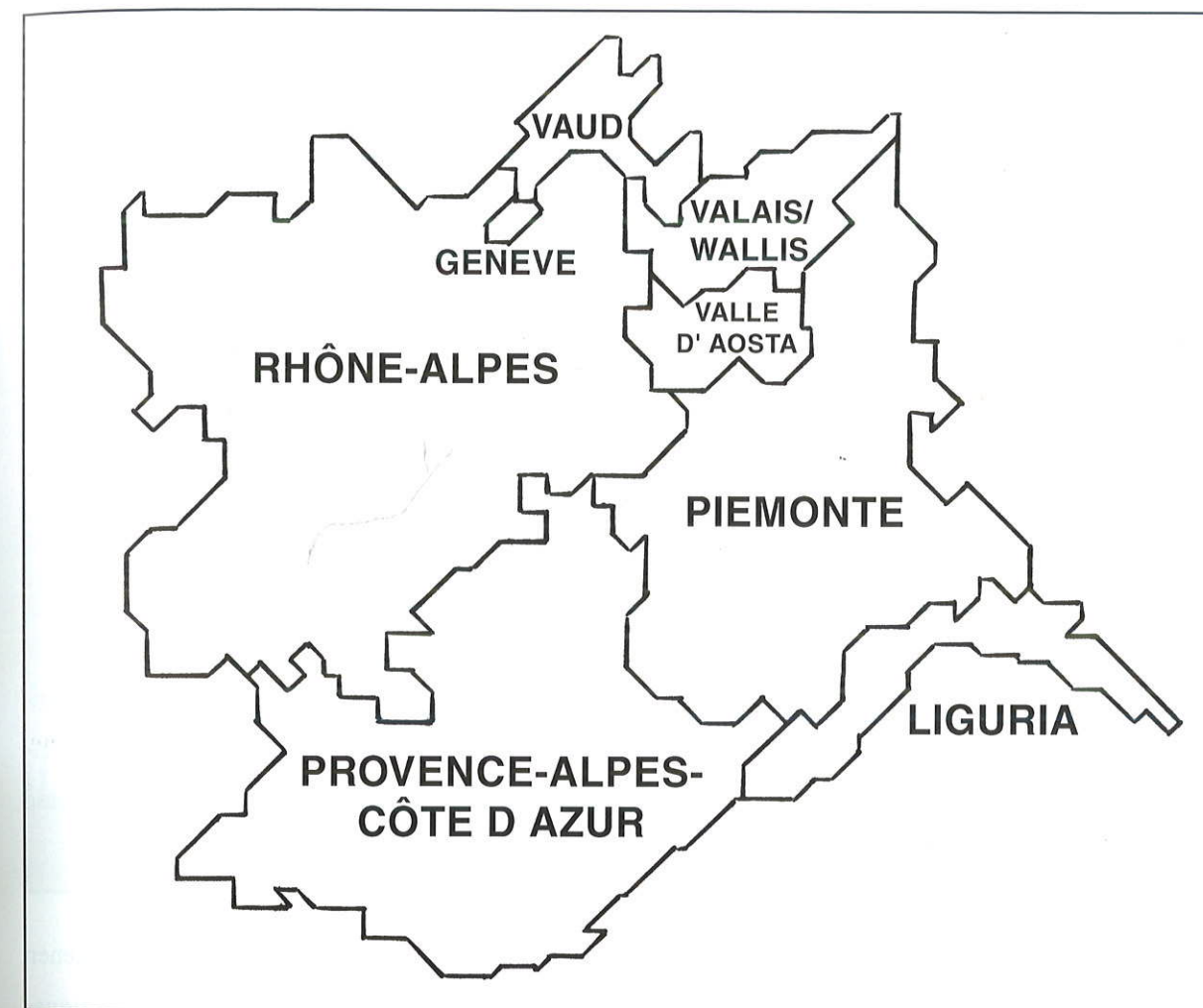


Abb. 19: Arbeitsgemeinschaft der Westalpenländer *COTRAO*

(Quelle: VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS 1995, ohne Seitenangabe)

Kritisch angemerkt werden sollte, daß bei einer eigentlichen Gesamtalpenfläche von nur 182.000 km² und nur 11,2 Mio Einwohnern (laut Daten aus W. BÄTZING 1993d) die enormen Zahlen der Arbeitsgemeinschaften wohl Vor- und Nachteil zugleich sind, auf jeden Fall jedoch den aufmerksamen Beobachter bereits wieder auf ein Konzept für die Alpen *von außen* hinweisen. In der Zwischenzeit vertreten die einzelnen Länder darüber hinaus teilweise entgegengesetzte Positionen, zum Beispiel in der Verkehrspolitik. Ebenso wird die Unverbindlichkeit der Beschlüsse mehr und mehr zu einem großen Problem, da sich zum einen der ungeheure finanzielle Aufwand in der gegenwärtigen Finanzsituation in Europa nicht mehr rechtfertigen läßt und zum anderen mit der Alpenkonvention ein rechtlich verbindliches und daher wirkungsvolleres Instrument zur Verfügung steht.

W. BÄTZING 1997a sieht allerdings in der Alpenkonvention auch neue große Chancen verborgen, da es durch sie zu einer Vervielfältigung der grenzüberschreitenden Aufgaben kommen werde, die nur von eben diesen routiniert arbeitenden Gemeinschaften bewältigt werden könnten. Die Übertragung zentraler politischer Zuständigkeiten im Rahmen der Alpenkonvention an die Regionen des Alpenraumes vermag vielleicht obendrein frische Dynamik zu verleihen.

Eine Umorientierung und die Beschreitung neuer Wege sind allerdings in den Arbeitsgemeinschaften dringender erforderlich denn je, um auch in Zukunft die Alpen als Gesamtraum so erfolgreich zu repräsentieren, wie sie dies in der Vergangenheit getan haben.

A.III.2.5 Untere regionale Ebenen

Generell sind die unteren regionalen Ebenen, also die administrativen Einheiten der Provinzen, Départements etc. (vgl. Kapitel A.II.1) und Gemeinden, in der Politik die schwächsten Entscheidungsträger und sehen sich von daher oft an politisch von oben kommende Entwicklungsprozesse auch gegen ihren eigenen Willen gebunden.

So bot der Zusammenschluß zu den vor allem in den 80er Jahren in den Alpen entstandenen *Euregios* eine willkommene Chance zur Verwirklichung eigenständiger Konzepte. Die transnationalen, meist mittelgroßen Gebiete werden von der EU finanziell unterstützt und sind meist auf Gemeindeebene abgegrenzt, vereinzelt sind aber auch ganze Provinzen / Kantone / Bundesländer beteiligt. W. BÄTZING 1997a ordnet ihre politische und raumplanerische Bedeutung grundsätzlich zwischen die der jeweiligen Landes- und der Gemeinde- / Städteplanungen ein. In den Alpen existieren momentan die *Bodenseekonferenz*, der *Genferseerat*, die *Regio Insubrica*, die *Regio Sempione*, die *Regio Alpi Marittime*, die *Euregio Tirol* und die *Euregio Salzburg* (alle beschrieben in W. BÄTZING 1997a). Für den Herbst 1997 ist die Gründung einer *Euregio* zwischen Oberbayern und Tirol vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sind außerdem die geplanten grenzüberschreitenden Bewerbungen der Regionen Seefeld (AUS) / Garmisch-Partenkirchen (D) und Salzburg (AUS) / Berchtesgaden (D) für die Olympischen Winterspiele 2006 zu nennen, die im Falle eines Erfolges enorme raumentwicklerische Auswirkungen entfalten werden.

Der Drang zu mehr Eigenverantwortung und weniger Außenbestimmung führte in mancher schweizerischen und österreichischen Gemeinde überdies schon lange vor der Alpenkonvention zu



Abb. 20: Am Pilotprojekt "Allianz in den Alpen" beteiligte Gemeinden
(ALPENFORSCHUNGSINSTITUT 1998)

eigenen *Leitbildern* (vgl. W. BÄTZING 1991a), die natürlich nicht immer frei von gewissen egoistischen, wenig weitblickenden Merkmalen waren ("Kirchturmdenken"). Integrierend aber werden Programme auf Gemeindeebene erst mit einem neuen Projekt in Kooperation zwischen der CIPRA (Trägerin) und dem Alpenforschungsinstitut in Garmisch-Partenkirchen (Durchführung), die mit viel Mühe und finanzieller Unterstützung der EU ein Gemeinde-Netzwerk *Allianz in den Alpen* aufzubauen versuchen. Von der Vernetzung alpenweiter Daten sowie der gleichzeitig damit intendierten Erzeugung eines Bewußtseins für den gesamtalpinen Raum verspricht man sich, sozusagen nachträglich die unabdingbare Untermauerung der Alpenkonvention *von unten* voranzutreiben (vgl. S. ORTNER 1996 / A. HOCH 1996). Die am Pilotprojekt beteiligten Gemeinden, welche sich völlig den Zielsetzungen der Alpenkonvention verpflichten müssen, sind anhand der Abb. 20 zu ersehen. Später werden viele weitere Gemeinden hinzukommen und das immer dichter werdende Netz soll zu einer leicht zugänglichen Erfahrungs- und Informationsbörse werden, um so eine insgesamt positive Zukunftsentwicklung alpenweit zu unterstützen (vgl. CIPRA-INTERNATIONAL & ALPENFORSCHUNGSINSTITUT 1997).

A.III.3 Integrale Arbeit der NGOs

Auch abseits der staatlich-politischen Ebenen ist in den letzten Jahren ein verstärktes Engagement zur integralen Zusammenarbeit zu verzeichnen. Die Arbeit der NGOs, als der non-governmental organizations oder Nichtregierungsorganisationen, nimmt in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert ein. Ihre Rolle im internationalen politischen Spiel wurde nicht zuletzt auf der Konferenz von Rio 1992 entscheidend gestärkt, was sich in Bezug auf die Alpenpolitik bereits heute deutlich abzeichnen beginnt.

Ein vorderster Platz innerhalb dieses Kreises gebührt sicherlich der privaten *Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA* (Commission Internationale pour la Protection des Alpes / Commissione Internazionale per la Protezione delle Alpi). Gegründet im Jahre 1952, ist sie die erste internationale Organisation zum Schutze der Alpen überhaupt und hat deshalb schon einen fast traditionellen Anspruch in der Alpenfragen betreffenden Politik. Neben ihrem Hauptsitz in Vaduz (FL) hat sie heute in allen alpenanteiligen Staaten nationale Vertretungen (vgl. Abb. 21) und sieht sich europaweit in 79 Verbänden (darunter die nationalen Alpenvereine und Bergwachten sowie viele Naturschutzverbände) mit insgesamt 4,5 Millionen Mitgliedern repräsentiert (vgl. CIPRA 1996e).

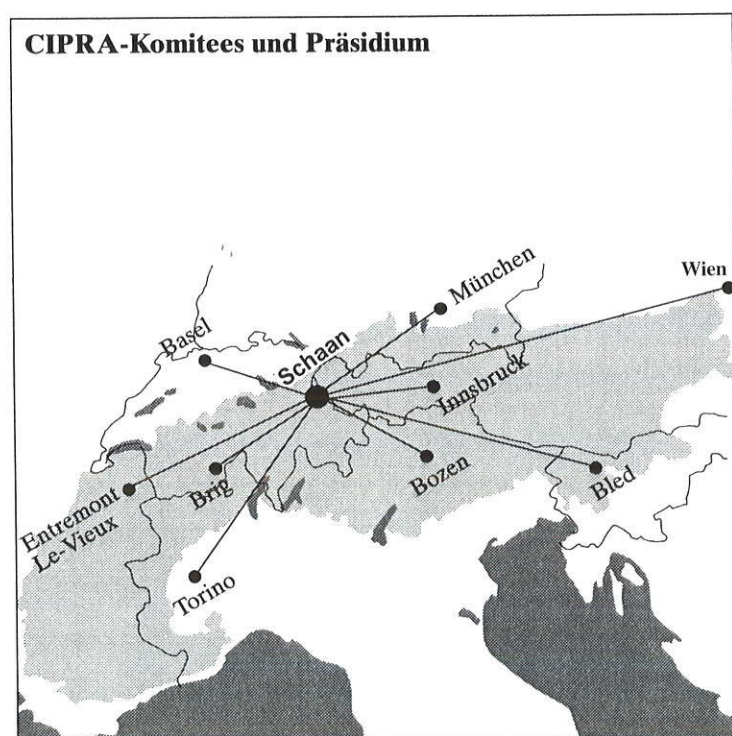


Abb. 21: Sitze der CIPRA-Vertretungen in den Alpenstaaten
(Quelle: CIPRA 1996e, S.14)

Die CIPRA half bei der Erarbeitung der offiziellen Version des Alpenkonventionsleitbildes für die 1. Internationale Alpenkonferenz 1989 in Berchtesgaden aktiv mit. In der 1991 verabschiedeten *Alpenkonvention* wird ihr das Recht zuerkannt, an allen weiteren Konferenzen aktiver Beobachter zu sein, wodurch ihre Meinung auch ohne aktives Stimmrecht in den Diskussions- und Entscheidungsprozeß eingeht. Für weitere aktuelle Informationen von und zur CIPRA sei hiermit auf die von ihr vierteljährlich publizierten Nachrichtenhefte hingewiesen.

Genannt sei auch die *Europäische Vereinigung der Gewählten von Bergregionen AEM* (Association Européenne des Elus de Montagne / Associazione Europea degli Eletti della Montagna), gegründet erst im Jahre 1991, mit der Zielsetzung einer "Erarbeitung und Umsetzung einer europäischen Bergpolitik, die zugleich die Planung und den Schutz des Raumes, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt, die Wahrung und Förderung der Bergkulturen, die Bewirtschaftung und den Schutz der natürlichen Reichtümer und der Umwelt nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung beinhaltet" (der Präsident der AEM in einem Schreiben an die Bundesumweltministerin Angela Merkel vom 29.08.1996, unveröffentlichte Kopie). Ihre Mitglieder umfassen Körperschaften und Personen aus allen europäischen Parteien und Ländern, welche als Vertreter der Berggebiete in ein regionales, nationales oder das europäische Parlament gewählt wurden (vgl. W. BÄTZING 1997a). Ihr derzeitiger Präsident Martinengo jedoch ist "kein 'Gewählter' eines parlamentarischen Gremiums im Alpenraum" (konstatiert und indirekt kritisiert vom Vizepräsident der AEM Hans Kolo in einem Brief an Jean-Jaques Fix und die AEM am 30.06.1994, unveröffentlichte Kopie), ein Umstand, der im Grunde ein ungutes Licht auf die Organisation wirft.

Im Gegensatz zur Privatorganisation CIPRA war die politisch motivierte AEM lange Zeit aktiv gegen die Ausarbeitung der Alpenkonvention tätig und schuf als Hauptakteurin deren anfängliches Gegeninstrument, die *Charta der Europäischen Berggebiete*, welche durch den Europarat als Deklaration abgesegnet wurde (mit dieser Thematik wird sich das Kapitel B.III intensiv auseinandersetzen). Mittlerweile hat sie aber einen Beobachterstatus bei der Alpenkonferenz eingenommen und sieht die Alpenkonvention eher als Ergänzung zu ihren eigenen Zielen. Durch ihre "Beziehungen zum Verwaltungsapparat des Europarats" (MR Dr. A. HELBIG in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Bayerische Staatskanzlei vom 02. 02. 1996), ihren dortigen Beraterstatus sowie ihre große Unterstützung vor allem in den frankophonen Ländern (insbesondere der französischsprachigen Schweiz) ist ihr Einfluß und vor allem ihr nachdrückliches Ziel zur Durchsetzung der *Charta der Europäischen Berggebiete* als eine völkerrechtlich verbindliche Konvention nicht zu unterschätzen (vgl. dazu die englischsprachige Resolution der AEM

zur *Charta der Europäischen Berggebiete* aus dem Jahr 1996 im Anhang des bereits oben genannten Schreibens des Präsidenten der AEM an die Deutsche Umweltministerin Angela Merkel).

Eine weitere Arbeitsgemeinschaft, die in den neunziger Jahren vermehrt ihren Anspruch anmeldete, bei der Entwicklung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle gehört zu werden, ist die *Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte* (vgl. Abb. 22). Auf ihren Fachtagungen steht die Sichtweise der politischen Repräsentanten der großen Alpenstädte, aber auch Vertretern aus Wissenschaft und Gesellschaft, zur Zukunft der Alpen im Vordergrund (vgl. z. B. ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ALPENSTÄDTE 1992). Die grundlegenden Aufgaben sind neben der Lobbyarbeit angeblich das Erreichen des Ziels einer Harmonisierung von Sozioökonomie und Ökologie, wobei die Organisation allerdings starken Einflüssen von wirtschaftlicher Seite unterliegt.

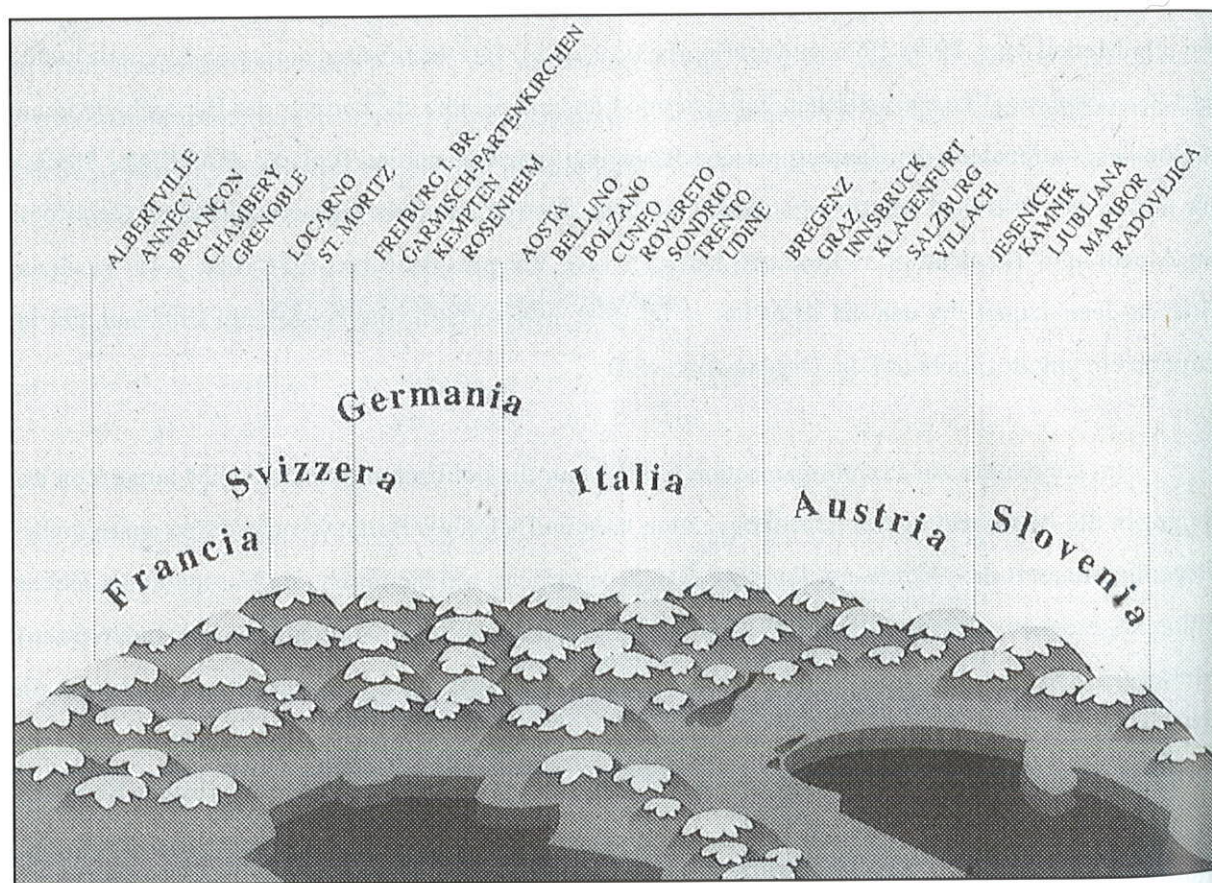


Abb. 22: Arbeitsgemeinschaft Alpenstädte
(Quelle: CIPRA 1993b, S.11)

Neben diesen im Sinne der vorliegenden Arbeit wichtigsten internationalen NGOs existieren natürlich noch andere bedeutsame Organisationen, wie beispielsweise die CAA (die erst 1996 gegründete Vereinigung aller staatlichen Alpenvereine der alpenanteilbesitzenden Staaten), die EURO-MONTANA (zur Förderung der Berglandwirtschaft und Berggebiete in Gesamteuropa), die FIANET (die Organisation der europäischen Seilbahnbetreiber), die ITE (gesamteuropäisch umweltfreundliche Verkehrsgestaltung), die IUCN (die Internationale Naturschutzunion) und andere, die an dieser Stelle keiner weiteren Beschreibung bedürfen.

Die europäische Konferenz der NGOs im Juli 1996 in Toulouse zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen resultierte in den fünf Seiten umfassenden "Empfehlungen der regierungsunabhängigen Organisationen und der Bergbevölkerungen an die Regierungen und an die Europäische Gemeinschaft" mit der abschließenden Hauptforderung, "die Rechte und die Rolle der Bergbevölkerungen und der lokalen, regionalen und nationalen regierungsunabhängigen Organisationen offiziell anzuerkennen." (deutschsprachiger Anhang zu REGION MIDI PYRENEES et. al. 1996, S. 5). Noch in diesem Jahr soll ein Treffen aller die speziellen Fragen der Alpen betreffenden NGOs stattfinden.

A.III.4 Integrale Arbeit der Wissenschaft

Wissenschaftliche Bemühungen zu alpenbezogenen Problemkreisen fanden viel zu lange Zeit auf ausschließlich nationaler Ebene statt, was das Beispiel *Man and Biosphere*-Projekt leider bestätigt (vgl. Kapitel A.III.1). Tatsächlich genießt die internationale Zusammenarbeit erst seit der Alpenkonvention auch auf diesem Sektor Priorität, wobei in der Vielfalt der nationalen Forschungseinrichtungen noch immer viele Doppelspurigkeiten zu finden sind.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die von E. BERNING 1992 gestellte Frage, welchen Inhalten eine *Alpen-Forschung* eigentlich nachgehen solle. Er selbst möchte unter dem Begriff am liebsten eine weite Definition sehen, welche "naturwissenschaftliche, technische, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, aber auch kulturwissenschaftliche Forschungszugänge" umfaßt. Außerdem sollten diese "problemorientiert" arbeiten, was so viel bedeutet, daß "der Anstoß und das Ziel der Forschung aus konkreten Gefährdungen des Alpenraums und aus dem daraus folgenden Handlungsbedarf kommen, weniger aus dem rein wissenschaftlichen Interesse". Zur berechtigten Überlegung, ob denn eine derartige Forschung in der Praxis überhaupt existiere, meint er: "Umfassende Alpen-Forschung im eigentlichen Sinn hat es in der Vergangenheit wohl kaum gegeben, aus heutiger Sicht allenfalls wichtige Vorarbeiten (...) Sie beginnt sich gegenwärtig durch politischen Druck und herausgefordert

durch unübersehbare Probleme zu formieren, besitzt aber noch keine scharfen Konturen." (alle Zitate aus E. BERNING 1992, S. 13 / 14).

Seit der Unterzeichnung der Alpenkonvention (Artikel 3: Forschung und systematische Beobachtung / Artikel 4: Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich) erfährt aber in jedem Falle auch die Wissenschaft einen großen Aufschwung. Die Billigung des auf Initiative des Bayerischen Umweltministeriums in Zusammenarbeit mit dem Alpenforschungsinstitut Garmisch-Partenkirchen entstandenen Projekts *Alpenbeobachtungs- und -informationssystem ABIS* (einst *Alpenobservatorium*) bei der 4. Internationalen Alpenkonferenz 1996 wird zu weiteren weitreichenden Entwicklungen führen. "Ziel ist es demnach, ein multilaterales Informationssystem mit je einem nationalen Kommunikationszentrum aufzubauen. Im Wege gegenseitiger Abstimmung der Kommunikationszentren und der Regierungen soll mit Hilfe moderner Technologie die alpenweite Verfügbarkeit der Forschungsergebnisse gewährleistet und Einblick in Stand und Entwicklung von Raum und Umwelt der Alpen und ihrer Teilräume ermöglicht werden." (Brief des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen Thomas Goppel an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 03.03.1997). Die Europäische Kommission will mit ihren in Ispra am Lago Maggiore (Italien) gelegenen Institutionen die Leitung des Projekts übernehmen (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1997a). Seit 1. Januar 1997 ist die Umsetzung des *ABIS* in vollem Gange (weitere Informationen, insbesondere über das geplante "Aktionsprogramm 1997/1998" in G. NASCHI & ARBEITSGRUPPE "BEOBACHTUNG DER ALPEN" 1996 / in der Anlage "Richtlinien für den Aufbau des Alpenbeobachtungs- und Informationssystems" des Protokolls der Tagung der Alpenkonferenz Brdo vom 27.02.1996, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 25.03.1996, unveröffentlichte Kopie).

Ebenfalls erwähnenswert scheint das Engagement der Hochschulen in den Regionen der Arge Alp und der Arge Alpen-Adria zu sein, das sich in regelmäßigen Rektorenkonferenzen zu allgemeinen Themen sowie speziellen Fragen des Alpenraumes äußert. Eine 1989 ins Leben gerufene internationale Konferenz der Universitäten des Alpenbogens wird unter dem Namen *AlpenForum* im September 1998 in Garmisch-Partenkirchen fortgesetzt.

Weitere länderübergreifende wissenschaftliche Aktivitäten, unter anderem durch die Alpenarbeitsgemeinschaften, die EU, die CIPRA, die ICALPE usw. beschreibt E. BERNING 1992.

A.III.5 Integrale Arbeit der Medien

Der Arbeit der Medien ein eigenes Kapitel unter der Großüberschrift "Integrale Strukturen für den Alpenraum" zu widmen, grenzt beinahe schon an Sarkasmus. Denn obgleich die Zukunft einer nachhaltigen gesamtalpinen Entwicklung von der unabdingbaren Unterstützung durch die breite Masse der Alpenbewohner und damit in einem entscheidenden Ausmaß von der Politik der medialen Meinungsmacher abhängen wird, kann man sowohl auf nationaler als auch erst recht auf integraler Ebene kein Engagement erkennen.

Im Gegenteil wird diese Art der Berichterstattung von den Medien geradezu vermieden, weil meiner Meinung nach zum einen viele Journalisten von der komplexen Materie überfordert sind, und zum anderen nicht ausgeschlossen werden kann, daß vor allem in den romanischen Ländern gezielte politische Einflußnahme genommen wird, um gewisse Entwicklungen einfach totzuschweigen. Denn sollten die Informationen, wie beispielsweise über die Alpenkonvention, auch weiterhin in einem so spärlichen Ausmaß wie bisher an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, droht diese aus Mangel an Bekanntheit in der Unbedeutsamkeit zu versinken, was vielleicht manchenorts gerne gesehen wäre. Die gutgemeinte Informationsarbeit der Organisationen und Institutionen, wie des Alpenkonventionsbüros, der Arge Alp, der CIPRA, usw. ist einfach nicht ausreichend, um die in so mühevoller Arbeit ausgehandelten Maßnahmen für den Schutz des Lebens- und Wirtschaftsraumes Alpen auf ein breites öffentliches Fundament zu stellen.

Natürlich sollen hier nicht die vereinzelt auch überdurchschnittlichen Reportagen der Tageszeitungen und sonstigen Massenmedien geleugnet werden, jedoch läßt die Art der Vermittlung von *Alpennachrichten* im allgemeinen zu wünschen übrig. Denn entweder finden sich diese im Teil "Vermischtes", sozusagen als buntes Kuriosum, oder, die verschiedenen Alpentile betreffend, in den Regionalteilen, oder, meist bei großen Umweltkatastrophen, auch auf den Titelseiten. Von diesem teils klischeehaften Standard müßte sich eine seriöse Berichterstattung, die es für den Gesamtalpenraum bislang nicht gibt, distanzieren und deutlich abheben.

Die Kampagne des Schweizer Journalisten Wilfried Richter macht da so etwas wie einen Anfang. Er versucht, mit Hilfe der Medien Teletext (auf 3-sat jetzt auf Seite 128, Rubrik *Bergblick*) und Telefax, allwöchentliche *alpenweite* Nachrichten über alpenbezogene Projekte und insbesondere die Alpenkonvention zu vermitteln. "Alpinus" (Richters selbstgewähltes Pseudonym) versendet, im Rahmen seines Projekts *Mediennetzwerk Alpen*, eine Art Alpenzeitung, die neuerdings sogar Textpassagen in den Sprachen Rätoromanisch, Ladinisch und Zimbrisch enthält - ein weiterer kleiner Schritt

zur Umsetzung des integrativen Modells. Radio Eviva, ein Schweizer Volksmusiksender, in dem Richter regelmäßig ein Alpenmagazin moderierte, ist leider vor kurzer Zeit wieder eingestellt worden.

Ansonsten muß dieses Kapitel aus Gründen fehlender Aktivitäten bedauerlicherweise sehr kurz bleiben.

TEIL B: DIE ZUKUNFT DER ALPEN IN EUROPA

B.I EINFÜHRENDE GEDANKEN ZU TEIL B

Die Alpen stehen seit langer Zeit in einem ihnen auferlegten "politischen Spiel", das sie zu einem heute auf allen politischen Ebenen peripherisierten Trenn- und Grenzraum gemacht hat. Die Dominanz außeralpiner Interessen und das Fehlen einer *einheitlichen* politischen Stimme hat dabei zu vielfältigen Abhängigkeiten und Problemen geführt. Teil A der vorliegenden Arbeit hat deshalb schon mehrere entscheidende Schlußfolgerungen für die Gestaltung einer künftigen positiven Gesamtentwicklung des Alpenraumes gezogen. Zum einen muß die Spaltung der geistig-politischen Interessenslagen im Alpenraum überwunden werden. Bedenkt man zu den genannten Gründen die sich in jüngster Vergangenheit vollzogenen oder momentan abspielenden Prozesse, wie den Fall des Eisernen Vorhangs, das Zusammenwachsen Europas oder die Globalisierung der Weltwirtschaft, besteht zur transnationalen Zusammenarbeit auch für die Alpen gar keine Alternative. Dieser Tatsache wird in Europa mittlerweile zumindest von der Mehrheit der Politiker und der Gesellschaft auf verschiedenste Weise Rechnung getragen. Zum anderen wird abgeleitet, daß die *Eigenbestimmung der Alpenbewohner* im Rahmen einer *speziellen Gesamtpolitik für den Gesamtalpenraum* dringend vonnöten ist, um die schon traditionell gewordenen Abhängigkeiten endlich abschütteln und dadurch den Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung einschlagen zu können. An diesem wesentlichen Punkt des Aufbaus einer wahrhaften *Alpenpolitik* scheinen sich allerdings die Geister momentan noch zu scheiden. Teil B beschäftigt sich folglich mit *den* vier (schon mehr oder weniger konkreten) integralen, da europäischen Entwicklungskonzepten, deren Auswirkungen aller Voraussicht nach für die Alpen zukunftsbestimmend sein werden, und versucht herauszufinden, ob sie diesem Anspruch gerecht werden oder nicht.

Darüber hinaus müssen allerdings noch weitere Grundfragen von großer Wichtigkeit bewußt werden, die mit dieser Problematik in engem Zusammenhang stehen. Darunter vor allem die wissenschaftlichen Überlegungen zur Abgrenzung von Räumen im allgemeinen und des Alpenraumes im besonderen, die in der Politischen Geographie seit langer Zeit für heftige Diskussionen sorgen (vgl. K. RUPPERT 1993). Die unauflösbare Verbindung zwischen Naturraum, Grenzziehungen, Geschichte und Politik betont F. RATZELT in seiner mittlerweile schon klassischen Ökologiekpolitik: "Länder, die große Züge der Bodengestalt miteinander teilen, werden dadurch eine Ähnlichkeit der geschichtlichen Entwicklung erlangen, die sich auch in ihrer politischen Gegenwart aussprechen muß." (F. RATZELT 1903, S. 775 im Kapitel "Die Alpenstaaten"). Ausgehend von diesem naturdeterministischen Denken kann man die Alpen, ob belebt oder unbelebt, unter rein naturräumlichen Ge-

sichtspunkten als nach außen hin eindeutig abgrenzbaren Raum definieren. H. HASSINGER dagegen spricht die Priorität den kulturpolitischen Gegebenheiten zu: "Wir dürfen (...) den direkten Einfluß geographischer Faktoren auf das geschichtliche Leben nicht überschätzen, denn die Auslösung der Handlungen vollzieht sich unter dem Einflusse von Individuen oder Individuengruppen und erst der menschliche Wille erhebt geographische Dispositionen zur Erscheinung oder sucht sie bewußt oder unbewußt unwirksam zu machen." (H. HASSINGER 1919, S. 7 / vgl. auch H. HASSINGER 1953, Kapitel 1). Seiner Auffassung nach darf nicht der Naturraum, sondern es müssen die differierenden staatlichen Systeme betont werden, weil ohne den durch sie geprägten Rahmen die gesamte Politik, einschließlich der Ökologiekpolitik, sozusagen in der Luft hänge. Die heutige Zerrissenheit des Gesamtalpenraumes wäre demnach ohne jegliche Bedeutung.

Dieser ideologische Unterschied tritt bis heute, vielfach unbewußt, in Alpenfragen betreffender Politik in Erscheinung, was der erst kürzlich entbrannte Streit um das Argument "Die Alpen gibt es nicht" wieder einmal deutlich macht. Ausgelöst wurde dieser durch Äußerungen D. WACHTERS, Vertreter des Schweizer Bundesamtes für Raumplanung, auf der CIPRA-Jahreskonferenz zum Thema "Mythos Alpen" Ende 1996, wie zum Beispiel: "Die Rückführung der angeblichen Besonderheiten der Alpenbevölkerung auf die hehre Bergwelt wirft ein grundlegendes Problem des Alpenmythos auf: es werden Gemeinsamkeiten im Alpenraum heraufbeschworen, die es nicht gibt." (D. WACHTER 1996, S. 78) oder: "Das naturdeterministische Denken begünstigt problematische Verallgemeinerungen im Alpenraum. (...) In dieser Hinsicht sind generell die in der jüngeren Vergangenheit vermehrt zu verzeichnenden gesamtalpinen Initiativen (Alpenkonvention, AlpenForum, Alpenforschung) kritisch zu hinterfragen." (D. WACHTER 1996, S. 82/83). Die Empörung der gegnerischen Meinung ließ nicht lange auf sich warten. So übte unter anderem W. PEVETZ (1997, S. 41 / 42) von der österreichischen Bundesanstalt für Agrarwirtschaft herbe Kritik, indem er Wachter vorwarf, seinen Vortrag unter das Motto "Schaffen wir die Alpen (als spezifisches Problem mit einem besonderen Politikanspruch) ab!" gestellt zu haben. "Diese Art von 'Entmythologisierung' [droht] in der politischen Praxis die Position des Alpenraumes in Europa (weiter) zu schwächen und eine systematische Vernachlässigung des Alpenraumes zu rechtfertigen: Was keine 'metaphysische' Sonderstellung mehr beanspruchen kann, darf zum Opfer nivellistischer Wurschtigkeit verkommen - womit wir wieder bei der Minimaldefinition der Alpen als 'Verkehrshindernis' angelangt wären." W. BÄTZING (1997b, S. 5) unterstützt diese Folgerung, sieht allerdings die "Besonderheit der Alpenprobleme (...) nicht in einer absoluten (= einmaligen), sondern nur in einer relativen Besonderheit: Die Alpenprobleme an sich sind nicht einmalig, aber sie treten in Problemvernetzungen auf, die in diesen konkreten Formen sonst nicht existieren. Diese erfordern *besondere* Problemlösungen in enger Bezugnahme auf die spezifisch alpinen Verhältnisse und keine europaweit gültigen Lösungsstrategien." Diese Position W. BÄT-

ZINGs wird von mir in dieser Frage als wegweisend gewertet, da weder ein Beharren auf rein naturräumlichen Visionen (die Alpen als grün-romantische heile Bergwelt) noch eine den Alpenraum zerreißende kulturräumliche Perspektive als zukunftsgerechte politische Leitlinien im Sinne dieser Arbeit anerkannt werden können. Man stellt zwar fest, daß sich die genannten Ansichtsweisen in der politischen Praxis oftmals ziemlich nahekommen, sie in ihrer zugrundeliegenden Geisteshaltung und ihren potentiellen Konsequenzen jedoch weit auseinanderliegen. Es ist ganz essentiell zu erkennen, daß nur eine sinnvolle Synthese der Ansätze RATZELTs und HASSINGERS für die Alpen als natur- und kulturräumlich problemverbundener Raum zu einer positiven Gesamtentwicklung führen kann. Nur in diesem Sinne (und nicht im ausschließlich naturräumlichen) möchte ich im weiteren Verlauf die von mir mit großer Überzeugung vertretene Auffassung "Es gibt die Alpen!" verstanden wissen.

In diesem Zusammenhang spielen auch die Begriffe *enge*, *mittlere* und *weite Alpenabgrenzung* eine große Rolle, die aber erst in den entsprechenden Passagen definiert und genauer erläutert werden.

Die Abgrenzungsdiskussion ist darüber hinaus immer in ganz enger Beziehung mit der Basisfrage zu sehen, welchem Zweck Politik in einem Raum eigentlich dienen soll. Entweder sie entscheidet sich für eine eng ausgerichtete Linie, die zwar eine Förderung strukturschwacher Teilgebiete erlaubt, ansonsten an diese aber keine politischen Kompetenzen abtritt, so wie sie die bisherigen nationalen Berggebietsgesetze repräsentieren. Oder sie versucht, ihr Gebiet in problemverbundene Teilräume zu strukturieren, in denen jeweils eine spezifisch zugeschnittene Politik nach ganzheitlichen Grundsätzen ermöglicht wird. Für die Alpen ist dabei die Entwicklung innerhalb der Europäischen Union von größter Bedeutung. Verfolgte diese konsequent eine *Politik für (wirtschaftliche) Problemgebiete in Europa*, so müßten strukturstarke (wenngleich ökologisch gefährdete) alpine Räume, wie die Brennerachse, Lugano, Grenoble, usw., von ihr ausgenommen werden. Mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit können solche, typisch zentralistischen Maßnahmen in meinen Augen nicht vereinbar sein. Intendierte sie dagegen den Aufbau einer *ganzheitlichen Politik* in einem insgesamt föderalistischen *Europa der Regionen*, so hätten die Alpen die Chance als eine Großregion anerkannt zu werden, mit der sich ihre Bewohner über das gemeinsame Problembewußtsein identifizieren könnten. Nur in einer solchen Strategie sehe ich eine Chance für eine nachhaltige positive Zukunftsentwicklung. In der politischen Realität werden diese Fragen leider nie explizit gestellt, man scheut sich geradezu vor einem Bekenntnis. So sind die Ansätze und Konzepte immer irgendwie verwaschen, es ist kein roter Faden erkennbar.

Der folgende Teil der Arbeit bemüht sich folglich darum, die vier europäischen Großkonzepte "Alpenkonvention", "Charta der Europäischen Berggebiete", "EU-Regional- und Strukturpolitik" sowie "Gesamteuropäische Raumentwicklungspolitik" nicht nur ausführlich und aktuell inhaltlich und allgemein problembezogen zu präsentieren, sondern diese jeweils am Ende auch in Hinsicht auf die eben angeregten Überlegungen zu analysieren.

B.II ALPENKONVENTION

Die Alpenkonvention ist die derzeit wichtigste Vereinbarung für die zukünftige Entwicklung des Alpenraumes. Der Wortlaut der Rahmenkonvention sowie ihrer vollendeten oder noch immer in Ausarbeitung befindlichen Protokolle wird das Schicksal der Alpen auf ihrem Weg ins dritte Jahrtausend entscheidend prägen. Es ist daher im Sinne dieser Arbeit unumgänglich, sich genauer mit ihren Inhalten, Konsequenzen und Problemen zu befassen, als dies in Kapitel A.III.2.3 schon geschehen ist (die dort gemachten überblicksartigen Aussagen werden im Folgenden als bekannt vorausgesetzt).

B.II.1 Besonderer politischer Charakter der Alpenkonvention

Im heutigen Europa entwickeln sich mehr und mehr grenzübergreifende politische Strukturen zur Lösung gemeinsamer Probleme in zusammengehörigen Räumen - die *Nordseekonferenz*, die *Ostseekonvention*, die *Mittelmeerrainerkonferenz* oder der *Arktische Rat* mögen als Beispiele dienen (vgl. W. BÄTZING 1997a). Während diese vorwiegend Umweltschutzinteressen vertreten und schon darum trotz drängender Probleme meist ergebnislos bleiben (z. B. steckt die Mittelmeerrainerkonferenz in einer Sackgasse aus nationalen Interessen, obwohl sich das Mittelmeer jeden Sommer aufs Neue einer ökologischen Katastrophe gegenübersteht), steht die Alpenkonvention auf einer wesentlich breiter gefächerten Synthese aus Umwelt-, Wirtschafts- und Kulturbelangen. Nicht zuletzt deshalb sind die Alpen mit den konkreten Vorschlägen ihrer Konvention den anderen europäischen Großräumen einen großen Schritt voraus. Ihre Ratifizierung und vermutlich baldige Umsetzung in nationales Recht hat Vorbild- und Vorreiterfunktion, wobei Nachahmung sozusagen erwünscht ist. Das Vormachen an sich birgt aber natürlich auch Gefahren - die Alpen wagen mit der in Europa völlig neuen politischen und juristischen Struktur der Alpenkonvention den Sprung ins kalte, unbekannte Wasser. Sollte dieser Versuch mißlingen, erhielten die Gegner der Regionalisierung neuen Aufwind, Föderalismus und Subsidiaritätsprinzip müßten einen schweren Rückschlag erleiden.

Ein zweiter besonderer Charakterzug der Alpenkonvention ist die Tatsache, daß sie Staaten auf ihrem Gebiet vereint, die vorher an integrierender politischer Zusammenarbeit kein besonderes Interesse gezeigt oder keine Möglichkeit dazu gehabt hatten, wie beispielsweise die außenpolitisch ungebundene Schweiz, das neutrale EU-Neuland Österreich, der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangene Politneuling Slowenien sowie die Zwergstaaten Liechtenstein und Monaco. Erst durch diese Zusammenarbeit wird einem wirklich nachhaltigen Wirtschaften in der Alpenregion der wahre Boden bereitet (vgl. R. GSCHÖPF 1995).

Der dritte und mit wichtigste Wesenszug liegt darin, daß es die Alpen mit ihrer Konvention als erstes Gebirge der Welt geschafft haben, als politische Einheit aufzutreten und somit ihre Interessen bei den politischen Instanzen geltend zu machen. Sie werden also nicht nur zum Modellfall für andere europäische Großregionen, sondern auch für andere Gebirge der Erde.

Warum als Rechtsform die Konvention gewählt wurde, ist dabei einfach zu erklären. Als völkerrechtlicher Vertrag steht diese über nationalem Recht, schafft verpflichtende Normen und ist bei Nichterfüllung einer Vertragspartei beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag einklagbar (laut Aussagen von MR Dr. A. HELBIG am 22.04.1996 - W. BÄTZING hält dagegen noch am 01.08.1997 die eigene Etablierung einer Art "Alpengericht" für nötig). Allerdings hatte man zuvor ähnliche Konventionen immer nur für sektorale Umweltschutzbelange geschaffen und nicht für integrative Instrumente wie die Alpenkonvention - wiederum eine politische Neuerung und Besonderheit! Es besteht jedoch begründeter Verdacht, daß die betroffenen Politiker sich dieser Tatsache zuerst gar nicht bewußt waren und von daher gar nicht ahnten, auf was sie sich eigentlich eingelassen hatten. Dafür spricht beispielsweise, daß die Federführung über die Ausarbeitung der Konvention das deutsche Umweltministerium lange allein inne hatte, ehe man die Notwendigkeit einer interressortischen Arbeit erkannte und eine interministerielle Kommission einrichtete (W. BÄTZING 1997a).

B.II.2 Rahmenkonvention und Nachhaltigkeitsprinzip

Mit der Unterzeichnung der Rahmenkonvention im Jahr 1991 verpflichteten sich die Vertragspartner indirekt einem politisch, neuartigen Prinzip, welches langfristig zwar als unumgänglich angesehen wird, dessen derzeitige Umsetzung aber noch immer großen politischen Mut verlangt: dem Nachhaltigkeitsprinzip.

Artikel II (Allgemeine Verpflichtungen), Absatz 1 der AK sagt: "Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert." (Alpenkonvention)

De facto bedeutet dies den weltweit ersten Schritt zur tatsächlichen Umsetzung der Vorschläge aus dem sogenannten "Brundtland-Bericht" *Our Common Future* der "World Commission on En-

vironment and Development" aus dem Jahr 1987 (vgl. M. LENDI 1994 / P. MESSERLI 1994) und kommt damit sogar noch der "Erklärung von Rio de Janeiro" (vgl. Kapitel A.III.2.1) 1992 zuvor. Nebenbei bemerkt erwähnt der später abgeschlossene Vertrag von Maastricht (ebenfalls 1992) das Nachhaltigkeitsprinzip nicht explizit (vgl. Kapitel B.IV.1), obwohl die EU mit der Unterschrift unter die Alpenkonvention ihre bindende Zusage für seine konzeptionelle Umsetzung bereits gegeben hatte. Auch daran läßt sich erkennen, daß die EU keine eindeutige politische Strategie verfolgt. Eventuell waren aber auch ihre Beamten nicht über die volle Tragweite einer Unterzeichnung aufgeklärt.

W. BÄTZING (1996b) und W. BÄTZING & M. PERLIK (1996) hinterfragen den Begriff der *Nachhaltigkeit*: generell entsteht nachhaltiges Wirtschaften dadurch, daß die Nutzung kleiner gleich der Regenerationsrate sein muß, was soweit einfach zu verstehen ist. In den Alpen jedoch hat sich seit Anbeginn der neolithischen Revolution eine Umprägung der ökologisch stabilen *Naturlandschaft* in eine ökologisch labile *Kulturlandschaft* vollzogen, in der der Mensch die Stabilität in seine eigene Verantwortung übernommen hat. Dies führt dazu, daß die Aufgabe einer Nutzung (Nutzung gleich Null) nicht zu einer nachhaltigen Stabilisierung führt, sondern im Gegenteil die Labilisierung eines Lebensraumes sogar noch beschleunigen kann. Die sich in strukturschwachen alpinen Räumen vollziehenden flächenhaften Sukzessionsveränderungen mit ihrer Reduzierung der Artenvielfalt und erhöhten Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen geben dafür Zeugnis.

W. BÄTZING (1993a / 1996b) folgert daraus vier Grundregeln im Umgang mit der alpinen Natur: erstens muß der Mensch gemäß seinen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Grenzen erkennen und akzeptieren, zweitens sollte die Nutzung genauso kleinräumig ablaufen wie es die kleinräumige Struktur der Landschaft verlangt, drittens muß das Maß der Nutzung genau ausgewogen und bestimmt sein, und viertens bedürfen die Kulturflächen zu ihrer Stabilisation einer Menge Pflege- und Reparaturarbeiten, die auch bezahlt werden müssen. Aus den Erfahrungen der Wissenschaftler des *Man and Biosphere*-Programms weiß man jedoch, daß Belastungsgrenzen in den Alpen nicht naturwissenschaftlich festzulegen sind (P. MESSERLI in W. BÄTZING 1996b). Eine oft von den Politikern und Medien verlangte Festlegung "harter" Grenzen und Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung kann nicht durchgeführt werden, vielmehr muß sich der Alpenraum auf viele verschiedene, flexible Lösungsansätze berufen können, um so in der Lage zu sein, jeder Region zur passenden individuellen Lösungsstrategie für ihre speziellen Probleme zu verhelfen.

Im Alpenraum sind die Probleme in den letzten Jahrzehnten besonders deutlich zutage getreten, was das Erkennen der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung wohl beschleunigt hat - oder anders ausgedrückt, hat die Natur mit ihren deutlichen Antworten (Hochwasser, Muren, Lawi-

nen) auf die Kombination aus anthropogenen Überlastungsaktivitäten einerseits und Nutzungsaufgaben andererseits die politische Stimmung in diese Richtung entscheidend mitbestimmt. Die Alpenkonvention ist neben den nationalen und regionalen politischen Instrumenten zur Regionalplanung europaweit der konkreteste und flächenhafteste Beitrag zu einer ökologisierten, nachhaltigen Bewirtschaftungsform innerhalb einer europäischen Großregion. Ökologie und Ökonomie stehen dabei nicht mehr gegeneinander, sondern beide Elemente sollen im Idealfall gleichermaßen zu einer positiven Zukunftsentwicklung beitragen.

Die Rahmenkonvention an sich gibt allerdings generell und damit auch für das Nachhaltigkeitsprinzip nur die grundsätzliche Richtung vor, an der sich alle nachfolgenden Verträge orientieren sollen. Bleiben also die fachlichen Protokolle zu unverbindlich und kompromißhaft, so wäre die europäische Politik um einen weiteren zahnlosen Papiertiger "vorbildhafte Alpenrahmenkonvention" reicher und die Alpen um eine einzigartige Chance "vorbildhafte Alpenkonvention" ärmer. Die tatsächliche Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips liegt also nach wie vor in den Händen der meist alpenränderlichen Verhandlungsdelegationen. Wie der gegenwärtige Stand der Dinge bei der Ausarbeitung der Protokolle liegt, wird das nächste Kapitel zeigen.

B.II.3 Die Protokolle und ihre politischen Probleme

Die Protokolle der Alpenkonvention berühren sämtliche wesentlichen Problembereiche der Alpen - von ihren Inhalten hängt also die tatsächliche Entwicklung der Zukunft ab. So ist es nicht verwunderlich, daß ihr Erarbeitungsprozeß einem politischen Spiel par excellence gleicht und alle derzeit bestehenden Differenzen der Nationalstaaten detailliert widerspiegelt. Dieses Kapitel ist deshalb auch das längste der ganzen Arbeit.

In Kapitel A.III.2.3 wurde bereits die zwischenstaatliche Ausarbeitung der einzelnen Protokolle erwähnt, in der Praxis jedoch scheint die jeweils federführende nationale Delegation mit ihren nationalen Positionen in diesem Prozeß eindeutig zu dominieren. Dieser Tatsache tragen die folgenden Unterkapitel insofern Rechnung, als immer wieder von der ideologischen Grundeinstellung dieser nationalen Arbeitsgruppen ausgegangen wird.

B.II.3.1 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege / Protokoll Berglandwirtschaft / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die drei hier zu behandelnden Protokolle sind mittlerweile von sechs alpenanteilbesitzenden Staaten unterzeichnet (FRA / ITA / D / SLO / FL / FM) und beeinflussen somit allmählich auch die nationalen Gesetzgebungen (Ab der Unterzeichnung durch mindestens drei Vertragsparteien tritt ein Protokoll in Kraft.). Da sie bereits öffentlich einsehbar sind, wird, im Gegensatz zu den noch in Ausarbeitung befindlichen Protokollen, auf Entstehung und Inhalt etwas allgemeiner eingegangen.

Das Protokoll *Naturschutz und Landschaftspflege* entstand unter Federführung einer deutschen Delegation. In dieser waren vorwiegend Mitarbeiter der bayerischen Naturschutzbehörden vertreten (das Referat unter der Leitung des in der vorliegenden Arbeit vielzitierten MR. Dr. A. HELBIG), welche auf diesem Gebiet europaweit die meiste Erfahrung vorweisen konnten. Ihre Arbeit vollzog sich ganz im Sinne des Artikels 2, Absatz 2 f der Alpenkonvention - "mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden" (Alpenkonvention). Unter starkem deutschen Einfluß wurde das Protokoll inhaltlich zu einem der restriktivsten der ganzen Alpenkonvention. Aus Angst vor zu viel (in ihren Ländern unpopulären) Schutzgedanken konnten sich die französischen und italienischen Umweltminister dann auch nur schwer zur Unterschrift bewegen lassen. Mittlerweile scheint das Protokoll insbesondere deshalb Vorbildhaftigkeit zu entwickeln, da trotz noch allgemeiner Nicht-Ratifikation (und von daher entgegen den völkerrechtlichen Gepflogenheiten) die ersten Maßnahmen für seine Umsetzung bereits getroffen sind. Die französisch-deutsche Zusammenarbeit spielt darin eindeutig die Führungsrolle (vgl. die Anlage "Erste Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls 'Naturschutz und Landschaftspflege' - Deutsch-französischer Vorschlag für die Konferenz der Minister" des Protokolls der Tagung der Alpenkonferenz Brdo vom 27.02.1996, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 25.03. 1996, unveröffentlichte Kopie). Der genaue Text des Protokolls findet sich im Anhang.

Das Protokoll *Berglandwirtschaft* erarbeitete die italienische Seite, was den politischen Kenner eigentlich zu einem schmerzhaften Lächeln verführen möchte. Hat doch die Berglandwirtschaft in Italien - mit Ausnahme des autonomen Südtirols - noch nie einen großen Stellenwert eingenommen und die Entsiedlung ganzer Regionen infolge des landwirtschaftlichen Niederganges nur wenige Ge-

müter erhitzt. Für die Ausarbeitung wären meines Erachtens die Schweiz oder Österreich deutlich besser geeignet gewesen, wobei die Schweiz jedoch zu dem Zeitpunkt noch kein Unterschriftspartner war (vgl. Kapitel B.II.4 / Abb. 16) und Österreich ja zuerst mit der Ausarbeitung der Rahmenkonvention beschäftigt war. Dennoch wurde die Forderung der Rahmenkonvention erfüllt, "im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern" (Art. 2, Abs. 2 g Alpenkonvention). Den exakten Wortlaut des Protokolls enthält wieder der Anhang.

Die französischen Behörden beschäftigten sich mit der Erarbeitung des Protokolls *Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*. Art. 2, Abs. 2 b AK gibt hierfür folgende Vorgaben. "Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen" (Alpenkonvention). In Artikel 9, Absatz 3 e des Protokolls (vgl. Anhang) wird auch der Zweitwohnungsbau in den Alpen begrenzt, um so dem sinnlosen Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Frankreich erkennt diese Passage leider nicht an und hat deshalb das Protokoll nur mit Vorbehalt gegen diesen Punkt unterzeichnet.

Man erkennt bereits an diesen drei relativ reibungslos über die Bühne gegangenen Protokollen, wie schwer es der Politik doch fällt, über den Schatten nationalstaatlicher Interessen und Sichtweisen zu springen. So bleiben die Aussagen dieser ersten fertigen Protokolle noch immer viel zu allgemein und regionsunspezifisch. Eine genauere regionsspezifische Zielsetzung soll nach Abschluß der ersten Protokollgeneration möglicherweise eine *zweite Protokollgeneration* bringen (W. BÄTZING 1997a). Das Zusammenwachsen braucht eben viel Geduld und vor allem Zeit. Hans Kolo meint auf mein Nachfragen zu dieser zweiten Protokollgeneration und den dadurch erzielbaren inhaltlichen Verbesserungen aber nur lapidar "das glauben Sie doch wohl selber nicht. Falls es überhaupt zu weiteren Verhandlungen kommen sollte, dann höchstens in eine falsche Richtung" (am 14.04.1997). Ebenso schließt sich mittlerweile W. BÄTZING dieser traurig stimmenden Meinung an (am 01.08.1997). In der Tat scheint dieses ursprünglich von verschiedener politischer Seite unterstützte Projekt leider nicht mehr realisierbar zu sein. Dennoch werde ich auch nachfolgend desöfteren auf die Möglichkeit einer zweiten Protokollgeneration verweisen, einfach weil ich persönlich eine solche als dringend nötig erachte.

B.II.3.2 Tourismusprotokoll

Beim Stichwort Tourismus in den Alpen haben die meisten Naturfreunde aus dem deutschsprachigen Raum sofort die Horrorszenarien aus den nördlichen Französischen Alpen vor Augen stehen, und es bedarf naiver Sorglosigkeit, um einer Ausarbeitung des *Tourismusprotokolls* durch die französischen Politapparate positiv gegenüberzustehen. Es verwundert daher nicht, daß das Protokoll schon in seinen Anfängen zu einem dauerhaften Zankapfel wurde und sein Beschluß längere Zeit in Anspruch nahm als alle anderen obengenannten Protokolle.

Seine Verpflichtung gegenüber der Rahmenkonvention ist in Artikel 2, Absatz 2 i zu finden: "Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen" (Alpenkonvention).

Der Streit begann bereits ganz zu Beginn, als sich Frankreich über die Zusammensetzung der internationalen Arbeitsgruppe aus einem Übergewicht an Umweltvertretern anstelle von Tourismusexperten beklagte, ein Faktum, das eine langandauernde Verstimmung der federführenden französischen Delegation zur Folge hatte (vgl. Synthesebericht des Protokolls Tourismus des französischen Generalinspektorats vom 06.02.1996, abgedruckt im Anhang des Tagungsprotokolls der Alpenkonferenz in Brdo, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 25.03.1996, unveröffentlichte Kopie). Die zwischenstaatlichen Interessengegensätze zeichneten sich erstmals ab.

Wie bereits in Kapitel A.II.2 beschrieben, sind die Arten des Winter- und Sommertourismus in den einzelnen Alpenregionen völlig unterschiedlich strukturiert. Es steht dabei außer Frage, daß die punktuellen Wintersportorte aus der Retorte, beispielsweise in den Savoyischen Alpen, andere Nutzungsansprüche stellen als der dezentral flächenhafte Tourismus in Westösterreich. So ist es nicht verwunderlich, daß man bei der Schaffung eines gemeinsamen einheitlichen Maßnahmenkatalogs über gewisse kleinste gemeinsame Nenner nicht hinausgekommen ist. Auf einen Grundsatz konnte man sich allerdings einigen, der da lautet: "Tourismus ist das grundlegende Gewerbe der Alpenländer, wo jedes [Land] die natürlichen Gegebenheiten und die besondere geschichtliche Überlieferung verwertet und alle der Ansicht sind, daß 'der bewältigte Tourismus', der das alpine Natur- und Kulturgut achtet und schützt, den einzigen dauerhaften Weg zur eigenen Entfaltung auf internationaler Ebene darstellt." (Synthesebericht des Protokolls Tourismus des französischen Generalinspektorats vom

06.02.1996, S. 1, abgedruckt im Protokoll der Tagung der Alpenkonferenz Brdo, unveröffentlichte Kopie des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltschutz, 25.03.1996).

Ein weiteres, immer wieder auftauchendes Problem der multilateralen Alpenkonvention liegt in der Vielsprachigkeit und damit mitunter in Übersetzungsproblemen. So konnte das *Tourismusprotokoll* bei der letzten, 4. Internationalen Alpenkonferenz in Brdo / Slowenien im Herbst 1996 zwar beschlossen, aber noch nicht unterzeichnet werden, da man sich über die genaue Übersetzung des Skipisten- und Beschneiungsanlagenparagraphen nicht einig wurde. Die endgültige Fassung des Artikels 14 wird aller Voraussicht nach auf der nächsten Alpenkonferenz unterschrieben werden und lautet nun:

"(1) Skipisten

- (1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.
- (2) Geländekorrekturen sind möglichst zu vermeiden und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

(2) Beschneiungsanlagen

die nationalen Gesetzgebungen können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben."

(Quelle: Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 03.03.1997 an den Präsidenten des Bayerischen Landtags)

Man erkennt schon an diesen wenigen Zeilen, mit wievielen schwammigen Begriffen gearbeitet wird: "möglichst landschaftsschonend" bedeutet nicht landschaftsschonend, "möglichst zu vermeiden" bedeutet nicht Vermeidung, "vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen" klingt sehr nach Empfehlung, "insbesondere um exponierte Zonen zu sichern" ermöglicht auch die Beschneigung darüber hinaus. Da diese Umstände auch der dem Naturschutzgedanken strenger verpflichteten deutschen Delegation bekannt sind, ließ der Vertreter Bayerns in Brdo gleich folgende Erklärung zu Artikel 14 / 2 mitprotokollieren:

"Die Deutsche Delegation geht davon aus, daß die ökologischen Voraussetzungen im Einzelfall geprüft werden müssen. Die Deutsche Delegation erwartet, daß die Alpenkonferenz bzw. der Ständige Ausschuß die Entwicklung der künstlichen Schnee-Erzeugung intensiv beobachten, um eine Fortschreibung des Protokolls einzuleiten, wenn den ökologischen Belangen im praktischen Vollzug nicht genügend Rechnung getragen wird. Die Deutsche Delegation geht auch davon aus, daß die Verwendung von Zusatzstoffen zur Erzeugung von Schnee den ökologischen Belangen nicht entspricht."

(Quellen: Protokoll der Tagung der Alpenkonferenz Brdo vom 27.02.1996 (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 25.03.1996) / Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 03.03.1997 an den Präsidenten des Bayerischen Landtags).

Auch hier kann oder könnte erst die Zeit (Stichwort "zweite Protokollgeneration") zu einer befriedigenden Lösung führen - bis es (vielleicht) dazu kommt, ist ein schlechtes, aber dafür unterzeichnetes Protokoll einem hervorragendes Modell in der Schublade vorzuziehen.

B.II.3.3 Verkehrsprotokoll und österreichische Blockadepolitik

Dem *Verkehrsprotokoll* könnte man mit Leichtigkeit ein eigenes Großkapitel widmen, so vielfältig ist dazu die Anzahl an Beiträgen und so groß darüber die Erregung. Die Verkehrsproblematik spiegelt wie keine zweite die krassen Gegensätze in den Positionen der einzelnen alpenanteiligen Staaten wider (vgl. Kapitel A.II.4). Die CIPRA-ÖSTERREICH (1996e, S. 3) bezeichnet den Verkehr in einer Überschrift sogar als "Nagelprobe für die Alpenkonvention - und die Überlebensfrage für die elf Millionen Bewohner des Alpenbogens." Es sei mir daher gestattet, ein wenig weiter auszuholen.

Die Rahmenkonvention setzt für die bis Juli 1995 federführende Schweizer Delegation folgende Ziele (Art. 2, Abs. 2 j): "Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität" (Alpenkonvention). Diese Anliegen werden übrigens vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments voll unterstützt (vgl. dazu Sitzungsdokument EUROPÄISCHES PARLAMENT vom 07.12.1994).

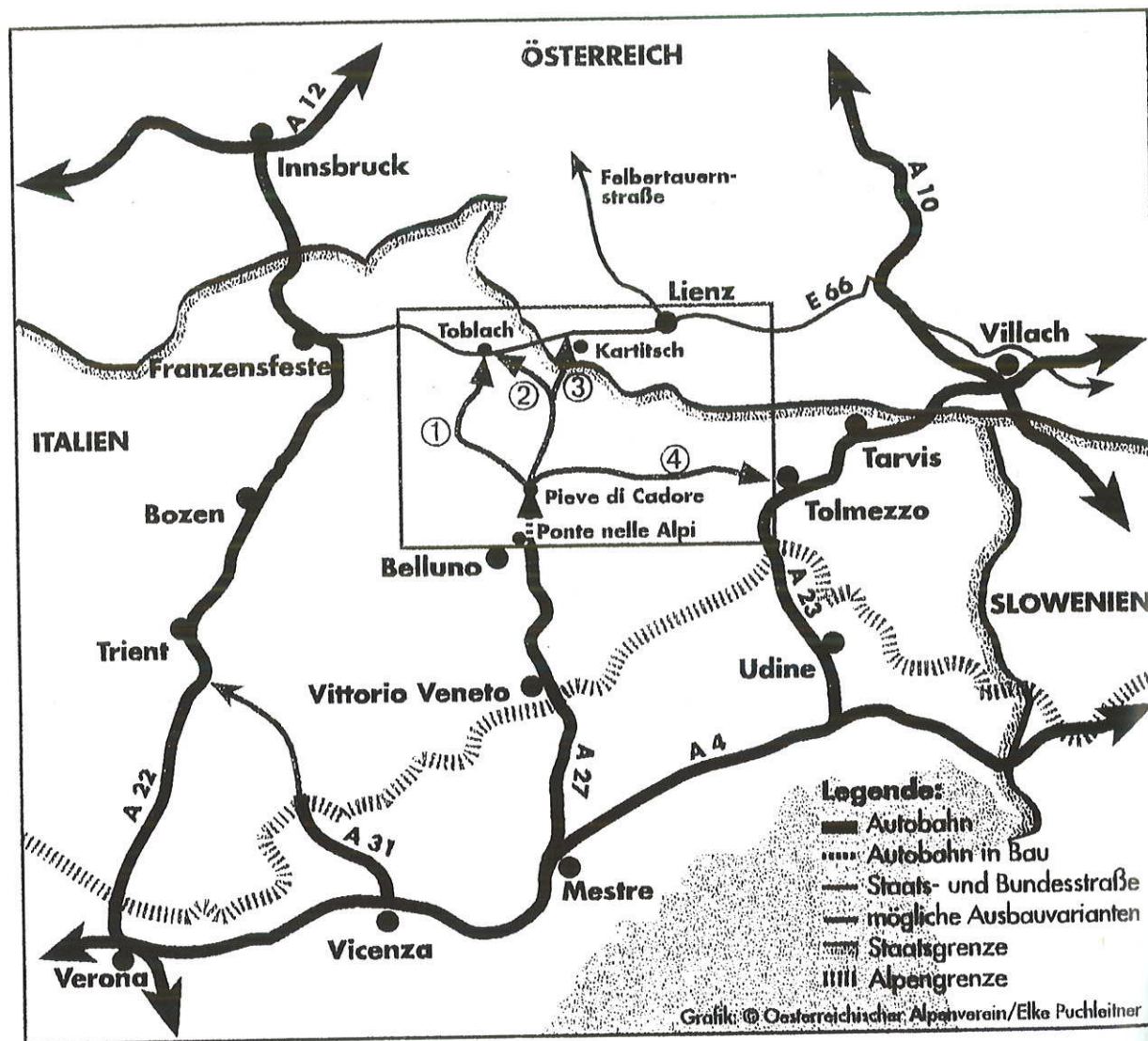


Abb. 23: Varianten der Autobahn "Alemagna"

(Quelle: CIPRA 1996b, S.9)

Heute, im achten Jahr nach dieser Zielsetzung für die Erarbeitung des Verkehrsprotokolls, sind die Positionen der Staaten unvereinbarer denn je. Österreich hat, auf Drängen seiner, den Löwenanteil zur Ausarbeitung der Konvention leistenden Bundesländer (eine Aussage in CIPRA-ÖSTERREICH 1997a; Hans Kolo behauptet hier entschieden das Gegenteil und spricht von "Wiener Zentralismus par excellence" während des gesamten Ausarbeitungsprozesses, 14.04.1997), im Jahr 1993 die Frage des Verkehrsprotokolls zur Schlüsselfrage der Zukunft für die gesamte Alpenkonvention gemacht und verweigert seither teilweise seine Mitarbeit sowie jegliche Unterschrift unter die anderen, bereits vollendeten Protokolle - inklusive dem zwischenzeitlich von Österreich selbst erstellten *Bergwaldprotokoll*. Hauptsächlich ist es der Ausbau der Alemagna aus Richtung Süden, der

die Gemüter zurecht erregt. Die Region Venedig setzt bei ihren Entwicklungsplänen voll auf den Ausbau des Autobahnsystems um Belluno und trägt so den Verkehr an die Osttiroler Landesgrenze heran. Insbesondere seit eine sogenannte "Umweltverträglichkeitsprüfung" das Ausmünden einer breiten Schnellstraße aus dem projektierten Cavallino-Tunnel mitten ins Osttiroler Dorf Kartitsch (Variante 3 in Abb. 23) als "umweltverträglich" eingestuft hat, formiert sich auf breiter Basis der Widerstand. Die italienische Delegation des Verkehrsprotokolls scheint es aber ernstzumeinen. So sagte ein italienischer Vertreter Ende 1994: "Italien wird keiner internationalen Verpflichtung zustimmen, welche den Bau der Alemagna verhindert." (in CIPRA-ÖSTERREICH 1995a). Mittlerweile, unter der neuen, vernünftiger erscheinenden italienischen Regierung hat die Cavallino-Variante allerdings nur noch geringe Chancen, in den nationalen Verkehrswegeplan 1997-2006 aufgenommen zu werden. Das bedeutet nicht, daß die anderen Varianten, zum Beispiel Variante 1 (vgl. wieder Abb. 23) über Cortina d'Ampezzo naturschonender verlaufen oder sich in ihren absehbaren Konsequenzen für den Alpenverkehr insgesamt unterscheiden werden.

Fest steht, daß das Problem der Transitachsen von außen an die Alpen herangetragen wird und nicht hausgemachter Natur ist. Im September 1996 hat die Österreichische Bundesregierung unter Druck des Transitlandes Tirol deshalb beschlossen, "daß derartige Bauvorhaben jedenfalls der Zustimmung aller betroffenen Alpenstaaten bedürfen. (...) Bereits eine Heranführung eines Straßenbauprojektes wie der Alemagna in österreichische Grenznähe hätte eine bedeutende Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrsaufkommens zur Folge. In Österreich würde dies (...) zu einer Überlastung der vorhandenen Verkehrswege führen, der wiederum nur durch den Bau neuer hochrangiger Straßenprojekte begegnet werden könnte. Einer derartigen Entwicklung will die (...) österreichische Haltung bei der Erarbeitung eines Verkehrsprotokolls zur Alpenkonvention vorgreifen. (...) Es wäre nun gegenüber der italienischen Seite (...) ferner zu erklären, daß auf österreichischem Staatsgebiet keine neuen, hochrangigen, alpenquerenden, grenzüberschreitenden Alpenverbindungen vorgesehen sind." (Beschluß der österreichischen Bundesregierung vom 03.09.1996, abgedruckt in CIPRA-ÖSTERREICH 1996d). Die Definition "neue Projekte" muß dabei von Österreich noch verbindlich geklärt werden, Anbindungen wie bei Füssen und Garmisch werden wahrscheinlich nicht zu dieser Kategorie gehören (vgl. dazu BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 1996). In diesem Zusammenhang muß die Doppelrolle Bayerns rügend hervorgehoben werden, das einerseits als Mitglied der Arge Alp die "Erklärung von Mantua" aus dem Jahr 1995 mittragen sollte, welche "keine neuen hochrangigen Straßenverkehrsachsen durch die Alpen" mehr erlaubt (Ergebnisprotokoll der 26. Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer am 30.06.1995, Beilage D, unveröffentlichte Kopie), sich aber in der politischen Realität keineswegs für dieses Ziel stark macht.

Das deutsche Verkehrsministerium, Italien und nicht zuletzt die EU (Ausbau der *Transeuropäischen Netze TEN*) stehen der österreichischen Haltung in diesem Punkt äußerst zurückhaltend gegenüber. So hat Bundesverkehrsminister Wissmann seine Meinung dazu in den letzten Jahren nicht geändert: "Auch wenn von Deutschland und Bayern zur Zeit keine Planungen für großräumige neue Alpen-Straßentransversalen verfolgt werden, sollte man mit einem solchen Passus, wie ihn Österreich fordert, für den gesamten Geltungsbereich der Alpenkonvention nicht für alle Zukunft die Option ausschließen, daß derartige Projektplanungen aufgenommen werden, falls sich diese als verkehrspolitisch notwendig herausstellen sollte" (BUNDESVERKEHRSMINISTER M. WISSMANN in P. HASSLACHER 1996a). P. HASSLACHER (in einem Artikel von T. KLEINE-BROCKHOFF in DIE ZEIT vom 23.02.1996) spricht in diesem Zusammenhang von einer "Torpedierung" der österreichischen Haltung durch die Bonner Politik mit der "ungewöhnlichen Waffe Alpenkonvention". Selbst wenn dabei der deutsche Verkehrsminister nur auf den weniger ausgebauten Südwestalpenteil "Rücksicht" nehmen sollte, so sei doch an die in Kapitel A.II.4 gewonnene Erkenntnis erinnert, daß es grundsätzlich für den Alpenraum keine "Unterversorgung" mit Autobahnen geben kann, da auch durch den Bau neuer Transversalen letztlich immer nur die Zentren gestärkt hervorgehen werden, während für die inneralpinen Regionen die Nachteile überwiegen.

Die umstrittene Passage des Verkehrsprotokolls könnte in Artikel 7 (Handlungsbedarf im Straßenverkehr) also künftig lauten:

"Neue, hochrangige, alpenquerende Straßen, die den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Vertragsparteien merklich erhöhen, dürfen nur gebaut werden, wenn [Variante 1] diesem Straßenprojekt von keiner Vertragspartei, auf die es sich auswirkt oder auswirken kann, begründet widersprochen wird.

[Variante 2 (F / CH / (AUS) / SLO / FL / FM)] als Ergebnis der (...) vorgesehenen Koordinierung ein Konsens unter den Vertragsparteien, auf die es sich direkt auswirken wird, erzielt worden ist.

[Variante 3 (D / EU)] die (...) vorgesehene Koordinierung mit dem Ziel des Konsenses durchgeführt wurde."

(Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 1996)

Trotz einiger Aufweichungserscheinungen in der österreichischen Politik, bestehen bis zum momentanen Standpunkt schwere Bedenken vor allem gegen die Variante 3, also die Lösung, nach der der nationalen Souveränität in punkto Autobahnbau nach deutschen und europäischen Vorstellungen

kein Haar gekrümmt würde. Der Bayerische Umweltminister Thomas Goppel sorgt sich in diesem Zusammenhang um "die Gefahr zunehmenden Abrückens von Kompromißlösungen [der Österreicher], die nach allgemein anerkannten Handhabungen durch Inhalt und Verfahren eine ausgewogene Beurteilung und Entscheidung ermöglichen." (Brief des Bayerischen Umweltministers an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 03.03.1997). Im Klartext bedeutet dies, daß die österreichische Bundesregierung nach wie vor an ihrem Vorhaben festhält, bis zur Klärung dieser Passage die Unterzeichnung aller weiteren Protokolle der Alpenkonvention von sich zu weisen. Sollte sich diese Situation nicht bald entschärfen, könnte die gesamte Alpenkonvention in Gefahr sein. Das näher rückende Auslaufen der Transitverträge zwischen Österreich und der EU im Jahr 2003 gibt den Verhandlungen vielleicht neuen Schwung. Österreich hat seit längerem angekündigt, zu einem weiteren Ministertreffen einzuladen. (Darüber hinausgehende Darlegungen zum Thema Alpenkonvention und Verkehr bieten CIPRA 1994d, CIPRA 1995c, CIPRA 1996b, CIPRA-ÖSTERREICH 1997a, CIPRA-ÖSTERREICH 1997b, CIPRA-ÖSTERREICH 1997c und EU-UMWELTBÜRO 1997.)

B.II.3.4 Bergwaldprotokoll

Die Ausarbeitung der in den folgenden Kapiteln vorgestellten drei Protokolle geht nicht mehr auf den Beschluß der Ministerkonferenz in Berchtesgaden 1989 zurück, sondern basiert auf einer neuen Auftragsreihe aus der 2. Internationalen Alpenkonferenz 1991.

Trotz dieser zwei Jahre Rückstand ist das unter österreichischer Führung vorbildlich entstandene *Bergwaldprotokoll* bereits vollendet und auf der letzten Alpenkonferenz 1996 zur beschlossenen und unterschriebenen Sache avanciert. Die Rahmenkonvention erteilte in Art. 2, Abs. 2 h folgenden Auftrag: "Bergwald - mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum" (Alpenkonvention).

Die Schwierigkeiten des unter der Leitung des Tiroler Landesforstdirektors Prof. Dr. H. Scheiring erarbeiteten Dokuments lagen hauptsächlich in der ökonomisch-ökologischen Zwickmühle der Berwaldbewirtschaftung. Um eine nachhaltige Bewirtschaftung bislang finanziell überhaupt möglich zu machen, müssen in den meisten Fällen Rationalisierungs- und Extensivierungsmaßnahmen getroffen werden, welche dann ihrerseits wieder zur Labilisierung von Ökosystemen führen können.

nen. Dies bedeutet, daß für eine dauerhafte Erhaltung der Schutzfunktionen, der Wohlfahrtsfunktionen (Wasser- / Klimaschutz), der Erholungsfunktion sowie des Naturschutzes (Genressourcen / Habitat) zukünftig Kosten von der Allgemeinheit zu zahlen sind, da diese davon ja direkt und indirekt mitprofitiert. Dieses hochgesteckte Ziel konnte von der Arbeitsgruppe in der Tat gelöst und politisch durchgesetzt werden, man spricht sogar von einem "Generationenvertrag" (CIPRA-ÖSTERREICH 1995b, S. 6).

Weitere wichtige Punkte des Protokolls liegen in der Zurückdrängung der Waldweide, der Reduzierung der Wildbestände und die vornehmliche Förderung von Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung.

Leider hat Österreich, aus obengenannten Gründen, auch dieses vorbildliche, selbst erarbeitete Protokoll noch nicht unterschrieben - es bleibt damit wirkungslos. Die Grundfrage dabei muß allerdings auch in meinen Augen lauten: macht ein hervorragendes *Bergwaldprotokoll* auf den Bergen Sinn, wenn ein schlechtes *Verkehrsprotokoll* in den Tälern zu einer Erhöhung des Schadstoffausstoßes führt?

B.II.3.5 Bodenschutzprotokoll

Mit dem Thema Bodenschutz, so dachte das federführende Deutschland, packe man kein heißes Eisen an. Dieses Mal könne man ohne jede Verärgerung der Nachbarn aus dem romanischen Raum ein rein auf wissenschaftlicher Diskussion basierendes Papier präsentieren - weit gefehlt.

Art. 2, Abs. 2 d der Alpenkonvention setzt das Ziel "der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwissenschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden" (Alpenkonvention).

Die Arbeit verlief erst unerwartet vielversprechend, und man versuchte sogar, einige in anderen Protokollen untergegangene Aspekte mit in das Protokoll einzufügen. Die bereits oben angesprochenen Defizite im Tourismusprotokoll - als nur *ein* Beispiel - bemühte man sich durch die Begrenzung der künstlichen Beschneigung sowie der biologischen und chemischen Pistenpräparierung wieder auszubügeln. Und auch auf anderen Gebieten, wie dem Agrar- oder Forstsektor, erzielte man Einigungen. Leider jedoch basierte der gesamte Fortschritt auf einem fundamentalen Definitionsunter-

schied der beteiligten Parteien. Die französische und italienische Seite nämlich wollte plötzlich unter dem Begriff "Boden" nur noch forst- oder landwirtschaftlich genutzte Flächen verstehen und niemals Siedlungsflächen, Ödland oder Gletschergebiete (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1997). Der Bayerische Umweltminister Goppel dazu im Brief an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 03.03.1997 (S. 4): "Die Thematik des Bodenschutzes ist ein Beispiel dafür, daß bei der Formulierung gemeinsamer Normen für den Alpenraum unterschiedliche Rechtsordnungen der beteiligten Staaten, unterschiedliches Problembewußtsein und eine davon abhängige unterschiedliche Bereitschaft zu gesetzgeberischen Konsequenzen aufeinandertreffen." (Zu weiteren französisch-deutschen Auffassungsunterschieden vgl. den Bericht des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz über den Stand der Arbeiten am Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention und Vorschläge zum weiteren Vorgehen vom 25./26. 02.1996, Beilage zum Protokoll der Tagung der Alpenkonferenz Brdo vom 27.02.1996, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 25.03.1996, unveröffentlichte Kopie).

Nach dieser Begriffserkenntnis - welche die Arbeitsgruppe nach bereits zweijähriger Zusammenarbeit machte! - kam man auf der Suche nach Kompromissen über naturschützerische Minimalergebnisse kaum hinaus. Siedlungstätigkeiten blieben wieder von etwaigen Raum- oder Umweltverträglichkeitsverfahren verschont, die Verpflichtung der Dekontamination verseuchter Flächen wurde gestrichen und viele weitere ehemalige Verpflichtungen in Empfehlungen umgewandelt. Einzig positiv war die Entwicklung auf dem Gebiet der Renaturierung, dem präventiven Immissionsschutz und das Verbot weiterer Gletschererschließungen (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1997a). Das insgesamt vermutlich letzte Treffen zum Bodenschutzprotokoll im Juli 1997 hat unerwartet noch zu einigen Verbesserungen geführt, von denen vor allem die Aufgabe des grundsätzlichen französischen Widerstandes gegen die Einbeziehung von Siedlungsräumen erwähnenswert ist. Frankreich setzte sich jedoch andererseits erfolgreich für die Verwässerung des Artikels "Auswirkungen touristischer Erschließungsprojekte" ein, was einem Kniefall der anderen Staaten gleichkommt (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1997c).

B.II.3.6 Energieprotokoll

Das *Energieprotokoll* sollte laut Auftrag der 2. Alpenkonferenz eigentlich *Energie- und Wasserhaushaltsprotokoll* heißen, das federführende Italien entschied sich jedoch dazu, ein reines Energiewirtschaftspapier zu erstellen. Die ersten vier Jahre geschah so gut wie nichts, so daß das Protokoll

im Frühjahr 1995 noch immer im Anfangsstadium steckte (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1995a) und ein richtiges Durchstarten erst im Jahr 1996 erfolgte.

Die Ziele setzt wiederum die Alpenkonvention, verknüpft in Artikel 2, Absätze 2 e und k: "Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt" (der von Italien übergangene Absatz) und "Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern" (Alpenkonvention).

Die Erstellung des Protokollentwurfs glich leider, ohne ein unüberlegtes Urteil fällen zu wollen, über einen langen Zeitraum hinweg einer Farce. Zur Ausarbeitung eingeladen hatte nämlich sonderbarerweise nicht ein italienisches Ministerium, sondern die staatliche Energiegesellschaft ENEL. Mit Ausnahme des österreichischen Teilnehmers entwickelte sich dadurch eine Gruppe, die sich ausschließlich aus Energieerzeugern zusammensetzte. Ohne die üblichen Gepflogenheiten der Alpenkonferenz, wie beispielsweise Übersetzungshilfen oder längerfristige Einladungen, entstand innerhalb kürzester Zeit ein sogenannter "endgültiger Entwurf", der im Hinblick auf die Grundgedanken der Alpenkonvention jeglicher Beschreibung spottet. So sollte neben anderen Rückschritten auch die Eignung der Alpen als Atomkraftwerksstandort (bisher gibt es in den Alpen noch kein AKW) festgeschrieben werden und zur Frage der atomaren Endlagerung (in den Südalpen sind bereits solche Lagerstätten im Gespräch) gar keine Aussagen getroffen werden. Die Schweiz, deren Wasserkraftlobby nebenbei bemerkt allgemein große Befürchtungen über dieses Protokoll hegt, und Deutschland teilten übrigens diese Auffassungen. Österreich dagegen wollte unter den gegebenen Umständen lieber ganz auf das Protokoll verzichten, bevor es diese Paragraphen absegnen mußte (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1996d). Auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses im Dezember 1996 wurde Italien dann allerdings angemahnt, "weniger 'nutzerlastig' und mit mehr Engagement vorzugehen" (CIPRA-ÖSTERREICH 1997a, S. 2/4). In der Tat hat die italienische Seite im Sommer 1997 einen (inhaltlich wie formal) verbesserten Zwischenentwurf vorgelegt, der berechtigten Anlaß zur Hoffnung auf eine ökologische Wende gibt. Interessant für die künftige Weiterentwicklung wird dabei insbesondere die Haltung gegenüber dem geplanten "Eurokernreaktor RPR" sein, der in der Nähe von Rosenheim (BAY) auf Alpenkonventionsgebiet entstehen soll (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1997c).

B.II.3.7 Weitere Protokolle

Im Sinne der Alpenkonvention (Artikel 2) müssen in Zukunft noch weitere vier Protokolle erstellt werden, beziehungsweise zumindest die vier weiteren vorgesteckten Ziele aus der Rahmenkonvention irgendwie erfüllt werden. Laut Aussagen aus Fachkreisen (Prof. Dr. W. BÄTZING / MR Dr. A. HELBIG) ist dies aber wahrscheinlich nicht vor 1998 zu erwarten.

Da ist zum einen der Bereich *Bevölkerung und Kultur* "mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung" (Alpenkonvention Art. 2, Abs. 2 a). Im Juni 1996 fand dazu in Belluno / Venetien auf italienische Einladung hin eine internationale Konferenz *Historische Kulturen und Kulturgemeinschaften in den Alpen* statt, aus deren Ergebnissen zu entnehmen ist, daß Italien vermutlich die Führungsrolle für ein *Protokoll Bevölkerung und Kultur* anstreben wird. "Ein förmlicher Beschluß der Alpenkonferenz oder ihres Ständigen Ausschusses liegt dazu bisher nicht vor." (der Bayerische Umweltminister Goppel im Brief an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 03.03.1997)

Für den Bereich *Luftreinhaltung* gilt das "Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist" (Alpenkonvention Artikel 2, Absatz 2 c). Wie dieses ehrgeizige Ziel mit einem eventuell sehr kompromißhaften *Verkehrs- und Energieprotokoll* sowie einem noch nicht existierenden *Abfallwirtschaftsprotokoll* allerdings zu erreichen sein soll, muß die Zukunft zeigen.

Das Ziel der eben genannten *Abfallwirtschaft* ist, "unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen" (Alpenkonvention Art. 2, Abs. 2 l). Unter den gegebenen Umständen bleibt dafür nur viel Erfolg bei den zukünftigen Verhandlungen zu wünschen.

Die Ziele für die künftige *Wasserwirtschaft* wurden bereits unter Kapitel B.II.3.6 genannt.

B.II.4 Das schweizspezifische Problem

Über die ernstzunehmende Blockadehaltung Österreichs im Zusammenhang mit dem *Verkehrsprotokoll* wurde bereits ausführlich in Kapitel B.II.3.3 berichtet. Mit einem ähnlich schwerwiegenden Problem hatte die Schweiz im Laufe der Alpenkonventionsverhandlungen zu kämpfen, welches allerdings ausschließlich auf innenpolitischer Ebene entstanden war.

Nach außen hin kritisierten die unabhängigkeitsliebenden Eidgenossen grundsätzlich die zu große Außenbestimmung und den ihrer Meinung nach zu stark ausgeprägten Schutzgedanken der Konvention. Dahinter lag aber nur die bittere innere Zerrissenheit zwischen den Bergkantonen, allen voran Graubünden, und dem Bund. Letzterer hatte schon in der Vorbereitungsphase Ende der 80er Jahre die Kantone in Bezug auf die Alpenkonvention unterinformiert und nicht in den politischen Prozeß miteinbezogen, was bei diesen verständlicherweise von vorneherein eine ablehnende Haltung erzeugte. Seit Anfang 1990 erhielten die Kantone - nicht zuletzt aufgrund scharfer Kritik aus Umweltschutzreihen - die Möglichkeit, mit zwei Abgesandten am Erarbeitungsprozeß teilzunehmen. Die Bündner Regierung behielt aber weiterhin ihre ablehnende Haltung bei, schon aus dem Grunde, weil sie die ganze Aktion als ein taktisches Spiel im deutschen Wahlkampf ansah oder ansehen wollte. Im Umfeld der 2. Alpenkonferenz 1991 war das eidgenössische Lager dann gespalten: der Abbau von Konkurrenznachteilen infolge der zu vereinheitlichenden Schutzpolitik und die Aussicht auf eine EU-unübliche, grenzüberschreitende Zusammenarbeit führten beim Bund und der Mehrheit der Kantone zu einer zustimmenden Haltung, während Graubünden und fünf weitere Kantone mehrere Bedingungen für eine Schweizer Unterzeichnung stellten. Eine davon war das Abwarten und Überprüfen der fertiggestellten Protokolle, was in einer Unterzeichnung mit Vorbehalt resultierte: sollten die damals in Ausarbeitung befindlichen ersten fünf Protokolle nicht akzeptierbar sein, so würde keine Ratifikation stattfinden. Anfang 1992 übernahm Graubünden turnusgemäß den Vorsitz in der als Beobachter bei der Alpenkonvention zugelassenen Arge Alp, worauf man allgemein mit einem Umschwenken rechnete. Das positive Signal ließ aber noch bis zum Ende des Jahres, und dann durch andere innenpolitische Gründe ausgelöst (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1995c), auf sich warten.

In Zusammenarbeit mit dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete und dem Berner Geographieprofessor P. Messerli entstand unter der Projektleitung von D. Wachter die sogenannte *Schweizer Sozioökonomische Studie* (= SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE & BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT 1993 / vgl. auch Kapitel B.III.1), deren Inhalt voll in das *Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung* miteinging und den Ber-

regionen klare Mitbestimmungsrechte einräumt. Doch auch diese Tatsache konnte Ende 1994 die "Regierungskonferenz der Gebirgskantone" angeblich aufgrund des in ihren Augen immer noch zu großen Protektionismus und der zu geringen Förderungsverpflichtungen durch die anderen Protokolle nicht umstimmen (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1995c).

Als Gegengewicht zu dieser politischen Organisation bildete sich 1995 das private "Netzwerk Umweltschutzorganisationen der Bergkantone" mit dem klaren Ziel der Ratifizierung der Rahmenkonvention, um auf diese Weise der ins Abseits geratenen Schweiz endlich ein umfassenderes Mitspracherecht zu verschaffen. Innerhalb relativ knapper Zeit hatten die Umweltschützer mit ihren Aktionen unter dem Motto "Nichts ist so mächtig, wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist ... und nichts ist tragischer, als diese Zeit zu verschlafen" Erfolg (in CIPRA-ÖSTERREICH 1995b, S. 3): im Mai 1996 trafen sich Vertreter des Bundes und der Kantone, schufen eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe und stellten sich das gemeinsame Ziel, zur baldigen Ratifizierung der Alpenkonvention beizutragen zu wollen. Ende Mai ging Graubünden dann sogar in die Offensive und lud seine Nachbarn aus Tirol, Vorarlberg, Südtirol sowie dem Trentino zur Zusammenarbeit ein. Hierbei vereinbarte man die Unterstützung der strikten Haltung Österreichs in der Verkehrsfrage (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1995b). Der "Alpengipfel" zwischen dem Bund und den Kantonen im August 1996 verlief erneut erfolgreich, alle noch ausstehenden Fragen konnten geklärt werden, der Weg zur Ratifikation ist nunmehr frei und unumkehrbar. Die Ratifikationsurkunde soll bis spätestens kurz vor Beginn der nächsten Alpenkonferenz Ende 1997 / Anfang 1998 in Österreich eingetroffen sein, um so der Schweiz endlich zu vollem Mitspracherecht zu verhelfen (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1996c). Auch das durch die zögerliche Mitarbeit seiner beiden Nachbarn zurückhaltend gewordene Fürstentum Liechtenstein kann sich jetzt neu engagieren.

B.II.5 Diskussion um ein Sekretariat

"Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariats mit Einstimmigkeit beschließen" (Alpenkonvention, Artikel 9), doch die Stimmen über Pro und Kontra einer solchen Institution sind seit längerer Zeit geteilt.

Einerseits die Befürworter, allen voran Österreich, die die Meinung vertreten, die Alpenkonvention bedürfe eines zentralen Instruments zur Steuerung und Koordinierung der vielschichtigen Aufgaben. Die neue politische Struktur der Alpenkonvention mag in der Tat diese Schaltstelle erfordern, sollte sie denn wirklich auch nach der Ratifikation aller zu ihr gehörigen Dokumente durch die

einzelnen Staaten nicht automatisch - wie nach bisherigen völkerrechtlichen Regeln üblich - zu einem "fertigen" Papier werden, sondern sich mit neuen Protokollgenerationen weiterentwickeln (vgl. Kapitel B.II.3.1). Auf diese Weise könnte auch in Zukunft flexibel auf die sich ständig verändernden, weltweiten und regionalen Bedingungen reagiert werden. Ein weiteres Argument für die Einrichtung, das wiederholt vorgebracht wird, ist die bedauerliche Tatsache, daß die bisherige Ausarbeitung der Protokolle verschiedenenorts in den Umweltministerien stiefmütterlich "nebenher" behandelt wird und es so zu Verzögerungen und unsachgemäßen Formulierungen kommt. Im Juli 1995 hat sich deshalb die Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck als erste Stadt offiziell beim Ständigen Ausschuß für den Sitz des Ständigen Sekretariats beworben, was unter anderem von der Arge Alp sowie der Arge Alpenstädte begrüßt wurde (vgl. CIPRA-ÖSTERREICH 1995b). Im Dezember 1996 hat nun mit Unterstützung des Südtiroler Landeshauptmanns auch das zweisprachige Bozen eine offizielle Bewerbung ausgesprochen, andere Städte aus den Zentral- und Westalpen haben ihr Interesse angemeldet.

Die gegnerische Position wird von Deutschland angeführt, wobei der Bayerische Umweltminister Thomas Goppel hierzu eine klare Stellung bezieht: "Die Deutsche Delegation vertritt einvernehmlich die Auffassung, daß zur Entscheidung beider Fragen beim derzeitigen Stand des Verfahrens kein Anlaß besteht. Im bisherigen Verfahren hat es sich bewährt, das eigene Engagement der Signatarstaaten durch turnusgemäße Übergabe des Vorsitzes zu verstärken. Dadurch wird gleichzeitig der notwendige Bezug der Alpenkonvention, ihrer Gremien und ihrer Umsetzung zu allen Teilräumen des weiten Gebiets zwischen Slowenien und den französischen Seealpen sichergestellt. Die bisherige Form der Zusammenarbeit hat auch dazu beigetragen, den direkten Kontakt und damit die Verständigungsmöglichkeiten zwischen den zuständigen Ressorts der beteiligten Staaten zu fördern. Die Einrichtung eines Ständigen Sekretariats und der dadurch induzierte Aufwand in den einzelnen Mitgliedsstaaten wäre überdies an der aktuellen Diskussion einer Verschlinkung der öffentlichen Verwaltung und an der Entwicklung der öffentlichen Finanzen zu messen." (in seinem Brief an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 03.03.1997). In der Tat kann überdies eine gewisse Unglaubwürdigkeit der österreichischen Regierung mit dem Voranpreschen der Etablierung eines Sekretariats einerseits und der dazu gegensätzlichen Blockadehaltung zwecks *Verkehrsprotokoll* andererseits nicht ganz vermieden werden. Außerdem wären sowohl ein Streit um den Ort als auch daraus resultierende langanhaltende Verstimmungen sicherlich vorprogrammiert, gerade weil diese Frage letztendlich wohl auch von großer Bedeutung für die politische Einflußnahme auf die Alpenkonvention selbst werden könnte.

Die vorläufig endgültige Beschlußfassung zur Sekretariatsfrage ist für die 5. *Internationale Alpenkonferenz* in Slowenien geplant.

B.II.6 Zusammenfassung der Entwicklung und Ausblick

Bislang ist das Projekt Alpenkonvention am einfachsten als "eine Mischung aus zügigen Fortschritten bei Randthemen und kaum überwindbar erscheinenden Differenzen bei Kernfragen" zu beschreiben (CIPRA-ÖSTERREICH 1997a, S. 4). Zeitlich gesehen war ihre dynamischste Entwicklungsphase um 1993 beendet, als Österreich seine Blockadehaltung begann und auch die Schweiz allmählich tiefer in innerpolitische Querelen verstrickt wurde. Seither ist es für die verhandelnden Parteien schwierig geworden, dem umfassenden Anspruch der Alpenkonvention mit allzu verwässerten Kompromißlösungen oder gar Kompromißverweigerungen gerecht zu werden. So weist auch die 4. *Alpenkonferenz* selbst auf eine "gewisse Krise bei der Umsetzung der Alpenkonvention hin, die in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß sich die Ausarbeitung, die Annahme und die Ratifizierung der Protokolle wegen der langwierigen Koordinierung der Standpunkte zwischen den Vertragsparteien immer mehr verzögert" (Protokoll der Tagung der Alpenkonferenz Brdo vom 27.02.1996, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 25. 03. 1996, unveröffentlichte Kopie). Daß sich hinter der "Koordinierung der Standpunkte" ein handfester Streit insbesondere - aber nicht ausschließlich - um das Verkehrsprotokoll verbirgt, ist leider Faktum und kann zu einer ernststen Gefahr für die Konvention an sich werden.

Zu schwarz sollte man dann aber wiederum nicht sehen, denn immerhin werden noch in diesem Jahr alle beteiligten Staaten zumindest endlich die Ratifikation der Alpenrahmenkonvention vollzogen und sich somit ihren Grundsätzen verpflichtet haben. Außerdem sollen auf Aufforderung des Ständigen Ausschusses bis zur kommenden 5. *Internationalen Alpenkonferenz* im Dezember 1997 (vorweihnachtlicher Gefühlsbonus für die Alpenkonvention!) oder im Frühjahr 1998 die Verhandlungen über alle noch unvollendeten Protokolle abgeschlossen sein. Der politische Prozeß als solcher gilt damit schon als sehr weit fortgeschritten, an ein Umkehren oder Aussteigen ist folglich nicht mehr zu denken. Dazu kommt noch der Pluspunkt seitens der französisch-deutschen Initiative zur Umsetzung bereits unterzeichneter Protokolle. Auch im Bayerischen Umweltministerium glaubt man an eine positive Zukunft für die Alpenkonvention, obgleich man sich natürlich der Probleme bewußt ist. "Gott hat die Welt auch nicht an einem Tage erschaffen", so lautet die Meinung des Referatsleiters für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Herrn MR Dr. A. HELBIGs (am 10. 03. 1997).

Für die Zukunft entscheidend wird insbesondere eine stärkere Unterstützung der Alpenkonvention von unten sein. Eine aktivere Öffentlichkeitsarbeit ist auch in Zeiten knapperer öffentlicher Kassen vonnöten, das Mediennetzwerk *Allianz in den Alpen* und die gerade abgeschlossene Entwicklung eines Logos (vgl. Abb. 24) dürfen nicht die einzigen Versuche bleiben. Die Heranbildung eines

gemeinsamen Alpenbewußtseins auf breiter Basis, nicht nur in punkto Transitpolitik, muß das Ziel bleiben. Wird nämlich das Engagement der vorrangig Betroffenen und ihrer Verteter in der Politik, den Verwaltungen sowie den Vereinen, Verbänden und sonstigen Interessengruppen bei der tatsächlichen Umsetzung der Alpenkonvention fehlen, so wird die in der Hülle eingeschlossene Frucht nicht zum Reifen kommen.



Abb. 24: Logo der Alpenkonvention
(Quelle: CIPRA-ÖSTERREICH 1997b, S.5)

B.II.7 Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung

Die Einleitung zu Teil B bemühte sich, auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen den speziellen Fragen der Abgrenzungsproblematik und der allgemeinen politischen Bedeutung hinzuweisen. Wie dort angekündigt, werden alle diesbezüglichen Fragen in den einzelnen Großkapiteln jeweils in das letzte Kapitel eingeordnet, um so die Wichtigkeit dieser engen semantischen Beziehung eindeutig zu betonen. Kritiker einer solchen Vorgehensweise mögen empfinden, daß manche Punkte dadurch erst spät genannt werden - ich persönlich halte sie aus erwähnten Gründen dennoch für gerechtfertigt.

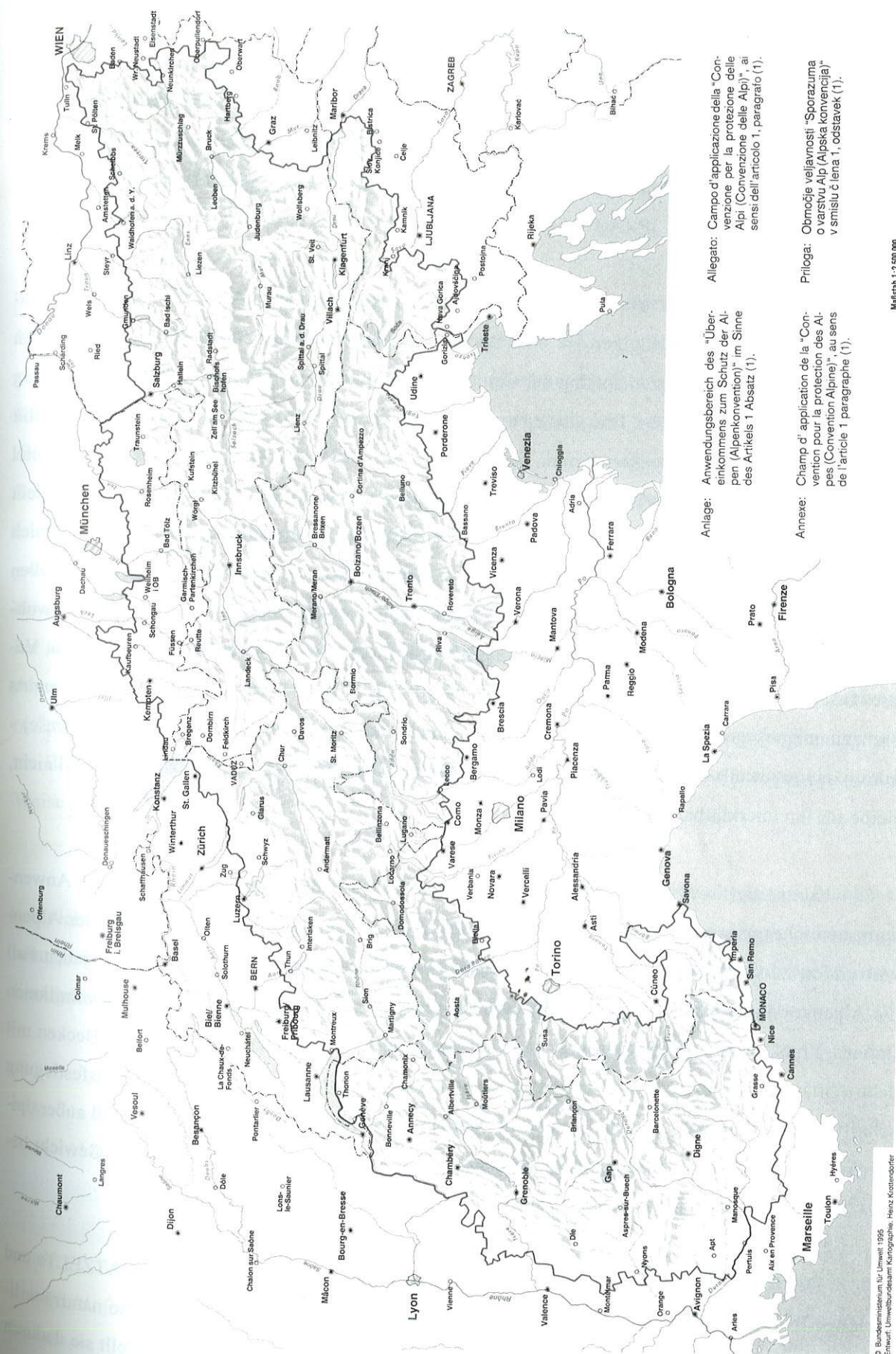


Abb. 25: Abgrenzung des Alpenraumes durch die Alpenkonvention (Quelle: BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT 1995)

Zum ersten Mal in der Geschichte erstellte man im Jahre 1991 für den Geltungsbereich der Alpenkonvention (vgl. Abb. 25) eine rein auf Gemeindeflächen beruhende Abgrenzung der Gesamtalpen und befreite sich somit endlich von den nationalen, untereinander widersprüchlichen Definitionen ihrer Gebirgsräume. Das so festgelegte "Alpengebiet" umfaßt 6200 Gemeinden, 191.287 km² Fläche und 13,0 Mio Einwohner bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 60 Einwohnern pro Quadratkilometer (vgl. CIPRA 1995a).

Unerfreulicherweise besitzt die Alpenkonventionsabgrenzung gewisse Schwächen, wenngleich diese auch nur geringfügiger Art sind. So werden beispielsweise aus administrativen Gründen in Frankreich die Alpengrenzen entlang der Canton- und Arrondissement-Grenzen, in Bayern entlang der Landkreisgrenzen gezogen. Das ganze bayerische Alpenvorland bis vor die Tore Münchens zählt damit zum Gebiet der Alpenkonvention. Im Vergleich zum *Bayerischen Alpenplan* (vgl. Kapitel A.II.2.5) hat sich so die Bewohnerzahl verdreifacht (vgl. W. BÄTZING 1993d). Die Schweiz schließt unter anderem das Zürcher und Luzerner Berggebiet sowie das Emmental aus dem Geltungsbereich aus, zieht Luzern aber mit hinein. Nach keinem erkennbaren Muster ordnen sich allgemein die großen Alpenrandstädte in das Geltungsgebiet ein oder fallen aus ihm heraus, obwohl die Zahl ihrer Einwohner statistisch gesehen äußerst relevant ist. So gehören Annecy, Biella und Salzburg dazu, Nizza, Varese, Genf und Wien dagegen nicht. W. BÄTZING (1993d) beklagt überdies, daß verschiedenorts Grenzziehungen quer durch Alpenrandagglomerationen hindurchlaufen (Bergamo, Como, Varese) - warum davon jeweils ein Teil der Menschen sich mit den Alpen identifizieren solle und ein Teil nicht, bleibe für ihn unerklärbar.

Kurzesagt ist also die Abgrenzung nicht perfekt und so das festgelegte Gebiet ihres Anwendungsbereiches eher als politisch und ideologisch sinnvolle Kompromißlösung im Geiste der Alpenkonvention zu verstehen. Als sogenannte *mittlere Alpenabgrenzung* schließt sie aber auf jeden Fall die Alpenvorländer mit ihren Millionenstädten aus (entgegen den ursprünglichen *weiten* Definitionen Italiens, Frankreichs und der Schweiz) und zählt die großen inneralpinen Längstäler und Becken mit dazu (entgegen der ursprünglich *engen* Definition Österreichs). Nur eine solche Gebietsfestlegung schafft einen in Europa eigenständigen Raum, der einerseits keinen übermächtigen Einfluß außeralpiner Agglomerationen befürchten muß, aber andererseits dennoch ausreichend politisches Gewicht besitzt, um die Interessen der Alpen nach außen hin erfolgreich vertreten zu können.

Der Alpenkonvention glückt darüber hinaus eine Synthese der Positionen F. RATZELTs und H. HASSINGERS, indem sie den Alpenraum nach Berggebietskategorien abgrenzt, also naturräumliche und anthropogene Aspekte kombiniert berücksichtigt. Im Sinne W. BÄTZINGs stellt sie dadurch

die problemspezifische Besonderheit des Gesamtalpenraumes in den Vordergrund, welche zwar stark vom Naturraum her geprägt ist, aber eben auch von anthropogenen Nutzungsformen. Trotz dieser Problembezogenheit ist ihr Geltungsbereich allerdings, und das ist ganz entscheidend, nicht gleichzusetzen mit dem eines "allgemeinen Förderungsgebietes", sondern im Gegenteil vereint sie einen für sich in Europa lebensfähigen Raum mit Stärken und Schwächen, dem es gelingen kann, eine insgesamt positive Zukunftsentwicklung zu gestalten.

Unzweifelhaft hat die Europäische Union durch ihre Mitunterzeichnung und Ratifikation der Konvention den Alpenraum als Gebirgsraum mit besonderen Eigenschaften anerkannt und dadurch seine Position innerhalb der Gemeinschaft deutlich gestärkt. Sie läßt zu, daß ein nach physischen Kriterien abgesteckter Raum mit mehreren Kulturen und politischen Systemen, ja sogar mit Staaten, die gar nicht zu ihrem Verfügungsbereich gehören, seine ihm gemeinsamen Probleme zukünftig in Selbstbestimmung und eigenständiger Gestaltung von Wirtschaft, Umwelt und Kultur auf Regions- und Gemeindebasis lösen kann. Das implizite Ziel ist dabei also eine *ganzheitliche Politik mit integrativer Gesamtentwicklung* für ein europäisches Gebiet. "Die Alpenkonvention ist europaweit der erste ernsthafte Versuch, in einer relativ grossen Region die Wirtschaft anders zu strukturieren als bisher üblich. Sie ist ... eine klare Absage an den EU-Binnenmarkt, denn es heisst klar, dass es für den Alpenraum Sonderregelungen brauche" (W. BÄTZING in D. WACHTER 1997). Das vielbeschworene "politische Dach Alpenkonvention" steht damit als neues Modell für ein *Europa der Regionen* wie ein Bollwerk gegen weitere zentralistische Bestrebungen und bekennt auf diese bislang einzigartige Weise zurecht: "Es gibt die Alpen!".

Die *Alpenkonvention* stellt aus den eben genannten Gründen die in meinen Augen gelungenste und vielversprechendste Grundlage für eine zukünftig integrale, ganzheitliche, nachhaltige und insgesamt positive Gesamtentwicklung der Alpen und damit einer wahrhaften *Alpenpolitik* dar. An ihrer Einzigartigkeit müssen sich nachfolgend alle anderen Konzepte messen lassen.

B.III CHARTA DER EUROPÄISCHEN BERGGEBIETE

Nach reiflicher Überlegung habe ich mich dazu entschlossen, der *Charta der Europäischen Berggebiete* ein eigenständiges Großkapitel zu widmen, auch wenn sich dieses als bei weitem nicht so umfangreich erweisen wird wie das vorhergehende. Verträte man die Ansicht, die Charta habe auch zukünftig, ähnlich der *Europäischen Charta für den ländlichen Raum*, nur empfehlenden Charakter, so könnte man sie ohne weiteres als Unterkapitel mit dem Titel "B.II.7 Die Alpenkonvention und ihr einstiger politischer Gegenspieler" in den vorhergehenden Abschnitt einordnen. Sähe man die Charta ausschließlich als Mittel zum Zweck, den europäischen Berggebieten in der EU-Strukturpolitik mehr Bedeutung erwachsen zu lassen, so wäre eine Einordnung in Kapitel B.IV vonnöten. Beide Aspekte werden aber meiner Ansicht nach ihrer eigentlichen Bedeutung nicht ausreichend gerecht - hinter dieser Charta steckt mehr. Vielleicht wird sie in gar nicht so ferner Zukunft, so wie ich es nun hier tue, als ein eigenes Kapitel in der europäischen Politik aufgeschlagen werden.

B.III.1 Sonderbarer Entstehungsweg der Charta

Bereits seit den siebziger Jahren widmet man sich innerhalb des Europarates intensiver dem Themenkreis "Europäische Berggebiete und ihre besondere Situation". Im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen führt man dieses Engagement des Europarates vor allem darauf zurück, daß "dessen Apparat aufgrund finanzieller Mittel und mangels echter Kompetenzen Vorhaben dieser Art aufgeschlossen gegenüber steht" (MR Dr. A. HELBIG am 22.04.1996).

So beschloß man, infolge einiger wissenschaftlicher Studien vor allem über gefährdete alpine Regionen sowie über die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Probleme von Berggebieten, im Jahre 1976 die *Ökologische Charta für Berggebiete in Europa*. Grundsätzlich erkennt diese die Verantwortlichkeit aller Europäer gegenüber den von Natur aus sensiblen Bergregionen an und fordert folgerichtig eine aktive Unterstützungspolitik, um ihren Schutz unter den erschwerten Bedingungen auch grenzüberschreitend zu gewährleisten (vgl. den englischen Originaltext der Charta, abgedruckt in W. DANZ & CIPRA 1989, S. 448-452). Zwei Jahre später initiierte der Europarat eine Reihe von *Konferenzen der Alpenregionen*, ursprünglich geplant in jeweils zehnjährigem Abstand. Auf der ersten, 1978 in Lugano, definierte man in der Schlußerklärung den Begriff der seither viel verwendeten "doppelten Bestimmung des Alpenbogens [als] Lebensraum für seine Bewohner und Erbgut aller Europäer" (Schlußerklärung von Lugano in: W. DANZ & CIPRA 1989, S. 420-428 / vgl. auch W. DANZ & ALPENINSTITUT 1980). Auf der zweiten Konferenz in Trient 1988 zielte die Richtung

dann wieder hin zu einer gesamteuropäischen Berggebietspolitik. Man gründete eine "Intergroup Montagne" aus allen Fraktionen und Ländern der EG, um mit ihr im Europäischen Parlament eine integrale Politik für die Berggebiete zu formulieren.

Anfang der neunziger Jahre überschlugen sich dann die Ereignisse mit der seitens der internationalen Politik unerwarteten Unterzeichnung der *Alpenkonvention*. Das spontane Vorpreschen des deutschen Umweltministers Töpfer erzeugte dabei im Ausland bei weitem nicht nur positive Reaktionen, im Gegenteil fühlte man sich vielerorts richtiggehend überfahren. Dazu kam im weiteren Verlauf der Verhandlungen zur Alpenkonvention eine von Herrn Kolo als "hundsmiserabel" bezeichnete Informationspolitik der betroffenen Länder gegenüber ihren eigenen Parlamenten, Regional- und Lokalverwaltungen sowie ihren Bürgern, vor allem im französischen und italienischen Raum (Hans Kolo am 14.04.1997). So erhielten beispielsweise der Bürgermeister von Belluno sowie Parlamentsverteter Venetiens die jeweils neuesten Informationen zum Stand der Protokolle von Herrn Kolo selbst, da dieser Vorgang einfacher war, als die Dokumente aus der eigenen Regierungszentrale Rom zu erhalten. Kein Wunder also, daß eine anfänglich nur geringe Anzahl von Rädelsführern bei weiten Teilen der Bevölkerung glaubhaft die Ansicht verbreiten konnte, die Alpenkonvention sei eine "von den außeralpinen Agglomerationen den Alpen aufgestülpte Käseglocke mit dem Ziel der Errichtung einer Art Alpenzoo" (Hans Kolo am 14.04.1997) und somit ernstzunehmenden Widerstand erzeugte, welcher teilweise bis zum heutigen Tage in den Köpfen der Menschen erhalten geblieben ist. Die Angst der zentralistischen Staaten vor jedweder Art regionalistischer Selbstverwaltung bereitete zusätzlich den Nährboden für eine gezielte Lobbyarbeit gegen die Alpenkonvention.

Die AEM (vgl. Kapitel A.III.3), zu deren Mitgliedern in jener Zeit sogar der Bayerische Landtag zählte, stellte sich bald auf die Seite dieser Protestbewegung, und man versuchte mit allen Mitteln, die Alpenkonvention so zu verwässern, daß aus sämtlichen Vorschriften nur noch Empfehlungen werden sollten. Zu diesem Zwecke wurden unter anderem schriftliche Klagen vorbereitet, welche das Verfahren auf Jahre hätten hinauszögern können. Als eine Art Gegenentwurf zur Konvention ersann man die Idee einer *Charta der Europäischen Berggebiete*. Um wissenschaftlich beweisen zu können, daß die *Alpenkonvention* keine zukunftsfähige Entwicklung der Alpen ermöglichen würde, stellte man sich in die Reihen der Auftraggeber für die Erstellung der bereits angesprochenen *Schweizer Soziologischen Studie* (vgl. Kapitel B.II.4). Deren Ergebnisse fielen jedoch unter dem Strich wesentlich positiver für die Alpenkonvention aus als man sich dies vorgestellt hatte. Dennoch vereinbarte man eine Art Stillhalteabkommen auf ein bis zwei Jahre und arbeitete weiter fleißig an der Entstehung der Charta, zog schließlich die dritte, im deutschsprachigen Raum kaum zur Kenntnis genommene Konferenz im Gefolge der Aktionen des Europarates auf 1994 vor (in Chamonix) und ver-

abschiedete dort die Grundpositionen als Deklaration. Seither dringt man auf eine politische Verbindlichmachung in Europa, wenngleich von ihren nach wie vor zahlreichen Anhängern die Alpenkonvention mittlerweile nicht mehr unbedingt als Gegner, sondern fast eher als Ergänzung und Untermauerung der eigenen Anliegen gesehen wird.

B.III.2 Unterschiede zwischen Charta und Alpenkonvention

Leider ist derzeit, und das ist typisch für den gesamten bisher undemokratisch verlaufenen Erarbeitungsprozeß der Charta, keine momentan gültige Fassung zu erhalten. Die vorliegende Arbeit muß sich deshalb auf einen vom Bayerischen Umweltministerium zur Verfügung gestellten Entwurf aus dem Jahr 1994 bescheiden (Text im Anhang). Schon aus diesem Grund wird auf eine darstellende Inhaltsangabe verzichtet. Da die endgültige Formulierung sowie die allgemeine politische Zukunft der Charta ohnehin noch nicht abgeklärt sind, erscheint dies aber auch nicht als allzu großer Verlust. Die folgenden Aussagen beschränken sich auf die wichtigsten formalen und inhaltlichen Gegensätze im Verhältnis der *Charta der Europäischen Berggebiete* zur *Alpenkonvention* (ausgenommen der wieder im letzten Unterkapitel ausführlich zu behandelnden, entscheidenden Gebietsproblematik).

Wie bereits angesprochen, sind die Inhalte der Charta bis heute in einem Verfahren entstanden, welches selbst den einfachsten Grundsätzen der Demokratie widerstrebt. Wie aus einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die ICALPE vom 03.09.1996 ersichtlich wird, scheint die vermutlich sogar beabsichtigte schlechte Informationspolitik nach wie vor zu bestehen. So wurde dem Freistaat Bayern, der ja doch immerhin Mitbetroffener in Sachen Berggebietspolitik ist, das Schlußdokument des im Oktober 1996 in Trient abgehaltenen Symposiums im Gefolge der *Charta der Europäischen Berggebiete* nur "dank der Kooperationsbereitschaft des für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen Bundesministeriums bekannt". In einem internen Vermerk des Bayerischen Umweltministeriums vom 02.09.1996, betreffend dieses Symposiums, heißt es schlußfolgernd: "Es hat den Anschein, daß die Verfasser des Dokuments eine Abstimmung weder mit den einzelnen Regionen, noch mit deren Zusammenschlüssen z. B. der Arge Alp gesucht haben." In der Tat waren von Anbeginn keinerlei Bemühungen zu erkennen, eine Zusammenarbeit mit Bayern, Österreich und der Schweiz zu erreichen oder einen breiten Diskussionsprozeß auf regionaler Parlaments- und Bürgerebene anzuregen, wie dies die Alpenkonvention macht. Vielmehr setzte man alles daran, "bei der Auftragserteilung für die Erarbeitung einer Charta der Berggebiete kritische Stimmen von vornherein auszuschließen. (...) Ich gehe davon aus, daß man eine breite Diskussion - zumindest im Alpenraum - geradezu scheut" (Hans Kolo, immerhin Vizeprä-

sident der AEM, in einem Brief an Jean-Jaques Fix und die AEM am 30.06.1994). Die Charta kommt also zentralistisch *von oben* und will da auch bleiben, die Alpenkonvention dagegen fordert, wenngleich bis jetzt erst in Ansätzen verwirklicht, die dezentralisierte Zusammenarbeit *von unten*.

Rein oberflächlich unterscheiden sich einzelne allgemeine Inhalte der Charta dabei teilweise nur noch unwesentlich von denen der Alpenkonvention. Auch die Charta fordert einheitliche raumordnerische Maßnahmen auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft, setzt sich für die Erhaltung der Arbeitsplätze in Industrie und Handwerk ein, weiß um die Aufgaben der Erziehung, Bildung und Forschung sowie um die Bedeutung der Kultur allgemein und will zu wissenschaftlicher und technischer Zusammenarbeit verpflichten (vgl. Teil III der Charta im Entwurf von 1994). In den maßgebenden Bereichen Verkehrs- und Tourismuspolitik liegen die Schwerpunkte aber ganz anders - ein Umstand, der nicht zuletzt auch den entsprechenden Protokollen der Alpenkonvention zu schaffen macht. Die Charta will nämlich mit den bevorzugten städtischen oder ländlichen Lagen ein "Schritthalten" ermöglichen, indem die Versorgung mit dem Bau von Infrastruktureinrichtungen, einschließlich Straßen, Kanalisationen, Fernmeldewesen usw., in den benachteiligten Regionen zwingend vorgeschrieben werden soll. In einem eigenen "Umweltschutzartikel" müssen sich die Vertragspartner allerdings dazu verpflichten,

- "a) zum Schutz und zur Pflege der Umwelt europäischer Gebirge eine internationale wissenschaftliche, technische und politische Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- b) Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung, Bewirtschaftung und gegebenenfalls die Instandsetzung der Gegenden und Landschaften, des Bodens und für den Schutz der Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen,
- c) Informations-, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen im Umweltschutz für die Bevölkerung von Berggebieten und deren Besucher durchzuführen"

(Artikel 15, Absatz 1 im Entwurf der Charta von 1994)

In Anbetracht der obengenannten Forderungen hat dieser Artikel in der Realität aber nur "kosmetischen Charakter" (Hans Kolo in seinem Schreiben an Jean-Jaques Fix und die AEM am 30.06.94). Darauf verweist auch Artikel 5, Absatz 1, der Umweltschutz- und Wirtschaftsbelangen zwar rein optisch "dieselbe Bedeutung" einräumt, wobei aber gerade dieses Prinzip die Grundgedanken der alpinen Nachhaltigkeit verletzt (vgl. Kapitel B.II.2). In gewissen Bereichen müssen die Anliegen des Umweltschutzes einfach vorgeschriebene Priorität vor kurzfristig populären Wirtschaftsentwicklungen haben, sonst bleibt der Gebirgsraum alles andere als nachhaltig positiv entwickelbar.

In dieser Beziehung hat sich das Verhältnis zwischen Charta und Alpenkonvention bis zum heutigen Tag nicht entscheidend verändert, die überdurchschnittliche Betonung des Entwicklungsvor dem des Schutzgedankens bleibt weiterhin bestehen, und daher ist die Deklaration inhaltlich für den Alpenraum von nur unzureichender Qualität.

B.III.3 Zusammenfassung der Entwicklung und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die *Charta der Europäischen Bergregionen* "kein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Umweltschutz herstellt" und diese "Wirtschaftslastigkeit (...) auf ein klassischen Wachstumsvorstellungen verbundenes Verständnis der Interessen der einheimischen Bevölkerung zurückzuführen [ist], das in erster Linie die Entsiedlungsproblematik vor Augen hat" (W. MAYRHOFER & EUROPAAKADEMIE 1996, S. 10). Die Charta steht somit nicht im Geist der Konferenz von Rio und ihrer *Agenda 21*, besitzt also insofern instrumentellen Charakter gegen die *Alpenkonvention*. Sie selbst sieht sich jedoch mittlerweile nicht mehr als Antibewegung, sondern vermarktet sich vielmehr als deren Ergänzung, nicht zuletzt wohl auch aus der simplen Erkenntnis, daß ein Zurück bei der Alpenkonvention heute nicht mehr realistisch erscheint. In der politischen und administrativen Realität werden jedoch durch die parallele Ausarbeitung beider Instrumente wesentliche Kapazitäten gebunden, und das verlangsamt ihren beiderseitigen Entwicklungsprozeß.

So bleibt die Frage, ob, einmal bildlich gesprochen, die bisher auf der politischen Welle der Alpenkonvention ganz gut mitgeschwommene Charta in Zukunft auch noch den angepeilten Traumstrand völkerrechtlich verbindliche Konvention erreichen kann oder letztlich an einer deutschen Klippe zerschellen wird. Im Bayerischen Umweltministerium rechnet man nicht mit weiteren Vorstößen (MR Dr. A. HELBIG am 10.03.1997). Bedenkt man aber, daß die Befürworter der Charta sich im letzten Jahr 1996 sowohl im April in Schottland als auch im Oktober in Trient getroffen haben und weitere Zusammenkünfte (u.a. Parlamentarische Konferenz "Paneuropäische Politik für die Berggebiete" in Rodez, FRA, im Oktober 1997) geplant sind, so kann man deren latenten Wunsch schon mehr als erahnen. Überdies hat ebenfalls das Ministerpräsidententreffen der Arge Alp-Länder in Mailand im Juni 1996 gewisse Vorzeichen gesetzt. Ganz massiv haben sich hierbei Italiener und Franzosen für die Ausweisung eines neuen Strukturziels 5c, 6b oder 7 (Kapitel B.IV.4. und B.IV.5 kommen wieder auf die Thematik zurück) als neues EU-Fördergebiet stark gemacht, für welches die Charta als Abgrenzungsgrundlage zwar nicht unumgebar, aber doch zumindest nutzerfreundlich wäre. Die Charta für diesen Zweck zu gebrauchen, könnte letztlich sogar teilweise im Sinne der Alpen-

konvention stehen, was auch die entschieden positive österreichische Haltung hierzu erklären würde. Die französische Schweiz steht sowieso eher auf Seiten der Charta und auch andere Länder wie Spanien und Portugal könnten sich über die Einrichtung neuer Fördergebiete auf ihrem Territorium nur erfreuen. Zieht man darüber hinaus auch noch die große Unterstützung in Betracht, welche die Charta ohnehin im Europarat, in der Kommission, im Ausschuß der Regionen (zu dessen befürwortender Position vgl. Stellungnahmen EUROPÄISCHE UNION, AUSSCHUSS DER REGIONEN vom 31.03.1995 und vom 21.04.1995) und in anderen Organen der EU genießt, verwundert es eher, daß sich die Deklaration nicht schon längst in eine Konvention verwandelt hat. Das nach wie vor klare Nein Deutschlands scheint noch das Zünglein an der Waage zu sein.

Noch einmal muß an dieser Stelle betont werden, daß in der Charta vor allem viele frankophone Nationalideen und gewisse Identifikationsmuster beheimatet sind, die ihr letztendlich eine spezielle Stellung verleihen, auch wenn sie im politischen Spiel momentan eher die Rolle des schlafenden Tigers übernommen hat.

B.III.4 Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung

Die Zukunftsbedeutung sinnvoller Gebietsabgrenzungen in völkerrechtlichen Abkommen wurde bereits mehrfach angesprochen. Unerfreulicherweise zeigt die *Charta der Europäischen Berggebiete* vor allem in diesem Zusammenhang eklatante Schwächen, was ein Blick auf den von ihr festgelegten Gegenstandsbereich beweist:

"Artikel 2 - Definition der Bergregion: Im Sinne dieser Charta verstehen die Vertragsparteien unter Bergregionen Gebiete, deren Höhenlage, Relief und Klima besondere Voraussetzungen für die Ausübung menschlicher Aktivitäten und ihre Umwelt schaffen.

Artikel 3 - Gebietsabgrenzung: Die im Sinne des vorausgegangenen Artikels als Bergregion definierten Gebiete werden von den Vertragspartnern (...) bestimmt."

(Quelle: Entwurf der *Europäischen Charta der Bergregionen* aus dem Jahr 1994, unveröffentlichte Kopie des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Aus Artikel 2 ergibt sich für die Alpen (wie auch für jedes andere europäische Gebirge) eine äußerst unpräzise Gebietsabgrenzung. Von "Höhenlage, Relief und Klima" hervorgerufene "besondere Voraussetzungen" weisen meiner Meinung nach aber darauf hin, daß diese zu allem Überfluß en-

ger Natur sein muß, was die inneralpinen Becken sowie die tiefergelegenen breiten Längs- und Quertäler aus dem Geltungsbereich der Charta ausnimmt. Dadurch wird der Alpenraum in viele voneinander getrennte Teilräume zerrissen und eine integrative Gesamtpolitik (Alpenpolitik) unmöglich gemacht. Berücksichtigt man die Aussagen W. BÄTZINGs 1993d, daß 54% der Alpenbevölkerung im Jahre 1990 im Bereich unterhalb von 500 m, 93% unterhalb von 1000 m Meereshöhe leben, so wird begreiflich, warum überdies die politische Bedeutung dieser einzelnen alpinen Teilräume nur äußerst gering bleiben kann. Nachhaltige Entwicklung wird auf diese Weise mit hemmungslos entwickelten Tälern und Blümchenschutz im (irgendwie natur- und kulturräumlich abgegrenzten) Berggebiet ad absurdum geführt. Sollte allerdings die Schwammigkeit der Formulierung dieses Artikels auch eine *mittlere* oder *weite* Abgrenzung ermöglichen, so ist auf die enorm unterschiedlichen Konsequenzen zu verweisen, die die jeweiligen Definitionen mit sich bringen (auf die mittlere Abgrenzung ging bereits Kapitel B.II.7 ein, mit einer weiten Abgrenzung beschäftigt sich Kapitel B.V.6).

Artikel 3 hat zusätzlich zur Folge, daß erneut jeder einzelne Nationalstaat (im Rahmen des wie auch immer zu verstehenden Artikels 2) selbst definieren könnte, was auf seinem Gebiet als Berggebiet deklariert wird und was nicht. Diesem Muster folgen die alpenanteilbesitzenden Staaten bereits seit Jahrzehnten, und die vorliegende Arbeit hat bereits aufgezeigt, wozu diese "HASSINGERsche Komponente" geführt hat. Möglicherweise eröffnet ein solches Konzept für die Gebirge Europas, die bis jetzt den Begriff der Berggebietsförderung gar nicht kennen, neue Perspektiven, für die Alpen würde die Umsetzung der Charta in diesem Punkt nur zu Rückschritten führen. So bringt das Bayerische Staatsministerium des Innern das Ergebnis auf den Punkt, wenn es sagt, daß laut Charta im Prinzip dann "jeder machen kann was er will" (in einem Brief des Bayerischen Staatsministerium des Innern an das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 28.06.1994). Das kann nicht der Sinn und Zweck einer völkerrechtlich abgesegneten Konvention sein - weder für die Alpen noch für irgendein europäisches Gebirge, unverbindlicher geht es nicht mehr.

Eine besondere Brisanz erhält die Diskussion um die Charta, da sich ihr Einflußgebiet mit dem der Alpenkonvention überschneidet. Der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen warnt: "Die Einbeziehung des räumlichen Geltungsbereichs der Alpenkonvention in den räumlichen Geltungsbereich einer anderen Konvention, die sich an alle Berggebiete Europas wendet, würde (...) die Gefahr rechtlicher und sachlicher Verwirrung begründen. Dies gilt nicht weniger, falls einzelne Signatarstaaten der Alpenkonvention die Charta für Teile der Alpen anwendbar erklären würden." (in einem Brief des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen an den Präsidenten der Kammer der Regionen am 24.08.1994, unveröffentlichte Kopie). Es wird gerade von deutscher Seite mit Nachdruck darauf gedrängt, daß die Charta zum einen nicht völ-

kerrechtlich verpflichtend gemacht, und andererseits, und das vor allem bei einem Eintreten des entgegengesetzten Falles, das Alpenkonventionsgebiet vom Geltungsbereich der Charta ausgeschlossen wird.

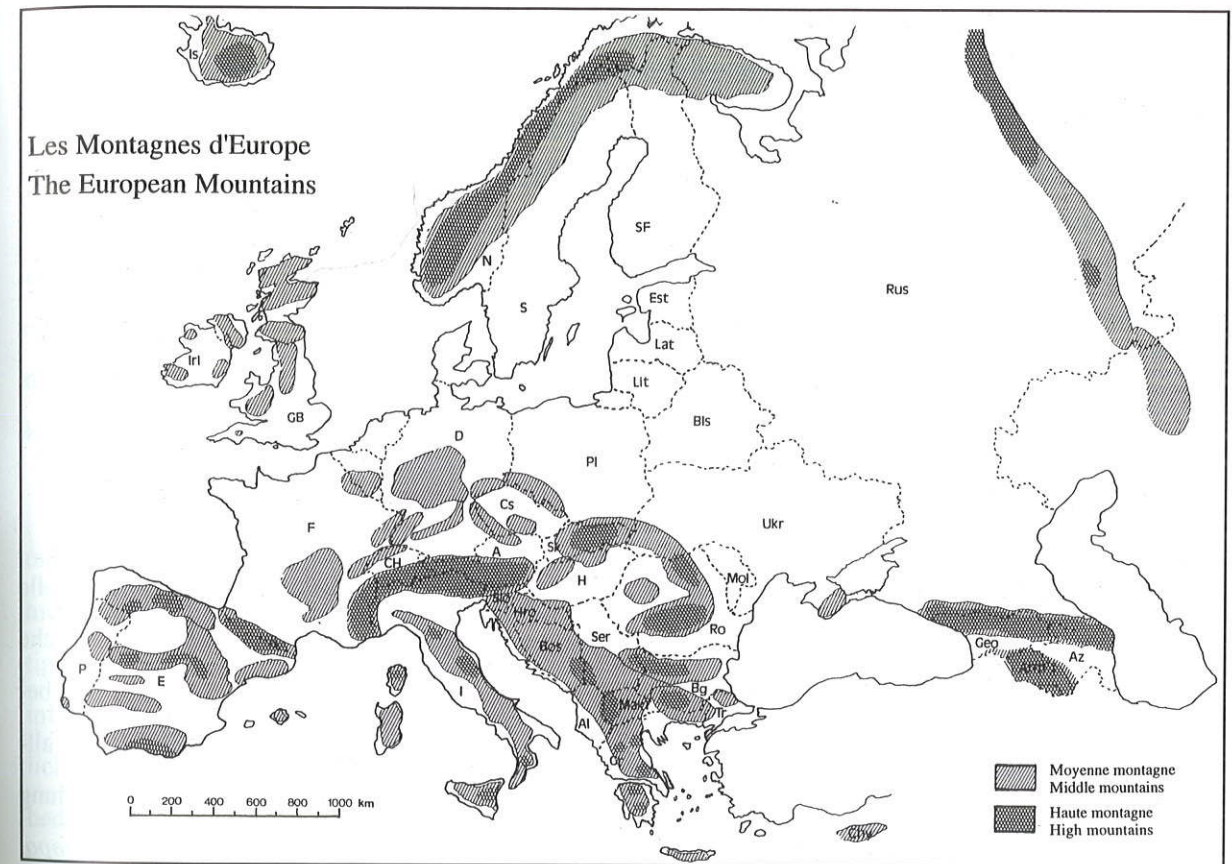


Abb. 26: Potentielle mittlere Abgrenzung der europäischen Berggebiete
(Quelle: REGION MIDI PYRENEES et al. 1996, ohne Seitenangabe)

Doch auch im gesamteuropäischen Kontext scheint die Charta versagen zu müssen. Hans Kolo schreibt dazu in einem Brief an Jean-Jaques Fix (übrigens einer der wenigen frankophonen Vertreter im Kreise der Europäischen Union, der für die deutschsprachigen Ansichten zumindest einigermaßen Verständnis zeigt und von daher ein guter Ansprechpartner ist) und die AEM am 30.06.1994, daß die Charta dem Fehler unterliege, "so unterschiedliche Bergregionen wie Skandinavien, die Karpaten oder die Pyrenäen gleich, also Ungleiches gleich behandeln zu wollen. Dies ist genauso verfehlt wie die ungleiche Behandlung gleicher Tatbestände". Diese Meinung äußerte auch der Bayerische Umweltminister Goppel: Die Europäischen Berggebiete "reichen vom Nordkap über die

sanften Mittelgebirge Zentraleuropas bis zu den mediterranen Randgebirgen des Kontinents. Aufgrund von Lage, Gestalt und Klima, nicht weniger aufgrund der Struktur ihrer Bevölkerung und ihrer Wirtschaft, sind die Anliegen und die Probleme der zahlreichen 'Berggebiete' so unterschiedlich, daß eine alle einschließende 'Charta' zwangsläufig vor der Alternative steht, entweder Formulierungen ohne nachvollziehbaren Gehalt oder solche Formulierungen festzulegen, die nur für einen bestimmten Teil der Berggebiete oder für bestimmte Berggebiete nur teilweise zutreffen. Vom Inhalt her kommt die in Chamonix geplante Erklärung deshalb selbst für die außeralpinen Berggebiete schwerlich als Grundlage einer rechtsverbindlichen Norm in der Form einer völkerrechtlichen Konvention in Betracht. Für den Alpenraum gilt dies erst recht." (Der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen in einem Schreiben an den Präsidenten der Kammer der Regionen im Europarat am 24.08.1994, unveröffentlichte Kopie). In der Tat steht natürlich auch die Alpenkonvention nicht vor einem homogenen Gebiet, im Verhältnis zum Gebiet der Charta mit zirka 30% des Territoriums der EU und ungefähr 30 Millionen Einwohnern (für eine potentielle mittlere Abgrenzung vgl. Abb. 26) werden diese Gegensätze aber relativiert (Zahlen in Stellungnahmen EUROPÄISCHE UNION, AUSSCHUSS DER REGIONEN vom 31.03.1995 und vom 21.03.1995).

Im Grunde mischt sich mit der Charta und vor allem der Diskussion um ihre potentielle Funktion im Rahmen der Strukturfondspolitik diejenige ideologische Komponente ins politische Spiel, die implizieren will, alle europäischen und alpinen Berggebiete seien strukturschwach und bedürften der Förderung. Dies ist nicht nur in der Aussage verfehlt, sondern führt auch die Politik allgemein in eine falsche Richtung - weg von einer regionsspezifischen und ganzheitlichen Entwicklung hin zur *sektoralen Problemgebietspolitik* in einem insgesamt eher *zentralistisch gesteuerten Europa*, verbunden mit der irrigen und konfuse Aussage: "Die Alpen gibt es nicht, es gibt nur europäische Berggebiete, aber auch da sind wir nicht so sicher!".

B.IV EUROPÄISCHE REGIONAL- UND STRUKTURPOLITIK

Die Zukunft der Alpen in Europa wird - allen vorbildhaften, ja teilweise gar poetisch-heroischen Bemühungen einer Reihe von Politikern und einzelner Idealisten zum Trotz - mitunter auch ganz prosaisch durch den künftigen Einsatz finanzieller Mittel aus den EU-Fördertöpfen bestimmt werden. In den letzten Jahren teilen mehr und mehr alpenanteilbesitzende Staaten diese Meinung. Die Thematik "Europäische Regional- und Strukturpolitik" an sich ist allerdings wahrhaftig nicht ganz einfach zu verstehen und erfordert einige überblickshafte Vorüberlegungen. Im Hinblick auf die Alpenpolitik kommt es dabei vornehmlich darauf an, die wichtigsten Zusammenhänge zu erkennen.

B.IV.1 EU-Finanzinstrumente für die Umwelt

Der Umweltschutz ist, entgegen seiner früheren Nebenrolle innerhalb der Europäischen Union, seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht 1993 zu einem zentralen Anliegen der Gemeinschaftspolitik avanciert. In Artikel 2 und 130r (EGV) ist zwar nicht ausdrücklich von Nachhaltigkeit im Sinne von Rio die Rede, aber immerhin doch von der Förderung eines "beständigen, nicht-inflationären und umweltverträglichen Wachstums", wobei die Belange des Umweltschutzes in sämtliche sektoralen Politiken einfließen sollen (in EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b, S. 5). Das bedeutet unter anderem, daß man nicht von einem einzigen europäischen Umweltschutzprogramm ausgehen kann, sondern sich die vielfältigen Belange auch in der Vielfalt der Finanzinstrumente widerspiegeln, die einen direkten oder indirekten Bezug zu Umweltfragen haben.

Die **Abbildung 27** soll zunächst einen Überblick über die wichtigsten diesbezüglichen Finanzinstrumente der EU verschaffen. Die zentrale Stellung im Konzept nehmen einerseits die *Strukturfonds* mit ihren drei Finanzquellen ESF (Europäischer Sozialfonds), EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft / Abteilung Ausrichtung) sowie die 1994 neu dazu gekommenen *Kohäsionsfonds* zur Förderung der ärmsten Mitglieder der Gemeinschaft (Griechenland, Irland, Spanien und Portugal) ein. Dazu kommen noch die kleinen Posten *Agrar-Umweltverordnung* (EAGFL / Abteilung Garantie) sowie die *Finanzinstrumente für die Ausrichtung der Fischerei* (FIAF). Über diese Fonds hinausgehend, existieren im Brüsseler Finanzdschungel auch noch die sogenannten *Bereichsspezifischen Finanzinstrumente*, deren wohl bekanntestes Umweltprogramm LIFE tituiert wird. An dieser Stelle ist eine

genauere Analyse nicht mehr angebracht (Interessierte finden eine solche in EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b.).

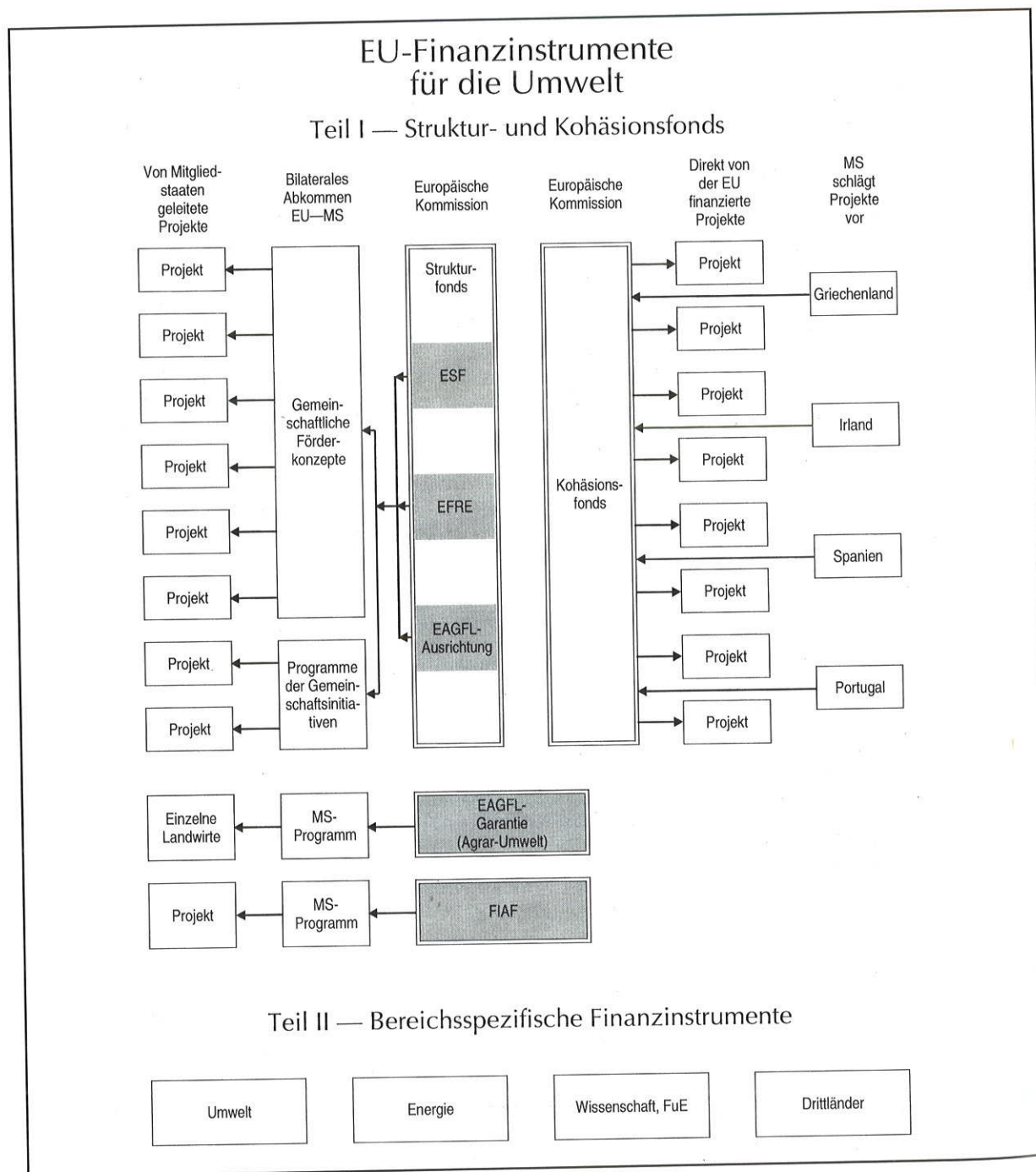


Abb. 27: EU-Finanzinstrumente für die Umwelt - Teil I: Struktur- und Kohäsionsfonds
(Quelle: EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b, S.6)

Die mit den meisten Mitteln ausgestatteten und schon von daher für die Alpenpolitik bedeutendsten Fördertöpfe dieses Systems bilden die EU-Strukturfonds, mit denen sich die Arbeit folglich beschäftigen wird (Mein schriftlicher Versuch vom 15.03.1997, Herrn Landaburu, Generaldirektor

der Europäischen Regionalpolitik und Verantwortlicher des mit enormen Mitteln ausgestatteten EFRE, zu einer Stellungnahme zu überreden, ist leider bislang erfolglos geblieben.).

B.IV.2 EU-Strukturfonds

Mit den Strukturfonds werden, in finanzieller Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern, über nichtrückzahlbare Beihilfen Entwicklungsmaßnahmen der Mitgliedsstaaten unterstützt, die der "Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der EU und der Förderung der strukturschwachen Regionen der Union" zugute kommen sollen (VERBINDUNGSBÜRO RHEINLAND-PFALZ IN BRÜSSEL 1996, S. 11). Da die Strukturfonds mittlerweile über gut 34% der Mittel des gesamten EU-Haushalts (1996) verfügen (Tendenz steigend, vgl. **Abb. 28**), stellen sie neben dem Agrarsektor (ca. 50% der Mittel - Tendenz fallend) den zweitgrößten Posten und verdienen daher besondere Aufmerksamkeit (Zahlen in BAYERISCHE STAATSKANZLEI: Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU vom 17.9.1996, unveröffentlichte Kopie). So stehen für den Zeitraum 1994-1999 aufgrund zweier Verordnungen des Ministerrates der Europäischen Union aus dem Jahre 1993 insgesamt 141 471 Millionen ECU zur Verfügung - eine ungeheure Summe.

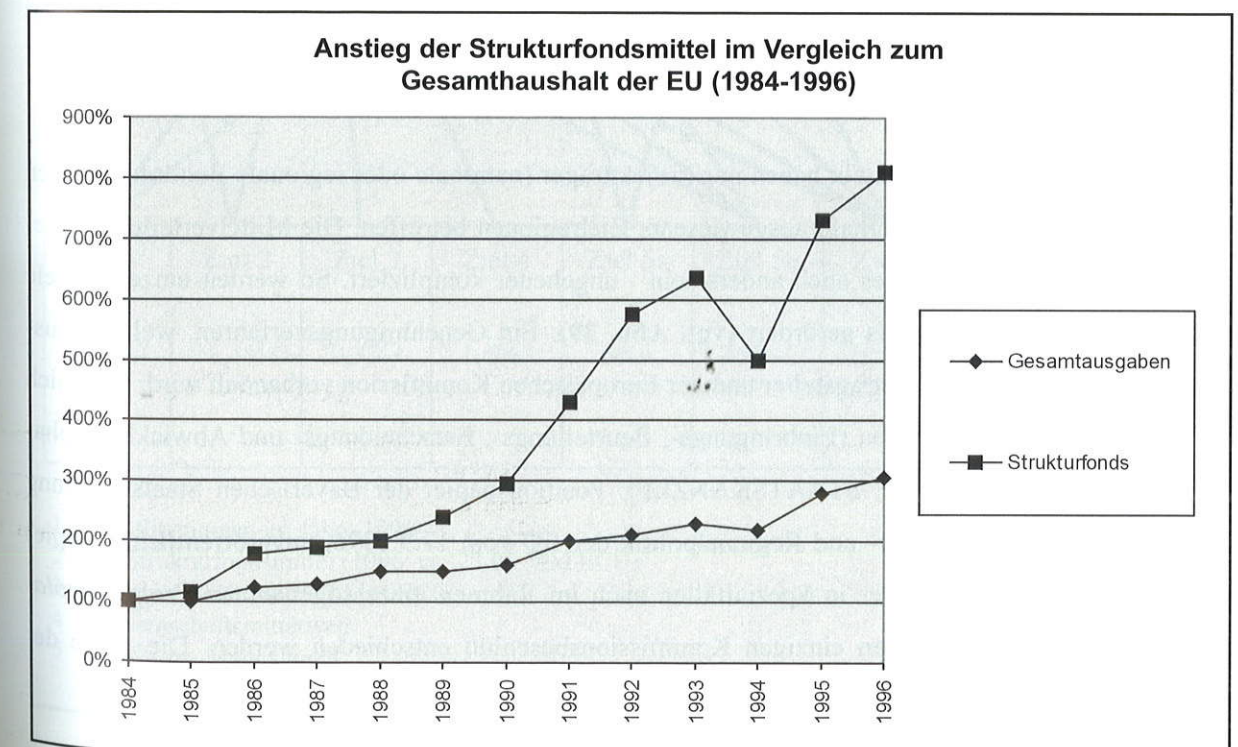


Abb. 28: Anstieg der Strukturfondsmittel im Vergleich zum Gesamthaushalt der EU (1984-1996)
(Quelle: BAYERISCHE STAATSKANZLEI 1996, S.7)

Die drei dazugehörigen, kräftig sprudelnden Finanzquellen der Strukturfonds besitzen dabei unterschiedliche Gewichtung. Zirka 60% der Gesamtmittel fließen in und aus dem EFRE (der erst 1988 überhaupt Teil der Strukturfonds wurde) für "produktive Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze", "Infrastrukturinvestitionen" (TEN) und allgemeine Kohäsionsziele (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b, S. 16), 30% in und aus dem ESF zur "Entwicklung der Humanressourcen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Arbeitsmarktes in der Union" (ebenda, S. 15) und ungefähr 15% in und aus dem EAGFL (Abteilung Ausrichtung) zur "beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen" sowie der "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums" (ebenda, S. 17).

Allgemein verfolgen die Strukturfonds sechs genau definierte Ziele: *Ziel 1*: für die strukturschwachen europäischen Regionen mit einem BIP unter 75% des Durchschnitts, meist Außengrenzgebiete der EU (knapp 68% der Mittel), *Ziel 2*: für Industriegebiete mit hoher Arbeitslosigkeit, *Ziel 3*: für Investitionen gegen Langzeit- und Jugendlichenarbeitslosigkeit, *Ziel 4*: für die Anpassung der Arbeitskräfte an den industriellen und produktionssystematischen Wandel, *Ziel 5*: für die Entwicklungsförderung des ländlichen Raumes, unterteilt in *Ziel 5a*: durch Anpassung der Agrarstrukturen (gemeinsame Agrarpolitik) und Unterstützung der Fischerei, und *Ziel 5b*: durch allgemeine Strukturpassung, *Ziel 6*: (neu seit dem Beitritt Finnlands und Schwedens 1995) für die Förderung abgelegener, subarktisch / arktisch geprägter Gebiete mit weniger als 9 Einwohnern / km² (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b / CIPRA-ÖSTERREICH 1996e).

Zugang zu diesen Mitteln haben nur Projektträger (nationale oder regionale Behörden), deren Vorschläge Maßnahmen innerhalb ausgewiesener Zielregionen betreffen. Die Mittelverteilung ist jedoch allgemein - wie sollte es auch anders sein - ungeheuer kompliziert. So werden einzelne Ziele teilweise aus mehreren Fonds gefördert (vgl. Abb. 29). Ein Genehmigungsverfahren, welches ausschließlich zwischen dem Antragsteller und der Europäischen Kommission verhandelt wird, kann sich auf mehrere Phasen erstrecken (Einbringungs-, Beurteilungs-, Entscheidungs- und Abwicklungsphase; vgl. dazu BAYERISCHE STAATSKANZLEI: Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU vom 17.9.1996, unveröffentlichte Kopie) und sehr langwierig sein oder in Spezialfällen auch im Rahmen eines sogenannten *Programmplanungsdokumentes* durch einen einzigen Kommissionsbeschluß entschieden werden. Die Höhe der Mittel bestimmt der jeweils geltende EU-Jahreshaushaltsplan.

Wichtig zu wissen ist überdies, daß die durch die Strukturfonds koordinierten Programme über zwei Maßnahmenpakete verwaltet werden: die *Gemeinschaftlichen Förderkonzepte* (GFKs) und

die *Programme der Gemeinschaftsinitiativen* (PGIs). Erstere spielen mit 90% der Mittel die finanziell dominante Rolle, werden von den Mitgliedsstaaten selbst in die Wege geleitet und beziehen sich inhaltlich auf die oben beschriebenen Ziele und Zielgebiete. Im Rahmen der PGIs wechselt die Initiative auf die Seite der Kommission, die mit ihren Aktionen versucht, zusätzlichen Nutzen für die Union als Ganzes zu ziehen (Für die Alpen sollen an dieser Stelle die zwei derzeit aktuellen Gemeinschaftsinitiativen "INTERREG II C" und "Pilotaktion-Programm gemäß Artikel 10 EFRE zur Raumplanung im Alpenraum" erwähnt werden, eine eingehendere Untersuchung findet jedoch nicht statt.). In zunehmendem Maße werden beide Pakete inhaltlich im Sinne einer "dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung" gestaltet (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995b, S. 5). Die Verwirklichung der Zielsetzungen der GFKs und PGIs wird über sogenannte *Operationelle Programme* verwaltet und schließlich über *Einzelprojekte* konkret in die Tat umgesetzt.

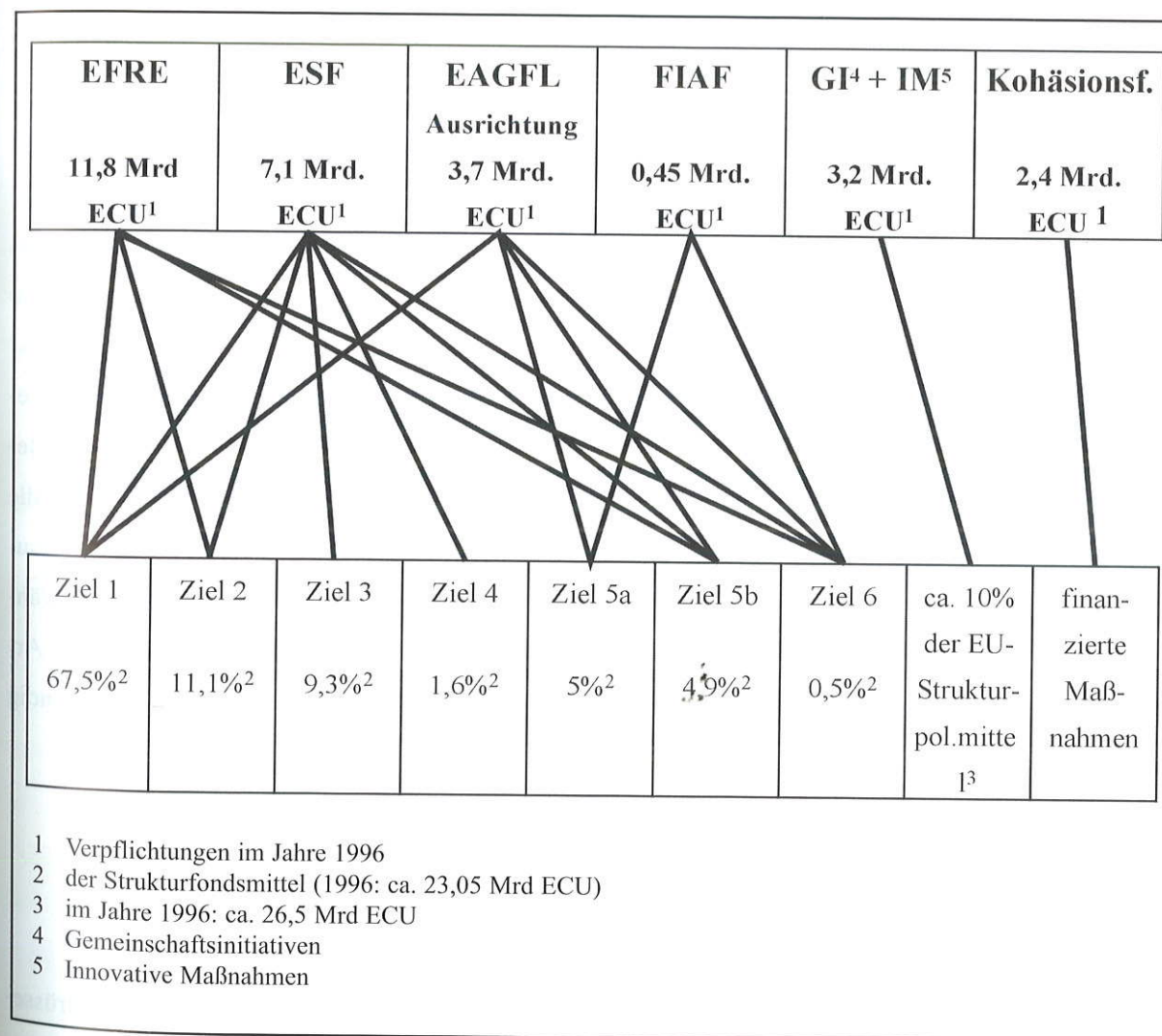


Abb. 29: Aufteilung der strukturpolitischen Mittel der EU (1996)

(Quelle: Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU vom 17.9.1996, unveröffentlichte Kopie, S. 10, leicht vereinfacht)

Ganz kurz seien noch ein paar Worte der Kritik an den Strukturfonds angebracht. Infolge eines selbst für Fachleute unüberschaubar gewordenen Wustes an Förderzielen und Fördertöpfen, dem chaotischen Changieren der Strukturziele zwischen Regional- und Agrarpolitik sowie den langwierigen und bürokratischen Verfahren ist die Effizienz der Instrumente an sich heute stark in Frage gestellt. Das vielfach verurteilte "Gießkannenprinzip" (z. B. bei R. GSCHÖPF 1995) führt zu einer Förderung von insgesamt über der Hälfte aller Unionsbürger auf die eine oder andere Weise. Das eigentliche Ziel der Unterstützung strukturschwacher Gebiete wird ohnehin nicht erfüllt, was beispielsweise die Förderung bayerischer landwirtschaftlicher Gebiete entgegen den festgelegten EU-Kriterien beweist (vgl. BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG 1993). Auch in Italien erhielt erst die reichste Bergregion Südtirol EU-Fördergelder und erst später konnte die ärmste Bergregion Piemont nachziehen. Die Unterstützung scheint also mitunter sehr von politischem Lobbyismus abhängig zu sein. Allgemein wird auch die durch die (zunehmend finanziell ausgestatteten) Fonds ausgeübte Einflußnahme der Kommission auf die Regionalpolitik gerügt, die letztlich, als demokratisch nur schwach legitimiertes Organ, über ihre Entscheidungsträgerrolle eine kontinuierliche Erweiterung ihrer Kompetenzen erfährt. Der dadurch bedingte Mangel an Selbstverantwortung der regionalen Institutionen führt außerdem zur Passivität und schwächt so die Innovationsfähigkeit der gesamten Gemeinschaft. Die unvermeidlich gewordene Intransparenz bei der Vergabe finanzieller Mittel fordert dabei die Zunahme krimineller Energien geradezu heraus, so schätzen Experten den Verlust bei der Fördermittelvergabe auf heute immerhin "mindestens 10%" (BAYERISCHE STAATSKANZLEI: "Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU" vom 17.9.1996, S. 26, unveröffentlichte Kopie). Bedenkt man dann noch den enormen Verwaltungsaufwand und die Bindung nationaler Mittel durch die aufgezwungene finanzielle Mitwirkung im Gegensatz zu den allgegenwärtigen Deregulierungsversuchen und Sparzwängen sowie die künftigen großen Herausforderungen der EU (Stichworte Währungsunion, Osterweiterung u.ä.), wird bewußt, warum eine große Reform der Fonds und ihrer Arbeitspraktiken für deren nächste Geltungsperiode ab dem Jahr 2000 allgemein als dringend notwendig erachtet wird.

B.IV.3 Rolle der EU-Strukturhilfen in den Alpen

Wie soeben aufgezeigt wurde, liegt vieles daran, den richtigen Dreh zur Öffnung des Brüsseler Geldhahnes zu finden. Ein wichtiges Kriterium ist dabei, möglichst umfangreiche Gebiete der Staatsfläche als Förderzielkulissee ausgewiesen zu bekommen. Erst dadurch eröffnet sich gleichermaßen der Zugang zu den Fördertanks.

Da es (noch) kein direktes "Ziel Berggebiete" gibt, müssen sich einzelne Alpenräume ihre Fördermittel aus bestehenden Fonds verschaffen. Aufschluß über deren Art verschafft die **Abbildung 30** aus der "Prospektivstudie über die Regionen des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs" aus dem gesamteuropäischen Raumplanungskonzept "Europa 2000+" (Kapitel B.V wird sich ausführlich damit beschäftigen.).

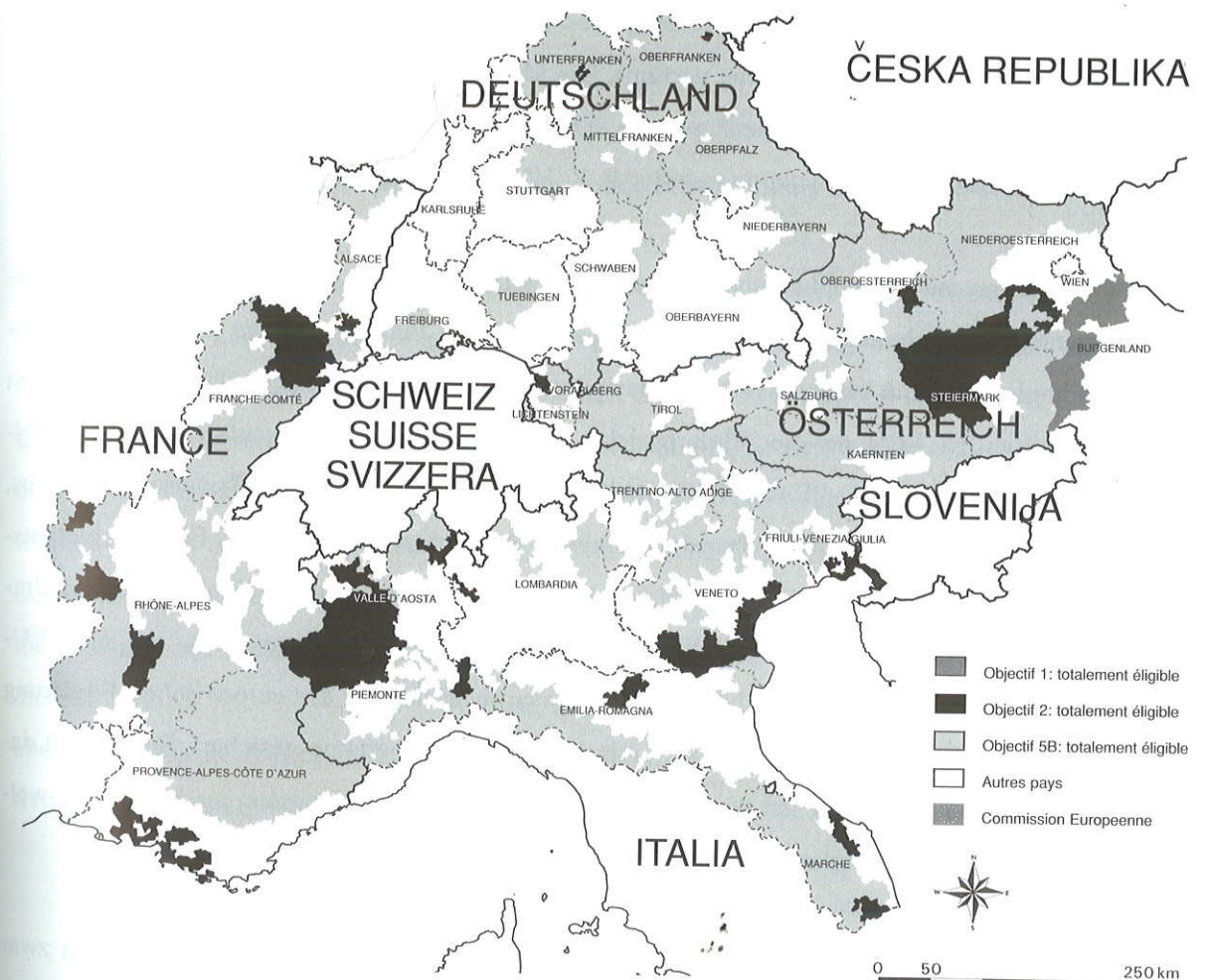


Abb. 30: Fördergebiete der EU-Strukturfonds im Alpenraum

(Quelle: COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.vi, verändert)

Es ist unschwer zu erkennen, daß die Alpen insgesamt nur zwei verschiedene Förderziele betreffen. Die sparsam aufgetragene Farbe Schwarz steht für Ziel 2 (hohe Arbeitslosigkeit in industrialisierten Räumen), mit dessen Hilfe vorwiegend der wirtschaftlich in Schwierigkeiten geratenen Steiermark sowie einigen Regionen um das Aostatal Unterstützung gewährleistet werden soll. Die auffäl-

ligere und flächendeckendere Farbe Hellgrau kennzeichnet die umfassende, wenngleich gerade deshalb in ihrer Intensität nicht sehr starke, Beregnung aus der ohnehin relativ kleinen 5b-Gießkanne für sozioökonomisch schwache ländliche Gebiete. Weite Alpentile Frankreichs, Italiens und Österreichs werden von ihr bespritzt, während die Bayerischen Alpen nur an ihrem westlichsten Zipfel im Oberallgäu berührt werden (vgl. die Karte der in Bayern betroffenen 5b-Regionen sowie die Kennzahlen der Fördergebiete in BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1995, S. 116 und S. 4). Die Schweiz und Slowenien bleiben als Nichtmitglieder der EU unberücksichtigt (wobei die Schweiz natürlich im Vergleich zu Slowenien über hervorragende nationale Programme verfügt). Die Methodik der EU bei der Abgrenzung basiert dabei auf sogenannten "Gebietseinheiten", welche in der Praxis in Form von Verwaltungsgrenzen, also der Gemeindegrenzen in Erscheinung treten (vgl. R. HUBER 1996).

Leider kann man nirgendwo überblicksartige Unterlagen für die Finanzverteilung in den einzelnen Alpenregionen erhalten, so muß sich die Arbeit in diesem Punkt auf einige allgemeine und einige individuelle Aussagen beschränken. Europaweit werden im Zeitraum von 1993-1999 zusammen nur 6.134 Milliarden ECU an die Förderprojekte der 5b-Regionen ausgeschüttet (in VERBUNDUNGSBÜRO RHEINLAND-PFALZ IN BRÜSSEL 1996). Österreich beispielsweise schaffte es, bei den Beitrittsverhandlungen fast 70% seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche als Fördergebiet ausweisen zu lassen, und erhält auf diese Weise heute umfangreiche finanzielle Mittel. Durch die Umstellung des vorher vorbildhaft ausgeklügelten Einzelhofunterstützungssystems auf die EU-Gebietseinheiten fallen jedoch weit über 2000 Bergbauernbetriebe aus der europäischen Förderung heraus. Ihr Überleben ist bis zum Jahr 2004 durch das nationale Programm gesichert, für die Zeit danach wird momentan fieberhaft am *Neuen Österreichischen Berghöfekataster* gearbeitet, mit welchem man bei der EU Unterstützung erreichen will (vgl. R. HUBER 1996).

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die 5b-Zielgebietsausweisung der Union zwar im Grunde Förderungsmöglichkeiten eröffnet, diese aber durch ihre Undifferenziertheit und typisch zentralistischen Defizite keineswegs dauerhaft zu einer Verbesserung der spezifischen Situation der Berggebiete beitragen kann. W. BÄTZING 1997a verweist darauf, daß aufgrund der bürokratischen Komplexität der Antragstellung in der Praxis die strukturschwachen, personell und qualitativ unterdurchschnittlich verwalteten Gebiete ohnehin stark benachteiligt sind. Dazu kommt noch die allgemein negative Lage der Landwirtschaft und der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Mit dem Verfall der Erzeugerpreise, der Angst vor BSE und der Gentechnik sowie der gesellschaftlichen Ablehnung sinnloser Lebensmitteltransporte von einem Ende Europas zum anderen und wieder zurück seien nur einige Schlaglichter genannt. Die EU müßte endlich zu ihrer eigenen, "auf Gleichgewichte und Dispa-

ritätenausgleich bedachte[n] Philosophie" stehen, denn "allen Mittelflüssen zum Trotz, die zum Zwecke des Ausgleichs und Zusammenhalts in die Peripherie gepumpt werden, gehen letztlich immer die Zentren und die großen Wirtschaftseinheiten gestärkt hervor" (CIPRA-ÖSTERREICH 1996b, S.6).

Mit dem Jahr 1999 werden die bestehenden unausgewogenen Förderprogramme vermutlich endgültig auslaufen, was danach kommt ist - außer einer allgemeinen Kürzung der Mittel - noch ziemlich ungewiß.

B.IV.4 Diskussionen im Rahmen der Neuordnung der Strukturfonds

Die in den letzten Kapiteln angesprochenen Defizite im Bereich der Strukturfonds sowie die derzeitigen und künftigen inner- und außereuropäischen Entwicklungen zwingen den europäischen Politikern eine grundlegende Reform geradezu auf. Es wird zwar nicht zu einer Einstellung der Mittelzuweisungen kommen, irgendwie muß sich aber unabdingbar eine zunehmende Konzentration auf die wirklich benachteiligten Gebiete der Union durchsetzen, um so ein für die Zukunft Europas überlebenswichtiges sozioökonomisches Gleichgewicht zu schaffen. Dabei scheint das Prinzip des lauten Schreiens bei den Verteilungskriterien noch immer ganz oben zu stehen. Kein Wunder also, daß sich die Diskussionen um die Strukturfondsreform bereits mehrere Jahre vor den eigentlichen Entscheidungen entfacht haben. Natürlich kann man derzeit noch keine Ergebnisse erwarten, es lassen sich aber gerade für die Bergpolitik gewisse Trends ablesen, die nun in einer Abfolge von politischen Aktivitäten und deren Inhalten dargestellt werden sollen.

B.IV.4.1 Trend zu einem "Förderziel Europäische Berggebiete"

Eine der besagten "neuen" Richtungen läuft im Endergebnis hin auf eine einheitliche europäische Berggebietspolitik, wie auch immer diese im Detail geartet sein mag.

Auf der Ebene der NGOs fordert die *Naturfreunde Internationale* seit dem Frühjahr 1995 in ihrem Memorandum "Für eine ökologische Partnerschaft mit den Alpen" ein eigenes "Förderziel Europäische Berggebiete". Die *Euromontana* appelliert im Anschluß an ihre Studientagung im Herbst 1995 in Krakau / Polen: "Die Europäische Union muß insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung eine spezifische Berggebietspolitik schaffen" ("Aufruf der EUROMONTANA an die europäischen

Regionen, Regierungen und Institutionen", abgedruckt in ÖKOSOZIALES FORUM ÖSTERREICHS 1996, S. 37).

Im April 1996 tagten die *Vertreter der Berglandwirtschaft* aus verschiedenen europäischen Ländern (FRA / ITA / AUS / CH / BAY / SPA) in Bozen und forderten in ihrer gemeinsamen Erklärung "die Einführung einer eigenständigen Berggebietspolitik mit einer entsprechenden Haushaltslinie" ("Erklärung der Vertreter der Berggebiete" anlässlich der Konferenz von Bozen, abgedruckt in ÖKOSOZIALES FORUM ÖSTERREICHS 1996, S. 30).

Aber auch auf *EU-Ebene* beschäftigen sich die Beamten und Politiker mit der Problematik. Neben der bereits in Kapitel B.III.1 beschriebenen Unterstützung der *Charta der Europäischen Berggebiete* im *Europarat* (man sieht an diesem Beispiel einmal mehr, wie sehr sich die einzelnen Kapitel doch immer wieder überschneiden), finden sich auch bei anderen europäischen Stellen Vertreter für eine einheitliche Politik. So zum Beispiel im *EU-Wirtschafts- und Sozialausschuß*, der in seiner Stellungnahme "Alpenraum - Eine Chance zur Entwicklung und Integration" im April 1996 die Diskussion um die Probleme der Alpen als zu nutzende Chance sieht, sich gleichzeitig über die gesamteuropäischen Berggebiete und eine auf sie abgestimmte Politik Gedanken zu machen. Die Wirtschaftshilfen für die Bergregionen im allgemeinen und die Berglandwirtschaft im besonderen sollten neben einem neuen verkehrspolitischen Konzept und scharfem Umweltschutz prioritär gesehen werden. "Alles in allem sollte sich die Verwendung der gemeinschaftlichen Strukturfonds an diesen Leitlinien und Vorschlägen orientieren." (in AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 1997, S. 5).

Auch der *Ausschuß der Regionen* reiht sich in die Liste der Vordenker ein. Schon in seiner "Stellungnahme zu der Europäischen Charta der Bergregionen" (eigentlich richtig: "Charta der Europäischen Bergregionen", solche Fehler finden sich immer wieder) vom 20. / 21.04.1995 (S. 4) wird der "Entwicklung in den Berggebieten" - "trotz der Einschaltung des Sozialfonds und der Strukturfonds und trotz der Gemeinschaftsprogramme" - ein "sehr besorgniserregender Verlauf" attestiert und festgestellt, "daß die Hauptursachen für diese Situation größtenteils darauf zurückzuführen sind, daß der Begriff 'Gebirge' gleichgesetzt wird mit 'benachteiligtes, strukturschwaches oder rückständiges Gebiet', während es die Besonderheit dieser Regionen vielmehr erfordert, Ziele festzulegen, die speziell auf sie zugeschnitten sind (...)" In seiner Stellungnahme zum Thema "Die Raumordnung in Europa" vom 15.01.1997 (S. 16) ist vor allem der folgende Vorschlag zur Reform der Strukturfonds von Bedeutung: "Festlegung eines neuen Kriteriums, mit dem der interregionalen Zusammenarbeit eine bevorzugte Berücksichtigung eingeräumt wird". Diese Aussage ist im Zusammenhang mit einem ge-

sonderten Kapitel über den Alpenraum zu sehen, in welchem die dortige besondere Stellung der interregionalen Zusammenarbeit hervorgehoben wird.

Wegweisend ist auch die Deklaration der *Europäischen Konferenz über die ländliche Entwicklung* in Cork / Irland vom November 1996, welche besagt: "Die Politik zur ländlichen Entwicklung muß in ihrer Konzeption von multidisziplinärer, in ihrem Ansatz von multisektoraler Art sein, verbunden mit einer klaren Gebietsabgrenzung. Diese Politik soll alle ländlichen Gebiete in der EU miteinbeziehen und dem Grundsatz der Konzentration durch differenzierte Kofinanzierungsansätze für bedürftigere Gebiete Folge leisten. Basis ist dabei ein integrativer Ansatz in einem einheitlichen rechtlichen und strategischen Rahmen" (in AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 1997, S. 6).

Wie sehr sich die verschiedenen Konzepte in ihrem exakten Wortlaut auch unterscheiden mögen, insgesamt läßt sich doch ein Trend hin zu einer einheitlichen europäischen Berggebietspolitik erkennen und es wird - wenngleich immer noch zaghaft - der Wunsch nach einem einheitlichen Zielgebiet im Rahmen der Strukturfonds zum Ausdruck gebracht.

B.IV.4.2 Trend zu einem "Zielgebiet Alpen"

Die skandinavischen Staaten waren bei den Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union äußerst geschickt und erreichten die Festschreibung eines Zielgebietes "subarktisch/arktische Tundren" im Rahmen der Strukturfonds. Dafür mußte die EU über ihren eigenen Schatten springen: "Mit diesem Ziel wird im Rahmen der Strukturförderung der EU erstmals abweichenden naturräumlichen Voraussetzungen in einem geographisch eindeutig abgrenzbaren Großraum Rechnung getragen." (CIPRA-ÖSTERREICH 1996b, S. 7). Beflügelt vom schwedisch-finnischen Verhandlungserfolg werden neuerdings Forderungen nach einem ähnlichen Zielgebiet für die Alpen laut.

Am weitesten fortgeschritten ist die Diskussion derzeit in Österreich, dessen Berggebietspolitiker seit jeher die größten Vorbehalte gegenüber dem Beitritt zum gemeinsamen europäischen Binnenmarkt hatten. Für sie war klar, daß sich die Situation nur zum Schlimmeren wenden konnte (Hans Kolo am 25.04.1997). Anfang des Jahres 1996 erstellte man deshalb das *Österreichische Bergbaumerkennmemorandum*, welches ausführliche Vorschläge zur Reform der EU-Strukturfonds anbietet und speziell für die Alpen, aber auch partnerschaftlich für die gesamten europäischen Berggebiete eine Weiterentwicklung des gesamten Systems an sich anmahnt. Zeitgleich mit ähnlichen Memoranden aus Italien und Frankreich übergab man die Dokumente zur künftigen Berücksichtigung an die EU-

Kommission (die genauen Wortlaute finden sich in ÖKOSOZIALES FORUM ÖSTERREICHS 1996).

Aufgrund verschiedentlichter Anregungen, unter anderem des ÖAV, zu einer allgemeinen Melioration der Grundvoraussetzungen für eine zukunftsfähige alpine Raumordnung faßte der Tiroler Landtag infolge eines Allparteiantrags im Mai 1996 folgenden Beschluß: "Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, zu erreichen, daß die EU ein Ziel VI-b-Gebiet Alpen (Abgrenzung gem. Art 1 (1) der Alpenkonvention samt Anlage) beschließt." (in CIPRA-ÖSTERREICH 1996b, S. 7). Dies war der Startschuß für ähnliche Anträge in Kärnten, Salzburg und Vorarlberg. Ihre Positionen legten sie in einem zusammen erarbeiteten Dokument "als Ausdruck des gemeinsamen Anliegens" und für eine "stärkere Verankerung alpiner Anliegen in der Tätigkeit der EU-Strukturfonds" nieder (AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 1997, S. 2). Darin finden sich, wie es der Untertitel des Papiers aussagt, umfangreiche "Überlegungen, Vorschläge und Erwartungen (...) zur Reform der EU-Strukturfonds". Es wird betont, "daß eine wirkungsvolle Berggebietspolitik sehr wohl mit der gebotenen Konzentration des Mitteleinsatzes in Einklang zu bringen ist", indem diese "ganz entschieden eine qualitative Konzentration" sein muß (ebenda, S. 14). Es wird übrigens nicht unbedingt eine Förderung nach bisherigem Muster angestrebt, sondern "vielmehr geht es um die Schaffung eines institutionellen und finanziellen Rahmens, der die bestmögliche Berücksichtigung und Unterstützung der spezifischen Anliegen der Alpenregionen bzw. der Berggebiete sicherstellt" (ebenda, S. 14). An einer gesamtösterreichischen Position, welche sich vermutlich nicht besonders deutlich von der obengenannten abheben wird, arbeitet man derzeit. (Weitere Argumente für ein "Zielgebiet 7 'Alpen' - eine alpenpolitische Notwendigkeit" bietet der gleichlautende Artikel von P. HASSLACHER 1996b sowie CIPRA 1996d.)

Im Juni 1996 trafen sich die Ministerpräsidenten der Arge Alp-Länder in Mailand und beschlossen ein neues "Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes" (vgl. Ergebnisprotokoll der 27. Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp am 28.06.1996, unveröffentlichte Kopie). In ihm finden sich einmal mehr starke Worte und Forderungen, wobei unter der Überschrift "Ziele und Maßnahmen für Wirtschaft und Regionalpolitik" eine ganz besonders ins Auge sticht: "Zur nachhaltigen Weiterentwicklung des sensiblen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraumes Alpen soll die Europäische Union ein eigenes Fördergebiet beschliessen" (ebenda, S. 11). Ganz typisch für das betriebene politische Spiel steht in diesem Zusammenhang die Position Bayerns, das dieses unverbindliche Dokument (genau wie die Erklärung von Bozen) ohne Bedenken unterzeichnen konnte, während es zuhause im eigenen Landtag Anfang April 1997 den entsprechenden Antrag sei-

tens der SPD abgelehnt hat. Als EU-Nettozahler und gemäß dem modern gewordenen Sparkurs sei ein solcher Vorschlag nicht zu unterstützen (Informationen von Herrn Kolo, SPD, am 14.04.1997).

B.IV.5 Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung

Die Fragen der Abgrenzung in der gemeinsamen europäischen Regional- und Strukturpolitik sind von ungeheurer Komplexität und stehen daher in einem kontinuierlichen Diskussionsprozeß. Aus diesem Grunde und wegen des bevorstehenden Umbruchs des gesamten Systems wurde erst gar nicht versucht, sie ausschließlich in ein einziges Kapitel zu zwängen. Für eine Analyse ihrer politischen Bedeutung sollen also nicht mehr sämtliche Probleme bezüglich der Abgrenzung, sondern nur noch ausgewählte Aspekte ihrer bisherigen und zukünftigen Entwicklung beleuchtet werden.

Die derzeit noch gültigen europaweiten Zielgebietsfestlegungen weisen durch ihre extreme Kompromißhaftigkeit eine relativ schwer nachzuvollziehende Methodik auf. Die Ziele 3, 4 und 5a werden als sogenannte *horizontale Ziele* bezeichnet, das heißt, ihre Anwendung unterliegt keiner regionalen Begrenzung. Die Ziele 1, 2, 5b und 6 dagegen betreffen die vier vorrangig *geographischen Zielgebiete*, also letztendlich die strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft, welche mit insgesamt 85% der Fördermittel den Löwenanteil ausgeschüttet bekommen (vgl. BAYERISCHE STAATSKANZLEI: "Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU" vom 17.9.1996, unveröffentlichte Kopie).

Im Alpenraum finden sich (wie in Kapitel B.IV.3 dargestellt) ausschließlich die geographischen Zielgebiete 2 und 5b, deren Verteilung sich infolge politischen Lobbyismus und Geschick bei den Beitrittsverhandlungen mit der Lage tatsächlich bedürftiger Regionen nur noch zweifelhaft deckt. Wie schon in der *Charta der Europäischen Bergregionen* werden die Alpen als Gesamttraum völlig zerrissen und anstelle einer integrativen Gesamtpolitik eine *Politik für Problemgebiete in Europa* betrieben. Argumentiert wird dabei mit HASSINGER, indem die konkrete Umsetzung den Einzelstaaten überlassen bleibt. Die Ideologie beruht folglich auf der Aussage: "Die Alpen gibt es nicht!".

Für die zukünftige Entwicklung muß deutlich gemacht werden, daß die von mir versuchte eindeutige Unterteilung in Trend 1 ("Zielgebiet europäische Berggebiete") und Trend 2 ("Zielgebiet Alpen") in der Realität nicht haltbar ist. Irgendwie unterstützen die meisten Forderungen zum Aufbau einer europäischen Berggebietspolitik auch indirekt die Anliegen der Alpen, und umgekehrt solidarisieren sich viele Dokumente zur Verbesserung der alpinen Situation ebenso mit den gesamteuropäi-

schen Berggebieten. Die gemeinsamen Geschicke scheinen bereits sehr miteinander verwoben zu sein, was im Grunde positiv zu bewerten ist. Andererseits weckt die allgemeine Fördergebietsdiskussion und speziell der Streit um ein "Zielgebiet 5c, 6b oder 7" für die Alpen auch ein stark unbehagliches Gefühl. Es besteht nämlich die Gefahr, daß damit die europäischen Berggebiete und die Alpen ein weiteres Mal zu allgemein strukturschwachen Regionen reduziert werden. Führt man diese Überlegung weiter, so könnte man gleich ganz Europa in strukturschwache Gebiete einerseits (Mittelgebirge / Küsten / altindustrialisierte Problemgebiete usw.) und in Boomregionen andererseits (nördliche und südliche Alpenvorländer / Pariser Becken usw.) zerteilen und wieder Geld aus den wirtschaftlich starken Regionen in die schwächeren fließen lassen. Eine solch althergebrachte Subventionspolitik wird an den bestehenden Verhältnissen nichts verändern, sondern nur die fast schon traditionell gewordenen Abhängigkeiten und Passivitäten mancher Räume verstärken. Dies schwächt die Regionen und Gesamteuropa gleichermaßen und kann deshalb nicht mehr gutgeheißen werden.

Wesentlich sinnvoller wäre es, die Reform der Strukturfonds tatsächlich als Chance zu nutzen, eine völlig neue Art der Politik in die Wege zu leiten, welche europäische problemvernetzte Regionen zu insgesamt lebensfähigen und positiv entwickelbaren Räumen zusammenführt und die interne Förderung von Teilgebieten diesen Regionen überläßt. Anstelle des bisherigen unflexiblen, alle festgelegten Gebiete gleichermaßen berücksichtigenden Systems sollte also eine äußere Gebietsabgrenzung treten, innerhalb derer "die Förderungsmittel nach Notwendigkeit und Bedürftigkeit differenziert zum Ausdruck kommen" (P. HASSLACHER 1996b, S. 45). Auf diese Weise wird die finanzielle Mittelvergabe transparenter, effizienter und trägt damit tatsächlich zur Harmonisierung der Lebensbedingungen in Europa bei. Für die Alpen bietet die *Alpenkonvention* mit ihrer Abgrenzung dafür den geeignetsten Rahmen. Ein erneutes Bekenntnis "Es gibt die Alpen!" ist doch ohnehin von gesamteuropäischer Seite seit ihrer Unterzeichnung und Ratifikation längst überfällig.

B.V RAUMENTWICKLUNGSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

Das nun folgende Großkapitel widmet sich abschließend einem der jüngsten politischen Zweige der gemeinsamen europäischen Politik: der Raumordnungs- und Raumplanungspolitik, welche zusammenfassend oft als *Raumentwicklungspolitik* bezeichnet werden. Im Gegensatz zu ihrer Anwendung in den Nationalstaaten stecken beide in ihrer Konzeption auf gesamteuropäischer Ebene noch in den Kinderschuhen und durchleben daher auch einige Kinderkrankheiten. Natürlich darf man im Grunde diese neuen Entwicklungen nicht von der eher schon althergebrachten europäischen Regionalpolitik mit ihren raumwirksamen Konsequenzen abtrennen. Nach Ansicht des Verfassers steckt in den neuen raumentwicklerischen Entwürfen jedoch so viel Eigendynamik und Zukunftspotential, daß dieses Vorgehen dennoch gerechtfertigt erscheint.

B.V.1 Politische Rahmenbedingungen

Die Organe der Europäischen Union haben bis heute, im Gegensatz zu den einzelnen Mitgliedsstaaten, keine expliziten raumordnungspolitischen Kompetenzen inne. Die EU verfügt jedoch über festgelegte Zuständigkeiten, welche von den Nationalstaaten nicht blockiert werden dürfen und somit indirekt zu erheblichen räumlichen Mitbestimmungsrechten führen. Dazu gehören beispielsweise der Auf- und Ausbau der sogenannten "transeuropäischen Netze" (TEN), die das gesamte europäische Gebiet mit Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationseinrichtungen versorgen sollen (nach Artikel 129b EG-Vertrag), sowie andere Befugnisse, insbesondere zur Verringerung der Entwicklungsunterschiede der verschiedenen Regionen (Artikel 130a EGV). Selbstverständlich tragen auch alle weiteren politischen Maßnahmen der EU (Agrar- / Industriepolitik usw.) auf gewisse Weise zur Raumentwicklung auf europäischer Ebene bei (vgl. W. MAYRHOFFER & EUROPAAKADEMIE 1996 / EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a).

Durch die Reform der EU-Strukturfonds und die damit verbundene Aufstockung der Mittel im Jahr 1988 entstand in Europa eine enormer Sachzwang zu einer engeren raumordnungspolitischen Zusammenarbeit, da diese die Unsinnigkeit unkoordinierter sektoraler Maßnahmen mit ihren oft negativen räumlichen Konsequenzen noch zusätzlich verstärkte. Mehr und mehr sah man die "Notwendigkeit einer gemeinsamen Vorgehensweise bei der Raumplanung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (...), damit die Gemeinschaft die größtmöglichen Vorteile aus dem Binnenmarkt erreicht und die benachteiligten Regionen in vollem Umfang an dem sich daraus ergebenden gestiege-

nen Wohlstand teilhaben" (Bruce Millan, Mitglied der Europäischen Kommission, in EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a, S. 3).

Infolge der damit verbundenen Diskussionen traf man sich im Jahr 1989, sozusagen als "ersten Schritt", zu einem informellen Raumordnungsministertreffen in Nantes (FRA), bei welchem man an die Europäische Kommission den Auftrag erteilte, möglichst zügig ein Gemeinschaftsdokument zur Raumentwicklungspolitik zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist kurz an die ansonsten in den westlichen Staaten übliche demokratische Legitimation eines derartigen Organs wie der Kommission zu erinnern, die diese leider nicht in vollem Umfang besitzt. Ein Jahr später wurde bereits ein entsprechendes, vorläufiges Dokument von der Kommission an die Mitgliedsländer verschickt und auf dem zweiten informellen Raumordnungsministertreffen in Turin Anfang 1991 noch einmal überarbeitet, um schließlich im November des gleichen Jahres auf der offiziellen EU-Raumordnungsministerkonferenz in Den Haag als Leitfaden "Europa 2000" akzeptiert zu werden. Dieser sollte allerdings nur Anstoß sein für eine "Serie von Berichten zu die Raumplanung der Gemeinschaft betreffenden Fragestellungen" (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a, S. 35). Diese sogenannten *Transregionalen Studien* sollten ganz abgehoben von den zumeist egozentrischen Ansichtsweisen der einzelnen Nationalstaaten entstehen und somit auf ein Zusammenwachsen Europas ausgerichtet sein. Die "Prospektivstudie über die Regionen des Alpenraums und des Alpenrandbereichs" (= COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995) stellt darunter die für die Alpen entscheidende Arbeit dar.

Mit dem Eintreten völlig veränderter Rahmenbedingungen durch den Fall des Eisernen Vorhangs Anfang der 90er, die Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht (mit seiner expliziten Erwähnung der Raumplanung) im Februar 1992, den Zerfall Jugoslawiens und die sich weltweit vollziehende Öffnung der Märkte (Globalisierung) lasten auf den europäischen Politikern erneut die Defizite in der gemeinsamen Raumordnung. So erarbeitete man bis zum EU-Ministertreffen im September 1994 in Leipzig die Studie "Europa 2000+" (= EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a).

Die folgenden Kapitel werden sich genauer mit den einzelnen, eben nur kurz in ihrer Entstehung beschriebenen politischen Konzepten auseinandersetzen und speziell die wenigen, wenngleich aussagekräftigen Inhalte und Auswirkungen den Alpenraum betreffend analysieren, welcher insgesamt im Rahmen der europäischen Raumordnung nur sehr spärliche Behandlung erfährt.

B.V.2 "Europa 2000"

Im Bericht "Europa 2000" (= EUROPÄISCHE KOMMISSION 1991) finden sich - gleichsam wegweisend - erste programmatisch-strategische Aussagen der EU zur künftigen gemeinsamen Raumordnungs- und Raumplanungspolitik. Im festen Glauben an das Gleichgewichtsziel der Gemeinschaft spielt das Konzept mit seiner Betonung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine Vorreiterrolle zur Überwindung nationalstaatlicher Eigeninteressen zum Wohle des gemeinsamen Fortschritts. Die "Beschäftigung mit staatenübergreifenden Ursache-Wirkungsgefügen" führt in der EU zu einer "Thematisierung der Raumdimension der sektoralen wie der regional ausgerichteten Gemeinschaftspolitik" sowie zu einer wichtigen "Wiederbelebung nationaler Raumordnungspolitik" (R. GSCHÖPF 1995, S. 42). Darin liegt wohl auch der Hauptverdienst der Studie in Bezug auf die Berggebietsanliegen, mit welchen ansonsten nur stiefmütterlich verfahren wird.

Die europäischen Berggebiete werden als "Hochlandgebiete" bezeichnet, die hauptsächlich durch ihren Entwicklungsrückstand charakterisiert werden. Die Alpen fallen jedoch in die Unterkategorie "entwickeltes Hochland", in welchem die "Vorteile der geographischen Zentrallage und das dynamische Unternehmertum die topographischen Nachteile kompensieren" ("EUROPA 2000" S. 164). Weitere relevante Aussagen finden sich dann in anderen Kapiteln des Dokuments. Die Verkehrsthematik als einer der Hauptproblemkreise in den Alpen wird von einem Punkt im Abschnitt über die Infrastruktur tangiert, wo ganz konkret der Bau zusätzlicher Alpenübergänge "zur Beseitigung von Engpässen im Verkehrsfluß" vorgeschlagen wird (ebenda, S. 75 ff.). Im Bereich Tourismus erkennt man jedoch, daß Maßnahmen im Umweltschutzbereich vonnöten sind, um "schädigende Auswirkungen zu vermeiden" (ebenda, S. 164).

In der Gesamtbeurteilung fällt die angestrebte und explizit genannte "umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung" (ebenda, S. 111) wegen der verfehlten verkehrspolitischen Ansätze sowie der allgemein qualitativ schwachen Aussagen in Relation zur besonderen alpenländischen Situation daher negativ aus. Außerdem fehlen wichtige Inhalte zur zukünftig zu planenden Siedlungsstruktur oder zu einem neuen politischen Umgang mit den Berggebieten, insbesondere der Alpen, völlig (vgl. R. GSCHÖPF 1995). Wie bereits kurz erwähnt, gab der Bericht aber nur die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung vor und führte zu einer Reihe transnationaler Studien, von denen die nachfolgend beschriebene für das Anliegen dieser Arbeit ausschlaggebend ist.

B.V.3 "Prospektivstudie über die Regionen des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs"

Die "Alpenstudie" nimmt in ihrem Charakter eine konzeptionelle und zeitliche Zwischenstellung ein: im Grunde basiert sie auf den Gedanken aus "Europa 2000", leistet aber gleichzeitig geistige Vorarbeit für das spätere "Europa 2000+". Ihre Federführung wurde von der Europäischen Kommission einem Pariser Planungsbüro übertragen, was ganz im Gegensatz zu dem selbst gewählten Prinzip steht, man wolle die Probleme "aus dem Blickwinkel der Regionen" sehen ("EUROPA 2000+", S. 22 / hierauf verweist R. GSCHÖPF 1995, S. 44). Mit überwiegend französischer Literatur, zentralen Daten aus Wien und unter Verweigerung der Annahme der Argumente einer Schweizer Mitarbeitergruppe bastelten die Pariser Zahlenjongleure an einem hübschen Modell im modernen Geodesign mit drei möglichen Szenarien für die Zukunft der Alpen in Europa. Leider ist die Studie bis heute nur auf französisch erschienen - fehlende Übersetzungen in den alpenanteiligen Staaten mögen hier ein Zeichen mangelnder aktueller Bedeutung oder auch mangelnden Bewußtseins über deren potentielle künftige Bedeutung sein.

Durch die ungeheure Großzügigkeit der Abgrenzung (auf die Problematik an sich geht Kapitel B.V.6 ein) und den gewählten Maßstab (arbeitet mit Daten des NUTS III-Niveaus, welche im Gegensatz zu Daten auf Gemeindeebene alle räumlichen Disparitäten verschleiern) gerät der eigentliche Alpenraum in die Abhängigkeit der beiden Wirtschaftspole der nördlichen und südlichen Vorländer, mit welchen er angebliche Pseudogemeinsamkeiten, nämlich die sozioökonomische Prägung durch das Gebirge und die großen Ströme Rhein, Rhône, Donau, Po teilt, und er wird zu einem "zweiten Wohlstandspol" Europas erklärt (COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.xxvii). Die beinahe unglaublich positive Perspektive der Alpenstudie vermögen folgende Worte aus der englischen Zusammenfassung zu verdeutlichen: "The main features of this area revealed by the study are its modernity, its prosperity and its development potential. The Alpine Arc is undoubtedly the second most important European centre of prosperity after the 'central and capital city region'. It also has substantial relative advantages to which we shall return. Its prosperity corresponds first of all to the north-south median line, the backbone of Europe, and embraces the industrial powerhouses of Baden and Milan and the financial centre which is Switzerland" (ebenda, S. xxviii). Auch für die Zukunft sieht das sogenannte "Trendszenario" rosig aus: "with the integration of EFTA and the opening up to the East, the Alpine Arc becomes a focal point of prosperity in Europe" (ebenda, S. xxxiii).

Das Kapitel Tourismus befaßt sich hauptsächlich mit dessen positiven Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung vor Ort. Schwachpunkte sieht man daher vorwiegend in Hemmnissen, wie Infrastrukturproblemen sowie einer Verlangsamung der Modernisierung. Als Maß-

nahmen werden neue, massive Investitionen im Infrastrukturbereich und beispielsweise die Planung neuer großer, "Center Park"-ähnlicher Projekte gefordert. In ganzen 11 Zeilen (von 18 Seiten!) widmet man sich dabei dem Umweltschutz, der vor allem zu einem qualitativ hochwertigeren Tourismus an sich führen soll. Zwei Abschnitte weiter relativiert sich diese Perspektive ohnehin, da dem Thema "Auswirkung der Durchführung Olympischer Spiele" allein positive, da werbewirksame Aspekte abgerungen werden. Den inneren Widerspruch des Berichts verdeutlicht besonders folgender Satz: "This [bezogen auf den Vorteil der alpinen naturräumlichen Ressourcen] is an advantage in territorial development plans of the type which have been carried out in California or on the Riviera. It is also a burden which may prove difficult to manage because the environment is fragile and exposed to an (excessively?) high density of use and traffic." (ebenda, S. xxix)

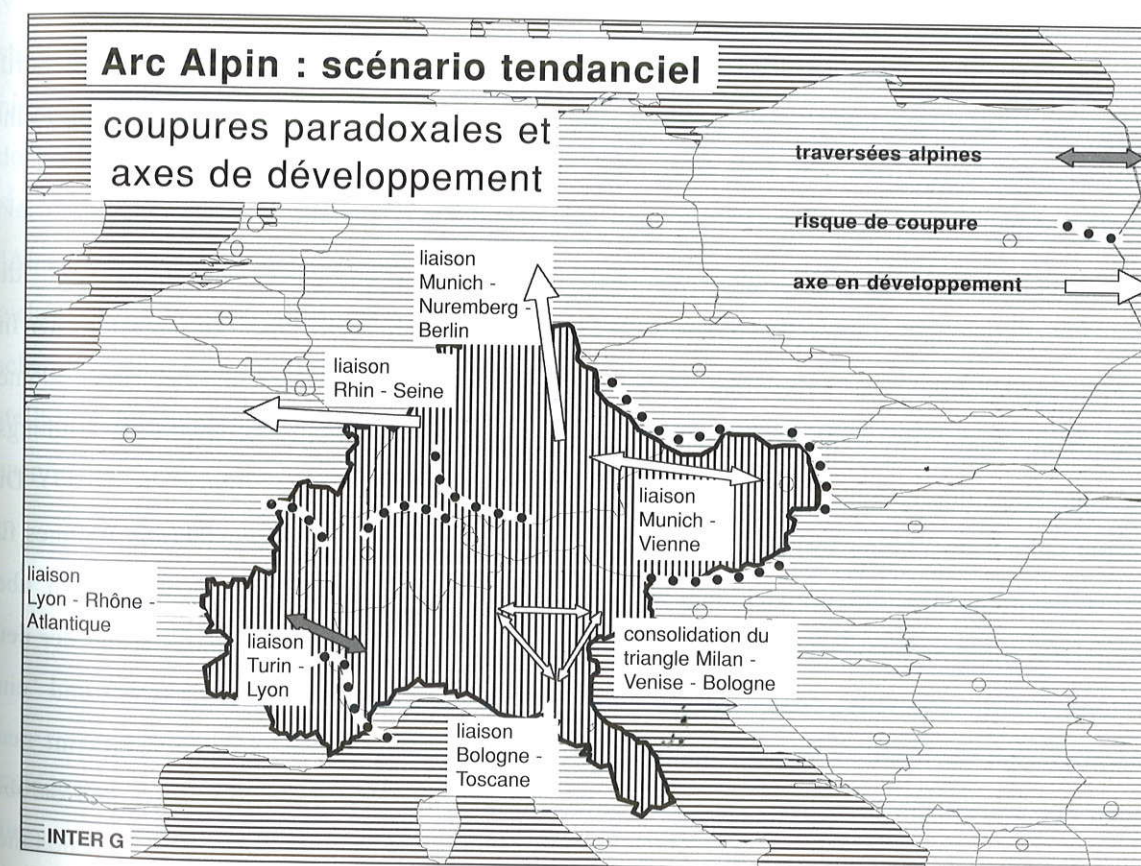


Abb. 31: "Trendszenario" der "Prospektivstudie über die Regionen des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs"

(Quelle: COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.294)

Damit wäre man einmal mehr bei den Perspektiven zur Verkehrspolitik angelangt. Hier liegt, ähnlich wie schon in "Europa 2000", die Betonung auf der Beseitigung von staureichen Schwachstellen, welche für das Zusammenwachsen der nördlich und südlich der Alpen gelegenen Industrie- und

Wirtschaftspole unabdingbar sei. Zahlreiche umfangreiche Infrastrukturpläne werden auf drei Seiten (ebenda, S. 79-81) vorgestellt, wobei unter anderem dem Ausbau der Eisenbahnschnellverbindungen große Bedeutung zukommt (erstaunlich oft ist dabei vom TGV die Rede!).

Das "Trendszenario" (vgl. Abb. 31) spricht für die Zukunft insgesamt von hoher Entwicklungsdynamik und daraus resultierendem stärkeren Druck auf die natürlichen Lebensräume. Die Belange der Umwelt werden zwar gesehen, aber letztlich eher als Hemmnisse der wirtschaftlichen Entwicklung beurteilt (vgl. W. MAYRHOFER & EUROPA AKADEMIE 1996).

B.V.4 "Europa 2000+"

Das Dokument "Europa 2000+" behandelt allgemeine und spezielle Fragen der Raumordnungspolitik in Europa sowie Kurzzusammenfassungen aller transnationalen Studien und einer Reihe weiterer Untersuchungen.

Allgemein wird auf eine größere Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes durch "die Steigerung der Wirkungen transeuropäischer Verkehrs- und Energienetze", die "Organisation der Informationsgesellschaft", die "Förderung der Entwicklung mittelgroßer Städte und der Netze kleiner und mittlerer Städte" sowie auf die "Sicherung der Entwicklung qualitativ hochwertiger Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in der gesamten Union" gesetzt ("EUROPA 2000+", S. 16/17). Die wirtschaftliche Entwicklung soll aber nicht zu Lasten der Erhaltung eines lebensfähigen Raumes für eine insgesamt nachhaltige Entwicklung gehen. Dies wird vor allem zu erreichen versucht über "kombinierte Straßen-Schienen-Verkehrsnetze", "moderne Technologien zur Strukturierung der neuen Informationsgesellschaft", "extensive Technologien" in der Land- und Forstwirtschaft und "eine vernünftige und nachhaltige Ressourcennutzung" (ebenda, S. 17). Betont werden insgesamt neue Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in allen Bereichen auf EU-Ebene und darüber hinaus; so soll auch unter anderem "die Zusammenarbeit bei Umweltmaßnahmen (...) aufgenommen oder ausgebaut werden" (ebenda, S. 19).

Das Kapitel "Der Alpenbogen" (ebenda, S. 184-189) spricht zwar nach wie vor über diese Region als "zweite[n] Wachstumspol in Europa", hat aber glücklicherweise durch die Reduktion einiger Aussagen des Pariser Planungsbüros durch die EU-Kommission insgesamt einiges von dem rückstandslosen Optimismus der vorher analysierten Prospektivstudie eingebüßt. Die Trendentwicklung zeigt für die Zukunft noch immer ein positives Bild, spricht jedoch zugleich von großen Problemen:

"Insbesondere die Umwelt ist sehr sensibel, fragmentiert und einer hohen Bevölkerungs- und Verkehrsdichte als Nebenprodukt ihres Wachstums und wirtschaftlichen Erfolgs ausgesetzt. (...) Die drei größten Gefahren für die Alpenregion ergeben sich aus der Verkehrsentwicklung, der Überlastung der Alpengebiete und dem übermäßigen Tourismus". Diese Probleme werden sodann auf einer weiteren ganzen Seite noch genauer durchleuchtet und von einem Kapitel "Gefahren für die Umwelt" abgerundet. Aus diesem geht für die künftige Raumplanung insbesondere das Ziel eines "sensiblen und sparsamen Flächenmanagements" hervor. Sie sollte außerdem von allen am Alpenbogen Anteil habenden Staaten in gemeinsamer Arbeit getragen werden, wobei der *Alpenkonvention* die Aufgabe der "koordinierten Regionalplanung in der Alpenregion" zugeteilt wird.

Der Kern der gesamten Studie ist also "die Prognose, daß ohne Änderungen des bisherigen Vorgehens Probleme bezüglich der Vereinbarkeit des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Schaltstellenfunktion als Zwischenglied der internationalen Handelsströme mit den ökologischen Erfordernissen unausweichlich wären" (R. GSCHÖPF 1995, S. 52). Diese Prognose unterscheidet sich dann doch deutlich von denen der vorhergegangenen Dokumente und gibt dem verwendeten Begriff der Nachhaltigkeit einen umfassenderen Sinn. Leider liegt die Betonung im letzten Unterkapitel zum "Alpenbogen" dann wieder zu deutlich auf der Entwicklung der "transnationalen Voralpengebiete", welche "neue Priorität erhalten" sollen. Damit werden den theoretischen Aussagen zur alpenspezifischen Situation keine praktischen Vorschläge zur Ergreifung von aktiven Maßnahmen gegenübergestellt und der eigentliche Alpenraum wird doch wieder von außen übergebührlich beeinflusst und beansprucht.

B.V.5 Zusammenfassung der Entwicklung und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Europäische Kommission mit ihren Dokumenten zur gemeinsamen Raumentwicklungspolitik eine leidenschaftlich geführte Diskussion über die gemeinschaftliche Raumentwicklungspolitik angefacht hat, deren Endergebnis für die Zukunft Europas und der Alpen einmal von herausragender Bedeutung sein werden.

Momentan erscheint das Gesamtkonzept noch zu unausgewogen und es fehlen jegliche Aussagen zur Beschreitung neuer Wege für den Alpenraum. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die "Prospektivstudie über Regionen des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs" im deutschsprachigen Raum erst gar nicht - wie ursprünglich geplant - veröffentlicht wurde und von den zuständigen Politikern bis heute keineswegs ernstgenommen wird. So meint MR Dr. A. HELBIG vom Bayerischen

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 10.03.1997, die "Region Alpenbogen" sei kein reelles Ziel eines Verwaltungsgebietes (gleichsam als eigenes Staatsgebiet), sondern einfach eine erfundene Grundlage für weitere Planungen aller Art. Es stehe der EU sozusagen frei, über ihr Gebiet folgenlose Kartierungen jeglicher Art zu machen. In der Tat, so muß man fairerweise ergänzen, war letztendlich noch gar nicht vorgesehen, ein verbindliches Instrument zur gemeinsamen Entwicklung zu schaffen, viel eher dachte man von vorneherein mehr an einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die jeweils zuständigen Planungsbehörden. Doch selbst dazu kann das Dokument bei genauerer Analyse nur sehr wenig beitragen. Insgesamt erlaubt es höchstens einen Einblick in das derzeit noch völlig mangelhafte Problembewußtsein der EU-Behörden für alpine Anliegen und sollte die betroffenen Politiker für zukünftige Projekte sensibilisieren und als gemeinsame Interessenvertretung agieren lassen.

Dennoch, so lautet meine Prognose, wird sich die Raumentwicklungspolitik über "Europa 2000+" hinaus in Zukunft weiterentwickeln, ja weiterentwickeln müssen und von daher mit Sicherheit nicht folgenlos bleiben. Sie darf trotz der geschilderten Defizite beileibe nicht als "endgültig gescheitert" angesehen werden, vielmehr steckt sie, wie schon anfangs gesagt, noch in den Kinderschuhen. Die bereits heute umfassenden Einflußmöglichkeiten der gesamteuropäischen sektoralen Politiken auf die regionale Raumplanung bedürfen unbedingt einer weiteren Koordinierung, ansonsten wird das Kohäsionsziel und die damit verbundene internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas nicht erreichbar sein. Andererseits bedeutet das wiederum nicht, daß die Organe der EU (insbesondere die Kommission) schon im Laufe der nächsten Jahre allumfassende raumplanerische Gewalt erhalten werden, dazu sind die Vertreter des Subsidiaritätssystems in Europa zu stark und die nationalen Systeme zu weit entwickelt. Auch ist noch völlig ungewiß, welcher der zahlreichen Ansätze im insgesamt erheblich im Aufschwung befindlichen Prozeß letztlich realisiert wird.

Wer an weiteren aktuellen Planungen zur europäischen Raumentwicklungspolitik interessiert ist, sollte sich auch dem Fortgang am *EREK / ESDP* (Europäisches Raumentwicklungskonzept) im Gefolge der "Konferenz von Leipzig" vom September 1994 widmen. Ein erster offizieller Entwurf als "gemeinsamer Mindestkonsens der 15 [EU]-Mitgliedsstaaten in Sachen Raumordnung" und "Antwort (...) auf die Bemühungen der EU, sich eine Art Rahmenkompetenz in Raumordnungsfragen anzueignen" (R. GSCHÖPF in einem an den Verfasser adressierten Schreiben vom 07.10.1997) liegt seit dem Sommer 1997 vor. Das konsequente Festhalten des *EREK* am Prinzip der Nachhaltigkeit erscheint dabei in unserem Zusammenhang für die Zukunft ebenfalls interessant (vgl. W. MAYRHOFER & EUROPAAKADEMIE 1996, in welchem auch genauere Auswirkungen auf die Berggebiete erläutert werden).

B.V.6 Abgrenzungsproblematik und Analyse der politischen Bedeutung

Das folgende Kapitel beleuchtet ein letztes Mal die Zusammenhänge zwischen Abgrenzungsfragen und politischer Bedeutung für die europäische Politik und die Alpen, welche sich im Falle der EU-Raumentwicklungspolitik als wahrhaft außergewöhnlich erweisen.

"Europa 2000+" zerschneidet das Gebiet der heutigen Europäischen Union in acht (zählt man die "Äußersten Randgebiete" dazu dann neun) fiktive transnationale Regionen (vgl. Abb. 32 und 33). Die Kommission geht davon aus, daß sich die Bewohner mit diesen Regionen identifizieren können. Doch bereits nach kurzem Hinsehen fallen auch dem Laien die auffälligsten Widersprüchlichkeiten der typischen Reißbrettstudie ins Auge. Das gemeinsame Identifikationspotential beispielsweise der Bewohner der Isle of Wight und des Ruhrgebiets (beide gehören zur "Wohlstandsregion Ballungsgebiete des Zentrums"), von Nordiren und Südportugiesen (Region "Atlantischer Bogen") oder Ostseeinselnbewohnern Bornholms und Hochlandschotten ("Nordseeregionen") kann nur als sehr gering bis gar nicht existent bezeichnet werden.

Wie schlecht es vor allem noch immer um das Bewußtsein über die besonderen Bedürfnisse der Berggebiete steht, ist (un)vorbildlich am Beispiel der Pyrenäen abzulesen, die gleich in drei verschiedene Regionen ("Atlantischer Bogen" / "Kontinentale Diagonale" / "Mittelmeerregionen") zerrissen wurden.

Keineswegs gelungener ist leider die Gebietsabgrenzung der Region "Alpenbogen" (vgl. Abb. 34). Sie umfaßt eine enorme Bevölkerungszahl von 70 Millionen Menschen und ein großzügiges Gebiet von 450 000 km² - das sind immerhin zirka 538% der Einwohner und 235% der Fläche der *Alpenkonventionsabgrenzung*. Dieser Umfang kann schon nicht mehr als *weite Alpenabgrenzung* gelten (mittlere Abgrenzung plus Agglomerationen des Alpenvorlandes), sondern umfaßt im Grunde einen Großraum, der eher beiläufig auch noch den Alpenraum in sich einschließt. Dazu ein längeres, dafür aber sehr aussagekräftiges Zitat des bayerischen Staatssekretärs W. MÜLLER in seiner Rede anläßlich der regionalen europäischen Raumordnungskonferenz der Alpenbogenregionen in Besançon am 28.03.1996 (S. 2 ff.): "Im Bericht 'Europa 2000 plus' der Kommission reicht der so bezeichnete Raum von der Nordgrenze Bayerns bis an den Rand der Abruzzen östlich von Rom und von der Rhône-Mündung westlich von Marseille bis an die österreichisch-ungarische Grenze östlich von Wien. In einer Studie der Kommission wird er als 'sinnvolle Einheit' bezeichnet. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier nicht von einem kleinräumig strukturierten, durch Gemeinsamkeiten zusammengehaltenen Ganzen die Rede ist. Vielmehr werden mehrere grundverschiedene Schwer-

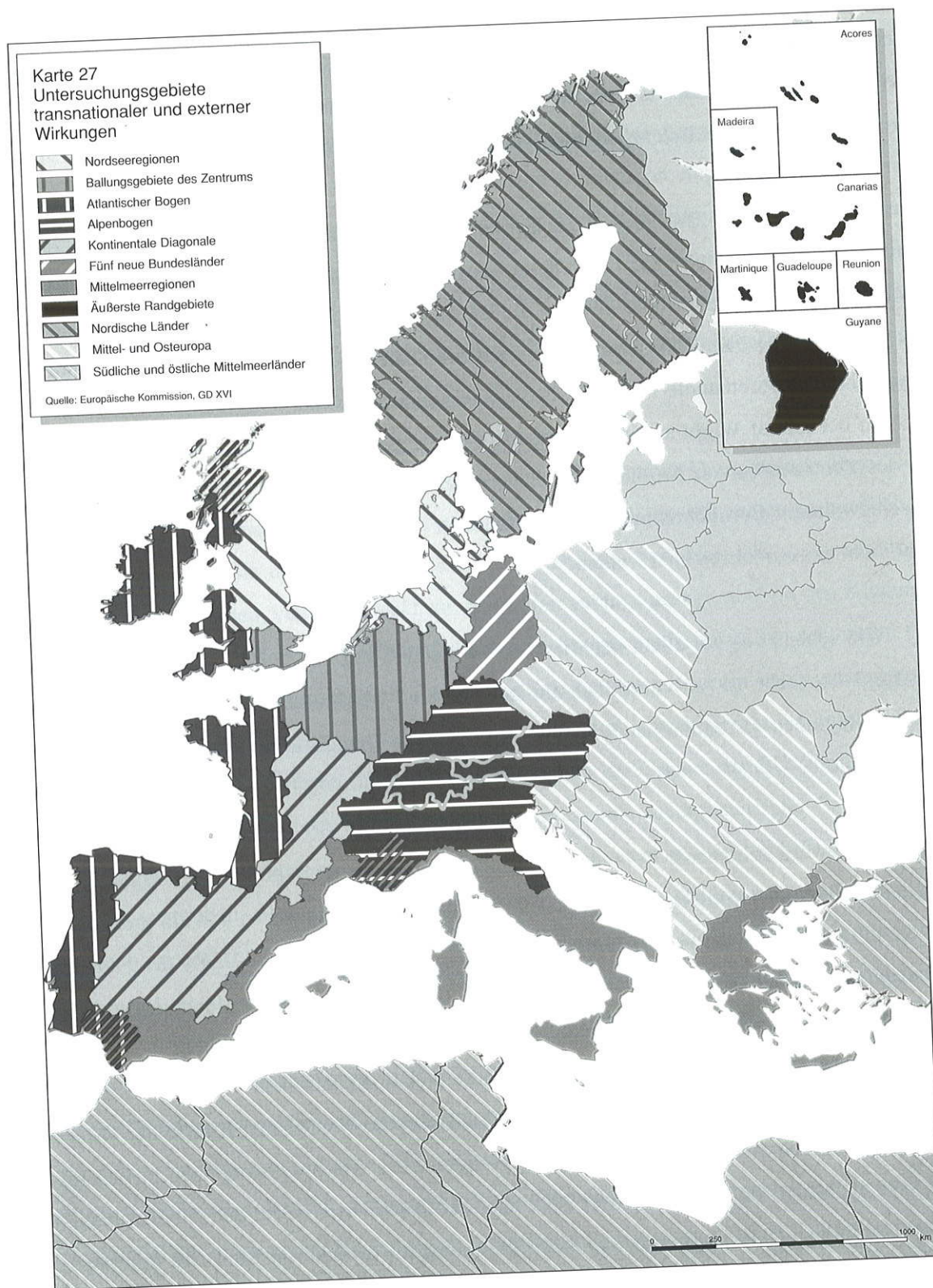


Abb. 32: "Transnationale Regionen" des Dokuments "Europa 2000+"
(EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a, S.172, verändert)

Tabelle 5
Indikatoren der transnationalen Gruppen in der Union

Indicator	Ballungsgebiete des Zentrums	Alpenbogen ¹	Kontinentale Diagonale	Neue Bundesländer	Westliches Mittelmeer (Romanischer Bogen) ²	Zentrales Mittelmeer ²	Atlantischer Bogen	Nordsee	EUR12
Fläche (in % EUR 12)	11,2	12,6	18,8	4,7	12,9	9,8	21,1	8,4	100
Bevölkerung (1991; in % EUR 12)	25,9	15,9	6,0	4,6	11,0	8,4	13,5	13,4	100
Bevölkerungsdichte (1991; in Einw./km ²)	337	184	47	242	125	126	94	232	153
BIP/Einwohner (1991, in KKS; EUR12 = 100)	116	122	87	33	91	62	80	99	100
Arbeitslosenquote (Durchschnitt 1991-93; in %)	7,6	4,6	10,1	14,1	15,3	18,9	10,0	8,6	9,4
Beschäftigung nach Sektoren (1991; in %) :									
- Landwirtschaft	2,7	5,6	10,1	8,9	7,9	15,9	16,0	4,6	6,4
- Industrie	32,4	39,2	30,1	44,7	28,3	21,9	30,4	29,7	33,2
- Dienstleistungen	64,7	55,2	59,8	46,4	63,8	62,2	53,6	65,7	60,4
Förderung durch Strukturfonds (Bevölkerung 1991; in %)	21,4	23,7	62,7	100,0	66,9	100,0	72,3	35,6	51,6
- davon Ziel 1	2,4	-	26,2	100,0	35,9	100,0	41,4	3,6	26,6

¹ Der zur EU gehörende Teil (ohne Schweiz und Österreich)
² Zur Abgrenzung siehe S. 199

Abb. 33: Indikatoren der transnationalen Gruppen in der Union
(EUROPÄISCHE KOMMISSION 1995a, S.173)

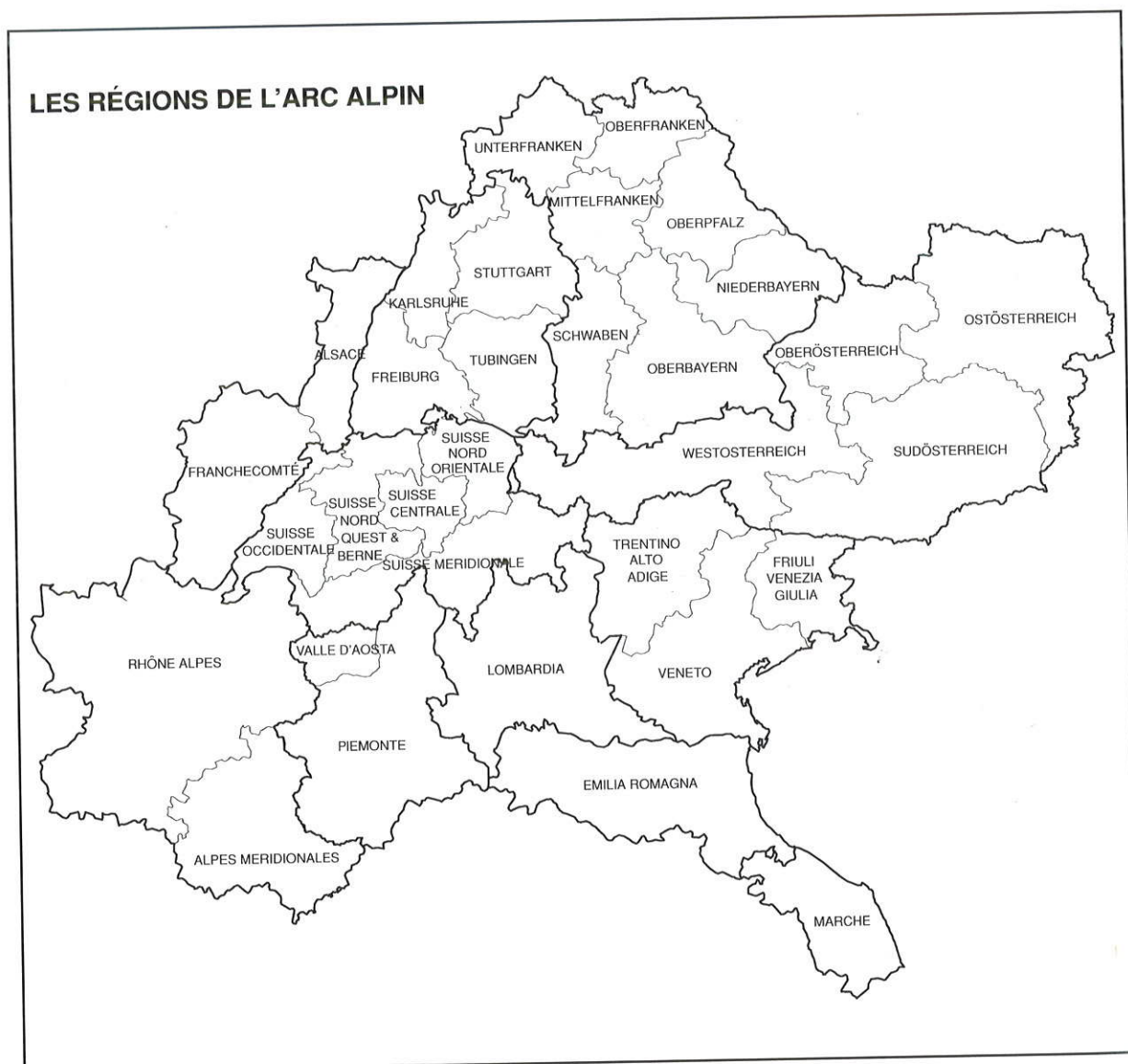


Abb. 34: Die Regionen der transnationalen Region "Alpenbogen"

(Quelle: COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE 1995, S.3)

punkträume unter gemeinsamer Überschrift nebeneinandergestellt. - Die Poebene mit den wirtschaftlichen Zentren Italiens produziert allein 35% des Bruttoinlandprodukts des sogenannten 'Alpenbogens'. - Ähnliches gilt für den deutschen Anteil: Sieht man von einem schmalen, am Bodensee endenden Saum ab, bilden die Landesteile von Baden-Württemberg und Bayern im Norden und außerhalb der Alpen einen nicht weniger von eigenem Charakter geprägten, gewiß nicht alpinen, in seiner Struktur auch nicht der Poebene gleichartigen Raum.(...) Die weitgehend dünn besiedelten und strukturschwachen Alpen werden dadurch zum peripheren Vorfeld der Ballungsräume, zum Freizeitraum und zum ökologischen Ausgleichsraum gestempelt. Mit dieser Gebietsabgrenzung leugnet die Europäische Kommission im Grunde die Identität des eigentlichen Alpenraums als eines eigenständigen Raums mit eigenen, berechtigten Interessen."

Dabei schafft es die riesige Region "Alpenbogen" nicht einmal, den gesamten Alpenraum in sich zu vereinen, da sie das Alpengebiet des jungen Reformstaates Slowenien überhaupt nicht berücksichtigt. Außerdem dürfen sich die Bewohner der sich im "Übergangssaum" zu den "Mittelmeerregionen" befindlichen Südwestalpen (z. B. Ligurische Alpen) augenscheinlich nur weniger als Alpenregionenbewohner identifizieren als dies den Menschen Venedigs, Rinnis, Ravnas oder Anconas erlaubt wäre, deren Gebiet vollständig in die "Alpenbogenregion" fällt!

Schlußfolgernd kann gesagt werden, daß die Studie es nicht versteht, eine klare und überzeugende Argumentationsstrategie zu formulieren. Einerseits stellt sie die naturräumlichen Aspekte nach RATZELT in den Vordergrund, indem sie die Regionen nach Naturräumen benennt ("Mittelmeerregionen" / "Atlantischer Bogen" / "Alpenbogen") und naturräumliche Gemeinsamkeiten zur Identifikation der Bewohner beitragen sollen (für den "Alpenbogen" das Gebirge und die großen Ströme). Andererseits will die Studie in einer Art "antizipativer Konfliktvermeidung" den nationalstaatlichen Egoismen von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem die "drei 'Großen' in der EU, Italien, Deutschland und Frankreich etwa gleichwertige Anteile an der Untersuchungsregion erhalten" (R. GSCHÖPF 1995, S. 46), was eher einem Lippenbekenntnis zu HASSINGER gleichkommt. Eine sinnvolle Synthese beider Ansätze zu einem zukunftssträchtigen Gesamtkonzept gelingt mit diesen unsinnigen und überdies typisch zentralistisch geprägten Regionen nicht.

Positiv zugute halten muß man der Konzeption aber, daß sie den ersten ernsthaft gemeinten Versuch darstellt, Europa überhaupt in Großregionen zu unterteilen und mit diesen auf irgendeine Weise fertigzuwerden. Die so geschaffene potentielle Variante eines *Europa der Regionen* basiert im Grunde auf der Idee einer *integrativen Politik in föderalistischem Rahmen*. Der Ansatz, der mit Sicherheit in der EU nur von einer Minderheitenfraktion vertreten wird, ist deshalb an sich lobenswert. Er muß sich aber noch deutlich von seiner Kompromißhaftigkeit lösen und dann ein schon mehrfach erwähntes *Europa der problemvernetzten Regionen* mit einer (am besten nach der *Alpenkonvention* abgegrenzten) tatsächlichen *Alpenregion* ermöglichen. Die eigentlichen Schwierigkeiten des Alpenraumes und seiner Politik wurden in diesem "von außen gestarteten Versuch einer Betrachtung von innen" (R. GSCHÖPF 1995, S. 47) dagegen lieber ignoriert. "Der Schluß liegt daher nahe, daß nicht Probleme des Alpenraumes sondern Probleme der Gemeinschaft mit dem Alpenraum im Zentrum der Aufmerksamkeit standen." (W. MAYRHOFER & EUROPAAKADEMIE 1996, S. 17 / 18). Dennoch lautet die Geisteshaltung in diesem Falle wohl am ehesten: "Es gibt die Alpen schon, aber wir sind noch nicht bereit, uns zu ihnen zu bekennen!"

ZUSAMMENFASSUNG

Seit fast vier Jahrtausenden stehen die Alpen in einem von außen auferlegten politischen Spiel, welches zu ihren heutigen vielfältigen Problemen geführt hat und einer sinnvollen Eigensteuerung des Alpenraumes im Wege steht. Die vorliegende Arbeit leistet den Pionierdienst, die diesbezüglichen Entwicklungen der Vergangenheit, der Gegenwart und der absehbaren Zukunft in ihrer Bedeutung für den Alpenraum zu analysieren, und bemüht sich außerdem, Lösungen zur Beendigung dieser verfahrenen Situation aufzuzeigen.

Die Fremdbestimmung des Alpenraumes beginnt in der Bronzezeit, als die Entdeckung von Rohstoffen, vor allem der in Europa einzigartigen Kupferlagerstätten, die Attraktivität der Alpen auf außeralpine Mächte enorm erhöht und sich dies erstmalig in überregionalen politischen Strukturen ausprägt. Mit der Expansion des Römischen Reiches gelangt der Gesamtalpenraum dann, wiederum erstmals, unter eine einheitliche politische Führung, bleibt jedoch rechtlich durch das römische Provinzsystem in Teilräume gespalten. Vor allem der umfassende Ausbau vieler alpenquerender Fußpfade zur Verbindung neugegründeter Städte in den nördlichen und südlichen Alpenvorländern verrät, daß die Alpen von nun an außeralpinen Interessen zu dienen haben. Die Völkerwanderung überrollt die Alpen ab dem vierten Jahrhundert nach Christus, womit eine weit über tausend Jahre anhaltende Periode unterschiedlichster politischer Entwicklungen in den verschiedenen Alpenteilen beginnt, die nur durch Kaiser Karl den Großen unterbrochen wird. Nach den Römern gelingt es auch ihm, seine Gewalt über den Gesamtalpenraum (und weiter Gebiete darüber hinaus) auszudehnen, wobei aber lokale politische Herrschaften die verschiedenen Teile der Alpen wesentlich stärker beeinflussen. Europatypisch zerfallen die Alpen im Laufe des 10. Jahrhunderts im Zuge der Feudalisierung in viele kleine Reiche, die später allerdings, genau wie die etwa gleichzeitig entstandenen alpentypischen Paßstaaten, in erst ausgedehntere Feudalstaaten und schließlich in noch größere absolutistische Staaten integriert werden. Da deren Machtzentralen weit außerhalb des Alpenraumes liegen, ist der Prozeß der *Peripherisierung der Alpen* und ihr damit einhergehender Macht- und Bedeutungsverlust eingeleitet. Die Französische Revolution, die Abschaffung des Feudalsystems und die Machtausweitung Napoleons über den Gesamtalpenraum revolutionieren die politischen und rechtlichen Bedingungen zwar nur vorübergehend, gewisse modernisierende strukturpolitische Maßnahmen erweisen sich aber als unumkehrbar. Mit dem erneuten Erstarken der Habsburger und nach dem Wiener Kongreß gelangen die verschiedenen Alpenteilräume schließlich wieder unter den Einfluß der europäischen Großmächte.

Dieses System hat sich pluralisiert und bis zum heutigen Tage verfestigt, so daß die Alpen gegenwärtig zu den Hoheitsgebieten acht verschiedener Staaten gehören: Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Deutschland, Slowenien, Fürstentümer Liechtenstein und Monaco. Die politische Spaltung setzt sich bis ganz nach unten hin fort: so zerfallen die Alpenanteile der acht Staaten in 37 "Länder" mit zahlreichen unteren regional-administrativen Ebenen und schließlich in zirka 6.000 Gemeinden. Von der gesamtstaatlichen bis hinab auf die untere regionale Ebene liegen dabei vielfach die politischen Entscheidungszentralen weit außerhalb des Alpenraumes, und die häufige jeweilige Randlage der Alpengebiete sowie ihre relativ unbedeutende Flächengrößen und Bevölkerungszahlen wirken sich hier zusätzlich negativ aus. Bedeutsam ist, daß die politische Spaltung zusätzlich durch eine Spaltung nach oben verstärkt wird, da die Alpen quer zu sämtlichen gängigen supranationalen Vereinbarungen stehen (EU, NATO, UNO etc.). All diese Phänomene erschweren eine von allen an den Alpen Anteil habenden Staaten miteinander getragene politische Linie, führen zu weitgehender Außenabhängigkeit und ermöglichen ein leichtes Auspielen der verschiedenen alpinen Teilräume gegeneinander. Das Fehlen einer *gemeinsamen politischen Stimme* für den *Gesamtalpenraum* erweist sich grundsätzlich als äußerst nachteilig und blockiert den Aufbau einer dringend notwendig gewordenen *einheitlichen Alpenpolitik*.

Die politischen Defizite resultieren zwischenzeitlich in vielfältigen gravierenden Problemen. Aus einem Überblick über die politisch-strukturelle und sozioökonomische Allgemesituation in den nationalen alpinen Teilräumen läßt sich folgern, daß der Stellenwert des Alpenraumes im föderalistischen Kontext grundsätzlich höher zu bewerten ist und zu einer ausgeglicheneren Behandlung des Raumes führt als im zentralistischen. Das Element der Außenorientierung wird jedoch vor allem bei den Themen Wirtschaft und Verkehr überall offenbar. Außerdem erkennt man für den Gesamtalpenraum den bedeutsamen demographischen Prozeß der sogenannten "doppelten Entwicklung", der für jeweils zirka die Hälfte der Alpen hohe Bevölkerungsverluste und Bevölkerungsgewinne beschreibt. Seit dem Ende des Feudalsystems hat die Modernisierung auf diese Weise das Bild der Alpen nach gesamteuropäischem Muster neu geprägt, was heute enorme Schwierigkeiten für die Alpen mit sich bringt. Das größte Problem stellen nach wie vor die transalpinen Verkehrsströme dar, die am deutlichsten den Zwang der Alpen, sich den Ansprüchen außeralpiner Gebiete anpassen zu müssen, widerspiegeln. Als "Verkehrshindernis" im Rahmen des europäischen freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs geraten die Alpen in die Zwickmühle nationaler und supranationaler Interessen, und die einzelnen Alpenteile werden politisch gegeneinander ausgespielt. Der hohe Flächenverbrauch der Verkehrssysteme sowie die Vergiftung von Luft, Wasser, Boden und Mensch überschreiten mittlerweile das Maß des Erträglichen, ohne daß eine Trendwende abzusehen wäre. Darüber hinaus werden weite Teile der Alpen stark von den touristischen Einrichtungen für die jährlich 120 Mil-

lionen Urlauber belastet. Von großem negativen Einfluß ist auch die gleichmacherische Art der europäischen Agrarpolitik auf die Berglandwirtschaft, welche unter Negierung ihrer wichtigen Leistungen für Gesamteuropa zum hilfsbedürftigen Subventionsempfänger abgestempelt wird. Allgemein werden der Alpenregion als ökologisch potentiell katastrophenanfälliger Raum Opfer abverlangt, die für diese nicht angemessen sind und eine zukünftige positive Gesamtentwicklung unmöglich machen. Dieses unsinnige politische Spiel muß durch den Aufbau einer *Alpenpolitik im Sinne von Politik aus den Alpen für die Alpen* beendet werden.

In diesem Zusammenhang sind folglich *grenzüberschreitende Strukturen*, welche sich inzwischen auf allen Ebenen finden, von großer Zukunftsbedeutung. Auf politischer Weltebene hat die UNO vor allem mit ihrer "Agenda 21" aus dem Jahr 1992 Maßstäbe gesetzt. Unter Betonung des allgemeinen Zieles der *Nachhaltigkeit* versucht das darin enthaltene "Bergkapitel", eine schonende Bewirtschaftung der Ressourcen und eine Förderung der sozioökonomischen Entwicklung einzuleiten. Der Charakter einer gerade in Entstehung begriffenen *gesamteuropäischen Berggebietspolitik* ist dagegen noch recht undurchsichtig. Mehrere Strategien stehen zur Disposition, welche teils mehr regionalistischer, teils mehr zentralistischer Natur sind und insgesamt einen roten Faden vermissen lassen. Die integrale nationalstaatliche Ebene hat mit der Erarbeitung und Unterzeichnung der *Alpenkonvention* durch sämtliche alpenanteilbesitzende Staaten den bisher bedeutsamsten Weg zum Aufbau einer einheitlichen Alpenpolitik eingeschlagen. Mit ihr existiert eine in und für das moderne Europa vorbildhafte, völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung, die vor den nationalen Grenzziehungen keinen Halt mehr macht, dem Alpenraum als einem der größten zusammenhängenden Räume Europas ökonomisch, ökologisch und kulturell gerecht wird und in ihren Grundsätzen damit das Prinzip der Nachhaltigkeit in vollem Umfang berücksichtigt. Die obere regionale Ebene hat mit dem frühen Aufbau der als *Alpenarbeitsgemeinschaften* bekannt gewordenen Institutionalisierungen im Grunde die Voraussetzung für die Entstehung aller weiteren politischen integralen Strukturen geschaffen. Aus den anfänglichen "Gesprächen von Freund zu Freund" innerhalb von ARGE ALP, ARGE ALPEN-ADRIA und COTRAO wurden im Laufe der Jahre unverzichtbare Beratungsstellen in Fragen des Aufbaus einer integralen Alpenpolitik. Mit ihrem historischen und dennoch kaum öffentlich wahrgenommenen Beschluß zur Einrichtung einer "Regelmäßigen Konferenz" erhielten die Alpen 1988 erstmals in ihrer Geschichte einen gemeinsamen juristisch-politischen Beobachterstatus im Europarat. Auf unterer regionaler Ebene bieten vor allem Zusammenschlüsse zu *Euregios* eine Gelegenheit zur Verwirklichung eigenständiger integraler Konzepte. Die Chance zu mehr Eigenverantwortung und weniger Außenbestimmung will überdies neuerdings das gerade im Aufbau befindliche *Gemeinde-Netzwerk "Allianz in den Alpen"* schaffen. Aber auch abseits der staatlich-politischen Ebenen ist in den letzten Jahren verstärkt Engagement zur integralen Zusammenarbeit zu erkennen. Die Arbeit der

NGOs (CIPRA, AEM, Arge Alpenstädte etc.) nimmt in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert ein, nicht zuletzt weil ihre Rolle im internationalen politischen Spiel auf der UNO-Konferenz von Rio 1992 entscheidend gestärkt wurde. Seit Unterzeichnung der Alpenkonvention erleben auch grenzüberschreitende wissenschaftliche Aktivitäten wieder verstärkte Dynamik und die Vision einer tatsächlichen *Alpenforschung* scheint sich zunehmend zu realisieren. Einzig die integrale Arbeit der Medien, deren Unterstützung als öffentliche Meinungsmacher außerordentlich bedeutsam wäre, muß als unzureichend gerügt werden.

Teil B der Arbeit beschäftigt sich mit *den* vier integralen Entwicklungskonzepten, deren Auswirkungen aller Voraussicht nach für die Alpen zukunftsbestimmend sein werden oder zumindest sein könnten, und versucht herauszufinden, ob diese dem in Teil A abgeleiteten Anspruch des Aufbaus einer wahrhaften Alpenpolitik gerecht werden. Die vier europäischen Großkonzeptionen *Alpenkonvention*, *Charta der Europäischen Berggebiete*, *EU-Regional- und Strukturpolitik* und *Gesamteuropäische Raumentwicklungspolitik* werden zuerst ausführlich und aktuell inhaltlich sowie allgemein problembezogen präsentiert und schließlich im Hinblick auf spezielle Grundfragen analysiert. Den Leitfaden bilden dabei Überlegungen zur *Abgrenzungsproblematik* unter dem Aspekt "Gibt es die Alpen oder nicht?". In der Diskussion über den Charakter einer künftigen europäischen Berggebietspolitik stehen sich die Vertreter der Positionen des Naturdeterministen F. Ratzelt und des Kulturdeterministen H. Hassinger scheinbar unversöhnlich gegenüber. Nach Meinung des Verfassers ist es jedoch ganz essentiell zu erkennen, daß nur eine sinnvolle Synthese beider Theorien für die Alpen als *natur- und kultur-räumlich problemvernetzten Raum* im Sinne W. Bätzings zu einer positiven Gesamtentwicklung führen kann. Diese Erörterungen sind schließlich in ganz engem Zusammenhang mit der zweiten Basisfrage zu sehen, welche Politik die Europäische Union im allgemeinen und in Bezug auf die Alpen im speziellen eigentlich will. Verfolgt sie eine *Politik für (wirtschaftliche) Problemgebiete in Europa* im Rahmen eines eher *zentralistisch geprägten Systems* oder intendiert sie den Aufbau *ganzheitlicher Strategien* in einem insgesamt *föderalistischen Europa der Regionen*? Ausschließlich letztere Politik wäre in der Lage, die Alpen als Großregion Europas anzuerkennen und somit eine dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtete Alpenpolitik zu ermöglichen.

Die *Alpenkonvention* als derzeit wichtigste Vereinbarung für die zukünftige Entwicklung des Alpenraumes bietet dazu die beste Grundlage. Die in ihrer Rahmenkonvention gelungene Synthese aus Wirtschafts-, Umwelt- und Kulturbelangen bietet für die Alpen als erste europäische Großregion und ersten Gebirgsraum der Erde die Möglichkeit, eine eigenständige, ganzheitliche Politik im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu verfolgen. Die Protokolle der Alpenkonvention berühren sämtliche wesentlichen Problembereiche der Alpen, das heißt, von ihren Inhalten wird die tatsächliche Gestaltung

einer künftigen gemeinsamen Politik abhängen. Ihr jeweiliger vollzogener oder noch im Gange befindlicher Erarbeitungsprozeß gleicht daher einem politischen Spiel par excellence und wird umfassend dargestellt. Betrachtet werden auch ganz spezielle Schwierigkeiten in einzelnen Unterzeichnerstaaten (Österreich, Schweiz etc.) und die Diskussion über die Einrichtung eines Ständigen Sekretariats. Der untrennbare Zusammenhang zwischen der Abgrenzungsfrage und der politischen Gesamtbedeutung schließt das Kapitel mit folgenden Ergebnissen ab: der Alpenkonvention gelingt mit ihrer auf Berggebietskategorien beruhenden Grenzziehung in bislang einzigartiger Weise eine Synthese der Positionen Ratzels und Hassingers und berücksichtigt damit die von der vorliegenden Arbeit nachgewiesene problemspezifische Besonderheit des Alpenraumes, ohne die Alpen als insgesamt strukturschwachen Raum einem Fördergebiet gleich darzustellen. Ihre mittlere Gebietsabgrenzung schafft einen in Europa eigenständigen Raum, der keine Dominanz außeralpiner Einflüsse fürchten muß und die Interessen der Alpen nach außen erfolgreich vertreten kann. Die Europäische Union hat mit ihrer Unterschrift und Ratifikation den Alpenraum als Gebirgsraum mit besonderen Eigenschaften anerkannt und damit dem EU-Binnenmarkt eine klare Absage erteilt. Die Alpenkonvention steht als neues Modell für ein Europa der Regionen wie ein Bollwerk gegen weitere zentralistische Bestrebungen und bekennt auf diese bislang einzigartige Weise zurecht: "Es gibt die Alpen!". In den Augen des Verfassers stellt sie aus diesen Gründen die gelungenste und vielversprechendste Grundlage für eine zukünftig integrale, ganzheitliche, nachhaltige, insgesamt positive Gesamtentwicklung der Alpen und damit einer wahrhaften Alpenpolitik dar, an der sich alle weiteren Konzepte messen lassen müssen.

Die *Charta der Europäischen Berggebiete* entstand ursprünglich als eine Art Gegenbewegung zur Alpenkonvention, von welcher sich vor allem die romanischsprachigen Länder aus Angst vor zu viel deutschem Schutzgedanken distanzieren wollten. Im Zuge der Bemühungen um eine Verwässerung der Ziele der Alpenkonvention stellte man sich in die Reihen der Auftraggeber der sogenannten "Schweizer Sozioökonomischen Studie", deren Endergebnis jedoch unterm Strich für die Alpenkonvention positiver ausfiel als allseits erwartet. Dennoch arbeitete man weiter an der Charta und verabschiedete sie 1994 im Rahmen der diesbezüglichen Aktionen des Europarates als Deklaration. Mittlerweile wird die Alpenkonvention vielerorts nicht mehr als Gegner, sondern eher als Ergänzung der Anliegen der Charta gesehen, obwohl schwerwiegende Unterschiede bestehen. Zum einen beruht ihre Erstellung auf einem den einfachsten Grundsätzen der Demokratie widerstrebenden Verfahren, und zum anderen werden in ihren Inhalten auch weiterhin klassische Wachstumsvorstellungen gegenüber dem Aspekt nachhaltiger Entwicklung favorisiert. Sollte also die Charta möglicherweise den Status einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention erhalten, so hätte dies auch für die Alpen entscheidende Konsequenzen. Eklatante Schwächen zeigt die Charta dabei insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Gebietsabgrenzung. Diese ist so unpräzise, daß sie sowohl eine enge, mittlere oder eventuell

sogar weite Gebietsabgrenzung ermöglicht, deren Definition im einzelnen den Nationalstaaten selbst überlassen wird (ganz nach dem Ansatz Hassingers). Für die Alpen, deren nach Alpenkonventionsabgrenzung festgelegtes Gebiet sich in jedem Fall mit dem der Charta überschneiden würde, käme eine solche Entwicklung insgesamt sicherlich einem großen Rückschritt gleich. Darüber hinaus impliziert eine derartige Art der Politik die Aussage, alle europäischen Berggebiete, einschließlich der Alpen, seien insgesamt strukturschwach und bedürften der Subventionierung von außen. Diese irrige Annahme führt mit einer sektoralen Problemgebietspolitik in einem insgesamt eher zentralistischen Europa in eine falsche Richtung und negiert die Existenz der Alpen als problemverbundener Gesamtraum. Der Aufbau einer sinnvollen, nachhaltigen Alpenpolitik ist damit nicht möglich.

Die *Europäische Regional- und Strukturpolitik* entscheidet über die Verteilung ihrer umfangreichen Finanzmittel in zunehmendem Maße über die Entwicklung der europäischen Regionen und damit auch der Alpen. Die bedeutsamsten Fördertöpfe dieses Systems bilden die EU-Strukturfonds, die mit steigender Tendenz mittlerweile über gut 34% des gesamten EU-Haushaltes verfügen. Die Alpen betreffen dabei ausschließlich die Förderziele 2 (Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in industrialisierten Räumen) und 5b (Förderung sozioökonomisch schwacher Räume). Das von typisch zentralistischen Defiziten geprägte System führt insgesamt zu keiner dauerhaften Verbesserung der spezifischen Situation alpiner Berggebiete, sondern stärkt letztlich immer die Zentren und großen Wirtschaftseinheiten. Diese Tatsache sowie die künftigen inner- und außereuropäischen Prozesse zwingen den europäischen Politikern eine grundlegende Reform der Strukturfonds geradezu auf. Die Diskussion hierzu ist bereits in vollem Gange und zeigt für die Berggebietspolitik zwei potentielle Richtungen auf: es ist einerseits ein Trend zu einem "Förderziel Europäische Berggebiete" und andererseits ein Trend zu einem "Zielgebiet Alpen" zu verzeichnen. Egal welcher dieser Prozesse einmal die Oberhand gewinnen sollte, besteht die Gefahr, daß die europäischen Berggebiete, inklusive der Alpen, erneut zu insgesamt strukturschwachen Räumen reduziert würden und eine Subventionspolitik nach althergebrachtem Muster die traditionell gewordenen Abhängigkeitsverhältnisse weiter verstärkt. Sinnvoller wäre es, die Reform der Strukturfonds als Chance zu nutzen, eine völlig neue Art der gemeinsamen europäischen Politik in die Wege zu leiten, die problemverbundene Regionen zu miteinander positiv entwickelbaren Räumen zusammenführt, und die interne Förderung von Teilgebieten diesen Regionen überläßt. Den Alpen bietet die Alpenkonvention und ihre Abgrenzung dafür den geeignetsten Rahmen.

Abschließend widmet sich die Arbeit einem der jüngsten Zweige der gemeinsamen europäischen Politik, welcher als äußerst zukunftsträchtig angesehen und neuerdings als *Raumentwicklungspolitik* bezeichnet wird. Die Organe der EU verfügen bereits heute über festgelegte Zuständigkeiten,

die indirekt zu erheblichen räumlichen Mitbestimmungsrechten über die einzelnen nationalstaatlichen Gebiete führen (Aufbau der Transeuropäischen Netze usw.). Die Aufwertung der EU-Strukturfonds 1988, der Fall des Eisernen Vorhanges 1990, die Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht 1992 sowie die weltweite Öffnung der Märkte erfordern jedoch eine wesentlich umfassendere europäische Zusammenarbeit in der gemeinsamen Raumordnung. Die Europäische Kommission hat deshalb mit der Erstellung dementsprechender Dokumente versucht, die europäische Politik in diese Richtung zu lenken. Den momentanen Stand der Dinge reflektieren das Konzept "Europa 2000+" und für die Alpen insbesondere die "Prospektivstudie über die Regionen des Alpenbogens und des Alpenrandbereichs". Danach soll allgemein die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu Lasten der Erhaltung eines lebensfähigen Raumes für eine nachhaltige Entwicklung gehen. Neue Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in allen Bereichen auf EU-Ebene und darüber hinaus werden betont. Der "Alpenbogen" wird überschwenglich als "zweiter Wachstumspol in Europa" gesehen und seine künftige Entwicklung sehr positiv beurteilt. Insgesamt erscheint das Konzept noch zu unausgewogen und es fehlen explizite Aussagen zur tatsächlichen Umsetzung, vor allem im Hinblick auf den Alpenraum. Die Raumentwicklungspolitik wird aber aller Voraussicht nach in Europa zukünftig ihre Kompetenzen erweitern und maßgeblichen Einfluß auf alle Regionen ausüben. Daher ist die Lösung ihrer bislang enormen Abgrenzungsprobleme von herausragender Wichtigkeit. "Europa 2000+" zerschneidet das Gebiet der heutigen EU in fiktive transregionale Regionen, die weder europaweit noch für die Alpen als befriedigend zukunftsfähig bezeichnet werden können. Ihre Abgrenzungsstrategie, die die Alpen mit einer extrem weiten Gebietsdefinition zu einem außendominierten Raum werden läßt, beruht zwar rein oberflächlich gesehen auf der Theorie Ratzelts, ihre innere Überzeugung gleicht aber einem reinen Lippenbekenntnis zu Hassinger. Eine sinnvolle Synthese aus beiden Theorien gelingt ihr noch nicht. Es muß der Konzeption aber insgesamt positiv zugute gehalten werden, daß sie überhaupt - zum ersten Male in der Geschichte der EU - versucht, Europa in Großregionen zu unterteilen, und damit einen für Europa und die Alpen gleichermaßen wegweisenden Schritt geht. Eine weniger kompromißhafte Unterteilung mit einer am besten laut Alpenkonvention abgegrenzten tatsächlichen Alpenregion wäre die für Europa und die Alpen gewünschte Richtung.

Bei aller angebrachten Skepsis über die tatsächliche, völlig unkalkulierbare Entwicklung des "politischen Spiels" sollte den Alpenraum auf seinem Weg ins dritte Jahrtausend auf jeden Fall ein wenig Optimismus begleiten. Bedenkt man die unzähligen privaten und öffentlichen Initiativen und Aktivitäten der letzten Jahre - so unterschiedlich diese in bezug auf die Motivationen ihrer Vertreter auch sein mögen - zeigt sich doch insgesamt eindeutig die zunehmende Wichtigkeit und Aktualität alpiner Fragestellungen und vor allem ein gereiftes Gesamtalpen-Bewußtsein. Für die Zukunft wünscht der Verfasser den Alpen und ihrer Bevölkerung deshalb mit Zuversicht alles Gute.

ANHANG

CHRONOLOGISCHE ZEITTAFEL ALPEN

ADRESSENLISTE

ALPENKONVENTION (RAHMENKONVENTION)

AK-PROTOKOLL NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

AK-PROTOKOLL BERGLANDWIRTSCHAFT

AK-PROTOKOLL RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

CHARTA DER EUROPÄISCHEN BERGGEBIETE

CHRONOLOGISCHE ZEITAFEL ALPEN

Die hier gemachten Angaben sind der Versuch einer stichwortartigen Chronologie wichtiger anthropologischer, wirtschaftlicher und politischer Ereignisse im oder für den Alpenraum, welche aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben will. Die Angaben innerhalb eines Jahres können zeitlich ungeordnet sein, die Reihenfolge entspricht dann mehr ihrer Bedeutung in den Augen des Verfassers. (Vorchristliche kulturhistorische Gliederung nach W. BÄTZING 1997a)

1.000.000 b.p.	früheste Hinweise auf Menschen in Europa am Südwestrand der Alpen (Höhle bei Monaco)
120.000-75.000 b.p.	<i>Altsteinzeit, Riß-Würm-Zwischeneiszeit</i> : erste menschliche Aktivitäten als Höhlenbärenjäger (z.B. am Säntisfelsen), die Eroberung des Alpenraumes durch den Menschen (<i>homo neanderthalensis</i>) beginnt
ca. 10.000-5.500 v.Chr.	<i>Mittlere Steinzeit</i> : spezialisierte Wildbeutergesellschaften führen den <i>systematischen Handel im Alpenraum</i> ein
ab 5.500-3.800 v.Chr.	<i>Jungsteinzeit</i> : Beginn der <i>Bauerngesellschaften</i> mit tiefgreifender ökologischer Umformung der Alpen mit großflächigen Waldrodungen für Ackerbau und Viehzucht (dauert an bis ins 19. Jhdt. n.Chr.)
ca. 3.800-2.000 v.Chr.	<i>Kupfer-Steinzeit</i> : Entdeckung der in Europa einzigartigen Kupferlagerstätten in den Alpen, Nutzungsintensivierung
2.500-1.000 v.Chr.	<i>Bronzezeit</i> : Massenproduktion von Metallgeräten → Anziehungskraft auf außeralpine Mächte (v.a. wg. Kupfer) → Heranbildung erster <i>überregionaler politischer Strukturen</i> → erstmals <i>Fremdbestimmung von außen</i>
750-15 v.Chr.	<i>Eisenzeit</i> : Entsidlung in den Zinnabbaugebieten, Boom der Eisenlagerstätten (östliche Ostalpen / Südostalpen); später auch Blüte des Salzabbaus (<i>Hallstattzeit</i>)
218 v.Chr.	Hannibal überschreitet die West-Alpen (vom Rhône-Tal aus, vermutlich über den Col du Clapier), siegreiche Schlachten am Ticino (Tessin) und an der Trebia (zu der sich die Kelten mit den karthagischen Truppen zusammenschließen) →
216 v.Chr.	Schlacht bei Cannae → 2. <i>Punischer Krieg</i> (bis 201 v.Chr.)
118 v.Chr.	Errichtung der römischen Kolonie Gallia Narbonensis jenseits der West-Alpen
113-101 v.Chr.	die ersten Germanen (Kimbern und Teutonen) fallen in Rom ein
77 v.Chr.	Pompeius gelingt bei seinem Spanienzug der Übergang über den Mont Genève
58-51 v.Chr.	<i>Gallischer Krieg</i> : Julius Caesar erobert das nördlich anstoßende Gallien, dabei Sieg gegen die aus dem CH-Mittelland kommenden Helvetier
43 v.Chr.	die Salasser verlangen von Decimus Brutus Passiergeld für den Übergang über den Großen St. Bernhard
26 v.Chr.	Augustus <i>Programm zur Sicherung der Alpenpässe</i> beginnt: Massaker am Stamm der Salasser (25 000 tote Männer, Frauen und Kinder in die Sklaverei) am Großen St. Bernhard zw. Wallis und Aostatal
15 v.Chr.	eigtl. Unterwerfung der Alpenbewohner unter Kaiser Augustus: <i>Alpenfeldzug des Drusus und Tiberius</i> → <i>Romanisierung</i> : Straßenbau in den Alpen, Gründung Augsburgs

41 n.Chr.	politische Neuordnung der Verhältnisse im Alpenraum unter Kaiser Claudius: einheitliche Verwaltungsstruktur
46/47 n.Chr.	Vollendung der <i>Via Claudia</i> von Oberitalien über Reschen und Brenner nach Norden
81-96 n.Chr.	unter Kaiser Domitian größte Ausdehnung des Römischen Imperiums
117-138 n.Chr.	Errichtung des <i>Limes</i> gegen die anstürmenden Germanenstämme (unter Hadrian)
233 n.Chr.	Alemannen durchbrechen den Limes, fast alle Siedlungen des Ostallgäus werden vernichtet
351-355 n.Chr.	die Alemannen und Franken nützen die römischen Thronstreitigkeiten: das Elsaß wird besetzt, die Nordschweiz verwüstet
375 n.Chr.	die Hunnen verlassen ihre asiatische Heimat → <i>Völkerwanderung</i>
ab dem 4. Jh. n.Chr.	das <i>Christentum</i> breitet sich über die Alpen aus (die Germanen waren noch Heiden), Bistümer, Klöster und Kirchen entstehen
5./6. Jh. n.Chr.	endgültiges Ende des Römischen Reiches, Eindringen germanischer und slawischer Völker in den Alpenraum, Ostgotenkönig Theoderich schafft ein tief in die Ostalpen hineingreifendes Reich
Mitte 8. Jh. n.Chr.	Tassilo, Herzog von Bayern, regiert die Ostalpen
769	Gründung des Klosters Innichen (Tassilo)
777	Gründung des Klosters Kremsmünster (Tassilo)
788	Karl der Große setzt Tassilo ab (Beseitigung des letzten Stammesherzogtums) und befiehlt so zum ersten Mal seit der Römischen Antike als Oberherrscher über den ganzen Alpenraum (Gau als Verwaltungseinheiten von Grafen regiert)
800	Kaiserkrönung Karls des Großen (herrscht bis 814)
ab dem 9. Jh.	Zerfall des Großreiches
10. Jh.	Einführung des <i>Feudalsystems</i> in Europa → Alpen zerfallen in viele kleine Reiche
10. Jh.	Beginn der Entstehung des <i>Paßstaatsystems</i> in den Alpen
10. Jh.	die <i>Ungarnstürme</i> und <i>Sarazeneneneinfälle</i> machen auch vor dem Alpenraum nicht halt
ca. ab 1200	der Erzbischof von Salzburg, dem Bistümer dies- und jenseits der Alpen unterstehen, erhält ausgedehnte weltliche Macht
1291	Gründung der <i>Confoederatio Helvetica</i> : <i>Ewiger Bund</i> der drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden als erster Schritt zur demokratischen Staatsform (eine Folge der Passierbarmachung des Gotthardpasses)
1348	Ausbruch der <i>Pest</i>
1386-88	Freiheitsschlachten der Helvetier gegen Habsburg-Österreich

- 1387 das Land Glarus tritt der Eidgenossenschaft bei: im Beitrittsdokument steht der Ur-satz der Demokratie: "Was auch immer die Landleute beschließen, das soll wahr und stets bleiben, und die Minderheit soll der Mehrheit ohne Säumen folgen."
15. Jh. Blütezeit der Habsburger, Besitze bis in die West-Alpen hinein
- 1479-83 m Bau des ersten Straßentunnels am Colle delle Traversette / Cottische Alpen in 2882 m
- 1512 die Eidgenossen erobern die Lombardei (Pavier Feldzug) →
1515 müssen sie sich allerdings mit dem Tessin und Veltlin begnügen →
1536 Anschluß der Gebiete um Genf (ursprünglich zu Savoyen) →
danach immer mehr dem Neutralitätsprinzip verbunden
- spätes 15. Jh. Viamala-Schlucht wird passierbar gemacht
- 1618-48 *Dreißigjähriger Krieg*: ursprünglicher Glaubenskrieg (Katholiken vs. Reformisten), Eidgenossenschaft bleibt neutral
- 1648 der *Westfälische Friede* sichert der Eidgenossenschaft endgültig die Loslösung vom Deutschen Reich zu
- ab 1713 neue Staatsgrenzen von nun an immer auf Hauptwasserscheiden → *polit. Zer-reissung und Peripherisierung der Alpen*
- 1772 Eröffnung der Brennerpaßstraße (unter Kaiserin Maria Theresia)
14. Juli 1789 *Französische Revolution* als Folge der Aufklärung →
26. August 1789 Erklärung der Menschenrechte (Liberté, Egalité, Fraternité) →
Paris wird Zentrum des neuen Europa, das Wien der Habsburger steht als Hochburg
des konservativ-feudalen Europas dagegen →
Kampf bis tief in die Alpen (Zeitalter der großen Revolutionen in Europa)
- 1792 Kriegserklärung FRA's an AUS →
FRA besetzt Savoyen, Teile der Seealpen bei Nizza
- Ende 18. Jh. *Zeitalter Napoleons*: stößt bis in die Ostalpen bei Wien vor, gründet die Cisalpini-sche Republik (Veltlin, Lombardei, Poebene), im Frieden von Campo Formio 1797 erhält Österreich Venetien, Istrien, Dalmatien (verliert u.a. Lombardei)
- 1798 Bürgerkrieg und Umbildung der Schweiz zur Helvetischen Republik
- 1800 Napoleon überschreitet mit 30 000 Mann den Großen St. Bernhard →
Sieg Napoleons bei Marengo: Lombardei wieder zu FRA
- 1803 Napoleon gibt der CH ein neues Gesicht (*Mediationsverfassung*): 13 alte Kantone plus 6 neue Freistaaten →
ruhige Jahre für die CH folgen
- 1804 Napoleon krönt sich selbst zum Kaiser
- 1805 *Dreikaiserschlacht von Austerlitz*, Napoleon diktiert: AUS verliert an Republik ITA: Venetien, Dalmatien, an Bayern: Tirol, Vorarlberg, Lindau, an Baden und Württem-berg: Breisgau mit Konstanz; AUS erhält Salzburg
- 1806 Eröffnung der Simplon-Paßstraße (unter Kaiser Napoleon I.)

- 1810 Erschießung des Freiheitskämpfers Andreas Hofer in Mantua (kämpfte gegen die frz.-bayer. Besetzung seiner Heimat Tirol)
- 1813 *Völkerschlacht von Leipzig*: Napoleon verliert →
1815 *Wiener Kongreß*: der Habsburgerstaat Österreich (unter Staatskanzler Fürst Metter-nich) erhält Vorarlberg, Tirol, Venedig, Lombardei; Restauration der alten europäi-schen Zustände; Deutscher Bund; ab 1815 allmählicher Prozeß der *Entstehung der Nationalstaaten* in Europa
- 1820-30 Straßenbau über die Pässe Bernardino, Splügen, Julier, Gotthard
- 1830 *Julirevolution* in Paris → Einführung liberaler Verfassungen in der CH
- 1847 *Sonderbundskrieg* in der CH, Liberale siegen über Konservative →
1848 CH wird stabiler Bundesstaat mit zwei Kammern und einer Zentralregierung (Bun-desrat)
- 1848 *Märzrevolution* in Deutschland
- 1848-1916 Kaiser Franz Joseph von Österreich-Ungarn
- 1854 Eröffnung der Semmeringbahn
- 1857 Gründung des *Alpine Club* in Großbritannien (erster Alpenverein)
- 1859 *Sardisch-französischer Krieg* gegen AUS →
Zusammenbruch der Hegemonie Österreichs über ITA, Lombardei erst an FRA, dann 1860 (Vertrag von Turin) an ITA, dafür Savoyen und Nizza an FRA; später auch Venezien von AUS an ITA
- 1862 Gründung des *Österreichischen Alpenvereins ÖAV* und des *Club Alpino Italiano CAI*
- 1863 Gründung des *Schweizer Alpen-Clubs SAC*
- 1866 Eroberung Venetiens durch das Königreich Italien, Südtirol bleibt bei AUS
- 1867 Eröffnung der Brennerbahn
- 1869 Gründung des *Deutschen Alpenvereins DAV*
- 1870/71 Krieg mit FRA →
Kaiser Wilhelm I. des neuen Deutschen Reiches
- 1874 Gründung des *Club Alpin Francais CAF*
- ab 1880-1914 *Zeitalter der Belle-Epoque*: erste touristische Erschließungsphase in den Alpen (Pa-last-Hotels, Zahnradbahnen, Schutzhütten)
- 1882 Eröffnung der Gotthardbahn
- 1884 Eröffnung der Arlbergbahn
- ab 1890 Beginn der Wasserkraftnutzung
- 1906 Eröffnung der Lötschberg-Simplon-Bahn
- 1914 Ermordung des österreichischen Thronfolgerpaares in Sarajevo →

1914-18	der <i>Erste Weltkrieg</i> : das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn gegen den Rest der Welt (E, FRA, ITA und ab 1917 USA), CH neutral; die <i>Alpine Front</i> verläuft vor allem in den Dolomiten: ita. Alpini vs. österreich. Gebirgstruppen
1917	USA greifen auf Seiten der westlichen Mächte ein → Ende der Hohenzollern und Habsburger
1918/19	Frieden von Versailles / St. Germain: AUS wird zum <i>Alpenstaat</i> reduziert, Südtirol geht an ITA
1938	Anschluß Österreichs an das Dritte Reich
1939-45	der <i>Zweite Weltkrieg</i> : Deutsches Reich (D, AUS) + ITA + Japan gegen den Rest der Welt, CH "neutral"; 1940: <i>14-Tage-Krieg</i> Mussolinis um die Hafenanlagen in Marseille; <i>Alpine Front</i> zw. FRA und ITA; Partisanenkämpfe ab 1943: frz., ita., slow. Alpen; gegen Kriegsende viele Bombenangriffe über den Alpen
nach 1945	Vorarlberg und N-Tirol französisch besetzte Zone, Land Salzburg und W-Oberösterreich amerikanische Zone, O-Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland sowjetische Zone
seit 1945:	8 alpenanteilsbesitzende Staaten: D, AUS, CH, FRA, ITA, YUG (heute nur noch SLOW), FL, FMON
1945	Gründung der <i>UNITED NATIONS</i> (Nachfolgeorganisation des Völkerbundes) und des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag (CH ist nicht Mitglied)
1948	Autonomie-Zugeständnisse für das Aostatal (von ITA Zentralregierung), Befugnisse in Wirtschaft, Verwaltung, Kultur
1949	Schaffung des <i>Europarates</i>
4. April 1949	Gründung der <i>NATO</i> (u.a. FRA, ITA, BRD ab 1955); bündnisfrei bis heute: AUS, CH, FL
5. Mai 1952	Gründung der <i>CIPRA</i> (Internationale Alpenschutzkommission)
1954	Gründung der <i>WEU</i> (u.a. BRD, FRA, ITA)
1955	BRD zur NATO
1955	Österreich erhält Neutralität
ab 1955	Beginn des Massentourismus in den Alpen
1957	Gründung der <i>EWG</i> (heute EU) und <i>EURATOM</i>
1958	Gründung des <i>EUROPA PARLAMENTS</i> und des <i>EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES</i>
1960	Gründung der <i>Europäischen Freihandelszone EFTA</i> : CH, AUS, FIN, SWE, NOR
ab 1960	Vollbeschäftigung in den Zentren Europas → Verlagerung industrieller Arbeitsplätze in die Alpen → verstärkte Entleerung strukturschwacher Teilräume (Sogwirkung)
ab 1965	inneralpines Städtewachstum
1965	Eröffnung des Montblanc-Straßentunnels

1969	Autonomie-Zugeständnisse für Südtirol (von ITA Zentralregierung)
ab Anfang der 70er	<i>Ständige Kommissionen</i> zwischen BY und österreichischen Bundesländern / zw. ITA und SLO
29. Juni 70	revolutionärer Beschluß des Tiroler Landtages (des österreichischen Bundeslandes Tirol) und des Südtiroler Landtages (der italienischen Provinz Bozen), sich zum Zweck regionaler Zusammenarbeit einmal jährlich in gemeinsamer Sitzung zu treffen
1971	Schaffung der <i>Versammlung der Regionen Europas</i> im Europarat
1971	Beschluß von europäischen Grenzregionen, sich zur <i>Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen</i> zusammenzuschließen (Straßburg)
1971	Wissenschaftliches Symposium "Die europäische Aufgabe der Alpenregion" in Innsbruck, Definition "Region"
1971	<i>Regionalisierung</i> in ITA; Beginn der <i>Berggebietspolitik</i> in ITA
1972	Freihandelsabkommen zwischen der EG und den EFTA-Ländern
1972	der <i>Bayerische Alpenplan</i> im Landesentwicklungsplan tritt in Kraft (Beschluß 1970): Zonierung der bayer. Alpen gegen den hohen Nutzungsdruck (gezielte raumplanerische Maßnahme), Abgrenzung auf geomorphologischer Grundlage
1972	Das <i>Südtiroler Paket</i> : autonome Provinz Bozen → Schulautonomie / Prinzip des "ethnischen Proporz" bei der Verteilung der Stellen im öffentlichen Dienst / Pflicht zur Zweisprachigkeit der öffentlichen Verwaltung, gilt auch für Amtsinhaber ("il patentino")
ab 1972	die <i>Alpensozis</i> treffen sich in jährlichen Konferenzen (<i>Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Parteien im Alpenraum - ASA</i>)
12. Oktober 1972	Gründung der <i>ARGE ALP</i> in Mösern bei Seefeld in Tirol auf Initiative des Tiroler Landeshauptmannes Wallnöfer, Regierungschefs von Bayern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Graubünden, Südtirol, Trient, Lombardei
30. Oktober 1972	Beitritt der autonomen Provinz Trient zur <i>ARGE ALP</i>
Ende 1972	Aufnahme der Arbeit der <i>Kommission I Verkehr</i> der <i>ARGE ALP</i> und der <i>Kommission II Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft</i> (damals <i>Berglandwirtschaft</i>)
1973	<i>Zweite Europäische Raumordnungsministerkonferenz</i> : Bildung von "Testräumen" für die Zusammenarbeit auf Europäischer Ebene (1972 schon <i>ARGE ALP</i> !)
1973	Arbeitsaufnahme der <i>Kommission III</i> der <i>ARGE ALP Kultur, Wissenschaft, Bildung und Sport</i> (damals <i>Kultur</i>)
1973	Abkommen zw. AUS und D über die Schaffung einer <i>Deutsch-Österreichischen Raumordnungskommission zur Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit</i>
30. Aug.-7. Sept. 1974	Internationales Symposium "Die Zukunft der Alpen - Schutz und Entwicklung eines europäischen Erbes": Schirmherren: ita. Staatspräsident Giovanni Leone, Präsident des ita. Senats Giovanni Spagnoli, Durchführung: IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen), CAI (ita. Alpenverein), Teilnehmer: CIPRA, UIAA (internat. Verband der Alpenvereine), WWF (internat.

- World Wildlife Fund), u.a., Unterstützung durch alle namhaften Naturschutzverbände der Alpenstaaten
- 1975 Schaffung des *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE*, Beginn der *europäischen Regionalpolitik*
- 1975 CH *Berggebietsgesetz IHG*
- August 1975 Unterzeichnung der *Schlußakte der KSZE* (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa): Unverletzlichkeit der Grenzen, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben; keine völkerrechtliche Bindung, nur Absichtserklärung (daher auch Schweiz Unterzeichner)
- 1976 *Dritte Europäische Raumordnungsministerkonferenz*: von Bari: "Resolution Nr. 4 über die Berggebiete"
- 21.Mai 1976 Europarat: Beschluß der *Ökologischen Charta für Berggebiete in Europa*
- 1976-81 ARGE ALP: Erarbeitung eines Gesamtleitbildes und verschiedener Teilleitbilder
- 1978 "Europäisches Seminar über Probleme der Belastung und der Raumplanung im Berggebiet" (Grindelwald, CH)
- 18-20.Sept. 1978 Europarat: "Europakonferenz der Gemeinden und Regionen", "Konferenz der Alpenregionen: Die Zukunft des Alpenraumes" in Lugano (CH): Schlußerklärung über "die doppelte Bestimmung des Alpenbogens als Lebensraum für seine Bewohner und Erbgut aller Europäer"
- 20.November 1978 Gründung der ARGE ALPEN-ADRIA in Venedig ("Gemeinsame Erklärung von Venedig")
- ab 1980 Trend zur Dienstleistungsgesellschaft
- 1980 Arbeitsaufnahme der *Kommission IV* der ARGE ALP *Gesundheitswesen, Sozial- und Familienpolitik*
- 19.Juni 1981 Gemeinsames *Leitbild* für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes der ARGE ALP, Beschluß der Regierungschefs
- 1981 Arbeitsaufnahme der *Kommission V* der ARGE ALP *Wirtschaft*
- 2.April 1982 Gründung der *ARGE COTRAO* in Marseille
- 1982 Beitritt des Kantons St. Gallen zur ARGE ALP
- 1982 Schaffung der *ARGE ALP der Gewerkschaften*
- 1983 EG: *Europäische Raumordnungscharta*
- 1983 *Internationales Leitbild für das Bodenseegebiet* (Deutsch-Österreichische Raumordnungskommission)
- 1985 Schaffung der "régions" in Frankreich; Beginn der *Berggebietspolitik* in FRA (loi montagne)
- 3.Mai 1985 Gründung der *ARGE-JURA CJT* in Delmont

- 1986/1987 Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA ergreift die Initiative für eine *Alpenkonvention*
- 1986 Organisationsstatut der ARGE ALP
- 1986 Beitritt des Kantons Tessin zur ARGE ALP
- 1987 EU: die *Einheitliche Europäische Akte* wird unterzeichnet
- 1987 der *Brundtland-Bericht* "Our Common Future" der *World Commission on Environment and Development* zur *nachhaltigen Bewirtschaftung* (sustainable development) wird veröffentlicht
- 1987 die ARGE ALP wählt erstmals einen Vorsitzenden
- 16.Oktober 1987 Resolution über die Zusammenarbeit von ARGE ALPEN-ADRIA und ARGE ALP
- 1988 EU: *Reform der Strukturfonds* (EFRE wird zum integralen Bestandteil / Aufstockung der Mittel um 100 %) → allmählich entstehende Notwendigkeit der Einrichtung einer *gemeinsamen Raumplanungspolitik*
- April 1988: historischer Beschluß der Präsidenten von ARGE ALP, ARGE ALPEN-ADRIA, COTRAO: regelmäßige Einberufung einer gemeinsamen Konferenz → Beobachterstatus "der Alpen" im Europarat = *Alpen erstmals als juristisch-politische Einheit!!!*
- 13.April 1988 (einstimmiger Beschluß am 17.Mai 1988) EUROPA PARLAMENT: *Entschließungsantrag zur Konvention zum Schutz des Alpenraumes*
- Mai 1988 EUROPARAT: Europäische Konferenz der Bergregionen in Trient
- 24./25.Juni 1988 CIPRA: medienwirksame *Bilanz zur Umweltpolitik im Alpenraum* anläßlich der "Internationalen Alpenkonferenz der CIPRA" in Lindau (D)
- Ende 1988 die drei großen Alpenarbeitsgemeinschaften ARGE ALP, ARGE ALPEN-ADRIA und COTRAO beschließen die *Unterstützung der Alpenkonvention*
- 1989 *Fall des Eisernen Vorhangs* → die östlichen Ostalpen verlieren ihre periphere Lage
- 1989 Gründung der Konferenz *Europa der Regionen*
- 1989 Beitritt Baden-Württembergs zur ARGE ALP
- 1989 "Informelles Treffen" der europäischen Raumordnungsminister in Nantes: Forderung nach Erstellung eines Gemeinschaftsdokuments zur Raumordnungspolitik durch die Kommission (erster Schritt des Prozesses "gesamteuropäische Raumordnung")
- Januar 1989 Beschluß des bayer. Ministerrats: Prüfung der Möglichkeiten einer *Alpenkonvention*, Bitte an die Bundesregierung → zwei Tage später: Einladung des Bundesumweltministers Töpfer zur *Ersten Internationalen Alpenkonferenz* im Herbst 1989
- März 1989 dramatische Verluste der Tiroler ÖVP bei den Landtagswahlen → Kurswechsel in der Transitpolitik
- 28.September 1989 CIPRA: *Leitbild für eine Alpenkonvention*

- 9.-11.Oktober 1989** Erste Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister der Alpenstaaten in Berchtesgaden (Vorsitz D): Verabschiedung einer 89 Punkte umfassenden Grundsatzzresolution, Beschluß der Erarbeitung einer *Alpenkonvention* bis zum Jahr 1991 unter der Leitung Österreichs, verpflichtende Unterzeichnung im Jahr 1991
- ab 1990** Ausarbeitung von fünf *Protokollentwürfen* in den Bereichen *Landwirtschaft, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Verkehr, Raumplanung*
- 1990** *Europäisches Jahr des Fremdenverkehrs* (bessere Verteilung / Wahrung der Umweltqualität)
- Oktober 1990** Entschließung des Europaparlaments zur einheitlichen Vorgangsweise der EG im Bereich der Raumplanung
- November 1990** die EU-Kommission verabschiedet die Mitteilung "EUROPA 2000: Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft - Vorläufiger Überblick"
- 1991** Treffen der Landtage des Trentino, Südtirols, Tirols und Vorarlbergs in Meran (polit. Erfolg der ARGE ALP)
- 1991** Selbständigkeit des demokratischen Republik SLOW
- 1991** Ausweisung von *Ruhegebieten* in Tirol
- 1991** Gründung der *Europäischen Vereinigung der gewählten Berggebietsvertreter - AEM*
- 1991** das unter deutscher Federführung erarbeitete *Naturschutzprotokoll* liegt als erstes Protokoll im Entwurf vor
- 1991** zweites "informelles Treffen" der europäischen Raumordnungsminister in Turin: Überarbeitung des Programms "EUROPA 2000"
- 8.April 1991** Europaparlament: "Entschließungsantrag über die Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten"
- 17.September 1991** die CIPRA-Deutschland wird ein rechtsfähiger Mitgliederverein: "Deutsches Komitee der Internationalen Alpenschutzkommission e.V."
- 20.September 1991** Erklärung der Vollversammlung der ALPEN-ADRIA in Linz zu den Aufgaben der Arge in einem neuen Europa
- 6./7.November 1991** *Zweite Internationale Alpenkonferenz* der Umweltminister in Salzburg (Vorsitz AUS): Unterzeichnung der *Rahmenkonvention der Alpenkonvention* (CH nur mit Vorbehalt), Abgrenzung des Geltungsbereiches der Alpenkonvention auf Gemeindeebene (= erste einheitliche, verbindliche Abgrenzung des Alpenraumes!)
- November 1991** die *EU-Raumordnungsministerkonferenz* in Den Haag akzeptiert das Kommissionsdokument "EUROPA 2000" und begrüßt die Einsetzung eines informellen Ausschusses für Raumentwicklung
- Dezember 1991** die Konferenz von Maastricht
- 1992** Volksabstimmung in der CH: Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Binnenmarkt
- ab 1992** Ausarbeitung von drei weiteren Protokollentwürfen für die Bereiche Bergwald, Bodenschutz sowie Energie

- 7.Februar 1992** *Vertrag von Maastricht* über die *Europäische Union* (Prinzip der Nachhaltigkeit nicht explizit erwähnt)
- Mai 1992** EU-Raumordnungsministertreffen in Lissabon: Wirkung der Transeuropäischen Netze auf die Regionalentwicklung und die Struktur des europäischen Raumes
- Juni 1992** *Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung* in Rio de Janeiro: *Agenda 21* (Prinzip der Nachhaltigkeit)
- 1.-3.Oktober 1992** Jahrestagung der CIPRA: "Alpenkonvention - eine Zwischenbilanz" in Schwangau bei Füssen / D
- 10.-12.Dez. 1992** Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh: Mittelerhöhung für die Europäische Struktur- und Regionalpolitik
- 1.Januar 1993** der *EU-Binnenmarkt* tritt in Kraft
- 22.Januar 1993** das *Transitabkommen* der CH mit der EU tritt für 12 Jahre in Kraft: Nacht- und Sonntagsfahrverbot, 28-Tonnen-Limit, Ausweitung der Transitzapazitäten des Kombinierten Verkehrs, Ausbau der Eisenbahnwege (Gotthard- / Lötschbergbasistunnel)
- 1993** Österreich erklärt, vor der Vorlage eines qualitativ entsprechenden Verkehrsprotokolls kein anderes Protokoll zu unterzeichnen
- 1.November 1993** die Europäische Gemeinschaft wird zur *Europäischen Union*
- November 1993** informelle europäische Raumordnungsministerkonferenz in Lüttich: Auftrag für eine "Europäische Raumordnungsperspektive" an den Ausschuß für Raumentwicklung: Umlegung der "EUROPA 2000"-Aussagen auf die Ebene der sektoralen Gemeinschaftspolitiken, zusätzlich Erstellung eines strategischen Dokuments "Perspektiven europäischer Raumentwicklung"
- Januar 1994** Ratifizierung der Alpenkonventions-Rahmenkonvention durch AUS (als erster Staat), es folgen D, FL
- 1994** Revision der *Berggebietspolitik* in ITA (Förderungen situationsspezifisch)
- ab 1994** das *Mediennetzwerk Alpen* entsteht unter Federführung des Schweizer Journalisten Wilfried Richter
- 20.Februar 1994** Annahme der *Alpeninitiative* in der CH: alpenquerender Güterverkehr ausschließlich auf der Schiene, keine weiteren Alpentransversalen (Ausnahme Ortsumgehungen)
- Juni 1994** informelles EU-Raumordnungsministertreffen in Korfu: Notwendigkeit der aktiven Teilnahme aller europäischen Staaten auch an der zukünftigen gemeinsamen Entwicklung der Raumpolitik
- August 1994** das *Transitforum Tirol* wird zum Verein *Transitforum Austria-Tirol* ("Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion"), aktiv in AUS und auch alpenweit
- September 1994** informelles Raumordnungsministertreffen von Leipzig: erste Vorlage des Dokuments "2000+: Europäische Zusammenarbeit für eine Raumentwicklung", sowie ein Entwurf "Politische Leitlinien der Europäischen Raumentwicklung"
- 15.-17.Sept. 1994** EUROPARAT: Beschluß der EUROPÄISCHEN CHARTA DER BERGREGIONEN auf der 3. Europäischen Konferenz der Bergregionen in Chamonix, FRA (ursprgl. geplant erst für 1998), Konfliktbeilegung zwischen der *Charta* und der *Alpenkonvention*

- 30. November 1994** Ratifikation der Alpenkonvention durch FRA
- 20. Dezember 1994** *Dritte Internationale Alpenkonferenz* in Chambéry (Vorsitz FRA), mehrheitliche Unterzeichnung der Protokolle "Naturschutz und Landschaftspflege" (der deutsche Beitrag), "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", "Berglandwirtschaft", "Protokoll über den Beitritt des Fürstentums Monaco zur Alpenkonvention" (es enthalten sich AUS, CH, FL)
- 1995** Die Alpen werden von den Naturfreunden zur "Landschaft des Jahres" gewählt → Projekte, Aktionen, Bildungsarbeit
- 1995** Österreich, Schweden und Finnland treten der EU bei → Stärkung der Berggebiete (insbesondere durch das Eintrittsgeschenk der EU an Schweden und Finnland: Förderung großer Landesteile durch Erklärung zum Ziel-VI-Gebiet des EU-Strukturfonds)
- 1995** Ratifizierung der A.K.s Rahmenkonvention durch EU, SLO
- 1995** in der CH formiert sich das "Netzwerk Umweltschutzorganisationen der Bergkantone" als Gegengewicht zu der die Alpenkonvention oppositionierenden "Regierungskonferenz der Gebirgskantone"
- Frühjahr 1995** Memorandum der Naturfreunde Internationale "Für eine ökologische Partnerschaft mit den Alpen": Forderung eines eigenen Förderziels für die europäischen Berggebiete
- Februar 1995** Innsbruck bewirbt sich um den Sitz des zukünftigen *Ständigen Sekretariats* der Alpenkonvention
- März 1995** Der EU-Ministerrat von Straßburg akzeptiert das Kommissionsdokument "EURO-PA 2000+"
- 6. März 1995** Hinterlegung der entsprechenden Urkunden der Alpenkonvention beim Verwahrerstaat Aus durch AUS, D, FL → die Alpenkonvention tritt offiziell in Kraft; die "Arbeitsgruppe Hoher Beamter" wird durch den "Ständigen Ausschuß" ersetzt
- 22. März 1995** das slowenische Parlament ratifiziert die Alpenkonvention
- 20./21. April 1995** Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der *Charta der Europäischen Berggebiete*
- Juni 1995** Verleihung des ersten Umweltpreises der ARGE ALP an die CIPRA
- Juni 1995** Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp Länder: "Resolution von Mantua": keine neuen hochrangigen Straßenverkehrsachsen durch die Alpen
- Juli 1995** Innsbruck bewirbt sich für den Sitz des eventuell einzurichtenden Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention
- 14. Juli 1995** der Kärntner Landtag bekennt sich zum Berglandwirtschaftsprotokoll der Alpenkonvention und setzt sich dessen Umsetzung zum Ziel (erster polit. Umsetzungsansatz der Alpenkonvention in AUS)
- 04.-06. Sept. 1995** Treffen von Vertretern der Berggebiete aus ganz Europa (auf Einladung der EURO-MONTANA) in Krakau / Polen: Aufruf an die europäischen Regionen, Regierungen und Institutionen (spezifische europäische Berggebietspolitik)

- 28.-30. Sept. 1995** CIPRA-Jahreskonferenz 1995 in Triesenberg (FL): "Tun und Unterlassen im Alpenraum"
- 5.-6. Oktober 1995** *Erste Internationale Konferenz der geschützten Alpenräume* in Gap, FRA, eine Initiative der Dritten Internationalen Alpenkonferenz, Grundstein für die Vernetzung der Schutzgebiete im gesamten Alpenraum
- 27. November 1995** Beschluß der Präsidentenkonferenz der *Aktionsgemeinschaft Brennerbahn* zur Erstellung kurzfristiger Studien über Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Achse München - Verona
- 1996** Die Alpenvereine von A, CH, D, F, FL, I, SLO und Südtirol schließen sich zum *Europäischen Alpenverein: Club Arc Alpin CAA* zusammen; mehr als eine Million Mitglieder bilden damit diese "Lobby der Alpen"
- 1996** Vollzug des Beitritts des FM zur *Alpenkonvention*
- 1996** Französische / Italienische / Österreichische Bergbauernmemoranden an die Europäische Kommission (Erstellung eines gesamtheitlichen Aktionsprogramms für die Berggebiete)
- ab 1996** das *Gemeindenetzwerk* der CIPRA wird aufgebaut
- Januar 1996** Ratifikation der *Alpenkonvention* durch das französische Parlament
- 26. Februar 1996** Ratifikation der *Alpenkonvention* durch die EU
- 27. Februar 1996** *Vierte Internationale Alpenkonferenz* in Brdo (Vorsitz SLO): mehrheitliche Unterzeichnung des "Bergwaldprotokolls", Fertigstellung des "Tourismusprotokolls"
- Anfang 1996** Habsburger dürfen wieder nach Österreich einreisen
- 28. März 1996** Europäische Kommission: *Coopération pour l'Aménagement du Territoire Européen, Arc Alpin, Seminar der Region Franche-Comté* in Besancon, FRA, "Die Regionen des Alpenbogens im Europäischen Kontext" (Zusammenarbeit zwischen EU-Kommission und den Regionen Europas)
- 29./30. März 1996** Regierungskonferenz zur Revision des Vertrages über die Europäische Union
- April 1996** Symposium im Gefolge der *Europäischen Charta der Berggebiete* in Schottland
- 11. April 1996** Tagung der Vertreter der Berglandwirtschaft in Bozen (FRA / ITA / AUS / CH / BAY / SPA): gemeinsame Erklärung (Forderung an die EU zur Einführung einer eigenständigen Berggebietspolitik mit einer entsprechenden Haushaltslinie)
- 24./25. April 1996** Plenartagung des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EU, Stellungnahme "Alpenraum - Eine Chance zur Entwicklung und Integration": "Europa 2000+"-Abgrenzung ungeeignet für künftige Förderziele im Rahmen der EU-Strukturfonds
- Mai 1996** Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention (Bedenken FRA gegen das Bodenschutzprotokoll, ansonsten Zustimmung)
- 6./7. Mai 1996** Europäische Konferenz zur Zusammenarbeit in der Raumordnung in Bindlach / Bayreuth: "Gemeinsam Gestalten im Grenzraum Ost-West"
- 10. Mai 1996** der Tiroler Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, zu erreichen, daß die EU ein Ziel VI-b-Gebiet Alpen (Abgrenzung gemäß Art. 1(1) der Alpenkonvention) beschließt; weitere Bundesländer, u.a. Kärnten und Salzburg, schließen sich der Initiative an

08. Mai 1996	die neue Gemeinschaftsinitiative <i>INTERREG II C</i> , welche den Gesamtalpenraum umfassen soll, wird von der EU-Kommission beschlossen
13. Mai 1996	CH: Beschluß der Bergkantone, mit dem Bund aktiv auf eine Ratifizierung der Alpenkonvention hinzuarbeiten
22. Mai 1996	CH: Verabschiedung des "Berichts über die Grundzüge der Raumordnung Schweiz" (erste flächendeckende raumordnungspolitische Zielvorstellung und Handlungsrahmen der CH)
30. Mai 1996	Treffen von Graubündner, Tiroler, Vorarlberger, Südtiroler und Trentiner Landespolitikern in Graubünden: Bekenntnis zur Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, Unterstützung der konsequenten Haltung Österreichs beim Verkehrsprotokoll
Juni 1996	<i>UNO-Weltkonferenz "Habitat II"</i> in Istanbul (Nachfolgekonferenz von Rio)
6.-8. Juni 1996	Internationale Konferenz "Historische Kulturen und Kulturgemeinschaften in den Alpen" in Belluno, Venetien, ITA (Vorbereitungen eines <i>Protokolls Bevölkerung und Kultur</i> der Alpenkonvention durch ITA ?)
13.-15. Juni 1996	"Internationale Konferenz über die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Realisierung der Bahn-Hochleistungsstrecke Verona - München" in Trient
28. Juni 1996	Die Ministerpräsidenten der ARGE ALP treffen sich in Mailand und beschließen ein neues <i>Leitbild</i> sowie ein "Memorandum zur zukünftigen Agrarpolitik und Agrarförderung im Berggebiet des Alpenbogens" (eigenes EU-Fördergebiet "Alpen")
4.-7. Juli 1996	Internationale Konferenz der NGOs in Toulouse / FRA zum Thema der nachhaltigen Berggebietsentwicklung
23./24. August 1996	der "Alpengipfel" zwischen Schweizer Kantonen und Bund in Arosa verläuft erfolgreich, der Weg zur Ratifizierung ist frei (geplant ist diese bis spätestens vor Beginn der 5. Alpenkonferenz 1997/1998, um als vollwertiges Mitglied zu sprechen)
3. September 1996	Beschluß des AUS Ministerrates gegen neue, hochrangige, alpenquerende, grenzüberschreitende Straßenprojekte
September 1996	Einleitung des Ratifizierungsverfahrens der Alpenkonvention in ITA
5. Oktober 1996	Erster Europäischer Verkehrsaktionstag der "Initiative Transport Europa" (umweltverträgliche Verkehrsplanung / Gütertransport auf der Schiene)
7.-11. Oktober 1996	Symposium " <i>Nachhaltige Entwicklung in Berggebieten</i> " in Trient / ITA (im Gefolge der <i>Europäischen Charta der Berggebiete</i>)
Herbst 1996	CIPRA: "Aktionsplan zur Umsetzung der Alpenkonvention"
7.-9. November 1996	"Europäische Konferenz über die ländliche Entwicklung" in Cork / Irland: Beginn der Diskussionen um die zukünftige EU-Strukturförderung (klare Gebietsabgrenzung)
12.-13. Dez. 1996	Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention (CH / ITA / AUS / Bedenken gegen das Bodenschutzprotokoll)
1997	die ARGE ALP feiert ihr 25jähriges Jubiläum

Januar 1997	die Einrichtung des <i>Alpen-Beobachtungs- und Informationssystems ABIS</i> im Rahmen des Gemeinsamen Forschungszentrums der EU in Ispra am Lago Maggiore (ITA) beginnt
10. Januar 1997	letzter Termin für die Einbringung von Vorschlägen für Förderprogramme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C bei der EU-Kommission
10. März 1997	letzter Termin für die Einbringung von Vorschlägen für Förderprogramme nach Art. 10 der EFRE-Verordnung bei der EU-Kommission ("Aktionsprogramm Alpenraum")
21.-22. März 1997	Internationales Treffen des Gemeindeforschungszentrums "Allianz in den Alpen" (CIPRA-International)
Mai 1997	Treffen des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention: u.a. Vorlage eines reformierten Energieprotokoll-Zwischenentwurfs von der federführenden italienischen Seite (ökologische Trendwende)
Sommer 1997	erster offizieller Entwurf des <i>EREK / ESDP</i> (Europäisches Raumentwicklungskonzept) als gemeinsamer Mindestkonsens der 15 EU-Mitgliedsstaaten in Raumordnungsfragen
8.-10. Juli 1997	sechstes und voraussichtlich letztes Treffen zum Bodenschutzprotokoll: Verbesserungen v.a. durch die Einbeziehung von Siedlungsräumen, Verschlechterungen v.a. durch die Verwässerung des Artikels über touristische Infrastrukturprojekte
8.-10. Oktober 1997	Treffen des Ständigen Ausschusses in Laibach
11.-13. Oktober 1997	Parlamentarische Konferenz des Europarates "Paneuropäische Politik für die Berggebiete" in Rodez im französischen Zentralmassiv
Herbst 1997	geplante Gründung einer <i>Euregio</i> zwischen Oberbayern und Tirol
Herbst 1997	geplante Herausgabe des <i>Alpenreports</i> der CIPRA
Dez. 1997/Feb. 1998	nächstgeplante 5. <i>Internationale Alpenkonferenz</i> , voraussichtlich wieder in Slowenien; bis zu diesem Zeitpunkt sollten sich alle Vertragspartner zur Umsetzung der Alpenkonvention durch Ratifizierung verpflichtet haben
September 1998	Fortsetzung der "Internationalen Konferenz der Universitäten des Alpenbogens" in Garmisch-Partenkirchen (D) unter dem neuen Namen <i>AlpenForum</i>
1999	EU: <i>Reform der Strukturhilfen</i> (2000-2006) mit weitgehenden Konsequenzen ins nächste Jahrtausend
2000	mit der Fertigstellung des <i>Neuen Österreichischen Berghöfekatasters</i> wird die Bergbauernförderung in eine neue Phase treten
2003	Auslaufen der Transitvereinbarungen zwischen der EU und AUS

ADRESSENLISTE

AEM (Association des Élus de la Montagne / Europäische Vereinigung der Gewählten von Bergregionen), Hotel du Département du Bas-Rhin Place du Quartier Blanc BP 1012 F, F-67070 Straßburg Cedex, Tel.: 0033-88-240036, Fax: 0033-88-369995

AFI (Alpenforschungsinstitut) Garmisch-Partenkirchen Gemn. GmbH. (im Fraunhofer Institut für Atmosphärische Umweltforschung), Kreuzeckbahnstr. 19, D-82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821-183-300

ALPENFORUM, c/o SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER NATURWISSENSCHAFTEN, Bärenplatz 2, CH-3011 Bern, Tel.: 0041-31-3123375, Fax: 0041-31-3123291

ALPEN-INITIATIVE, Postfach 29, CH-3900 Brig, Tel.: 0041-27-9242226, Fax: = Tel.

ALPENKONVENTIONSBURO => CIPRA-ÖSTERREICH

ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENSTÄDTE, Via Belenzani 19, I-38100 Trento, Tel.: 0039-0461-88411

ARGE ALP, Geschäftsstelle, Amt der Tiroler Landesregierung, Landhaus, Landhausplatz 3, A-6010 Innsbruck, Tel.: 0043-512-508-2340 / 508-2341, Fax: 0043-512-508-2345

ARGE ALPEN-ADRIA, Geschäftsstelle, Amt der Kärntner Landesregierung, Völkermarkterring 21, A-9020 Klagenfurt, Tel.: 0043-463-536-2821, Fax: 0043-463-536-2820

ARGE COTRAO, Generalsekretariat, Monsieur Laurent Wehrli, Canton de Vaud, Place du Château 1, CH-1014 Lausanne, Tel.: 0041-21-316-4029/4514, Fax: 0041-21-316-4005; dott. Edoardo Martinengo, Regione Piemonte, Corso Stati Uniti 21, I-10128 Torino, Tel.: 0039-011-432-4319, Fax: 0039-011-432-2941; Bruno Chiaverini, Région Rhône-Alpes, Route de Paris 78, BP 19, F-69751 Charbonnières-les-Bains, Tel.: 0033-72-384267, Fax: 0033-72-384218

ARBEITSGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHER GRENZREGIONEN, Enscheder Straße 362, D-48599 Gronau, Tel.: 02562-70222, Fax: 02562-1639

ASA (Arbeitsgruppe Demokratischer Sozialisten im Alpenraum) => KOLO, HANS

AUSSCHUSS DER REGIONEN, Rue Ravenstein 2, B-1000 Brüssel, Tel.: 0032-2-5118826, Fax: 0032-2-5462118

AVS (Alpenverein Südtirol), Vintler Durchgang 16, I-39100 Bozen, Tel.: 0039-0471-978835 / 141

BÄTZING, WERNER, PROF. DR., Institut für Geographie, Uni Erlangen-Nürnberg, Kochstr.4/4, D-91054 Erlangen, Tel. (Durchwahl): 09131-852-2637, Tel. Sekr.: 09131-852-2633 / 34, Fax: 09131-852-2013

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Rosenkavaliersplatz 2, Postfach 810140, D-81925 München, Tel.: 089-9214-0

BIT (Bürgerinitiativen Tirols), Adamsgasse 11, A-6020 Innsbruck

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, Bernkastelerstr. 8, D-53175 Bonn / Postfach 120629, D-53048 Bonn, Tel.: 0228-305-0

CAI (Club Alpino Italiano), Via Eleonora Fonseca Pimentel 7, I-20127 Milano, Tel.: 0039-02261 41378 / 02261 40477

CAF (Club Alpin Français), 24, Avenue de Laumière, F-75019 Paris, Tel.: 0033-1-53728700, Fax: 42035560

CIPRA-GEMEINDENETZWERK "ALLIANZ IN DEN ALPEN", Heuberg 88, A-5023 Salzburg, Dr. Roland Kals, Tel.: 0043-662-644777

CIPRA-INTERNATIONAL (Commission Internationale pour la Protection des Régions Alpines / Internationale Alpenschutzkommission), Heiligkreuz 52, FL-9490 Vaduz / Im Bretscha 22, FL-9494 Schaan, Tel.: 0041-75-2374030, Fax: 0041-75-2374031

CIPRA-DEUTSCHLAND E.V. (Deutsche Vertretung der Internationalen Alpenschutzkommission e.V.), Walterstr. 29, D-80337 München, Tel.: 089-544-27850, Fax: 089-544-27899

CIPRA-ÖSTERREICH, Alserstr 21/1/5, A-1080 Wien, Tel.: 0043-1-40113-0, Fax: 0043-1-40113-50

CTJ (Arbeitsgemeinschaft des Jura), Monsieur Jacques Stadelmann, 117 Rue du Parc, CH-2300 La Chaux-de-Fonds, Tel.: 0041-39-217-605, Fax: 0041-39-217-459

CTP (Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäen), Ilmo. Sr. D. Juan José Grau, Tudela, 20-4^o, E-31002 Pamplona, Tel.: 0034-48-126721, Fax: 0034-48-426652

DAV (Deutscher Alpenverein e.V.), Von-Kahr-Straße 2-4, D-80997 München, Tel.: 089-14003-0, Fax: 089-14003-11

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION G XVI - REGIONALPOLITIK, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel / Wetstraat 200, Belgie, Tel.: 0032-2-2963220 / 2951968 / 2991111, Fax: 0032-2-2960749 / 2950149 / 2962568

EUROPÄISCHES PARLAMENT, Rue Belliard 97-111, B-1040 Brüssel, Tel.: 0032-2-2842111, Fax: 0032-2-2306843; Palais de l'Europe, F-67075 Straßburg Cedex, Tel.: 0033-88-174001, Fax: 0033-88-179730; Plateau du Kirchberg, L-2929 Luxemburg, Tel.: 00432-43001, Fax: 00432-437009

EUROPÄISCHES PARLAMENT, INFORMATIONSBÜRO FÜR DEUTSCHLAND, Bonn-Center, Bundeskanzlerplatz, D-53113 Bonn, Tel.: 0228-91430-0, Fax: 0228-218955

EUROPARAT, GENERALSEKRETARIAT, DIREKTION FÜR LOKALE UND REGIONALE GEBIETS-KÖRPERSCHAFTEN, ABTEILUNG FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT, F-67075 Straßburg Cedex, Tel.: 0033-88-412000, Fax: 0033-88-412781

FIX, JEAN-JAQUES, Hotel du Département du Bas-Rhin, Place du Quartier Blanc, BP 1012 F, F-67070 Straßburg

GSCHÖPF, R., LEITER DES ALPENKONVENTIONSBUROS => CIPRA-ÖSTERREICH

HEISE, DR., MINISTERIALRAT, LEITER DES REFERATS KOORDINIERUNG EUROPA, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Rosenkavaliersplatz 2, D-81925 München, Tel. (Durchwahl): 089-9214-2403 / stellvertretender Referatsleiter Herr Dr. Franz, Tel.: 089-9214-2564

HELBIG, A., DR., MINISTERIALRAT, LEITER DES REFERATS FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Rosenkavaliersplatz 2, D-81925 München, Tel.: 089-9214-3201 (Sekretariat: Frau Desing 089-92142230)

ICALPE KOORDINATIONSEINHEIT c/o CENTRO DI ECOLOGIA ALPINA, I-38040 Viote Monte Bondone (Trento), tel.: 0039-0461-948102,

INFORMATIONSBÜRO DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN MÜNCHEN, Erhardtstr. 27, D-80331 München, Tel.: 089-2021011, Fax: 089-2021015

KOLO, HANS, MDL (SPD), VIZEPRÄSIDENT DER AEM, STELLV. VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN IM BAYERISCHEN LANDTAG, Maximilianum / Ismaningerstr. 7 (4. Stock), D-81627 München, Tel.: 089-41262348

KONGRESS DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS, Palais de l'Europe, F-67075 Straßburg Cedex, Tel.: 0033-88-41-2000, Fax: 0033-88-41-2751

LANDABURU, E., GD, Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200, B-1049 Brüssel

LIECHTENSTEINER ALPENVEREIN, Tel.: 0041-75-2329812

MEDIEN-NETZWERK ALPEN, Redaktion Alpenvisionen, c/o Radio Eviva, Postfach CH - 8032 Zürich, Wilfried Richter, Tel.: 0041-1-2623636

NATURFREUNDE INTERNATIONALE, Diefenbachgasse 36, A-1150 Wien, Tel.: 0043-1-89238770, Fax 8129789 8929789

ÖAV (Österreichischer Alpenverein), Wilhelm-Greil-Str. 15, A-6010 Innsbruck, Tel.: 0043-512-59547, Mag. Peter Haßbacher, Tel.: 0043-512-59547-27

ÖKOSOZIALES FORUM ÖSTERREICH, Franz-Josefs-Kai 13, A-1010 Wien, Tel.: 0043-1-53307970

ÖSTERREICHISCHE BERGBAUERNVEREINIGUNG, Initiative für bäuerliche Zukunft, Herklotzgasse 7 / 21, A-1150 Wien, Tel.: 0043-1-8929400

ÖSTERREICHISCHES BUNDESKANZLERAMT, Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien, DI Mag. Wolf-Dietrich Huber, Tel.: 0043-1-53115-0

ÖSTERREICHISCHES BUNDESMINISTERIUM UMWELT; JUGEND UND FAMILIE, Stubenbastei 5, A-1010 Wien, Tel.: 0043-1-51522-0

ÖGNU (Umweltdachverband) => CIPRA-ÖSTERREICH

PRO VITA ALPINA, Klostersgasse 6, A-6020 Innsbruck, 0043-512-586780, Fax: 586787

SAC (Schweizer Alpen Club), Helvetiaplatz 4, CH-3005 Bern, Tel.: 0041-31-3513611

SLOWENISCHER ALPENVEREIN, Tel.: 00386-61-312553

STÄNDIGE DELEGATION DER VERSAMMLUNG DER EUROPÄISCHEN REGIONEN EUROPAS BEI DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, Avenue des Arts 13-14, B-1040 Brüssel, Tel.: 0032-2-2115511, Fax: 0032-2-2115570

TRANSITFORUM AUSTRIA - TIROL (Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion), Salurnerstr. 4/ III., A-6020 Innsbruck, Tel. und Fax: 0043-512-579560 (tägl. von 8.30 bis 12.00 Uhr)

VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS, Immeuble Europe, Place des Halles 20, F-67000 Straßburg, Tel.: 0033-88-220707, Fax: 0033-88-756719

VERTRETUNG DES FREISTAATES BAYERN BEI DER EU, Boulevard Clovis 18, B-1040 Brüssel, Tel.: 0032-2-7430440, Fax: 0032-2-7323225

WEGNER, MINISTERIALRAT, LEITER DES REFERATS GESETZGEBUNG EUROPA, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Rosenkavaliersplatz 2, D-81925 München, Tel.: 089-9214-3316 / stellvertretender Referatsleiter Herr RD Wehner, Tel.: 089-9214-2125

ALPENKONVENTION (RAHMENKONVENTION)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft -

im Bewußtsein, daß die Alpen einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,

in der Erkenntnis, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch größte Bedeutung für außeralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

im Bewußtsein der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

in Kenntnis der Tatsache, daß die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmenden Maße gefährdet und daß Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen -

sind im Gefolge der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist.
- (2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an die Republik Österreich als Verwahrer gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Teile ihres Hoheitsgebiets erstrecken, sofern dies für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Übereinkommens als erforderlich angesehen wird.
- (3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.
- (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

- a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung,
- b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtgebietes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,
- c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist.
- d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
- e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
- f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,
- g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- h) Bergwald - mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
- i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen,
- j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,
- k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern,

- l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

Artikel 3 Forschung und systematische Beobachtung

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- a) Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,
- b) gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
- c) Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.

Artikel 4 Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

- (1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind.
- (2) Die Vertragsparteien informieren einander zur größtmöglichen Berücksichtigung grenzüberschreitender und regionaler Erfordernisse über geplante, juristisch oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen soweit erforderlich zusammen, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.
- (4) Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Maßnahmen.
- (5) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen im Informationsbereich gelten vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit. Vertraulich bezeichnete Informationen müssen als solche behandelt werden.

Artikel 5 Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

- (1) Die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind Gegenstand regelmäßig stattfindender Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz). Die erste Tagung der Alpenkonferenz wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine einvernehmlich zu bestimmende Vertragspartei einberufen.
- (2) Danach finden in der Regel alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz bei der Vertragspartei statt, die den Vorsitz führt. Vorsitz und Sitz wechseln nach jeder ordentlichen Tagung der Alpenkonferenz. Beides wird von der Alpenkonferenz festgelegt.
- (3) Die vorsitzführende Vertragspartei schlägt jeweils die Tagesordnung für die Tagung der Alpenkonferenz vor. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

- (4) Die Vertragsparteien übermitteln der Alpenkonferenz Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, getroffenen Maßnahmen, vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit.
- (5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, der Europarat sowie jeder europäische Staat können auf den Tagungen der Alpenkonferenz als Beobachter teilnehmen. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann außerdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen.
- (6) Eine außerordentliche Tagung der Alpenkonferenz findet statt, wenn sie von ihr beschlossen oder wenn es zwischen zwei Tagungen von einem Drittel der Vertragsparteien bei der vorsitzführenden Vertragspartei schriftlich beantragt wird.

Artikel 6 Aufgaben der Alpenkonferenz

Die Alpenkonferenz prüft auf ihren Tagungen die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und nimmt auf ihren Tagungen insbesondere folgende Aufgaben wahr,-

- a) Sie beschließt Änderungen des Übereinkommens im Rahmen des Verfahrens des Artikels 10.
- b) Sie beschließt Protokolle und deren Anlagen sowie deren Änderungen im Rahmen des Verfahrens des Artikels 11.
- c) Sie beschließt ihre Geschäftsordnung.
- d) Sie trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.
- e) Sie beschließt die Einrichtung von zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Arbeitsgruppen.
- f) Sie nimmt die Auswertung wissenschaftlicher Informationen zur Kenntnis.
- g) Sie beschließt oder empfiehlt Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehenen Ziele, legt Form, Gegenstand und Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5 Absatz 4 vorgelegten Informationen fest und nimmt diese Informationen sowie die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zur Kenntnis.
- h) Sie stellt die Durchführung der notwendigen Sekretariatsarbeiten sicher.

Artikel 7 Beschlufsfassung in der Alpenkonferenz

- (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, faßt die Alpenkonferenz ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Sind hinsichtlich der in Artikel 6 lit. c), f) und g) genannten Aufgaben alle Bemühungen um eine Einstimmigkeit erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, so wird der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.
- (2) In der Alpenkonferenz hat jede Vertragspartei eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

Artikel 8 Ständiger Ausschuß

- (1) Ein Ständiger Ausschuß der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, wird als ausführendes Organ eingerichtet.

- (2) Unterzeichnerstaaten, welche die Konvention noch nicht ratifiziert haben, haben in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Beobachterstatus. Dieser kann darüber hinaus jedem Alpenstaat, der diese Konvention noch nicht unterzeichnet hat, auf Antrag gewährt werden.
- (3) Der Ständige Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.
- (4) Der Ständige Ausschuß bestimmt außerdem über die Modalitäten der allfälligen Teilnahme von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen.
- (5) Die in der Alpenkonferenz vorsitzführende Vertragspartei stellt den Vorsitz im Ständigen Ausschuß.
- (6) Der Ständige Ausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) er sichtet die von den Vertragsparteien übermittelten Informationen gemäß Artikel 5, Absatz 4 zur Berichterstattung an die Alpenkonferenz,
 - b) er sammelt und bewertet Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und legt sie der Alpenkonferenz gemäß Artikel 6 zur Überprüfung vor,
 - c) er unterrichtet die Alpenkonferenz über die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - d) er bereitet inhaltlich die Tagungen der Alpenkonferenz vor und kann Tagesordnungspunkte sowie sonstige Maßnahmen betreffend die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle vorschlagen,
 - e) er setzt entsprechend Artikel 6, lit. e) Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit,
 - f) er überprüft und harmonisiert Inhalte von Protokollentwürfen unter ganzheitlichen Aspekten und schlägt sie der Alpenkonferenz vor,
 - g) er schlägt Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen und den Protokollen enthaltenen Ziele der Alpenkonferenz vor.
- (7) Die Beschlußfassung im Ständigen Ausschuß erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 9 Sekretariat

Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariates mit Einstimmigkeit beschließen.

Artikel 10 Änderungen des Übereinkommens

Jede Vertragspartei kann der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt. Die Änderungen des Übereinkommens treten gemäß Absatz (2), (3) und (4) des Artikels 12 in Kraft.

Artikel 11 Protokolle und ihre Änderung

- (1) Protokollentwürfe im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt.

- (2) Die von der Alpenkonferenz beschlossenen Protokolle werden anlässlich ihrer Tagungen oder danach beim Verwahrer unterzeichnet. Sie treten für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Für das Inkrafttreten eines Protokolls sind mindestens drei Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen erforderlich. Die betreffenden Urkunden werden bei der Republik Österreich als Verwahrer hinterlegt.
- (3) Soweit im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das Inkrafttreten und die Kündigung eines Protokolls die Artikel 10, 13 und 14 sinngemäß.
- (4) Für Änderungen der Protokolle gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3.

Artikel 12 Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 7. November 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (3) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, nachdem drei Staaten ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung gemäß Absatz 2 ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 13 Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 14 Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 12
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- e) jede nach Artikel 13 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Salzburg am 7. November 1991 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

AK-PROTOKOLL NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft,

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Erkenntnis, daß die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch einzigartige Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt und zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung mit traditionsreicher Kultur sind,

in dem Bewußtsein, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung selbst zu gestalten und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken,

in Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund derer sich zahlreiche, häufig miteinander konkurrierende Nutzungen in engen Tälern zusammendrängen und zur Belastung eines ökologisch bedeutsamen Umfelds beitragen,

in dem Bewußtsein, daß Art und Intensität der Nutzung des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft, Biotopen und Arten geführt haben und bei unveränderter Fortführung zu weiteren Verlusten führen werden,

in der Erkenntnis, daß in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann,

in der Erkenntnis, daß namentlich den Gletschern, den alpinen Rasen, dem Bergwald und den Gewässern im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,

in dem Bewußtsein, daß der extensiven Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der damit verbundenen Naturelemente eine große Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in der Überzeugung, daß bei der Abwägung zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlichen Interessen den ökologischen Erfordernissen Vorrang einzuräumen ist, wenn es für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig ist,

in dem Bewußtsein, daß die begrenzte Belastbarkeit des Alpenraums besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenländer erforderlich machen,

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 2 Grundverpflichtungen

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

Artikel 3 Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.

Artikel 4 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls bei ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Artikel 5 Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

Kapitel II Spezifische Maßnahmen

Artikel 6 Bestandsaufnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses 9 Protokolls zu den in Anhang 1 aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes, und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Artikel 7 Landschaftsplanung

- (1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.
- (2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten
 - a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
 - b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und
 - der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Artikel 8 Planung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, daß die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

Artikel 9 Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.
- (2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Artikel 10 Grundschutz

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, daß alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.
- (2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepaßte land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.
- (3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.

Artikel 11 Schutzgebiete

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.
- (2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.
- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.
- (4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.

Artikel 12 Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschätzter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Artikel 13 Schutz von Biotoptypen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

Artikel 14 Artenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume zu erhalten.
- (2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Artikel 15 Entnahme- und Handelsverbote

- (1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten, insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.
- (2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder Teile davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestanderhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.
- (3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.
- (4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls
 - a) wissenschaftliche Zwecke,
 - b) der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder natürlichen Umwelt,
 - c) Gesundheit, und öffentliche Sicherheit,
 - d) die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer
 es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, daß keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist, daß das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und - falls erforderlich - mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

- (5) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien sobald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Artikel 16 Wiederansiedlung einheimischer Arten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.

- (2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

Artikel 17 Ansiedlungsverbote

Die Vertragsparteien gewährleisten, daß wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

Artikel 18 Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, daß die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

Artikel 19 Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III Forschung, Bildung und Information

Artikel 20 Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen ab, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.
- (2) Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsame oder einander ergänzende Programme für ökosystemare Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die gemäß diesem Protokoll durchgeführten Maßnahmen aufbauen können.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung des Zustandes und der Entwicklung des Alpenraums und seiner Umwelt einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 21 Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV Kontrolle und Bewertung

Artikel 22 Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 23 Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, so kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 24 Bewertung der Wirksamkeit der Protokollbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V Schlußbestimmungen

Artikel 25 Verhältnis zwischen der Konvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention.
- (2) Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Werden von der Alpenkonferenz Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll beraten, sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlußfassung berechtigt.

Artikel 26 Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft bei der Republik Österreich, als dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.

- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 27 Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
- d) jede von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

AK-PROTOKOLL BERGLANDWIRTSCHAFT

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, daß der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen, seinem Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potential, seiner historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie mit den durch ihn fahrenden Verkehrsachsen auch in Zukunft insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete lebenswichtig ist,

in der Überzeugung, daß dabei die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung selbst zu gestalten sowie im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken,

in der Überzeugung, daß die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist und des unverzichtbaren Beitrages, welchen dieser Wirtschaftszweig auch in Zukunft als Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung wertvoller typischer Produkte, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische Nutzung, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen insbesondere in den Berggebieten leisten wird,

in der Erkenntnis, daß Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen Einfluß auf Natur und Landschaft ausüben und daß der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Alpen zukommt,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Landwirte aufgrund der topographischen und klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen tätig sind,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzüberschreitend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen erforderlich machen und daß insbesondere wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaßnahmen sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele

- (1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, daß ihr wesentlicher Beitrag zur Besiedlung und nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.
- (2) Die Vertragsparteien streben bei der Umsetzung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Artikel 2 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von diesem Protokoll bestimmten Ziele auch in den anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3 Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen:

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer gemeinwirtschaftlichen Funktionen gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;
- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in sinnvoller Weise entgegenzuwirken.

Artikel 4 Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

Artikel 5 Beteiligung der Gebietskörperschaften

- 1) Jede Vertragspartei wählt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- 2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6 Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren:

- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Absprache vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Verwirklichung dieses Protokolls zu gewährleisten;
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Körperschaften, eine Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Kapitel II Spezifische Maßnahmen

Artikel 7 Förderung der Berglandwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen ausgeglichen.

Artikel 8 Raumplanung und Kulturlandschaft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Baulandelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Artikel 9 Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die Erzeugung typischer Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsbedingungen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Artikel 10**Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die standortgemäße, flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluß der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.
- (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.
- (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen vorzusehen.

Artikel 11**Vermarktung**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.
- (2) Die Förderung soll unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie erfolgen, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

Artikel 12**Produktionsbeschränkungen**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Artikel 13**Land- und Forstwirtschaft als Einheit**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, daß:

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, daß nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Artikel 14**Zusätzliche Erwerbsquellen**

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen

Bereichen Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

Artikel 15**Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei sollen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein.

Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

Artikel 16**Weitergehende Maßnahmen**

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III**Forschung, Bildung und Information****Artikel 17****Forschung und Beobachtung**

- (1) Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen ab, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung im Sinne dieses Protokolls verstärkt praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubinden und ihre Ergebnisse sowohl bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.
- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembe-reiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt vor allem für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.
- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18**Bildung und Information**

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein:

- a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen, sowie das Angebot so auszubauen, daß es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Neben- oder Haupterwerbstätigkeiten ermöglicht;
- b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

(3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Kapitel IV Kontrolle und Bewertung

Artikel 19 Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20 Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, so kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21 Bewertung der Wirksamkeit der Protokollbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V Schlußbestimmungen

Artikel 22 Verhältnis zwischen der Konvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention.
- (2) Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Wenn die Alpenkonferenz im Zusammenhang mit diesem Protokoll Fragen berät, sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlußfassung berechtigt.

Artikel 23 Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Protokoll liegt den Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und der Europäischen Gemeinschaft in der Republik Österreich, dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Parteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Parteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 24 Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
- d) jede von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

ANHANG I

VORRANGIGE FORSCHUNGS- UND BILDUNGSTHEMEN GEMÄSS ARTIKEL 17 UND 18

FORSCHUNG:

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und topographischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Lokalkörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihrer ökologischen Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

Genetische Forschung und Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und ökologisch verträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen.

BILDUNG:

Technischwissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in Bezug auf eine Anreicherung des Produkteangebots sowie der entsprechenden Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

Technische und finanzielle Voraussetzungen und Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

Medien, ihre Verbreitung und ihre Gestaltung zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

AK-PROTOKOLL RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft,

in Erfüllung ihres Auftrages aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anerkennung, daß der Alpenraum ein Gebiet von gesamteuropäischer Bedeutung ist und hinsichtlich Topographie, Klima, Gewässer, Vegetation, Tierwelt, Landschaft und Kultur ein ebenso unverwechselbares und vielfältiges Erbe bildet und daß dessen Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein darf,

im Bewußtsein, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung sind,

im Bewußtsein, daß die in den Alpen ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung selbst zu gestalten und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken,

im Bewußtsein, daß der Alpenraum darüber hinaus verschiedene weitere Funktionen von öffentlichem Interesse erfüllt, namentlich als Fremdenverkehrs- und Erholungsraum sowie als Träger bedeutender Verkehrswege Europas,

in Anbetracht, daß die natürlichen räumlichen Schranken und die Anfälligkeit der Ökosysteme durch die anwachsende ansässige und nicht ansässige Bevölkerung sowie durch stark zunehmende Flächenansprüche der verschiedenen obenerwähnten Funktionen Verträglichkeitsprobleme aufwerfen, woraus sich eine Schädigung beziehungsweise Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts des Alpenraums ergibt,

in Anerkennung, daß diese Ansprüche nicht gleichmäßig verteilt sind und in einzelnen Gebieten konzentriert auftreten, während andere Gebiete durch Unternutzung und Entleerung bedroht sind,

in Anbetracht, daß es angesichts dieser Risiken notwendig geworden ist, die engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, und der Erhaltung der Ökosysteme, welche den Alpenraum für Änderungen der Voraussetzungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten sehr empfindlich machen, besonders zu beachten und zweckmäßige diversifizierte Maßnahmen in Abstimmung mit der ansässigen Bevölkerung und ihren gewählten Vertretern sowie auch mit Unternehmen und Verbänden einzuleiten,

in Anbetracht, daß die bestehende Raumordnungspolitik, welche zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verstärkung der Solidarität beiträgt, mit einer besseren Berücksichtigung der Umweltbelange fortzusetzen beziehungsweise anzupassen ist, damit deren vorbeugende Rolle voll zum Tragen kommt,

im Bewußtsein, daß der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind und daß deshalb zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muß,

in der Überzeugung, daß zahlreiche Probleme des Alpenraums am besten von den direkt betroffenen Gebietskörperschaften gelöst werden können,

in der Überzeugung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften im Alpenraum im Interesse harmonischer Entwicklungen zu fördern ist.

in der Überzeugung, daß natürliche Produktionserschwerisse, namentlich der Land- und Forstwirtschaft, die wirtschaftlichen Grundlagen der ansässigen Bevölkerung in Frage stellen und eine Beeinträchtigung des Lebens und Erholungsraums in den Alpen mit sich bringen können,

in der Überzeugung, daß die Bereitstellung des Alpenraums für Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich für Schutz- und ökologische Ausgleichsfunktionen sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet angemessene Unterstützungsmaßnahmen erfordern kann,

in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenländer erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken
- b) Abstimmung der Raumnutzung mit den ökologischen Erfordernissen,
- c) Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im öffentlichen Interesse, Nutzungseinschränkungen und von Preisen, die dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Ressourcen entsprechen.

Artikel 2 Grundverpflichtungen

Entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums stellen die Vertragsparteien die nötigen Rahmenbedingungen sicher, die es ermöglichen:

- a) die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken,
- b) spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen,
- c) die Solidarität unter den Gebietskörperschaften durch wirkungsvolle innerstaatliche Maßnahmen zu gewährleisten,
- d) bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen und bei anerkannten Erschwernissen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Alpenraum Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und umweltverträglich sind,
- e) die Abstimmung von Raumplanungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitiken durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen.

Artikel 3 Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Abstimmung der wirtschaftlichen Belange mit den Erfordernissen des Umweltschutzes ab, insbesondere hinsichtlich:

- a) der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- f) des Schutzes vor Naturgefahren,
- g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

Artikel 4 Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung im Sinne von Artikel 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grenzübereinstimmungen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.
- (3) Wenn die Festlegung von Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

Artikel 5 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswesens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, vor allem für Wasser und Energie, zu berücksichtigen, auch mit dem Ziel, allfällige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

Artikel 6 Abstimmung der sektoralen Politiken

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien - dort, wo sie nicht bestehen - Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

Artikel 7 Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und der sich daraus ergebenden Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II Spezifische Maßnahmen

Artikel 8 Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt mittels Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der Vertragsparteien.
- (2) Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.
- (3) Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen räumlichen Ebenen abgestimmt.
- (4) Sie legen die Vorgaben der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung für zusammenhängende Gebiete fest und werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.

Artikel 9 Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung berücksichtigen auf der am besten geeigneten territorialen Ebene für den am besten geeigneten Raum und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere:

- (1) Regionale Wirtschaftsentwicklung
 - a) Belange, die die einheimische Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie Chancengleichheit gewährleisten,

- b) Maßnahmen, die die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Tätigkeiten fördern,
 - c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk namentlich über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken.
- (2) Ländlicher Raum
 - a) Sicherung der für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
 - b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,
 - c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
 - d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten benötigten Flächen und Anlagen unter Wahrung ihrer Vereinbarkeit mit anderen Raumnutzungen.
 - e) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.
- (3) Siedlungsraum
 - a) Angemessene und haushälterische Abgrenzung geeigneter Siedlungsgebiete, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlichen Bebauung,
 - b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Ver- und Entsorgung sowie für Freizeitaktivitäten,
 - c) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,
 - d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,
 - e) Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,
 - f) Orientierung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen öffentlicher Verkehrsmittel bzw. angrenzend an bestehender Bebauung,
 - g) Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,
 - h) Erhaltung und Belebung der charakteristischen Bausubstanz.
- (4) Natur- und Landschaftsschutz
 - a) Festlegung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
 - b) Festlegung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.
- (5) Verkehr
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Verbindungen,
 - b) Maßnahmen zur Bevorzugung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,
 - c) Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsträger,

- d) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für Ansässige und Gäste.

Artikel 10 Verträglichkeit der Projekte

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich oder nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung werden den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, und insbesondere ihren Belangen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Genehmigung und Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.
- (2) Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muß so frühzeitig erfolgen, daß eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und bei der Entscheidung über das Vorhaben ausgewertet werden kann.

Artikel 11 Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Die Vertragsparteien prüfen im Rahmen des nationalen Rechts die Möglichkeiten, ob und wie:

- a) Nutznießer alpiner Ressourcen veranlaßt werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der Ressourcen in ihren wirtschaftlichen, Wert einbeziehen,
- b) die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,
- c) die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft einen angemessenen Ausgleich erhalten können,
- d) zusätzliche erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage angemessen vergütet werden können.

Artikel 12 Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebte, nachhaltige räumliche Entwicklung des Alpenraums durch finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu unterstützen.
- (2) Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneter Ebene zwischen Gebietskörperschaften,
 - b) Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweckmäßiger Einsatz der bestehenden Fördermittel,
 - c) Unterstützung grenzüberschreitender Projekte,
- (3) Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maßnahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Artikel 13 Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III Forschung, Bildung und Information

Artikel 14 Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und Beobachtungen ab, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt im Alpenraum und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung des Zustandes und der Entwicklung des Alpenraums und seiner Umwelt einfließen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 15 Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV Kontrolle und Bewertung

Artikel 16 Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 17 Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 18 Bewertung der Wirksamkeit der Protokollbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V Schlußbestimmungen

Artikel 19 Verhältnis zwischen der Konvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention.
- (2) Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Wenn die Alpenkonferenz im Zusammenhang mit diesem Protokoll Fragen berät, sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlußfassung berechtigt.

Artikel 20 Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Protokoll liegt den Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und der Europäischen Gemeinschaft in der Republik Österreich, dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Parteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Parteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 21 Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
- d) jede von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

EUROPÄISCHE CHARTA DER BERGREGIONEN

Vorbereitung der 3. Europäischen Konferenz der Bergregionen
(Chamonix, Frankreich, 15.-17. September 1994)

PRÄAMBEL

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieser Charta,

- 1) In der Erwägung, daß es eines der Ziele des Europarats ist, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt seiner Mitglieder so weit wie möglich zu festigen;
- 2) In der Erkenntnis, daß die Bergregionen weite Teile Europas einnehmen und wichtige Funktionen im Dienste der Allgemeinheit, vor allem im Bereich der Umwelt, im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich innehaben;
- 3) In dem Bewußtsein, daß die europäischen Bergregionen trotz ihrer Verschiedenheit gemeinsame wirtschaftliche, soziale und Umweltprobleme haben, die mit ihrer ökologischen Empfindlichkeit und ihren geologischen und klimatischen Besonderheiten zusammenhängen;
- 4) In der Erwägung, daß die Verhältnisse in den Berggebieten meist die legitimen Bestrebungen und die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Bewohner behindern und damit den Aufbau eines auf dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller seiner Bürger begründeten Europa hemmen;
- 5) In Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters mancher Berggebiete und der Schwierigkeiten bei der Durchführung kohärenter Politiken beiderseits der Grenzen, womit die Barrierenwirkung der Gebirge verstärkt und das wirtschaftliche und soziale Gefälle verschärft wird;
- 6) In der Überzeugung, daß die Bergregionen ihren Funktionen im Dienste der Allgemeinheit nur gerecht werden können, wenn sie von dynamischen Bevölkerungen besiedelt sind, die sowohl eine harmonische Entwicklung als auch den Schutz der Umwelt gewährleisten zu können, und wenn ihre natürliche Schönheit und ihre natürlichen Ressourcen erhalten werden;
- 7) Eingedenk dessen, daß der Mensch und die Umwelt das Grundpotential darstellen, das den Reichtum der Berggebiete ausmacht, und in der Erkenntnis, daß diesen Bevölkerungen das Recht, im Gebirge zu leben und zu arbeiten und ein mit anderen Regionen vergleichbarer Lebensrahmen und Lebensstandard zugesichert und ihr Lebensraum erhalten werden muß;
- 8) in dem Bewußtsein, daß das Verbleiben der Bevölkerung in den Berggebieten direkt vom Vorhandensein wirtschaftlicher Aktivitäten, deren traditionelle und zwangsläufige Grundlagen die Land- und Forstwirtschaft sind, aber auch von der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Lebensqualität abhängt;
- 9) In Anbetracht dessen, daß die europäischen Gebirge ein außerordentlich wertvolles Erbe darstellen, das zu schützen ist und dessen Vielfalt durch die Wahrung der gesellschaftlichen Eigenständigkeit, der Traditionen und der Kultur ihrer Bevölkerungen gefördert werden muß;
- 10) In der Erwägung, daß mit diesen Aufgaben vorrangig die den Gebieten, ihren Bewohnern und der Berggebietsproblematik näher stehenden Gemeinden und Regionen Europas beauftragt, ihre Zusammenarbeit gefördert und die von ihnen ergriffenen Initiativen unterstützt werden sollten;
- 11) In Anbetracht der Gesamtheit der von den europäischen Fachministerkonferenzen, von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas, von der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Entschlüssen und Empfehlungen zu den Berggebieten, zum ländlichen Raum, zu Raumordnung und Umweltschutz;
- 12) In der Erwägung, daß der Europarat in der Entschließung 202 der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas aufgefordert wird, eine europäische Charta der Bergregionen auszuarbeiten, die ein Konzept der "europäischen Bergregion" vorschlägt und die politischen Richtlinien zur Lösung ihrer Probleme bei gleichzeitiger Gewährleistung der gleichen Behandlung von Grenzbergregionen festlegt;

Diese sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I GEGENSTAND UND DEFINITIONEN

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Charta ist es, die den Mitgliedstaaten des Europarats gemeinsamen allgemeinen Grundsätze einer Raumordnungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitik für die Berggebiete festzulegen.

Artikel 2 Definition der Bergregion

Im Sinne dieser Charta verstehen die Vertragsparteien unter Bergregionen Gebiete, deren Höhenlage, Relief und Klima besondere Voraussetzungen für die Ausübung menschlicher Aktivitäten und ihre Umwelt schaffen.

Artikel 3 Gebietsabgrenzung

Die im Sinne des vorausgegangenen Artikels als Bergregion definierten Gebiete werden von den Vertragspartnern gemäß Artikel 24 dieser Charta bestimmt.

TEIL II GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER BERGPOLITIK

Artikel 4 Allgemeine Grundsätze

1. Berggebiete haben Anspruch auf eine spezielle Entwicklungs- und Schutzpolitik. Diese umfaßt die Gesamtheit der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Probleme. Sie ist bestrebt, den Lebensstandard und die Lebensqualität der Bevölkerungen von Berggebieten denen anderer Regionen gleichzustellen.
2. Die Berggebietspolitik respektiert die kommunale und regionale Selbstverwaltung und wendet das Subsidiaritätsprinzip an. Die Gemeinden und Regionen werden an ihrer Festlegung und Ausarbeitung beteiligt und so weit wie möglich mit ihrer Umsetzung beauftragt.
3. Die Unterzeichnerstaaten fördern zu diesem Zweck die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit im nationalen Rahmen oder auf multinationaler Ebene.

Artikel 5 Sektorbezogene Politiken und Ganzheitlichkeit

1. Die Partner verpflichten sich zu einer ganzheitlichen Raumordnungspolitik in den Bergregionen. Diese verbindet Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Förderung der Bevölkerung und des Umweltschutzes miteinander und räumt ihnen allen dieselbe Bedeutung ein.
2. Sie billigen und verstärken die Effizienz der bereits bestehenden sektorbezogenen Maßnahmen und sorgen für deren Koordination und ihre Integration in einen ganzheitlichen Ansatz.

Artikel 6 Ziele

1. Die Vertragsparteien richten ihre Politik, ihre Gesetzgebung und ihre Aktionen in den Berggebieten an folgenden Zielen aus:
 - a) augenblickliche Anerkennung der Bergregionen und ihrer Spezifität;

- b) Berücksichtigung und Anerkennung der geographischen Einheit jedes Berggebiets, um zu verhindern, daß bestehende oder künftige verwaltungsbedingte Aufteilungen ein Hindernis bei der Umsetzung der Bergpolitik darstellen;
 - c) Beibehaltung der Bevölkerung vor Ort und Kampf gegen die Abwanderung junger Menschen;
 - d) Bau oder Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen, die für die Lebensqualität der Bevölkerung und die Entwicklung der Bergregionen notwendig sind;
 - e) Beibehaltung und/oder Anpassung bürgernaher öffentlicher Versorgungsdienste;
 - f) die unerläßliche Beibehaltung und Modernisierung, der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit durch ein speziell auf die Gebirgswirtschaft zugeschnittenes Vorgehen;
 - g) Erhaltung industrieller Aktivitäten, wenn diese seit langem bestehen, und Ansiedlung von auf neuen Technologien begründeten Industriebetrieben, sofern sie umweltverträglich sind;
 - h) Entwicklung des Dienstleistungssektors und vor allem des Fremdenverkehrs als Ergänzung/Alternative zu den traditionellen Erwerbstätigkeiten, sofern sie im Einklang mit der natürlichen Umwelt stehen;
 - i) Förderung der Mehrfachstätigkeit der Familien auf dem Land durch Beihilfen zur Verarbeitung und Vermarktung von Produkten, zum ländlichen Tourismus oder zur Einführung geeigneter Programme für Ausbildung und soziale Sicherheit;
 - j) Wahrung der Eigenständigkeit und Verbreitung der dem Gebirge und jedem einheitlichen Berggebiet eigenen kulturellen Werte.
2. Diese Ziele sollen mit Hilfe einer Bewertung der Gesamtheit der menschlichen und natürlichen Ressourcen so verwirklicht werden, daß die natürliche Umwelt geschützt wird und erhalten bleibt, wobei dem herkömmlichen Zwiespalt zwischen Wirtschaftsentwicklung und Umweltschutz ein Ende gesetzt und ein Gleichgewicht zwischen menschlichen Aktivitäten und ökologischen Erfordernissen angestrebt werden sollte.

TEIL III MASSNAHMEN UND MITTEL

Artikel 7 Raumordnung

Zur Durchführung der in Artikel 4, 5 und 6 dieser Charta festgelegten Raumordnungspolitik in den Berggebieten ergreifen die Vertragspartner Maßnahmen hauptsächlich auf folgenden Gebieten:

Artikel 8 Landwirtschaft

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer den Berggebieten angemessenen Agrarpolitik, die Familienbetriebe bevorzugt behandelt und von den im Flachland geltenden Normen absieht, wofür folgende Maßnahmen erforderlich sind:
 - a) rechtliche, steuerliche und finanzielle Maßnahmen, die den Fortbestand und die Modernisierung der Betriebe sowie die Erhaltung des Agrar- und Weidelandes ermöglichen;
 - b) volle Anerkennung der Mehrfachstätigkeit und ihres Beitrags zur Gebirgswirtschaft;
 - c) Beihilfen zur Diversifizierung, zur Produktion und Vermarktung von Qualitätserzeugnissen;
 - d) Lockerung der Erzeugerquoten, um dem Fehlen von Alternativprodukten im Gebirge Rechnung zu tragen;

- e) Förderung des Fortbestands landwirtschaftlicher Betriebe durch Unterstützung der Niederlassung junger Landwirte;
 - f) Entwicklung landwirtschaftlicher Genossenschaften, besonders solcher Betriebe, die charakteristische Erzeugnisse der jeweiligen Region verarbeiten.
2. Die Partner verpflichten sich zur Unterstützung landwirtschaftlicher Initiativen, die zum Schutz, zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beitragen.

Artikel 9 Forstwirtschaft

1. Die Vertragspartner führen folgende Maßnahmen durch:
- a) Erschließung der Bergwälder durch Verbesserung der Produktions- und Bewirtschaftungsbedingungen, durch Diversifizierung der Bestände, Modernisierung und maßvollen Bau von Zufahrtswegen;
 - b) Schutz der Wälder vor Naturkatastrophen und Brandbekämpfung, wofür gegebenenfalls der Einsatz von Feuer für die menschlichen Aktivitäten eingeschränkt werden muß;
 - c) beschleunigte Aufforstungsprogramme in abgeholzten Waldgebieten, wobei darauf zu achten ist, daß möglichst einheimische Arten verwendet werden, und jegliche Monokultur ebenso wie planloses Aufforsten vermieden werden sollte;
 - d) um zu verhindern, daß die Landschaft zuwächst und damit an Schönheit verliert, muß der natürliche Waldwuchs als Folge des nicht mehr bewirtschafteten Agrar- und Weidelands unter Kontrolle gehalten werden.
2. Sie achten im übrigen darauf, daß ein Ausgleich für die natürlichen und ökologischen Behinderungen der Forstwirtschaft geschaffen wird und der Verzicht auf die Nutzung des Forstpotentials aus Gründen des Umweltschutzes gerecht entschädigt wird.

Artikel 10 Infrastrukturen, Verkehr und Ausrüstung

1. Im Bereich der Infrastrukturen, Versorgungsanlagen und öffentlichen Dienstleistungen achten die Partner darauf, daß die Berggebiete im Vergleich zu anderen städtischen oder ländlichen Gebieten nicht benachteiligt werden. Auch darf eine Versorgungsanlage oder eine öffentliche Dienstleistung in einem Berggebiet nicht aus Rentabilitätsgründen abgeschafft werden.
2. Die Vertragspartner treffen Maßnahmen, um den Berggemeinden Basisinfrastrukturen wie lokales Wegenetz, Elektrifizierung, Wasserversorgung, Kanalisation, Abfallentsorgung, Fernmeldewesen zu gewährleisten oder dem Stand der anderen anzugleichen vor allem solche, die auf neuen, in gebirgigen Regionen leichter einzurichtenden Technologien beruhen.
3. Zur Förderung der Mobilität in den Berggebieten, der Fluidität und des richtigen Funktionierens des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, des interregionalen Verkehrs und des internationalen Transits, der Sicherheit der lokalen Bevölkerung und der anderen Benutzer verpflichten sich die Vertragspartner bei gleichzeitiger Beachtung der Umweltschutzaufgaben,
- a) dem Schienenverkehr vor allem für den Gütertransport so weit wie möglich den Vorrang zu geben;
 - b) die regionalen, interregionalen und grenzüberschreitenden Verkehrswege zu verbessern, die Bahnverbindung in den Berggebieten überall, wo sie vorhanden sind, beizubehalten oder öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen;

- c) den internationalen Transitverkehr vor allem durch Entwicklung des Huckepackverkehrs und durch Ausbau oder Neubau moderner, dem Gelände angepaßter und in die Landschaft eingegliedelter Bahn- oder Straßenverbindungen zu erleichtern;
 - d) einen allgemeinen Orientierungs- und Raumordnungsplan für Verkehrswege in Berggebieten aufzustellen- Zur Wahrung der Gebietskontinuität sollten darin die mit der räumlichen Abkapselung verbundenen speziellen Probleme berücksichtigt werden.
4. Die Vertragspartner tragen Sorge dafür, daß die Organisation der öffentlichen Einrichtungen und Versorgungsleistungen in Bergregionen beibehalten und verbessert wird und den Bewohnern unmittelbarer Zugang zu Grundversorgungsleistungen wie Gesundheits- und Erziehungswesen, lokale öffentliche Verkehrsmittel, Post und Fernmeldewesen sowie Sicherheit gewährleistet wird.

Artikel 11 Industrie und Handwerk

Zur Sicherung der Arbeitsplätze in Berggebieten treffen die Vertragspartner folgende Maßnahmen:

- a) Erhaltung der bestehenden Industrie- und Handwerksbetriebe mit Hilfe verbesserter Rahmenbedingungen und Infrastrukturen;
- b) Anreize für die Ansiedlung von Industriebetrieben für Holzverarbeitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- c) Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse vor Ort, vor allem Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe und Abfälle, und Förderung der Entwicklung des Holzhandwerks in Bereichen wie Ausrüstung, Bau und für den Tourismus bestimmte Erzeugnisse;
- d) Förderung verbesserter Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsprozesse für regionale Gebirgserzeugnisse und der Aktionen zugunsten von Qualitätsprodukten;
- e) Erhaltung der jeder Bergregion eigenen handwerklichen Tätigkeiten mit Hilfe von Ausbildungsprogrammen für traditionelle Handwerksberufe;
- f) Förderung der Ansiedlung von innovativen High-Tech-Unternehmen mit hoher Wertschöpfung sowie der Durchführung von Ausbildungsprogrammen und Einführung geeigneter Systeme zur Unterstützung der Forschung.

Artikel 12 Tourismus und Wohnungswesen

1. Im Hinblick auf die Fremdenverkehrspolitik und ihre Auswirkungen auf die Bergregionen verpflichten sich die Vertragspartner,
- a) Sorge zu tragen für das unerläßliche Gleichgewicht zwischen der Entwicklung des Tourismus und den Möglichkeiten der bestehenden Infrastrukturen und Versorgungsleistungen, bei gleichzeitiger Wahrung der Landschafts- und Umweltqualität und Erhaltung der traditionellen Architektur und Werkstoffe;
 - b) Initiativen im Bereich des ländlichen Tourismus und anderer umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglicher Formen des Fremdenverkehrs anzuregen und zu unterstützen;
 - c) dafür zu sorgen, daß die im Tourismus tätigen Personen über einen dem Bedarf des heutigen Fremdenverkehrs angepaßten Ausbildungsstand verfügen;
 - d) die Vorzüge des Gebirgsraumes, seiner Umwelt und Landschaften, seines architektonischen und kulturellen Erbes, seiner Produkte und Traditionen zur Geltung bringen.
2. Im Bereich des Wohnungswesens sorgen die Vertragsparteien dafür, daß

- a) die Wohnraumversorgung der ständigen Gebietsansässigen ungeachtet der durch die Nachfrage nach Zweitwohnungen entstandenen Marktverzerrungen gesichert ist;
 - b) die Sanierung von Wohnraum und die Instandsetzung verfallener Gebäude unter ästhetischen Gesichtspunkten und unter Zuhilfenahme der traditionellen Werkstoffe hauptsächlich mit Finanzhilfen zu fördern.
3. Die Vertragspartner fordern die Gemeinden und Regionen auf diese Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus zu erreichen, die mit allem, was den Wert des Besitzstands der Berggebiete ausmacht, verträglich ist.

Artikel 13 Erziehung, Bildung und Forschung

1. Um Zugang, Recht und Gleichheit der Schulbildung zu gewährleisten, achten die Vertragspartner auf den Fortbestand der Schulen in den Berggebieten und auf ihre den Erfordernissen des Geländes entsprechende Organisation. Die neuen pädagogischen Technologien werden weiterentwickelt und angepaßt.
2. Im Bereich des Erziehungswesens verpflichten sich die Partner, die Fach- und Berufsschulbildung in den Bergregionen sowohl in der Grundstufe als auch in der Sekundarstufe und in den Hochschulen zu entwickeln und zu erweitern.
3. Im Bedarfsfall können die Partner vor allem im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit spezielle Forschungsprogramme durchführen.
4. Sie sorgen für die Einführung geeigneter Aus- und Fortbildungsprogramme vor allem für Landwirte und Handwerker.

Artikel 14 Kultur

1. Die Partner verpflichten sich, die Vielfalt und den Reichtum des Kulturerbes der Bergregionen zu bewahren und zu schützen und mit folgenden Maßnahmen eine kulturelle Dynamik in Gang zu setzen:
 - a) eine Bestandsaufnahme des historischen Erbes der Bergregionen vornehmen, dieses erschließen und bekanntmachen;
 - b) Traditionen und kulturelle Ausdrucksformen aller Bergregionen, vor allem die einheimischen Sprachen, schützen und pflegen, wie es die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vorschreibt;
 - c) die kulturelle Eigenständigkeit der Bergbevölkerung stärken und das Vereinsleben unterstützen.
2. Die Partner ersuchen die Gemeinden und Regionen, die obengenannten Maßnahmen nach Maßgabe ihrer Befugnisse durchzuführen und ihre Aktionen in diesem Sinne auszurichten.

Artikel 15 Umwelt

1. Die Partner verpflichten sich,
 - a) zum Schutz und zur Pflege der Umwelt europäischer Gebirge eine internationale wissenschaftliche, technische und politische Zusammenarbeit zu gewährleisten,
 - b) Maßnahmen für den Schutz, die Erhaltung, Bewirtschaftung und gegebenenfalls die Instandsetzung der Gegenden und Landschaften, des Bodens und für den Schutz der Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen;

- c) Informations-, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen im Umweltschutz für die Bevölkerung von Berggebieten und deren Besucher durchzuführen.
2. Die Partner ergreifen des weiteren besondere Maßnahmen, um
- a) ihre biogenetischen Reservate und den Schutz bedrohter Biotope in den Bergregionen weiter zu vernetzen und die Zusammenarbeit mit den bestehenden Netzen zu intensivieren;
 - b) die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verlauf der Planungsverfahren für Infrastrukturen, Industrie- oder Touristikprojekte, die die natürliche Umwelt offenkundig schädigen können, zwingend vorzuschreiben;
 - c) koordinierte Maßnahmen zur Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs und seiner umweltbelastenden Auswirkungen einzuführen, damit die Luftverschmutzung verringert und Wälder und Weideland geschont werden;
 - d) die ökologischen Grenzen der Bodennutzung in Berggebieten eingehender zu untersuchen;
 - e) wirksame Maßnahmen gegen Naturkatastrophen wie Lawinen, verheerende Überschwemmungen, Erdbeben und Waldbrände zu ergreifen und die gefährdeten Gebiete zu erfassen;
 - f) den Erosionsschutz und die Vorsorge und Bekämpfung von Waldbränden weiter zu erforschen und bekanntzumachen;
 - g) besonders umweltverträgliche Entwicklungsaktivitäten und -projekte in Bergregionen zu fördern.

Artikel 16 Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

1. Die Partner verpflichten sich, ihre Erfahrungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung zu teilen und dazu
 - a) ein von einem Land zum anderen vergleichbares und kompatibles statistisches Informations- und Datensystem einzuführen;
 - b) die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Forschungszentren von Bergregionen und den Aufbau eines europäischen Netzes von Forschungszentren, die sich mit der speziellen Problematik der Bergregionen befassen, zu fördern;
 - c) die Herstellung regelmäßiger Verbindungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, Ausbildungszentren und Forschungseinrichtungen zu fördern, um das Potential der neuen Informationstechnologien, die Verbesserung der Lebensqualität, die Qualität der Arbeit und andere soziale und kulturelle Faktoren zu erforschen und zu nutzen;
 - d) den Technologietransfer in die Bergregionen zu unterstützen und zu verstärken, um innovative Regionalstandorte zu schaffen.
2. Die Partner fordern die regionalen Gremien zur Beteiligung an dieser Kooperation und technologischen Entwicklung auf.

Artikel 17 Mittel

1. Zur Umsetzung der Politik zugunsten der Bergregionen, die in den vorher aufgeführten Maßnahmen skizziert wird, verpflichten sich die Partner zur Bereitstellung geeigneter Instrumente und spezifischer Hilfen für diese Regionen, vor allem für diejenigen, deren Einkommensniveau unter dem Durchschnitt des Staates, zu dem sie gehören, liegt. Diese Instrumente sollen integrierte und ganzheitliche Raumordnungs- und Entwicklungspläne sein, die den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten sowie dem Umweltschutz Rechnung tragen und die

- a) die Aktionen und Investitionen der zuständigen Behörden in einem bestimmten Berggebiet während eines bestimmten Zeitraums koordinieren;
 - b) auf von ihrer Funktion her gleichartige Gebiete anzuwenden sind;
 - c) die Bevölkerung und die regionalen Gremien an ihrer Ausarbeitungsphase beteiligen.
2. Um den auf verschiedene Staaten verteilten Bergregionen eine gleiche Behandlung zuzusichern, sorgen die Partner für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Gebietskörperschaften und den am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben Beteiligten. Die Konvention über grenzüberschreitende Zusammenarbeit, genannt Konvention von Madrid, kann hierfür als Rahmen dienen.
 3. Die Partner verpflichten sich, die Rolle der Gemeinden und Regionen möglichst auszuweiten, da sie direkt mit den Berggebieten in Berührung sind, ihre speziellen Probleme am besten kennen und die örtlichen Bediensteten gezielt zur Belebung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschehens einsetzen können. Deshalb sollte die Durchführung der in Paragraph 1 erwähnten Pläne so dezentralisiert wie möglich im Rahmen der Befugnisse der Gemeinden und Regionen erfolgen. Ebenso sollten die Befugnisse und finanziellen Mittel der Kommunal- und Regionalbehörden soweit nötig, erweitert und aufgestockt werden, um die Politik zugunsten der Bergregionen zu unterstützen.
 4. Die Partner verpflichten sich zu einer Politik finanzieller Beihilfen für die Bergregionen mit dem Ziel,
 - a) landwirtschaftliche Betriebe, Handwerks-, Gewerbe- und Industrieunternehmen zu erhalten oder anzusiedeln;
 - b) die Niederlassung junger Leute im Gebirge vor allem in der Landwirtschaft zu fördern;
 - c) die Entwicklung des sanften Tourismus zu fördern;
 - d) die den Berggebieten innewohnenden natürlichen oder ökologischen Belastungen auszugleichen;
 - e) die von der Bergbevölkerung erbrachten ökologischen Leistungen zu erhalten;
 - f) Qualitätsprodukte zu entwickeln und zu fördern;
 - g) besonders umweltfreundliche Entwicklungsaktivitäten zu fördern und anzusiedeln.
 5. Die Partner erkennen die Rolle der Vereine bei der Wahrung der Interessen der Bergregionen und die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit an.

TEIL IV STÄNDIGER AUSSCHUSS

Artikel 18 Zusammensetzung und Arbeitsweise

1. Ein ständiger Ausschuss wird im Sinne dieser Charta gebildet.
2. Jede Vertragspartei kann sich durch einen oder mehrere Delegierte in dem ständigen Ausschuss vertreten lassen. Jede Delegation besitzt eine Stimme. Der Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) beteiligt sich von Amts wegen. (In den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen hat die Europäische Union ein Stimmrecht mit der Stimmenzahl, die ihren an dieser Charta beteiligten Vertragspartnern entspricht: die europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die Mitgliedstaaten das ihre ausüben und umgekehrt.)
3. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei dieser Charta ist, kann sich im Ausschuss durch einen Beobachter vertreten lassen.

Der ständige Ausschuss kann einstimmig jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartner dieser Charta ist, einladen, sich bei einer seiner Tagungen durch einen Beobachter vertreten zu lassen.

Jede auf diesem Gebiet fachlich qualifizierte Organisation oder Institution kann um den Beobachterstatus beim ständigen Ausschuss ersuchen. Dieser kann mit einfacher Mehrheit diesem Ersuchen stattgeben.

4. Der ständige Ausschuss wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Er hält seine erste Tagung innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens der Charta ab. Er tagt danach mindestens zweimal jährlich und wenn es die Mehrheit der Vertragsparteien beantragt.
5. Die Mehrheit der Vertragsparteien ist erforderlich, um eine Tagung des ständigen Ausschusses anzuberaumen.
6. Der ständige Ausschuss stellt seine Geschäftsordnung vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Charta auf.

Artikel 19 Befugnisse

1. Der ständige Ausschuss ist mit der Durchführung und Umsetzung dieser Charta beauftragt. Er kann insbesondere

- a) die Bestimmungen dieser Charta jederzeit revidieren;
- b) den Vertragspartnern Empfehlungen hinsichtlich der zur Umsetzung dieser Charta zu ergreifenden Maßnahmen unterbreiten;
- c) Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die im Rahmen dieser Charta unternommenen Arbeiten empfehlen;
- d) dem Ministerkomitee Nichtmitgliedstaaten des Europarats für den Beitritt zu dieser Charta empfehlen;
- e) Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz dieser Charta unterbreiten.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der ständige Ausschuss auf eigene Initiative Tagungen von Sachverständigengruppen anberaumen.

Artikel 20 Bericht über die Anwendung der Charta

Nach jeder Tagung unterbreitet der ständige Ausschuss dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und über die Umsetzung der Charta.

Artikel 21 Öffentlichkeit der Arbeiten

Der ständige Ausschuss unterbreitet der Parlamentarischen Versammlung und der KGRE regelmäßig - mindestens alle fünf Jahre - einen ausführlichen Bericht über die Anwendung dieser Charta.

TEIL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Unterzeichnung und Ratifizierung

Diese Charta ist zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufgelegt. Sie wird zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung unterbreitet. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 23 Inkrafttreten

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf der dreimonatigen Frist nach dem Datum, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ihre Einwilligung zu der Charta gegeben haben, folgt.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Einwilligung zu der Charta gibt, tritt diese am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Hinterlegungsdatum der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 24 Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats zum Beitritt zu der Charta auffordern.
2. Für jeden beigetretenen Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Hinterlegungsdatum der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 25 Gebietsklausel

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Gebiet oder die Gebiete angeben, auf die sich die Charta beziehen soll.
2. Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt mit einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung die Anwendung dieser Charta auf jedes andere in der Erklärung aufgeführte Gebiet ausdehnen, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich oder für das sie weisungsberechtigt ist.

Artikel 26 Vorbehalte

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu den Artikeln 7 bis 16 dieser Charta vorbringen. Kein anderer Vorbehalt ist zulässig.
2. Jede Vertragspartei, die kraft vorausgegangenem Paragraphen einen Vorbehalt vorgebracht hat, kann dieser ganz oder teilweise durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Europarats widerrufen. Der Widerruf wird mit dem Eingangsdatum der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 27 Kündigung

1. Jede Partei kann diese Charta jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats aufkündigen.
2. Die Kündigung tritt am erstens Tag, nach dem Monat in Kraft, der auf den Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach dem Eingangsdatum der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 28 Verschiedene Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und allen anderen Staaten, die dieser Charta beigetreten sind,

- a) jegliche Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung jeglicher Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jegliches Inkrafttreten dieser Charta gemäß Artikel 22 und 23;
- d) jeglichen Bericht, der in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 19 und 20 erstellt wurde;
- e) jede andere mit dieser Charta in Zusammenhang, stehende Akte, Notifikation, Erklärung oder Mitteilung.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (Hrsg.) (1997): Verankerung der Sicherung und integralen Entwicklung alpiner Regionen als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume in der Politik der Europäischen Gemeinschaften und deren Unterstützung durch die Strukturfonds - Überlegungen, Vorschläge und Erwartungen der Österreichischen Bundesländer Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zur Reform der EU-Strukturfonds. Bregenz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg, 19 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEMOKRATISCHER SOZIALISTEN IM ALPENRAUM (Hrsg.) (1988): Rettet die Alpen - jetzt! Forderungen für eine Konvention zum Schutz der Alpen vorgelegt von der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Sozialisten im Alpenraum. München, 9 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ALPENSTÄDTE (Hrsg.) (1992): Internationale Studententagung: Alpenkonvention: für wen? Istituto Trentino di Cultura - Aula Magna, Trient, 29. und 30. April 1992. Trient, 97 S.

ARGE ALP (Hrsg.) (1986): Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes. Beschluß der Regierungschefs vom 19. Juni 1981 und Organisationsbeschluß vom 20. Juni 1986. Innsbruck. Hausdruckerei des Amtes der Tiroler Landesregierung, 28 S.

ARGE ALP KOMMISSION II (Hrsg.) (1990): Raumordnungsbericht. Vergleich der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Raumordnung / Raumplanung sowie der Instrumente der Raumordnung / Raumplanung in den Mitgliedsländern der ARGE ALP. Innsbruck, 176 S., zahlreiche Abb. und Tab.

ARGE ALP (Hrsg.) (1992): Nachbarn im Herzen Europas - 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. München. F. Bruckmann KG, 240 S., zahlreiche Abb., Tab. und Farbtafeln

ARGE ALP DIPARTIMENTO DEL TERRITORIO REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO (Hrsg.) (1994): Abfallwirtschaft und Tourismus in den Alpenregionen. Akten über das internationale Symposium am 19. und 20. Oktober 1993 in Lugano, Kongreßzentrum unter der Veranstaltung von ARGE-ALP Kommission II-Raumordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft, REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO Dipartimento del territorio. Bellinzona, 124 S., zahlreiche Abb. und Tab.

ARGE ALP KOMMISSION III - KULTUR (Hrsg.) (1994): Die Alpen als Heilungs- und Erholungsraum. Bozen. Verlagsanstalt Athesia, 519 S., zahlreiche Schwarz-Weiß-Farbtafeln und Fotos, 1 separates Verzeichnis und 1 Karte

ARGE ALP & REGIONE LOMBARDIA & TOURING CLUB ITALIANO (Hrsg.) (1996): Arge Alp - una terra senza confini - breve guida ai maggiori centri monumentali. Mailand, 96 S., zahlreiche Fotos, Abb. und Karten

ARGE ALPEN-ADRIA KOMMISSION FÜR RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (1988): Zweiter gemeinsamer Raumplanungsbericht. Linz. Amtsdruckerei der o.ö. Landesregierung, 386 S., zahlreiche Abb., Tab. Farbtafeln, eigener, separater Kartenteil

ARGE ALPEN-ADRIA KOMMISSION I - RAUMORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (1992): Raumplanungsregelungen und -glossar. Vorläufige erweiterte und aktualisierte Auflage. Klagenfurt, 175 S., zahlreiche Tab.

ARGE ALPEN-ADRIA EVIDENZSTELLE (Hrsg.) (1992): EXTRA 2. Organisation, Zeittafel, Schwerpunkte der Arbeit. Klagenfurt. Druckerei des Amtes der Kärntner Landesregierung, 109 S., 1 Abb., 1 Tab., 1 Farbtafel

BÄTZING, W. (1991a): Die Alpen - Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. München. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 287 S., 42 Abb., 21 Karten

BÄTZING, W. (1991b): Berggebiets- und Umweltschutzpolitik in den italienischen Alpen. Innsbruck. In: Die Alpen im Mittelpunkt. Einige Beiträge zum 10-jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des ÖAV (1981-1991). Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins. Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5, S. 63-74

BÄTZING, W. & MESSERLI, P. (1991c): Die Alpen im Europa der neunziger Jahre. Geographica Bernensia P 22. Bern, 315 S., zahlreiche Abb., Tab. und Farbtafeln

BÄTZING, W. (1993a): Nachhaltigkeit auf Grund sozialer Verantwortung. Wirtschaften im Alpenraum an zwei extremen Beispielen. Zürich. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 54 vom 6./7. März 1993, S. 21

BÄTZING, W. (1993b): Der alpine Umweltschutz vor neuen Herausforderungen. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 45, H. 6, S. 392-394

BÄTZING, W. et al. (1993c): Der sozio-ökonomische Strukturwandel des Alpenraumes im 20. Jahrhundert - eine Analyse von "Entwicklungstypen" auf Gemeinde-Ebene. Geographica Bernensia P 26, Geographisches Institut der Universität Bern. Bern, 156 S., zahlreiche Abb., Tab. Farbtafeln und 3 farbige Kartenbeilagen im Format DIN A 2

BÄTZING, W. (1993d): Der Alpenraum in Sinne der Abgrenzung der Alpenkonvention. Vaduz. In: Danz, W. & Ortner, S. & CIPRA (Hrsg.): Die Alpenkonvention - eine Zwischenbilanz, S. 73-84

BÄTZING, W. & WANNER, H. (Hrsg.) (1994): Nachhaltige Naturnutzung im Spannungsfeld zwischen komplexer Naturdynamik und gesellschaftlicher Komplexität. Geographica Bernensia P 30, Geographisches Institut der Universität Bern. Bern, 174 S.

BÄTZING, W. (1996a): Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung im Alpenraum. Braunschweig. In: Geographische Rundschau, Jg. 48, H. 3, S. 145-151

BÄTZING, W. (1996b): Leitideen für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Diskussionspapier zur Sitzung des ARL-Arbeitskreises "Operationalisierung des Prinzips der Nachhaltigkeit in der Regionalplanung" am 15. / 16.4.1996 in Würzburg. Erlangen, 13 S.

BÄTZING, W. & PERLIK, M. (1996): Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Wien. In: Naturfreunde Internationale (Hrsg.): Grünbuch Alpen. Die Alpen - Prüfstein Europas, S. 9-16

BÄTZING, W. (1997a): Kleines Alpenlexikon - Umwelt, Wirtschaft, Kultur. Beck'sche Reihe. München. Verlag C.H. Beck, 320 S., 1 Tab., 16 Karten

BÄTZING, W. (1997b - im Druck): Ein "Kleines Alpen-Lexikon" zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum. Wien. In: Österreichisches Institut für Raumordnung (Hrsg.): RAUM

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.) (1995): Plan für die Entwicklung des Ländlichen Raums im Rahmen der EU-Strukturförderung von 1994 bis 1999 im Freistaat Bayern. München, 131 S., zahlreiche Tab. und Karten

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1985): Landesplanung in Bayern: Erholungslandschaft Alpen. München, 21 S., 5 Fotos, 4 Karten

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1995a): Institutionalisierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit. München. Hausdruckerei, 1 S., 1 Abb.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1995b): Operationelles Programm zur Durchführung der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II. Grenze Österreich - Deutschland. Länder Vorarlberg / Tirol / Salzburg / Oberösterreich - Freistaat Bayern. München, 81 S.

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (Hrsg.) (ohne Jahr - vermutlich 1972): Arge Alp. Eine Informationsschrift. München, 50 S., zahlreiche Fotos, Abb. und Karten

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (Hrsg.) (ohne Jahr - vermutlich 1972): Arge Alp. Freistaat Bayern, Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Kanton Graubünden, Region Lombardei, Land Salzburg, Land Tirol, Autonome Provinz Trient, Land Vorarlberg. München, 50 S., zahlreiche Fotos

BAYERISCHE STAATSKANZLEI (Hrsg.) (ohne Jahr - vermutlich 1972): Arge Alp. München, 56 S., zahlreiche Fotos

BERNING, E (1992): Alpenbezogene Forschungsk Kooperation. Perspektiven für eine intensivere Zusammenarbeit der Forschung in vorrangigen Problem Bereichen des Alpenraumes. Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, IHF, Bd. 29. München, 104 S., zahlreiche Tab.

BOCKLET, R. (1996): Subsidiarität durch Regionalität. Wien. In: Agrarische Rundschau (Bergbauernpolitik in Europa), Jg. 66, H. 5, S. 22-26

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1993): Materialien zur Raumentwicklung. Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (1995): Anwendungsbereich des "Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)" im Sinne des Artikels 1 Absatz (1). ohne Ort, 1 S., 1 Abb.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (1993): Umweltpolitik. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro - Dokumente - Agenda 21. Bonn. Köllen Druck und Verlag GmbH, 289 S.

CIPRA (Hrsg.) (1992): Schwerpunktthema Bergerschließung. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 27. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1993a): Schutz der biologischen Vielfalt. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 30. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1993b): Golfboom in den Alpen hält an. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 31. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1993c): Deregulierung zulasten von Natur und Landschaft. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 32. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1994a): Olympischer Zehnkampf um die Winterspiele 2002. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 33. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1994b): Alpen-Initiative - umweltpolitisches Ja der Schweiz. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 34. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1994c): Die große Rückkehr? Wiederansiedlung von ausgerotteten Tierarten in den Alpen. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 35. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1994d): Verkehr in den Alpen - mehr als nur Transit. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 36. Vaduz, 16 S.

CIPRA (Hrsg.) (1995a): CIPRA-Special: Bulletin für die Alpengemeinden - Wege zu einem nachhaltigen Wirtschaften. Turin, 31 S.

CIPRA (Hrsg.) (1995b): Alpenkonvention - Drei Schritte vor und zwei zurück! CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 37. Vaduz, 28 S.

CIPRA (Hrsg.) (1995c): Dunkle Wolken über der Verkehrspolitik im Alpenraum. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 38. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1995d): Andreas Weissen - neuer CIPRA-Präsident. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 39. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1996a): Tun und Unterlassen. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 40. Vaduz, 16 S.

CIPRA (Hrsg.) (1996b): Alpenkonvention - Knackpunkt Verkehr. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 41. Vaduz, 16 S.

CIPRA (Hrsg.) (1996c): Aktionsplan zur Umsetzung der Alpenkonvention. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 42. Vaduz, 16 S.

CIPRA (Hrsg.) (1996d): Mythos Alpen. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 43. Vaduz, 12 S.

CIPRA (Hrsg.) (1996e): 1. Alpenreport. Daten, Fakten, Probleme, Lösungsansätze. 1998. Ein Buchprojekt. Vaduz, 20 S., zahlreiche Abb. und Tab. (Informationsbroschüre)

CIPRA (Hrsg.) (1997): Resolution zum Ausbau des Flughafens in Bozen. CIPRA-Info, Deutsche Ausgabe. H. 44. Vaduz, 12 S.

CIPRA-INTERNATIONAL & ALPENFORSCHUNGSINSTITUT (Hrsg.) (ohne Jahr - vermutlich 1997): Gemeindenetzwerk - Allianz in den Alpen. Ohne Ort, 71 S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1995a): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 1. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1995b): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 2. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1995c): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 3. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1996a): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 4. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1996b): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 5. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1996c): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 6. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1996d): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 7. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (ohne Jahr - vermutlich 1996e): Alpenketscher - Nachrichten aus der Zukunft der Alpen. Wien, 15 S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1997a): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 8. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1997b): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 9. Wien, 8S.

CIPRA-ÖSTERREICH (Hrsg.) (1997c): Die Alpenkonvention. Fragen, Antworten, Perspektiven. H. 10. Wien, 8S.

CIPRA ÖSTERREICH FACHAUSSCHUSS ALPENKONVENTION (Hrsg.) (1996): Die Alpenkonvention - Der Österreichische Weg, Wien, 120 S., 1 Abb.

COMMISSION EUROPEENNE & UNION EUROPEENNE (Hrsg.) (1995): Etude prospective des régions de l'arc alpin et périalpin. Etudes de développement régional. Europe 2000. Band 17. Luxemburg. Office des publications officielles des Communautés européennes, 301 S., zahlreiche Abb., Tab. und Karten

DALLINGER, A. (1994): Denkfabrik mit Alpenspitzblick. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 46, H. 4, S. 242

DANZ, W. & ALPENINSTITUT (Hrsg.) (1975): Die Zukunft der Alpen I. Bevölkerung, Wirtschaft, Umwelt. Schriftenreihe des Alpeninstituts, H. 4. München. Kommissionsverlag Geographische Buchhandlung, 173 S., zahlreiche Abb. und Tab.

DANZ, W. & ALPENINSTITUT (Hrsg.) (1980): Ökonomie und Ökologie in der Raumordnung. Versuch einer Integration mit Beispielen aus dem Alpenraum. Schriftenreihe des Alpeninstituts, H. 8. München. Geobuch-Verlag, 101 S., 23 Anhangseiten, zahlreiche Abb., Tab. und Karten

DANZ, W. & CIPRA (Hrsg.) (1989): Umweltpolitik im Alpenraum. München, 528 S., zahlreiche Abb., Tab. und Schwarz-Weiß-Fotos

DANZ, W. & ORTNER, S. (1991): CIPRA-Deutschland jetzt offen für alle Interessenten. Neue Satzung erlaubt private Mitgliedschaft. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 43, H. 6, S. 402

DANZ, W. (1992): Alpenkonvention unterzeichnet. Protokolle und Sekretariat fehlen noch. CIPRA zieht 1992 eine Zwischenbilanz. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 44, H. 1, S. 24

DANZ, W. (1993): Alpenkonvention. Versuch einer Versöhnung von Ökonomie und Ökologie. München, Innsbruck, Bozen. In: Berg '93. Alpenvereinsjahrbuch, S. 259-265

DANZ, W. & ORTNER, S. & CIPRA (Hrsg.) (1993): Die Alpenkonvention. CIPRA-Schriften 1993. Bd. 10. München, 529 S., zahlreiche Tab.

DENK, A. (1992): Die Alpen - Mehr als ein Verkehrsraum. Für ein Umdenken in der Verkehrspolitik. München. In: Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, S. 121-134

DURNWALDER, L. (1992): Baustein und Vorbild für die europäische Zukunft. München. In: Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, S. 7-8

ELSASSER, H. & WACHTER, D. (1991): Zum Stand von Umweltschutz und Raumplanung im schweizerischen Alpenraum. Innsbruck. In: Die Alpen im Mittelpunkt. Einige Beiträge zum 10-jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des ÖAV (1981-1991). Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins. Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5, S. 49-62

EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.) (1991): Europa 2000: Perspektiven der zukünftigen Raumordnung der Gemeinschaft. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, DG XVI. Luxemburg (/Brüssel). Amt für Amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften, 208 S., zahlreiche Abb., Tab. und Farbtafeln

EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.) (1995a): Europa 2000+. Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung. EG-Regionalpolitik. Luxemburg. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 189 S., zahlreiche Abb., Tab. und Farbtafeln

EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.) (1995b): Europäische Union - Finanzinstrumente für die Umwelt. Luxemburg. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 53 S.

EU-UMWELTBÜRO (Hrsg.) (1997): EUropa-Info Spezial: Verkehr. Wien, 12 S.

GRIMM, P. (1992a): "Etwas mehr als nur der kleinste gemeinsame Nenner...". CIPRA-Presskonferenz zur Alpenkonvention. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 44, H. 1, S. 24 / 25

GRIMM, P. (1992b): "New Look" zum 40jährigen Jubiläum. Abschied vom klassischen Naturschutzverband? München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 44, H. 4, S. 361

GSCHÖPF, R. (1995): Die Alpenkonvention - zentraler Baustein einer europäischen Raumordnungspolitik? Hamm / Berlin. In: Seminarberichte der Gesellschaft für Regionalforschung, Bd. 36 (Innsbruck-Igls, Februar / März 1995), S. 37-63

GURGISER, F. (1996): Der alpine Aufstand - eine neue politische Kultur. Innsbruck. In: Österreichischer Alpenverein, Jg. 51, H. 2, S. 16-19

HARENBERG, B. (Hrsg.) (1990a): Weltreport. Länder, Städte, Reiseziele. Band 1 A-G. Dortmund. Harenberg Lexikon-Verlag, S.1-680, zahlreiche Abb., Tab., Farbtafeln, Karten und Fotos (Kuratorium: E. Gläßer, B. Hofmeister, A. Kolb, W. Manshard, W. Weischet, H. Wilhelmy)

HARENBERG, B. (Hrsg.) (1990b): Weltreport. Länder, Städte, Reiseziele. Band 2 H-O. Dortmund. Harenberg Lexikon-Verlag, S.681-S.1354, zahlreiche Abb., Tab., Farbtafeln, Karten und Fotos (Kuratorium: E. Gläßer, B. Hofmeister, A. Kolb, W. Manshard, W. Weischet, H. Wilhelmy)

HARENBERG, B. (Hrsg.) (1990c): Weltreport. Länder, Städte, Reiseziele. Band 3 P-Z. Dortmund. Harenberg Lexikon-Verlag, S.1355-S.2038, zahlreiche Abb., Tab., Farbtafeln, Karten und Fotos (Kuratorium: E. Gläßer, B. Hofmeister, A. Kolb, W. Manshard, W. Weischet, H. Wilhelmy)

HASSINGER, H. (1919): Über einige Aufgaben geographischer Forschung und Lehre. Sonderabdruck aus der "Kartographischen und schulgeographischen Zeitschrift". Wien. Kartographische Anstalt G. Freytag & Berndt, 12 S.

HASSINGER, H. (1953): Geographische Grundlagen der Geschichte. Freiburg. Verlag Herder, 391 S., 9 Karten im Text und Faltkarte

HASSLACHER, P. (1991a): Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnungspolitik. Realisierungsansätze in Österreich. Innsbruck. In: Die Alpen im Mittelpunkt. Einige Beiträge zum 10-jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des ÖAV (1981-1991). Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins. Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5, S. 15-30

HASSLACHER, P. (1991b): Die Alpenkonvention: Worthülse oder Chance für den Alpenraum? Einige Bemerkungen über Stand, Inhalt und Probleme. Im Anhang: Schlußtext für die Unterzeichnung des "Übereinkommens zum Schutz der Alpen" (Alpenkonvention) am 7.11.1991 in Salzburg. Innsbruck. In: Die Alpen im Mittelpunkt. Einige Beiträge zum 10-jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des ÖAV (1981-1991). Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins. Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5, S. 83-93

HASSLACHER, P. (1996a): Alpenkonvention und Verkehr. Innsbruck. In: Österreichischer Alpenverein, Jg. 51, H. 2, S. 5-6

HASSLACHER, P. (1996b): Zielgebiet 7 "Alpen" - eine alpenpolitische Notwendigkeit. Wien. In: Agrarische Rundschau (Bergbauernpolitik in Europa), Jg. 66, H. 5, S. 45-46

HOCH, A. (1996): Alpenschutz von der Festplatte. Bayern beteiligt sich an einem europaweiten Datenprojekt. München 1996. In: Süddeutsche Zeitung vom 1. April 1996

HUBER, R. (1996): Berglandwirtschaft und Berggebietspolitik der Europäischen Union. Wien. In: Agrarische Rundschau (Bergbauernpolitik in Europa), Jg. 66, H. 5, S. 1-4

HUTTNER, K. & DANZ, W. (Hrsg.) (1991): Schützt die Alpen! Aufgabe der europäischen Umweltpolitik. München. Verlag Bonn aktuell GmbH, 140 S., zahlreiche Abb.

KINDER, H. & HILGEMANN, W. (1987): dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Band II. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. 12., erweiterte Aufl. Sept. 1977, 22. Aufl. München. Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH Co. KG, 342 S., 120 Kartenseiten

KINDER, H. & HILGEMANN, W. (1996): dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Band I. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution. 30. Aufl.. München. Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH Co. KG, 287 S., 128 Kartenseiten

KLEINE-BROCKHOFF, T. (1996): Urgewalt des Sachzwangs. Deutschland und Italien wollen Österreich zum Bau neuer Durchgangsstraßen zwingen. Die Anstrengungen zum Schutz der Alpen drohen zu scheitern. In: Die Zeit Nr. 9 vom 23.Feb.1996, S. 37

KNOFLACHER, H. (1996a): Verkehr entwickelt sich nicht, Verkehr wird gemacht.. Innsbruck. In: Österreichischer Alpenverein, Jg. 51, H. 2, S. 8

KNOFLACHER, H. (1996b): Exponentielles Wachstum des Autoverkehrs - die Folgen der bisherigen Straßenbauentscheidungen. Vaduz. In: CIPRA-Info Nr. 41, S. 10-13

KUCERA, H. (1992): Wärmende Nähe und schützende Distanz. Über das Zusammenleben von Sprachgruppen im Alpenraum. München. In: Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, S. 60-70

LENDI, M. (1994): Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. Bern. In: Geographica Bernensia P 30, S. 105-116

MAYRHOFER, W. & EUROPAAKADEMIE (Hrsg.) (1996): Die Anliegen der Berggebiete in den Raumentwicklungskonzeptionen der EU. Wien, Innsbruck, 39 S.

MEISTER, G. (1992): Schutzwälder der Alpen. Vorschläge zur Verwirklichung der ALPENKONVENTION. Stuttgart. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, Jg. 57, S. 103-119

MESSERLI, P. (1992): Die Zukunft der Alpen in Europa. Braunschweig. In: Geographische Rundschau, Jg. 44, H. 7-8, S. 409-415

MESSERLI, P. (1994): Nachhaltige Naturnutzung: Diskussionsstand und Versuch einer Bilanz. Bern. In: Geographica Bernensia P 30, S. 141-144

MEURER, M. & MÜLLER H. (1996): Tourismus und Verkehrsbelastung in den Schweizer Alpen. Braunschweig. In: Geographische Rundschau, Jg. 48, H. 3, S. 136-144

MORODER, H. (1996): Das Alpenproblem Nr. 1. Innsbruck. In: Österreichischer Alpenverein, Jg. 51, H. 2, S. 10-12

MÜNCHNER MERKUR (Hrsg.) (1996): Allianz in den Alpen fördert Allianz unter den Bauern. Artikel vom 29.08.96. München.

NASCHI, G. & ARBEITSGRUPPE "BEOBACHTUNG DER ALPEN" (Hrsg.) (1996): Abschlußbericht (Alpenkonvention), ohne Ort, 28. Oktober 1996 (unveröffentlichte Kopie)

NATURFREUNDE INTERNATIONALE & NATURFREUNDE SCHWEIZ (1996): Grünbuch Alpen - Die Alpen - Prüfstein Europas. Wien. 47 S.

NIEDERSTÄTTER, A. & RÜDISSER, K. (1992): Drehscheibe zwischen Nord und Süd. Zur Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum. München. In: Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, S. 146-155

ÖKOSOZIALES FORUM ÖSTERREICH (Hrsg.) (1996): Agrarische Rundschau (Bergbauernpolitik in Europa), Jg. 66, H. 5. Wien, 60 S.

ORTNER, S. (1996): "Allianz der Alpen". CIPRA baut Gemeinde-Netzwerk im Alpenraum auf. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 48, H. 2, S. 92

ORTNER, S. & GSCHÖPF, R. (1996): Rettet die Alpenkonvention die Alpen? Selbstbeschränkung und Solidarität sind gefragt. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 48, H. 1, S. 30

PAULI, L. (1980): Die Alpen in Frühzeit und Mittelalter. München. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 346 S., mit 174 teils farbigen Abb.

PEVETZ, W. (1997): "Mythos Alpen" - CIPRA-Jahreskonferenz 1996 in Igls (Tirol). Wien. In: Monatsberichte über die österreichische Landwirtschaft. H. 1, S. 36-44

RATZEL, F. (1903): Politische Geographie - oder die Geographie der Staaten, des Verkehrs und des Krieges. München und Berlin. Verlag Oldenbourg, 838 S., 40 Kartenskizzen

REGION MIDI PYRENEES et. al. (Hrsg.) (1996): European Intergovernmental Consultation on Sustainable Mountain Development - *Consultation of NGOs and involved populations*. Anhang: Empfehlungen der regierungsunabhängigen Organisationen und der Bergbevölkerungen an die Regierungen und an die Europäische Gemeinschaft. Toulouse, ohne Seitenangabe, zahlreiche Abb.

RIECKHOFF-PAULI, S. et al. & KULTURAMT DER STADT KEMPTEN (1979): Die Römer nördlich der Alpen. Mit Hinweisen zu neuen archäologischen Unternehmungen im römischen Cambodunum - Kempten. Auszug aus dem Führer zur Jubiläumsausstellung "Castra Regina, Regensburg zur Römerzeit". Regensburg, 60 S., zahlreiche Tab., Abb., Karten und Fotos

RUPPERT, K. (1993): Aspekte der Geographie: Europa - Neue Konturen eines Kontinents. München. Oldenbourg, 340 S., zahlreiche Tab., Abb. und Karten

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE & BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT (Hrsg.) (1993): Vertiefung sozio-ökonomischer Aspekte der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Brugg, 73 S.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE & SCHWEIZERISCHER ALPWIRTSCHAFTLICHER VERBAND (Hrsg.) (1997): Montagna. Die Zeitschrift für das Berggebiet. H. 4, Brugg

STREIBL, M. (1992): Europa der Regionen: Einheit in Vielfalt. Föderalismus und Subsidiarität als Ecksteine des europäischen Hauses. München. In: Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, S. 33-42

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: Lebensraum Alpen. Beilage der Süddeutschen Zeitung Nr. 258 in Zusammenarbeit mit dem Tagesanzeiger, Zürich, dem Standard, Wien, und der Tageszeitung Dolomiten, Bozen am Mittwoch, 09.11.1994. München, S. 53-56 (Beiträge von S. Canonica, B. Allenbach, S. Marseiler, U. Stubenruss, H. Müller, G. Walden, B. Bühlmann, E. Brandstetter, C. Seidl, A. Bucher & F. Spescha; Alpenebatte mit W. Bätzing, P. Haßbacher, H. Aghte, D.K. Franke, B. Pohl und M.F. Broggi als Diskussionsleiter)

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: Mit Fördermitteln aus Brüssel: Alpenschutz von der Festplatte. Bayern beteiligt sich an einem europaweiten Datenprojekt. München, 01.04.1996

THÜRER, G. (1992): Rückgrat des Abendlandes. Politische Geschichte des Alpenraumes. München. In: Nachbarn im Herzen Europas. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, S. 71-86

VERBINDUNGSBÜRO RHEINLAND-PFALZ IN BRÜSSEL (Hrsg.) (1996): Der Bevollmächtigte des Landes beim Bund und für Europa informiert: Die Umwelt - ein Schwerpunkt in den europäischen Programmen und Fördermaßnahmen. Bonn, 30 S.

VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS (Hrsg.) (1995): Interregionale Mitgliedsorganisationen der Versammlung der Regionen Europas (VRE). Straßburg

WACHTER, D. (1996): Alpenpolitik - nimmt ein Phantom Gestalt an? Vom Alpenmythos zum Alpenbewußtsein. Wien. In: Mythos Alpen. CIPRA-Jahreskonferenz 10.-12. Okt. 1996 in Igls, Österreich. S. 71-88

WACHTER, D. (1997): Mythos Alpen - Eine Entgegnung von Daniel Wachter, Bundesamt für Raumplanung. Brugg. In: Montagna - Die Zeitschrift für das Berggebiet. H. 4, S. 5-6

WALSER, G. (1994): Studien zur Alpengeschichte in antiker Zeit. Historia-Reihe. Zeitschrift für alte Geschichte. H. 86. Stuttgart. Steiner Verlag, 138 S., 3 Abb., 5 Karten, 10 Farbtafeln (im Anhang)

WEBER, A. (1996): Lufthygienische Besonderheiten des Alpenraumes. Innsbruck. In: Österreichischer Alpenverein, Jg. 51, H. 2, S. 13-14

ZULEGER, K.M. & DALLINGER, A. (1994): Gemeinsame Verantwortung für einen Lebensraum. Alpenkonvention im Brennpunkt. München. In: Deutscher Alpenverein, Mitteilungen, Jugend am Berg, Jg. 46, H. 5, S.339-341

ZUSÄTZLICH VERWENDETE QUELLEN

ARGE ALP: Ergebnisprotokoll der 26. Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer am 30.06.1995 in Mantua / Lombardei. Innsbruck. Hausdruckerei des Amtes der Tiroler Landesregierung (unveröffentlichte Kopie)

ARGE ALP: Ergebnisprotokoll der 27. Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp am 28.06.1996 in Mailand / Lombardei. Innsbruck. Hausdruckerei des Amtes der Tiroler Landesregierung (unveröffentlichte Kopie)

ARGE ALPEN-ADRIA & ARGE ALP & COTRAO: Résolution des Communautés de travail des gouvernements régionaux de l'arc alpin quant aux protocoles de la Convention alpine. Lausanne, 05.12.1994 (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHER STAATSMINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Schreiben an den Präsidenten der Kammer der Regionen im Europarat über den Entwurf einer Europäischen Charta für Berggebiete. München, 24.08.1994 (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen betreff Europäische Charta der Bergregionen. München, 28.06.1994 (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1989): Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister, Berchtesgaden, 9.-11.Okt. 1989, Resolution. München, 24 S. (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1991): Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). München, 16 S. (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1994): Vorbereitung der 3. Europäischen Konferenz der Bergregionen (Chamonix, Frankreich, 15.-17.Sept.1994). Europäische Charta der Bergregionen (Entwurf). München, 22 S. (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Protokoll der Tagung der Alpenkonferenz, Brdo, 27. Februar 1996. München, 25.03.1996 (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Inter-ner Vermerk betr. Symposium "Nachhaltige Entwicklung in Berggebieten" vom 7.-11. Oktober 1996 in Trient. München, 02.09.1996 (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Brief an die ICALPE betreff Symposium "Nachhaltige Entwicklung in Berggebieten" vom 7.-11. Oktober 1996 in Trient. München, 03.09.1996 (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (ohne Jahr): Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", Protokoll "Bergwald", Protokoll "Berglandwirtschaft", Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege". München (jeweils unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (ohne Jahr): Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Bundesrepublik Deutschland. München, 33 S. (unveröffentlichte Kopie)

BAYERISCHE STAATSKANZLEI: Positionspapier der Bayerischen Staatsregierung für eine Reform der Struktur- und Regionalpolitik der EU. München, 17.9.1996, 63 S. (unveröffentlichte Kopie)

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT / REFERAT G II 3: Erste Ordentliche Tagung der Alpenkonferenz 27. Februar 1996, Brdo, Slowenien - Ergebnisbericht. Bonn, 18.03.1996 (unveröffentlichte Kopie)

COMMISSION EUROPEENNE, DIRECTION GENERALE POLITIQUE REGIONALE ET COHESION, CO-OPERATION POUR L'AMENAGEMENT DU TERRITOIRE EUROPEEN, ARC ALPIN (1996): Vorstellung der Regionen sowie der für die Zusammenarbeit zuständigen Organe. Besancon., 11 S. (unveröffentlichte Kopie)

COTRAO: Convention sur la Protection des Alpes - Resolution. Aigle / Leysin, 10./11.09.1993 (unveröffentlichte Kopie)

COTRAO: Schreiben des Präsidenten vom Canton de Vaud an die EU-Kommission über die "Position de la COTRAO au sujet de la Convention alpine". Lausanne, 07.07.1994 (unveröffentlichte Kopie)

COTRAO: Brief des Präsidenten Claude Ruey (Conseiller d'Etat du Canton de Vaud) an den Minister Pavel Gantar im slowenischen Umweltministerium über die "Séance de la Conférence Alpine, 27 février 1996, en Slo-venie", Lausanne, 26.02.1996 (unveröffentlichte Kopie)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Rechtsvorschriften. L 193. 36. Jg.. Brüssel, 31. Juli 1993

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Sitzungsdokument vom 08.04.1991: Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Sitzungsdokument vom 22.02.1994: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern über den Güter- und Personenverkehr auf der Straße

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Sitzungsdokument vom 07.03.1994: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Straßen- und Luftverkehr

EUROPÄISCHES PARLAMENT: Sitzungsdokument vom 07.12.1994: Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenübereinkommen)

EUROPÄISCHE UNION, AUSSCHUSS DER REGIONEN: Stellungnahme der Fachkommission 2 "Raumplanung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Meer und Berggebiete zu der "Europäischen Charta der Bergregionen". Brüssel, 31.03.1995

EUROPÄISCHE UNION, AUSSCHUSS DER REGIONEN: Stellungnahme zu der "Europäischen Charta der Bergregionen". Brüssel, 21.04.1995

EUROPÄISCHE UNION, AUSSCHUSS DER REGIONEN: Stellungnahme vom 15. Januar 1997 zum Thema "Die Raumordnung in Europa". Brüssel, **28.01.1997**

EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GEWÄHLTEN VON BERGGEBIETEN: Brief an die Deutsche Umweltministerin Angela Merkel. Straßburg, **29.08.1996** (unveröffentlichte Kopie)

KOLO, H.: Schreiben an die AEM über den Entwurf einer Charta der Bergregionen. München, **30.06.1994**, (unveröffentlichte Kopie)

KOLO, H.: Schriftliche Anfrage von Hans Kolo an den Präsidenten des Bayerischen Landtags zum Ergebnis der 27. Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer vom 28. Juni 1996 in Mailand. München, **25.11.1996** (unveröffentlichte Kopie)

MÜLLER, W.: "Die Regionen des Alpenbogens im Europäischen Kontext." Rede anlässlich des Seminars der Region Franche-Comté in Besancon am **28. März 1996**. München. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 18 S. (unveröffentlichte Kopie)

SALZBURGER INSTITUT FÜR RAUMORDNUNG UND WOHNEN: Kurzbefragung an Herrn Dr. Helbig, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München, sowie umfangreiche Darstellung des Aktionsprogrammes Alpenraum. **07.03.1997**, 65 S. (unveröffentlichte Kopie)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Stellungnahme zu dem "Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpen-Übereinkommen)". Brüssel, **22./23.02.1995**



Landest-Bildmosaik in natürlicher Farbgebung aus 50 Einzelaufnahmen, Aufnahmezeitpunkt Juni bis August, Aufnahmehöhe ca. 915 km.

Bildauswahl: Dr. Lothar Beckel, GEOSPACE Beckel-Satellitenbildern, Salzburg.

Bildquelle: National Aeronautics and Space Administration (NASA), Washington, Europäische Weltraumorganisation (ESA), Earthnetstation TELESPIAZIO, Rom.

Bildaufbereitung: Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR/GSOC), Oberpfaffenhofen.